Fürstliche Ost-Friesische
Kurtze Anweisung /
von der
Ubereinstimmung
der neuen Kayserlichen
in den Ost-Friesischen Landes-Differentien
ergangenen
DECRETEN,
mit
den vorigen Kayserlichen
und
respective des gesammten Reichs-
DECRETIS, MANDATIS, RESOLUTIONEN
und Abschied /
von
1589. 1590. 1595. 1597. 1602. 1654. 1666.
1667. 1677. 1682. 1688. 1691.

OLDENBURG /
Gedruckt bey Johann Conrad Götjen / Königl. Dän. privil. Buchdr. 1730.

Ddd 446 (10)

Specification

der hinten angefügten vormahligen Kayserl. Decreten und Mandaten 2c. 2c.

No. 1. Kaysers Rudolphi II. Decret über die Streitigkeiten zwischen Graff Edzard II. und Seinem Bruder / Graff Johann dem Zweyten / und den Ost-Friesischen Landes-Ständen als Intervenienten/de anno 1589. Mit kurtzen Summarien. pag. 1.

No. 2. Kaysers Rudolphi II. verordneter und respective Subdelegirter Commission, Executions-Recess über vorhergehendes Decret, vom 10ten Mart. 1590. mit kurtzen Summarien. pag. 6.

No. 3. Kaysers Rudolphi II. Decret an die gesammte Ost-Friesische Landes-Stände / und in specie an die Bürger zu Emden / von dem Gehorsahm gegen den Landes-Herrn / vom 21ten Januar. 1595. mit Summarien pag. 11.

No. 4. Kaysers Rudolphi II. Decret an die Stadt Emden von dem Gehorsahm an den Landes-Herrn vom 21ten Jan. 1595. pag. 12.

No. 5. Kaysers Rudolphi II. Confirmation vom 23ten Febr. 1595. der beyden vorhergehenden Decreten. pag. 14.

No. 6. Kaysers Rudolphi II. Resolution, Graf Edzard II. an einem / und die Ost-Friesische Landes-Stände / in specie die Stadt Emden am andern Theil betreffen / vom 13ten Octobr. 1597. mit Summariis. pag. 15.

No. 7. Kayserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schluß / und Gehorsahms-Brieff an die Ost-Friesische Landes-Stände / in specie an die Stadt Emden vom 11ten Mart. 1602. pag. 30.

No. 8. Der in vorgesetzter Kayserl. Confirmation bestätigte Auricher Land-Tags-Schluß / vom 2ten Jul. 1601. mit Summariis. p. 31.

No. 9. Dreyzehen Kayserl. Mandata an die Stadt Emden vom 11ten Mart. 1602. von dem Gehorsahm an den Landes-Herrn / mit Summariis. pag 43.

No. 10. Schreiben der nach Ost-Frießland abgeordneten Kayserl. Commissarien / an Printz Mauritz von Oranien und die General-Staaten de dato $\frac{10}{20}$ Junii 1602. daß dieselbe sich in die Ost-Friesische Sachen nicht mischen / noch sich der Emder wider ihren Landes-Herrn und wider die ergangenen Kayserl. Mandata annehmen. mit Summariis. pag. 60.

No. 11. Extract aus dem Reichs-Abscheid von 1603. / darinn resolviret ist / den Ost-Friesischen Landes-Herrn wider der Emder Ungehorsahm von Reichs-wegen zu schützen. pag. 67.

No. 12. Kaysers Leopoldi Decret wider die Stadt Emden / wegen Bezahlung der Emder quotæ zu allgemeinen Landes-Lasten / und wegen Abschaffung der Emdischen Garnison, auf Anhalten des Fürsten / damahls Grafen / Enno Ludwigs, und der gesammten Landes-Stände / erkannt. d. d. 13ten Febr. 1654 pag 69.

No. 13. Kaysers Leopoldi Rescript an die Ost-Friesische Landes-Stände vom 5ten Febr. 1666. daß sie der Vormündlichen Regentin allen gebührenden Respect und Gehorsahm erweisen sollen. pag. 69.

No. 14. Confirmation des vorhergehenden Kayserl. Rescripti, mit angehängter Commission auf den Hertzog zu Braunschweig / Rudolph August, d. d. den 3ten Febr. 1667. pag. 71.

Bayerische Staatsbibliothek München

No. 15.

No. 15. Kayserl. Rescript an die Landes-Stände wegen vorhergehender Commission vom 3ten Febr. 1667. pag. 72.

No. 16. Rescriptum an Hertzog Rudolph August, vom 11ten Febr. 1667. pag. 73.

No. 17. Extractus Protocolli des Reichs-Hoff-Raths vom 14ten Novembr. 1667. pag. 73.

No. 18. Kayserl. Decret vom 14ten Novembr. 1667. die Vormündliche Regierung betreffend. pag. 74.

No. 19. Kayserl. Decret wegen der von der Vormündlichen Regentin ausgeschriebenen Schatzung / und wegen Unterhaltung der Festungen und Garnisonen vom 14ten Novembr. 1667. pag. 75.

No. 20. Kayserl. Decret, daß die Landes-Stände sich nicht anmassen sollen / die Land-Tage eigenmächtig zu prorogiren / noch in Landes-Sachen / ohne Vorwissen der Vormündlichen Regentinn etwas vorzunehmen vom 14ten Novembr. 1667. pag. 75.

No. 21. Extractus Protocolli des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths vom 1ten Decembr. 1667. darinn vorhergehende Decreta nochmals bestätiget sind. pag. 76.

No. 22. Extractus Protocolli des Reichs-Hoff-Raths / vom 9ten April. 1677. darinn auf die Vormündliche Regentinn und auff die Land-Stände ein Mandatum erkannt / sich wegen ihrer Streitigkeiten ausser Ihrer Kayserl. Maj. bey niemand weder recht- noch gütlich einzulassen. pag. 76.

No. 23. Extractus Protocolli des Reichs-Hoff-Raths vom 15ten Jun. 1682. / darinn unter anderen 2 Staatische Resolutiones vom 11ten Jun. 1681. und 26ten Mart. 1682. cassiret werden pag. 78,

No. 24. Kaysers Leopoldi Decret vom 1ten Oct. 1688. pag. 79.

No. 25. Fürstl. Gravamina anno 1691. beym Reichs-Hoff-Rath übergeben / mit denen Kayserlichen darauf erfolgten Resolutionen vom 3ten Nov. 1691. pag. 84.

No. 26. An die Römisch. Kayserl. Majest. allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige auff die sub præsent. den 25ten Febr. nup. Fürstl. Seits übergebene Vorstellung/Anwalds der Ost-Friesischen gehorsamen Landes-Ständen und Administratoren der gemeinen Landes-Mitteln / præs. Reichs-Hoff-Rath den 3ten Mart. 1729. pag. 98.

No. 27. An die Römisch. Kayserl. Maj. allerunterthänigste anderweite Protestation- und Bittschrifft ꝛc. von Seiten derer Administratorum der Ost-Friesischen gemeinen Landes-Mittel / Nahmens derer sich allerunterthänigst submittirenden Landes-Ständen præs. Reichs-Hoff-Rath den 6ten Febr. 1730. pag. 99.

No. 28. Graff Ennonis III. Schreiben an die General-Staaten / darinn Er über das Verfahren ihrer Committirten sich aufs höchste beschweret / d. d. 15ten Junii 1620. mit Summariis. p. 102.

No. 29. Des Hoff-Gerichts Schreiben und Erklährung über die Staatische Resolutiones und Apostillen d. d. 24ten April. 1620. / an die Staatische Committirte geschrieben / darinn sie mit dürren Worten setzen / daß einige solche Resolutionen mit anderen undisputirlichen Land-Tags-Acten streiten / einige auch also eingerichtet wären / daß daraus in hypothesi keine feste decision genommen werden könne. pag. 107.

No. 30. Extract aus dem Leo von Aitzema vom Staat und Krieg lib. 6. ad annum 1626. pag. 23. und 24. darinnen er erzählet / was für Unrecht denen Ost-Friesischen Landes-Herren widerfahren sey. pag. 108.

No. 31. König Christiani IVti zu Dännemarck / Norwegen / Schreiben an die Herren General-Staaten / wegen der grossen Partheylichkeit Ihrer Committirten wider den Herrn Graffen Rudolph Christian vom 6ten April, 1626. pag. 109.

SUMMARIA.

Vorbericht.

Ursachen/warum diese Anweisung gedrucket seŷ: Den Unfug der Emder desto mehr anzuweisen; Ist in dreŷ Theile getheilet: Der erste handelt von den puncten/ die das gantze Land angehen: Der zweyte von der Stadt Emden in specie; und in dem dritten Theil ist gezeiget/ daß auch selbst in den durch Staatische interposition gemachten Vergleichen und Resolutionen solche puncten fest gestellet seyn: Mit einem Anhang wie die Staatischen Resolutiones sonst anzusehen seyn.

Erster Theil.

Von denen Puncten so die gesammte Ost-Friesische Landes-Stände und Unterthanen angehen.

§ I. Die ersten allgemeinen vornehmsten Stücke sind folgende: Die gemeine Reichs-Gesetze sind mit unter den fundamental-Ost-Friesischen Landes-Gesetzen / wornach die Regierung zu führen.

§ 2. Ihr. Kayserl. Majest. sind das einige ordentliche Ober-Haupt und Richter des Landes-Fürsten: Dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht ist die judicatur in den Ost-Friesischen Landes-Differentien durch ein Kayserl. Rescript anno 1602. ausdrücklich verboten.

§ 3. Die Pflicht der Ost-Fries. sämtl. Landes-Ständen und Unterthanen gegen den Landes-Herrn als ihren angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn überhaupt.

§ 4. Dem Landes-Fürsten kömmt nach den vorigen Kayß. Decretis das jus collectandi zu/ und folglich die würcklich und reale Ober-Aufsicht über die gemeine Landes-Gelder.

§ 5. Die Rechnung von den gemeinen Geldern muß dem Landes-Fürsten mit den Landes-Ständen abgeleget werden: Wie auch die Revidirung und Rectificirung der Schatzungs-Register / von Ihm mit den Landes-Ständen geschehen muß.

§ 6. Uber die Bezahlung von Reichs- und Crayß-Steuren können die Landes-Stände so wenig als über andere gemeine Landes-Sachen/ mit fremden Obrigkeiten Conventiones machen.

§ 7. Die Ost-Friesischen Landes-Stände sind schuldig dem Landes-Fürsten mit zulänglichem Beytrag an Hand zu gehen.

§ 8. Von der Hoheit und Recht des Landes-Fürsten bey den Land-Tagen.

§ 9. Auf Land-Tagen mögen Landes-Stände nicht nach eigenem Gefallen handeln.

§ 10. Mögen auch ihr eigen Richter nicht seyn/ weniger ihre eigenmächtige Beschliessungen durch Selbst-Macht ins Werck setzen.

§ 11. Es ist Grund-falsch/ daß dem Hoff-Gericht in public Landes-Policey- und Regierungs-Sachen über den Landes-Fürsten und dessen nachgeordnete Regierung die jurisdiction zukomme: Die Stadt Emden hat niemahls dem Hoff-Gericht in Sachen zum gemeinen Stadt-Wesen gehörig/ einige jurisdiction über sich zustehen wollen / auch die Landes-Stände nicht in Sachen ihre jura betreffend.

§ 12. Der weit mehrerste Theil der Landes-Stände haben sich schlechterdings und völlig den Kayserl. Decretis submittiret.

§. 13. Die Stadt Emden muß sich in gemeinen Landes-Sachen dem Schluß / der mehresten Landes-Stände unterwerffen.

Der zweyte Theil.

Von denen Puncten so die Stadt Emden in specie angehen.

§ 1. Emden muß den Landes-Fürsten für ihren angebohrnen Erb-Ober- und Landes-Herrn erkennen und gehorsahmen.

§ 2. Ist des Landes-Fürsten Botmässigkeit und Gerichts-Zwang unterworffen.

§ 3. Kan vor sich ohne dem Landes-Fürsten keine Commercien Compagnie aufrichten.

§ 4. Ist schuldig / zu den gemeinen Landes-Lasten den sechsten Theil zu geben.

§ 5. Kurtzer Einhalt der übrigen Puncten aus den vorigen Kayserl. Decreten.

§ 6. Emden hat vorhin und jetzt die Execution mit Gewalt gehindert. Wie die gesammte Landes-Stände über die Gewalt der Stadt Emden von Zeit zu Zeit geklaget haben.

Der dritte Theil.

Wie die vorigen Kayserl. Decreta und Resolutiones in denen von denen Herren General-Staaten in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ertheilten Resolution und in denen durch Ihre Interposition gemachten Vergleichen/ in vorgedachten puncten fest gestellet seyn.

§ I. Alle vorige puncten sind selbst auch in den Staatischen Vergleichen und Resolutionen/ festgestellet. (1.) überhaupt die Landes-Obrigkeitliche Hoheit Ober-Bothmässigkeit. Vier textus davon.

§ 2. Imgleichen (2.) gehören die gemeine Reichs-*Constitutiones* mit unter denen fundamental Ost-Friesischen Landes-Gesetzen. Vier textus davon.

§ 3. Kommt (3.) dem Landes-Fürsten das *jus collectandi* zu: Und die Ober-Auffsicht über die gemeine Landes-Mitteln. Auch die judicatur über die Wahl der Administratorum. Vier textus davon.

§ 4. Auf Land-Tagen muß die Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen in acht genommen werden. Fünff textus davon.

§ 5. Landes-Stände sind nicht befugt / unter sich *conventiones* zu machen. Notabler casus von 1618. so von den Hhl. Staaten improbiret.

§ 6. Die Landes-Stände sind schuldig / dem Landes-Herrn Beytrag zu thun. Textus davon.

§ 7. In denen Staatischen Resolutionen ist dem Hoff-Gericht keine weitere Jurisdiction, als wie ihm in der Hoff-Gerichts-Ordnung beygeleget ist/ zugestanden. Textus davon.

§ 8. Wie die Ausgaben in der Land-Rechnung zu berechnen.

§ 9. Von den Landes-herrl. Gerechtsahmen an- in- und über die Stadt Emden.

§ 10. Viele Staatische Resolutiones sind gantz ungegründet. Graff Enno Klage darüber/ und des Hoff-Gerichts-Schreiben/ darinn solches gewiesen wird.

§ 11. Eigenes Zeugniß der Holländischen Scribenten/ insonderheit des Leo ab Aitzema.

Vor-

Vor-Bericht an den Leser.

MAn hat zwar in der anno 1720 publicirten Ost-Friesischen Historie und Landes-Verfassung / imgleichen in den anno 1722. und folgends edirten Schrifften von den Ost-Friesischen Landes-Differentien / imgleichen von der nachhero erregten Emdischen Rebellion, und andern dahin gehörigen Stücken / mit unverwerfflichen Documenten / Uhrkunden und Nachrichten / aller Welt deutlich vor Augen geleget / was für Hoheit / Recht und Befugsahmkeit dem Fürstl. Ost-Friesischen Regier-Hause so wohl im gantzen Lande als auch in specie an-in-und über die Stadt Emden / so wohl Krafft des von uhralten Zeiten angestammeten und angeerbten Erb-Rechts / als der von 1589. her und folgenden Jahren / bey der durch allerhand fatalitäten erregten innerlichen Unruhe / ergangenen und zur fundamental Richtschnur der Regierung gesetzten Kayserl. Decreten / Mandaten / Resolutionen un Conclusorum, zukomme / auch dabey angewiesen / daß alles / was in den neuen Kayserl. Decretis von 1721. und folgends enthalten ist / mit besagten hiebevorigen und von den Emdern selbst für fundamental-Gesetze des Landes erkannten Kayserl. Decreten nicht allein genau überein komme / sondern auch in diesen letztern zum Theil noch nachdrücklicher und stärcker gefasset sey / als in jenen:

Damit aber das publicum solches in der Kürtze sehen möge / so hat man zu solchem Ende / die hiebevorige / sämmtliche Kayserl. Decreta, Mandata, Resolutiones und Conclusa, nach der vorhergehenden Verzeichniß in diesem fasciculo zusammen drücken lassen; Ob nun zwar aus blosser Perlustration und Collation dieser Stücke mit den neuen Kayserl. Decretis, die Ubereinstimmung derselben / einem jeden vernünfftigen Leser alsofort ohne fernere deduction in die Augen leuchtet / so will man dennoch eine kurtze Anweisung von solcher Ubereinstimmung der neuen Kayserl. Decreten / darüber die Stadt Emden ein solch Geschrey machet / als wenn darinn die alte Ost-Friesische Regierung gantz über einen Hauffen geworffen würde / hiemit communiciret haben: Und damit man die Sache ordentlich fasse / will man nach der Ordnung / welche in der Kayserl. Resolution von 1597. gebrauchet ist / verfahren / und erstlich die puncta, die das gantze Land überhaupt angehen / und hernach welche die Stadt Emden in specie betreffen / berühren.

Und damit man den Unfug der Emder desto mehr anweise / so hat man in dem dritten Theil gezeiget / daß selbst auch in denen durch interposition der Herren General-Staaten gemachten Vergleichen und Resolutionen dieses alles fest gestellet sey.

Erster Theil.

Von denen puncten, so die gesammte Ost-Friesische Landes-Stände und Unterthanen angehen.

§ 1.

I DIe neuen Kayserl. Decreta setzen fest / daß die Ost-Friesische Landes-Regierung nach Anleitung der allgemeinen Reichs *Constitution*en überhaupt / und der Ost-Friesischen Landes-Gesetze in specie geführet werden solle.

Dieses kömmt überein (1.) mit dem Kayserl. Decreto von 1589. artic. 11. in den Worten: **Den Rechten und den Reichs-Abschieden.** (2.) mit der Kayserl. Resolution, von 1597. artic. 22. in den Worten: **Des h. Reichs-Abschieden und insonderheit dem** *Religions-***Frieden gemäß.** Imgleichen artic. 25. / in den Worten: **Des h. Reichs-Abschieden / und insonderheit dem aufgerichteten**

gerichteten *Religions*-Frieden gemäß. (3.) mit den Kayserl. Mandatis von 1602. §. 28. in den Worten: Nach Ordnung Unserer Kayserl. *Resolution*, der Rechten und Reichs-*Constitution*en. (4) mit dem Reichs-Abscheid von 1603. per totum. (5.) mit dem Kayserl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. artic. 7. in den Worten: Und damit die Landes-Regierung ꝛc. ꝛc. Unsern und des Reichs-Hoheit/Rechten und *Jurisdiction &c.* (6.) In der Kayserl. Resolution vom 3ten Nov. 1691. auf das zweyte Fürstl. Gravamen.

II § 2. Wollen die neuen Kayserl. *D*ecreta, daß Ihr. Kayserl. Majest. das einzige Oberhaupt und einige ordentliche Obrigkeit des Ost-Friesischen Landes-Herrn sey/ und niemand anders die judicatur der Landes-*D*ifferentien zukomme / als Dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath/und folglich aller Recurs an andere und fremde Obrigkeiten verboten sey. Dis ist gegründet (1.) in dem Kayserl. *D*ecreto von 1589. artic. 1. in den Worten: Ihre Kayserl. Majest. als das Oberhaupt und beeder Theile einige ordentliche Obrigkeit (2) in der Kayserl. Resolution von 1597. art. 2. in den Worten: Als aller Theil Ober- und Lehn-Herr/ und also ordentliche hohe und höchste Obrigkeit ꝛc. imgleichen artic. 55. / in den Worten: im Fall einiger Streit vorfiele ꝛc.. (3.) in den Kayserl. Mandatis von 1602. § 26. in den Worten: Im Fall über solcher Unserer Kayserl. *Resolution* einiger Streit ꝛc. imgleichen § 28. darinn so gar dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht verboten ist/sich einiger judicatur über die Ost-Friesische Landes-*D*ifferentien anzumassen. (4.) in dem Reichs-Abscheid von 1603. per tot. (5.) in dem Kayserl Concluso vom 14ten Nov. 1667. (6.) in dem Kayserl. Concluso vom 9ten *A*pril. 1677. (7.) in dem Kayserl. Concluso vom 15ten Jun. 1682. (8) in dem Kayserl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. princip. in den Worten: Wir als das Oberhaupt / und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit / imgleichen artic, 7. in den Worten: Gestalten Wir in unverhofft-ferner fürfallenden ꝛc. (9) in der Kayserl. Resolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te und 3te Fürstl. gravamen.

III §. 3. Wollen die neue Kayserl. Decreta, daß die sämmtliche Ost-Friesische Landes-Stände/Ritterschafft/Städte und dritter Stand / und unter denselben auch die Stadt Emden/ als wahre und rechte Unterthanen und Landsassen / dem Landes-Fürsten als ihrem angebohrnen Erb-Ober-regierenden Landes-Herrn in der Landes-Fürstl. Obrigkeits-Gerechtigkeit in denen die gemeine Wohlfarth angehenden Sachen / keinen Eintrag thun / sich aller dem Landes-Fürstl. *Respect*, Gehorsam / *Interesse* und Gerechtsahmen entgegen lauffenden Fürnehmen / entäussern und entschlagen / auch den jederzeit regierenden Fürsten vor ihren rechten unmittelbahren Erb-Ober- und Landes-Herrn erkennen / und demselben zu Gehorsam / Treu und Unterthänigkeit verbunden seyn sollen:

Dieses ist auf die nachdrücklichste Weise in den vorigen Kayserl. Decreten / Resolutionen und Mandaten festgesetzet. (1.) in dem Kayserl. Decreto von 1589. §. 2. in den Worten: Aller Aemter/Städte Schlösser und Häuser sammt ihrem Zugehör/Ober-Herrlichkeit/Nutzung und Gerechtigkeit ꝛc. imgleichen §. 4. / da dieses nochmahls wiederholet ist / und darinn alle bis dahin dem Landes-Herrn zukommende Landes-Obrigkeitliche Rechte und Gerechtigkeiten gar nachdrücklich confirmiret sind: Immassen von Anfang der Gräflichen Ost-Friesischen Regierung / dieselbe diese Grund-Regul gehabt hat / daß/was wahre und rechte Unterthanen ihrem rechten natürlichen Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig sind / solches auch alle Einwohner in Ost-Friesland / dem Ost-Friesischen Landes-Herrn zu thun verbunden seyn: (2.) in dem Emdischen Executions-Recess von 1590. artic. 7. in den Worten: Alle Häuser/Städte/ Schlösser ꝛc. imgleichen artic. 13. / in den Worten: den Herrn Grafen/als Dero des Orts von GOtt verordneten Obrigkeit. (3.) in dem Kayserl. Decret vom 21ten Januar. 1595. an die gesammte Ost-Friesische Landes-Stände / in den Worten: So befehlen Ihre Kayserl. Majest. ꝛc. der Ritterschafft / Städte und Ständen insgemein ꝛc. (4.) in dem Kayserl. Decreto an die Stadt Emden in specie vom 21ten Jan. 1595. / in den Worten: Wann Wir dann ꝛc. (5.) in der Kayserl. Confirmation dieser beyden Decreten von 23ten Febr. 1595. von Anfang bis zu Ende. (6.) in der Kayserl. Resolution von 1597. artic. 24. / in den Worten: Und Wir Uns zu denen von Emden gnädiglich versehen / sie werden ꝛc. imgleichen artic. 52. in den Worten: Wie hingegen auch Ritterschafft / Städte und Landes-Stände ꝛc. (7.) in

der

der Kayserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schlusses d.d. 11. Mart. 1602./ in den Worten: *Summâ* euch so wohl als andern Sachen gegen euren unmittelbahren Erb-Herrn ꝛc. (8.) in den Kayserl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. §. 14. / in den Worten / euch destomehr schuldiger Unterthänigkeit / Treue und Gehorsams ꝛc. imgleichen §. 28. / in den Worten: und hierin also eures Erb- und Landes-Herrn / desfalls an euch ergangenen *Mandatis &c.* (9.) in dem Reichs-Abscheid von 1603. von Anfang bis zu Ende. (10.) In dem Kayserl. Decret von 1688. artic. 3. in den Worten: und gleichwie die Landes-Stände verbunden seyn ꝛc. imgleichen in dem artic. 7. in den Worten: Auch dabey dem Landes-Fürsten die übrige Ihm zukommende ꝛc. (11.) In der Kayserl. Resolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te und 3te Fürstl. gravamen.

IV §. 4. Setzen die neuen Kayserl. Decreta feste / daß dem Landes-Fürsten die Ober-Aufsicht über die gemeine Landes-Gelder zukomme: Und zwar dergestalt / daß Er nicht etwa nur / wie die Emder prætendiren / bey allen Landes-verderblichen Unordnungen und Mißbräuchen / ein bloser müssiger Zuschauer seyn soll / sondern solche Ober-Aufsicht mit Nachdruck und Ernst führe. Dieses ist in den vorigen Kayserl. Decretis und Resolutionen dergestalt gegründet / daß darinn dem Landes-Fürsten / wie auch billig ist / das Recht und die Macht / in bedürfftigen Fällen / *Collecten* und Steuren anzulegen / nur daß solches mit Rath und Bewilligung der Landes-Stände geschehe / ausdrücklich beygeleget werde; (1.) in dem Kayserl. *Decreto* von 1589 artic. 9. (2.) in dem Emdischen Executions-Recess von 1590. artic. 10. (3.) in der Kayserl. Resolution von 1597. artic. 12. (4.) in der Kays. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abschieds / vom 11ten Mart. 1602. von Anfang bis zu Ende (5.) In den Kayserl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. artic. 29. (6.) In dem Kayserl. Decreto von 1688. artic. 2. (7.) In der Kayserl. Resolution vom 3ten Novembr. 1691. auf das siebende Fürstliche gravamen. Demjenigen nun / dem das jus collectandi selbst zukömmt / eine solche reale und würckliche Ober-Aufsicht über das gantze Collecten-Werck disputiren wollen / ist wohl recht absurd.

V §. 5. Setzen die neuen Kayserl. *Decreta* fest / daß die Ablegung der gemeinen Landes-Rechnung wie auch die *Revidi*rung und *Rectifici*rung der Schatzungs-Register / dem Landes-Fürsten mit den Landes-Ständen geschehen müsse: Dieses folget zwar aus dem vorigen von selbsten: Es sind aber auch eben von diesem punct klare und deutliche Verordnungen in den vorigen Kayserl. Decretis und Resolutionen. (1.) in dem Kayserl. Decreto von 1589. artic. 8. (2.) in dem Emdischen Executions-Recess von 1590. artic. 9. (3.) in dem Emdischen Land-Tags-Schluß von 1590. artic. 2. 3. 4. (4.) in dem Nordischen Executions-Recess von 1593. artic. 4. (5.) in der Kayserl. Resolution von 1597. artic. 12. in den Worten: Oder je dem Graffen und der Landschafft Rechnung thun. (6.) in der Kayserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abscheides von 1602. / und in solchem Land-Tags-Abscheid selbst. (7.) In dem Kayserl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. artic. 2. (8.) In der Kayserl. Resolution vom 3ten Novembr. 1691. auf das siebende Fürstl. gravamen.

VI §. 6. Verbieten die neuen Kayserl. Decreta, daß die Landes-Stände über die vom Lande zu *præsti*rende Reichs- und Crays-Steuer oder auch andere gemeine Landes-Sachen mit andern Obrigkeiten / ohne Vorwissen und *Approbation* des Landes-Fürsten / keine *Conventiones* machen sollen / sondern daß in dem Werck von Reichs- und Crays-Steuren / nach dem Fuß der allgemeinen Reichs-Gesetze / von dem Landes-Herrn gehandelt werden müsse:

Dieses ist in den vorigen Kayserl. *Decretis* so wie sie vorhin angeführet sind / gar deutlich enthalten: und brauchet es vor sich keiner weitern Ausführung: Immassen solches aus dem vorigen von selbst fliesset. Gleichwol ist auch in diesem punct in den vorigen Kayserl. Decreten / Resolutionen und Mandaten ausdrückliche Vorsehung geschehen. (1.) In dem Kayserl. Decreto von 1589. artic. 6. 7. (2.) In dem Emdischen Executions-Recess von 1590. artic. 8. (3.) In der Kayserl. Resolution von 1597. artic. 12. (4.) In den Kayserl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. §. 28. da dann an die Stadt Emden nachdrückliche Verordnung ergehet / daß / was sie an bewilligten und verabscheideten Reichs-Crays- und Land-Tags-Hülffen schuldig ist / ohne einige Einrede nicht in die Reichs-Lege-Städte / sondern ohne Mittel / Ihm / dem Landes-Herrn / oder seinen dazu deputirten Collectoren

ren entrichten sollen etc. (5.) In dem Kayserl. Concluso von 13ten Febr. 1654. (6.) In dem Kayserl. Decreto von 1688. artic. 2. (7.) In der Kayserl. Resolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te und 3te Fürstl. gravamen.

VII §. 7. Verordnen die neuen Kayserl. Decreta, daß die Landes-Stände dem Landes-Fürsten mit einem jährlichen erklecklichen Beytrag unter die Arme greiffen sollen. Dieses ist in den vorigen Kayserl. Decretis und Resolutionen / worauf sich diese neue Decreta beziehen / sehr nachdrücklich enthalten. (1) In dem Kays. Decreto von 1589. artic. 9. 10. (2.) In dem Emdischen Executions-Recess von 1590. artic. 8. 9. 10. (3.) in der Kayserl. Resolution von 1597. artic. 12. (4.) In der Kayserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schlusses von 11ten Mart. 1602. (5.) In den Kayserl. Mandatis von demselben dato §. 28. 29. (6.) In dem Kayserl. Decreto vom 1ten Octobr. 1688. artic. 3. (7.) Kayserl. Resolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te 3te und 5te Fürstl. gravamen.

VIII §. 8. Wird in den neuen Kayserl. Decretis denen Landes-Ständen hart verboten / eigenmächtiger Weise vor sich ohne Bewilligung und Ausschreibung des Landes-Fürsten Land-Tags-Versammlungen zu halten / oder in gemeinen Landes-Sachen etwas zu handeln und zu schliessen:

Dieses ist aufs aller nachdrücklichste in den vorigen Kayserl. Decreten Resolutionen und Mandaten enthalten. (1.) Ist solches Unternehmen von Mediat-Ständen und Unterthanen überhaupt der Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen / welche in den vorigen Decreten, Resolutionen und Mandaten fest gestellet ist / zuwider. (2.) zu dem auch in specie wider das Kayserl. Decret von 1589. artic. 10. (3.) wider den Emdischen Executions-Recess von 1590. artic. 12. (4.) wider das Kayserl. Decret vom 21ten Januar. 1595. (5.) wider die Kayserl. Resolution von 1597. artic. 17. (6.) wider die Kayserl. Mandata vom 11ten Mart. 1602. artic. 15. 29 (7.) wider das Kayserl. Decret von 1ten Octobr 1688. artic. / (8.) wider die Kayserl. Resolution von 3ten Nov. 1691. auf das sechste Fürstl. gravamen.

IX §. 9. Wird den Landes-Ständen in den neuen Kayserl. Decretis verboten / auf Land-Tagen nach eigenem Gefallen zu handeln / zu schliessen / und sich der *cognition* und *decision* des Landes-Fürsten zu entziehen: Die Sache redet selbst / daß solches in denen vorigen Kayserl. Decreten / Resolutionen und Mandaten verboten seyn müsse / da es aller Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen zuwider ist: Allein es ist auch solches ohne das wider folgende texte der vorigen Decreten (1.) wider das Kayserl. *Decret* von 1589. artic. 10. (2.) wider den Emdischen Executions-Recess. von 1590. artic. 8. 9. 10. 11 12. (3.) wider die Kayserl. Decreta von 21ten Januar. 1595. und deren Confirmation vom 23ten Febr. 1595. (4.) wider die Kayserl. Resolution von 1597. artic. 17. (5.) wider den Auricher Land-Tags-Abscheid von 1601. und dessen Kayserl. Confirmation vom 11ten Mart. 1602. (6.) wider die Kays. Mandata vom 11. Mart. 1602. artic. 14. 15. 28. 29. (7.) wider das Kayserl. Decret vom 1ten Octobr. 1688. artic. 1. (8.) wider die Kayserl. Resolution vom 3ten Nov. 1691. auf das 2te / 3te und 6te Fürstl. gravamen.

§. 10. Wird in denen neuen Kayserl. *Decretis* den Landes-Ständen verboten / die vorige Kayserl. *Decreta*, *Resolutiones* und andere Landes-Verträge / in denen mit dem Landes-Fürsten habenden Streitigkeiten / nach ihrer *Convenientz* und eigenen Gefallens / eigenmächtig auszulegen / und nach solcher eigenmächtigen Auslegung zu verfahren / und nach Belieben zu handeln / und zu thun / was ihnen gut düncket: Und sich zu Ausführung solches Zwecks nicht allein unter einander zu verbinden / sondern auch mit andern Obrigkeiten darüber *Conventiones* zu machen / und durch deren Zuthun / sich dabey zu schützen. X

Man solte zwar nicht meinen / daß Unterthanen wären in Christlichen Republiquen, welche solche Dinge prætendiren dörffen: Gleichwol sind die Emder und die Anhänger so kühn gewesen / und haben nicht allein de facto, aller von denen zeitigen Landes-Herrn dawider gethanen Verfügungen ungeachtet / solche Dinge gethan / sondern auch aus gantz verstocktem und verblendeten Sinn in den Gerichtlichen Actis zu Wien / solches als ein wohlhergebrachtes Recht und Privilegium behaupten wollen: Und daher sind solche Anmaassungen / die selbst den Grund aller Obrigkeitlichen in GOttes Wort selbst befestigten Autoritæt zuwider / auch von den gröbesten Feinden der Obrigkeitlichen Ordnung nimmer vorgegeben sind / wo sie nicht gar mit dem Schwindel-Geist des Johann von Leiden, und seines Gleichen eingenommen sind / in den neuen Decretis verboten:

Und da die Emder und ihre Anhänger sich solcher Dinge von Anfang der innerlichen Unruhe bedienet haben/ so ist auch dawider schon in den vorigen Kayserl. Decretis Verfügung geschehen: Immassen (1.) die Kayserl. Decreta vom 21ten Jan. 1595. und die Kayserl. Confirmation vom 23ten Febr. 1595. in specie dawider ergangen sind: Und diese Decreta sind (2.) auch ferner von neuen in der Kayserl. Resolution von 1597. artic. 2. bestätiget. (3.) Es ist auch alles dergleichen eigenmächtiges Verfahren in besagter Resolution artic. 24. und 55. verboten. (4.) und da die Emder im Jahr 1601. sich solcher Dinge wider von neuen angemasset/ sind dawider nicht allein die Kayserl. Mandata vom 11ten Mart 1602. ergangen/ sondern es ist auch dieses alles vom gesammten Reich in dem Reichs-Abscheid von 1603. fest gestellet worden. (5.) dahin sind auch die Kayserl. Conclusa von 1666. und 1667. imgleichen (6.) das Kayserl. Decret vom 1ten October. 1688. und (7.) die Kayserl. Resolutiones vom 3ten Nov. 1691. von Anfang bis zu Ende gerichtet.

XI §. 11. Die Emder und ihre Anhänger haben sich nicht begnügen lassen / ihr eigen Richter zu seyn / und nur zu thun was ihnen gut daucht / sondern auch dabey / der Sachen den Schein Rechtens zu geben / vorgegeben / daß dem Fürstlichen Hoff-Gericht / das sie / weil es aus dem gemeinen Landes-Ærario, das sie zu Emden in ihrer Gewalt gehabt haben / bezahlet wird / durch allerhand Wege auf ihre Seite zu bringen gewust / und wenn es nicht nach ihrer Pfeiffe tantzen wollen / das Salarium vorenthalten haben / in allen Sachen ohne Unterscheid / sie mögten Nahmen haben / wie sie wolten / auch in Policey- und *public*-Regierungs-Sachen / über den Landes-Fürsten selbst / ungeachtet dasselbe von Ihm bestellet ist / und die Glieder noch täglich bey vorfallender *vacantz* bestellet werden / die ihnen vorgeschriebene Hoff-Gerichts-Ordnung auch nur bloß von *Civil*-Sachen zwischen Unterthanen und Unterthanen ihnen die *Jurisdiction* beyleget / die *Judicatur* zukomme: Hingegen haben sie selbst nicht allein in allen Sachen / so die jura und privilegia der Landes-Stände angehen / sondern auch in allen zur policey-und gemeinen Stadt-Wesen der Stadt Emden gehörigen Sachen dem Hoff-Gericht nicht die geringste Cognition und Jurisdiction zugestanden: Und wie Fürst Georg Christian hochlöbl. Andenckens anno 1662. bey dem Haagischen Vergleich wider die Stadt Emden und ihre Anhänger folgendes gravamen machte / (in der Ost-Fries. Histor. Tom. 2. pag. 874. grav. 16.)

> Ob es auch zwar denen Accorden conform, und zu dem Rechtens ist / daß dem Hoff-Gerichte der Cours der Justitz gelassen werde / und dessen Mandata und Sententien ihren Effect haben müssen / vermöge Ihrer Hochmög. Resolut. de 1620. auf der Stände Gravamina Cap. I. art. 6. / und Osterh. Accords art. 27.; So wollen dennoch Bürgermeistere und Rath des Hoff-Gerichts Mandata de relaxandis captivis nicht annehmen / wie solches neulichst in der Persohn des Lieutenants Schousiel geschehen / da selbiger aus Ihrer Gnaden Territorio, und violentâ ac armatâ manu aus Greetsiehl nach Emden gefangen weggeführet worden / und er ein mandatum de relaxando insinuiren lassen / welchem sie aber gar nicht pariren wollen / sondern haben sich unterstanden / bey andern Gelegenheiten die Hoff-Gerichts-Boten mit Gefängniß zu bedrohen / imgleichen die Boten von Ihrer Fürstl. Gnad. Cantzley / wenn sie ihnen in causis justitiæ etwas insinuiren / ins Gefängniß zu werffen; Deswegen dagegen ein ernstlich Verbot und reparation gesucht wird.

haben die zu Emden keinen Scheu getragen / rund aus zu declariren / daß sie in Regierungs-Sachen dem Hoff-Gericht keine Jurisdiction zustünden: Und wenn das Hoff-Gericht zu ihrem Nachtheil etwas erkennen / und durch ihre Boten insinuiren lassen würde / sie sich davon nicht kehren / auch zu defendirung ihrer Rechte die Boten in arrest ziehen würden: Massen sie auf obiges Gravamen folgende Declaration gethan haben (in der O. H. d. l.)

> Daß das Hoff-Gericht / wann es sich NB. in terminis, und ausser denen Regierungs-Sachen hält / und das Siegel (des Landes-Fürsten bey Antretung der neuen Regierung) mit der Stände Consens (als ohne welchen sie vermeinet haben / solches nicht geschehen zu können / und darüber dem Hoff-Gericht das Salarium vorenthalten haben) annimt / seinen starcken Lauff habe / ist recht. Der Boten wegen können Herrn Bürgermeister und Rath nicht weniger / als ihre Jurisdiction, wenn solche Einbruch leyden soll / defendiren:

Dergleichen principia finden sich denn auch vielfältig zum favör der Stadt Emden in denen Staatischen Resolutionen / insonderheit von den Jahren 1619. 1620. 1662. und 1663. wie denn auch auf diese gantz impertinente und recht freche declaration, ungeachtet sie eine harte Straffe verdienet hätte / von den Sta-

Staatischen Herrn Committirten gantz keine Resolution erfolget/ und folglich durch solches Stillschweigen diese Frechheit approbiret worden: Wodurch aber die Gerechtsame des Landes-Fürsten/wider die Stad Emden nicht gekräncket werden mögen. Da man nun den Landes-Fürsten ungeachtet Er Reichskündiger massen/ ein hoher unmittelbahrer Reichs-Stand/ und allein vor dem allerhöchsten Reichs-Gerichte justitiabel ist/ selbst auch in denen zur gemeinen Wohlfarth gehörigen policey-und public-Regierungs-Sachen/ und in Ausübung Seiner von Kayserl. Majest. und dem h. Reich zu Lehn habenden hohen Landes-Fürstl. Jurium, seinem eigenen Hoff-Gericht unterwürffig machen wollen/so ist auf gebührender Remonstration, in den neuen Kayserl. Decretis dawider Versehung geschehen/und dem Hoff-Gericht verboten worden/ in policey - und andern zur Landes-Fürstl. Botmässigkeit gehörigen Sachen/sich einige judicatur anzumassen

Dieses ist denn auch in denen ersten in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ergangenen Kayserl. Decretis, Resolutionen und Mandaten/und darin beliebten Hoff-Gerichts-Ordnung/von Anfang fest gesetzet. (1.) In dem Kayserl. Decreto von 1589. in welchem die Anordnung deß Hoff-Gerichts beliebet worden/wird gleich Anfangs artic. 1. gesetzet/daß **Ihro Kayserl. Majest. des Ost-Friesischen Landes-Herrn Ober-Haupt und einige ordentliche Obrigkeit sey.** (2.) In dem Emdischen Executions-Recess von 1590. wird artic. 13. die Anordnung des Hoff-Gerichts/ **dem Landes-Fürsten/als der von GOtt in Ost-Frießland bestellten Obrigkeit/** zugestanden. (3.) In der in solchem Executions-Recess festgestelleten und beliebeten Hoff-Gerichts-Ordnung/wird dem Hoff-Gericht titul 19. keine weitere Jurisdiction beygeleget/ als in Civil-Sachen zwischen Unterthanen und Unterthanen: Inmassen solcher Titul lautet in der Ostfr. Histor. tom. 2. pag. 17.

Vor dis Unser Gräfflich Hoff-Gericht sollen geladen werden alle Unser Graffschafft Eingesessene Herren/ Ritter/Edel-Leute/auch Drosten/Räthe/ Richter/ Haupt-und Amt-Leute/ sowohl ihrer Persohn/ als ihres Amts halber/desgleichen Städte/ Flecken und Communen/ wie auch alle andere Persohnen dieser Unser Graffschafft/welche den Unter-Gerichten nicht unterworffen seyn/ und alle deren Sachen/ (ausgenommen peinliche Sachen und Malefitz-Händel) daselbst gerechtfertiget werden: item so in-oder ausländische Persohnen solch Unser Hoff-Gericht prorogiren und sich dahin veranlassen: item Sachen/ die Wir aus erheblichen Ursachen dahin würden weisen: Imgleichen auch die Appellations-Sachen von allen Unter-Gerichten/ so ferne die Haupt-Sach/ davon appelliret/funffzig Gulden/ jeden zu 20. Stüber gerechnet/ darüber und nicht darunter betreffen thäte/ welches in Zweiffel der Appellant mit dem Eyd zu erhalten schuldig/ dann auch die Appellatio zu rechter Zeit interponiret/ und vor Ausgang dreyer Monath/ an gemeldtem Hoff-Gerichts anhängig gemacht werden: sonst sollen auch Unser Hoff-Richter und Beysitzere/ auf Anruffen der Partheyen/ auf desertionem appellationis zu erkennen/und darauf die Urtheil/ welche in ihrer Krafft ergangen/ zu exequiren Macht und Gewalt haben/ nicht weniger als wäre dieselbige von gemeldtem Unserm Hoff-Gericht ausgesprochen.

Desgleichen wo jemand die justitia an den Unter-Gerichten kundlich versagt/oder gefährlich verzogen/ solcher und gleichmässiger Ursachen halber/soll Unser Hoff-Richter und Beysitzere/jedoch auf fürgebrachten gläublichen Schein des verbesagten oder verzogenen Rechtens Citation und Process zu erkennen haben.

Ferner in dem tit. 52. der Hoff-Gerichts-Ordnung in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 29. wird dem Landes-Fürsten die Landes-herrliche Obrigkeit und Macht selbst über das Hoff-Gericht zugeschrieben; der titul lautet folgender gestalt:

Solches alles und jedes/was in dieser Unser Hoff-Gerichts-Ordnung begriffen/und von Titul zu Titulen vermeldet/ statuiren/ ordnen und setzen Wir obgemeldte Gebrüder/ Grafen und Herrn zu Ost-Frießland/ in der allerbesten Form/ Weise und Maaß/als Wir das aus Macht Gräfflicher Landes-Obrigkeit/ und Krafft habenden Kayserl. Regalien und Freyheiten/ auch von Rechts-und Gewohnheit wegen/ thun können oder mögen.

Und befehlen darauf/ hiemit ernstlich gebietende/ daß solche Unsere Hoff-Gerichts-Ordnung stet/ fest/und unverbrüchlich gehalten/derselben durchaus gelebet und nachgekommen werden solle/ die Wir auch selbst gebührlich halten wollen/doch vorbehaltlich/ dieselbe nach Gelegenheit Rath und Zuthun Unser verordneten Hoff-Richter und Beysitzer/ zu vermehren und zu verbessern/ ohne Beschwerung der Partheyen/ und jedermänniglich unverletzt an seinen Rechten. Und sollen demnach auch Unser Hoff-Richter und Beysitzere schuldig seyn/ darob festiglich zu halten/auch selbst dawider nicht handeln/ sondern da jemand dawider handeln würde/dasselbe an Uns gelangen zu lassen. Als wollen Wir Uns dagegen mit gebührender ernstlichen Straffe also zu verhalten wissen/ damit im Werck zu spühren/ daß Wir diese Ordnung ohne alle Zerrüttung und unverbrüchlich gehalten haben wollen.

(4) Ferner ist der Landes-Fürst mit seiner gantzen Landes-Regierung in contradictorio

rio des Hoff-Gerichts Jurisdiction eximiret / in dem 7. artic. der Kayserl. Resolution von 1597.

> Von wegen der Gräfflichen Beamten vermag Titulus decimus nonus der Hoff-Gerichts-Ordnung formaliter, daß die Beamte / so wohl ihrer Persohnen / als ratione Officii, vorm Hoff-Gericht zu Recht stehen sollen / bleibt derwegen billig dabey / ausserhalb in Fällen / da die Beamten unverdächtige Special-Befehliche von dem Grafen oder desselben Regierung in continenti aufzulegen / in welchen den Beschwerten bevor stehen soll / wider den Grafen entweder, vor Uns / oder Unserm Kayserl. Cammer-Gericht ihre Nothdurfft anzubringen.

Wie auch in dem 10ten artic. solcher Resolution.

> Mandata executiva die sollen dem Grafen in Fällen / da man de jure à præcepto anfangen kan / unverwehrt / hingegen aber denen / so jetzo oder künfftig dadurch gravirt / an gebührenden Orten den Grafen zu besprechen unbenommen seyn.

Und dieses alles ist noch ferner in den Kays. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. bekräfftiget / wie in specie artic. 28. mit mehrern zu lesen / da es heist:

> Neben dem gebieten Wir euch ein Weg als den andern ferner / von obangeregter Unserer Kayserl. Majest. bey Pœn und Straff Unserer und des heil. Reichs Acht / und Verlust aller eurer Haab und Güter / welcher Enden oder Orten / die zu Wasser oder Land im heil. Reich anzutreffen / darzu aller von Uns und dem Reich habenden Freyheiten / Begnädigung und Wohlthaten / ernstlich befehlend und wollen / daß ihr unverhindert mehr obgedachter eurer an Unser Kayserl. Cammer-Gericht / dem Buchstäblichen Inhalt und Ordnung Unserer Kayserl. Resolution zuwider / (wie Wir dann dasselbe durch sonderbahre Schreiben / Cammer-Richtern und Beysitzern allbereit erinnert) augenscheinlich zu Verzug und Entfliehung eurer Schuldigkeit und Gehorsams nichtiglich fürgenommener Appellationen / nochmals dasjenige / so in vielbesagter Unserer Kayserl. Resolution entweder erlediget und entschieden / oder euch sonst zuerkannt und auferleget ist / und dazu ihr schon vorlängst ohne dis verbunden gewest / auch noch seyd / vollkommlich und unweigerlich erstattet / leistet / und im geringsten dawider nicht thut / oder das jemand zu thun gestattet / und derwegen solchem nach erstlich alles und jedes / was ihr an bewilligten und verabscheideten Reichs-Crays- und Land-Tags-Hülffen restirt / ohne einige weitere Einrede oder Verzug bezahlet / auch solches nicht in die Reichs-Lege-Städte / oder etwa aufs Rath-Haus zu Emden / sondern ohne Mittel ihme dem Grafen / oder seinem dazu deputirten Collectorn vollkommlich und ohne Abgang entrichtet / eurer neuerlichen unbegründeten / dem alten Herkommen / und obangezogenem Anno Neuntzig aufgerichteten Emdischen Land-Tags-Abschied zuwider / eigenthätlich angemasseten Quotisation oder Defalcation euch durchaus enthaltet / und hierinnen also eures Erb- und Lands-Herrn des Grafen deshalben an euch ausgegangenen Mandatis und Decretis, als in einem solchen Fall / da er nach Ordnung unserer Kayserl. Resolution der Rechte und Reichs-Constitutionen à præcepto & executione billig angefangen und verfahren / mit nichten ferner widerstrebt.

Dieses muß denn auch desto mehr Platz haben / da die Ost-Friesische Landes-Stände von allen Zeiten das principium gehabt haben / daß das Hoff-Gericht in Sachen die jura der Landes-Stände betreffend keine judicatur habe / sind auch darinn in denen Staatischen Resolutionen gestärcket worden: Wovon man nur ein und ander Exempel anführen will: (1.) In der Staatischen Resolution auf das 16. postulatum in dem so genannten Emdischen Land-Tags-Schluß von 1619. Cap. vom Hoff-Gericht; in der Ost-Fries. Historie Tom. 2. pag. 503. / ist dem Hoff-Gericht mit ausdrücklichen Worten / in Sachen den Statum publicum betreffend / die judicatur zu einem mahl abgesprochen: Und haben die Emder und ihre Anhänger durch den Syndicum Althusium im Jahr 1620. eine eigene Apologie dieser Staatischen Resolutionen / unter dem Titul / Auffsatz wider den Norder Abdruck / heraus gegeben / darinn unter andern folgender passus enthalten.

> Materia oder quæstio, seu causa von Staat seynd Sachen / darauf der Ständen jura, privilegia libertatis & publicorum conventuum, Dicasteriique jura, bestehen / und des Hoff-Gerichts judicatur nicht unterworffen / sondern welcher Cognitio und Decisio Kayserl. Majest. / oder den Hochmög. Herren Staaten reserviret seynd / davon artic. 55. fin. der Kayserl. Resolution, it. artic. 4 & artic. 26. artic. 53. & 54. derselbigen Resolution melden / it. artic. 99. Osterhus. Accords. und was dergleichen in specie mehr ein jeder Stand kan vorbringen und designiren / darinn sonderlich leges fundamentales dieser Graffschafft begriffen / darauf Graf und Unterthanen juramenta zu leisten schuldig / und weil hierüber dem Hoff-Gericht keine judicatur und cognitio / gebühret / demselbigen auch keine Rechts-Belehrung bey Ausländischen / welche von der Ständen Staat-Sache keine Wissenschafft noch Instruction haben / was vor eine jurisdictionem ordinariam, oder extraordinariam, delegatam vel compromissariam das Hoff-Gericht habe / wird in beygelegter Deduction, so der Herren Staaten gecommittirten vor etlichen Jahren zugestellet / dargethan und ausgeführet / dazu man sich referiret.

Die Deduction, worauf sich der Althusius beruffet ist folgende:

1. Weil der Accorden Interpretatio, cognitio und judicium nicht bey dem Hoff-Gericht stehet / sondern Ihro Hochmög. in art,90. Osterhus. Accords vorbehalten.

2. Seynd in propria causa Judices, als deren die drey vornehmste Assessores, als der Hoff-Richter Jr. Ripperda und dann Jr. Enno von Diepholt, und Jr. Tido von Inn- und Kniephausen unter der Ritterschafft Assessores mit seynd / ob quorum personas man totum collegium tanquam suspectum recusiren mag.

3. Zudem ist causæ hujus natura nicht also beschaffen / daß Judex befugt / darin ab executione & a præcepto anzufangen / cum jus commune ratio æquitatis & justitiæ, tali mandato repugnet, & nobiles contra se præsumtionem militantem habeant, imo consuetudinem veterem contrariam & Constitutiones Imperii, ut supra diximus.

4. Das Hoff-Gerichts Mandatum stellet so bald / non audita altera parte, die Ritterschafft in possessionem prætensi sui privilegii, contra art. 26. Osterh. Accords, & jus cæterorum ordinum suspendit ad multos annos, bis endlichen am Hoff-Gericht und zu Speyer (dahin alterutra pars certissime appelliren wird) hierin judiciret worden / hoc est ad Calendas Græcas.

5. Streitet manifestè & e Diametro mit der Ständen und ihr der Ritterschafft selbsten Obligation-Schrifft / so dieselbe auf letzten Nordischen Land-Tag herausgegegeben / den benannten Mitteln ihren Gang und Lauff zu lassen / dieselbige nicht zu hemmen oder zu sperren / juxta Doc. sub n. 5. beygeleget / und dem jüngst- Nordischen Land-Tag §. Ferner weil ꝛc. so die Ritterschafft selbst unterschrieben / it. mit dem 11ten Artic. General-Pfacht-Ordnung / & Resol. ad artic. 21. Emdischen Land-Tag de anno 1618.

6. Streitet mit artic. 13. der General-Pfacht-Ordnung / darin auf Erkänntniß des Collegii man erst bezahlen soll / darnach der Parthey sein Recht aus zu führen / zugelassen.

7. Ist res mali exempli & consequentiæ malæ also sub tali velamento die Hände an die Hemmung der gemeinen Mitteln zu schlagen / dadurch gefährliche Contingentien, pericula, damnum irreparabile den Ständen zu besorgen / und gewißlich zuwachsen müssen / darum dem Hoff-Gericht billig / von solchen turbulentis et periculosis mandatis sich zu enthalten und zu abstiniren / auf zu legen.

Die Frage war / ob die Edel-Leute von Schatzungen und Pfacht frey wären. Hierüber war bey dem Hoff-Gericht geklaget: Damit war Althusius nicht zu frieden. Wenn es nun turbulenta und Periculosa Mandata sind / wenn das Hoff-Gericht etwas erkennet / das wider die Privilegia der Landes-Stände vermeintlich anläufft / wofür ist es dann zu halten / wenn das Hoff-Gericht wider die Iura des Landes-Herrn etwas erkennet / und darin die Hände zuschlagen sich unterstehet?

(2) Dieses principium haben die Emder und ihre Anhänger beständig soviret: Immassen die ordinair-Deputirte und Administratores den 25ten Nov. 1659. das nachfolgende Schreiben an das Hoff-Gericht ergehen lassen:

Wohlgebohrner Frey-Herr / Wohl-Edle / Ehrenveste / Hochgelahrte / besonders hochgeehrte Herren.

Wir haben zwar auf unser vielmahliges Ansuchen endlich Copey einer Supplication in Sachen Doctoris Hermanni von Lengering, contra die ordinarios Deputatos und Administratores erhalten / und ersehen aus der verzeichneten Apostill, daß die Herren darauf ein scharffes Pœnal-Mandat und zwarn sine clausula erkannt / müssen uns billig verwundern / daß die Herren auf dergleichen schlechte und unbescheinigte / vielweniger wahrhaffte Narraten / so etwa ein Rentmeister Pimper, oder sonst jemand bey der Gassen erzehlet / so scharffes Mandatum wider die Stände / oder deren Platz haltende / ihre selbst Zahls-Herren / so gar eilfertig in dergleichen Fällen / wann etwa die Eingesessenen wider die Fürstl. Beamten / wegen fast notoire aus den Accorden oder sonsten mit Documenten bescheinigten Contraventien / um Mandata schon vielfältig ansuchen / wohl gar nicht / oder aufs äusserste etwa ein Schreiben um Bericht / und noch wohl sine clausula inhibitoria erkennen / wie solches die tägliche Erfahrung mit sich führet. Wann die Fürstl. Beamten / wider ihre auf den Accorden gethane Eyden und Pflichten / sich der Ständen Contributions-Sachen immisciren / und dieselbe zu hemmen unterstehen wie in facto wahr / desfalls von uns befraget werden / ob sie solches proprio motu oder auf Befehlich unternommen / sich aber alsdan auf Befehlich beruffen / deren Copey aber / wenn dieselbe zu der Stände Nothdurfft von ihnen gefordert werden / sich heraus zu geben freventlich verweigern / in ihren notoiren Contraventien immer fortfahren / und wir tragenden Amts und Pflichts ihnen ihrer Gebührniß ermahnen / ob solches ein crimen fractæ pacis publicæ zu achten / und eines so starcken Mandati würdig / geben wir denen Herren selbst vernünfftig zu ermessen; Wir unsern Theils werden auch ohne der Herren Mandaten uns in den Schrancken / worinn wir von den Ständen / unsern Herren Principalen / gesetzet / zu halten wohl wissen / und wolten wünschen daß die Herren an ihrem Ort hinführo in Sachen der Stände Recht und Gerechtigkeit berührend / als zu ihrer Judicatur nicht gehörig / sich aller Anmassungen enthielten.

Und haben die Herren hierneben zu ermahnen nöhtig erachtet / inskünfftige dergleichen Famose-Libellen

bellen nicht anzunehmen / vielweniger darauf Pœnal-Mandaten zu erkennen / damit man nicht genöhtigt / auf andere Mittel/so den Herrn vielleicht nicht gar annehmlich seyn möchten / zu gedencken / welchen wir gleichwohl lieber vorgebieget sehen / und verbleiben hiemit

Der Herren

Emden in Collegio Deputat. & Administ. den 25. Nov. 1659.

Dienst-und Freundwillige/

die aus den Ständen des Fürstenthums Ost-Frießland verordnete ordinarii Deputirte und Administratoren Collegii

Quorum jussu
J. Westendorph.

Was etwa bey diesem Schreiben zu erinnern seyn möchte/ solches gehet man/ salvô jure, allhier mit Stillschweigen vorbey : Gnug ist es / daß darinn gesetzet ist / daß Sachen der Stände Recht und Gerechtigkeit berührend/ zur Iudicatur des Hoff-Gerichts nicht gehören.

(3.) Was bey Fürst Georg Christians Zeiten/ und zwar bey dem Haagischen Vergleich de anno 1602. passiret / ist oben §. 11. zu sehen.

Dis sind die Haupt-Puncten in den neuen Kayserl. Decretis, so weit sie die gesammte Ost-Friesische Landes-Stände und Unterthanen ohne Unterscheid angehen.

§. 12. Da nun hierin die Ubereinstimmung der neuen Kayserl. Decreten mit den alten so klar und deutlich ist / so haben auch so wohl vorhin als noch vor kurtzer Zeit/ so wohl die mehresten Glieder aus der Ritterschafft / die beyde Städte Norden und Aurich / welche mit der Stadt Emden den zweyten Stand ausmachen / und alle drey gleiches Recht in Stimmen auf Land-Tagen in gemeinen Landes-Sachen haben / und von den acht Fürstl. Aemtern / welche den dritten Stand ausmachen / nicht allein die fünff gantze Aemtere / Aurich/Norden/Behrum / Stickhausen und Friedeburg / sondern auch die weit mehresten Communen und Eingesessenen in den drey übrigen Aemtern / Lehr / Emden und Greetsyhl/ die es sonst mit den Emdern gehalten haben / sich den Kayserl. Decretis und Commissarischen Verordnungen / schlechterdings
sub in den Anschlüssen sub n. 26.27. sehr nachdrück-
no lich submittiret/ und sind solche Decreta auch
26. würcklich in den Haupt-Stücken zur execu-
27. tion gebracht : und was etwa noch zu reguliren übrig ist / solches dependiret nur von der Kayserl. Decision :

§. 13. Daß nun die Stadt Emden in solchen puncten / so das gantze Land angehen / sich der von den übrigen aus Ritterschafft/Städten und dritten Stand geschehenen realen Submission auf die Kayserl. Decreta, nicht widersetzen könne/ sondern schuldig sey/ solcher Submission, als von dem weit mehresten Theil der Landes-Stände geschehen / sich zu unterwerffen / ist so wohl den gemeinen Kayserl. Rechten als in specie auch denen hiebevorigen Kayserl. *Decreten* / Resolutionen und Mandaten gemäß. Was die gemeine Rechte betrifft / so ist davon die deutliche Verordnung in L. 19. ff. ad municipalem, & L. 46. C. de Decurionibus, zu finden : Welches denn auch mit dem natürlichen und allgemeinen Völcker-Recht übereinkömmt : In specie aber ist solches in contradictorio *in* den alten Kayserl. Decretis entschieden : (1.) In dem Kayserl. Decreto von 1589. artic. 10. verbis: **Denjenigen/ so einhelliglich oder mehrentheils geschlossen/ soll würckliche Folge geschehen.** (2.) In dem Emdischen Land-Tags-Schluß von 1590. artic. 3.

Und wiewohl Burgermeister und Rath der Stadt Emden solche Haupt-Schatzung um des willen ihres Theils difficultiret und beschwerlich geachtet/ daß sie wegen der Stadt Emden Nothdurfft und sonsten in Schulden gerathen / so hat gleichwohl solcher gemeiner Beschluß von wegen Kayserl. Pragischen Decrets, und gemeinen üblichen Gebrauchs nicht mögen geändert werden / sondern ist auf gnädige Intercession und Unterhandlung des Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ennonis, Grafen und Herrn zu Ost-Frießland und Rietberg / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund rc. ermeldten Bürgermeistern und Rath endlich gegönnet und eingewilliget / daß sie den dritten Theil desjenigen / was von Bürgern und Einwohnern der Stadt Emden (darunter vor diesmahl Faldern auch verstanden werden soll) aufzuheben / einnehmen und der Herren Grafen alte Schulden / dafür sie sich verobligiret und verbunden / ablegen und befreyen mögen / das übrige aber alles zu obgerührtem Ende des Hoff-Gerichts Commissions-Kosten / Reichs-Crays- und anderer der gemeinen Landschafft Nothdurfft / belegt und verbraucht werden soll : Alles mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Bescheid / daß hierdurch wohlgemeldten Herrn Grafen / und gemeinen Ständen sammt und sonderlich/ an Ihren Hoch-Ober-Alten Herkommen / Privilegien und Gerechtigkeiten nichts præjudicirt / noch auch solche Haupt-Schatzung in keine Consequentiam soll künfftiglich gezogen werden.

(3.) In der Kayserl. Resolut. von 1597. art. 17.

(4.) In dem Auricher von Kayserl. Majest. confirmirten Land-Tags-Abscheid von 1601. artic. 14:

Schließlich halten Wir es neben Ritterschafft/ Städten und Ständen dafür/ weil die Kayserl. Resolution des ausdrücklichen Innhalts/ daß alles dasjenige/ was auf allgemeinem Land-Tage durch das mehrere Theil der Stimmen gewilliget und geschlossen/ auch die Wenigern einzugehen und zu ertragen schuldig seyn; Es soll deme zu Folge Unsere Stadt Emden durch gebührliche Mittel anzuhalten seyn/ daß sie/ als die im Stadt-Stande nur ein einzig Votum hat/ diesem der andern Städte und Stände eingewilligten und von uns bestättigten Schluß sich bequeme; Und im Fall darüber einige Verweigerung zu vernehmen/ Ritterschafft/ Städte/ und Stände neben einander umtreten/ und uns gehorsahmlich und unterthänig einrahten und behülfflich seyn sollen/ damit gebührlicher Gehorsahm befördert/ und Unser/ wie auch der Land-Täge Recht/ Authorität und Freyheiten kräfftiglich erhalten werden. Wozu sich dann Unsere getreue Ritterschafft/ Städte und Stände einmühtiglich verbunden und erboten/ auch Wir mit gnädiger Dancksagung angenommen/ alles getreulich/ sonder Gefehrde. rc. rc.

(5.) In den Kayserl. Mandatis von 1602. artic. 29.

Zum andern wann nicht euer Herr der regierende Graff zu Ost-Frießland gemeine Land-Täge/ als dem es/ vermög Unsers Kayserl. Ausspruchs/ de anno Achtzig neun/ und Unserer Resolution de Anno Neunzig sieben allein gebühret/ bestimmet und ausschreibet/ ihr euch keiner sonderbahren Zusammen-Beruffung der Ritterschafft oder anderer Land-Stände gar nicht unterfahet/ vielweniger/ ob schon einer oder mehr auf dergleichen unordentliche Erforderung erscheinet/ zu einiger Proposition, Handlung oder Schluß daselbst schreitet und verfahret. Wann aber ordentliche Landtäge durch den Grafen angestellet und gehalten werden/ euch des hievor verbotenen gefährlichen privat Auftreibens/ sowohl der sonderbahren Conventiculn, als auch aus den Viertzigern und sonsten anderer verdächtiger ungewöhnlicher Ausschuß/ gar nicht untersteht/ zwischen den Ständen keinen Zwiespalt und Unruhe erwecket/ im Votiren der alten hergebrachten Landbräuchigen Ordnung gelebet/ demjenigen was hierunter wo nicht allerdings einhellig/ doch durch das mehrere beschlossen wird/ und jetzt insonderheit dem Abschied/ welcher nechst verflossenen Sechszehn Hundert und ersten Jahres/ im Junio, in Anwesenheit Unsers alldort gehabten Kayserl. Reichs-Hoff-Raths und Commissarii zu Aurich aufgerichtet und von euren Bevollmächtigten selbst durch der Stadt Brieff und Siegel acceptirt und beliebet worden/ nicht mehr widersetzet/ des Grafen hierüber an euch ausgegangenen Mandatis, Befehlen und Eventualn (als welche wir ersehen/ und allerdings an sich selbst rechtmässig zu seyn befinden) unangesehen obberührter eurer widersinnigen nichtigen Appellation an Unser Kayserl. Cammer-Gericht ein gehorsahmes Begnügen leistet/ und damit nicht Noth werde/ auf den widrigen Fall dem Grafen auf sein Anruffen schärffere Mittel zu ertheilen/ euch selbst für mehrern Schaden hütet/ niemanden inner- oder ausserhalb der Stadt desfalls vom schuldigen Gehorsahm abspannet/ also auch keinem andern Widerwärtigen/ wes Standes oder Nahmens der immer sey/ anhanget oder Beyfall thut.

Der zweyte Theil.

Von denen puncten, so die Stadt Emden in specie angehen.

§. 1.

I Wird in denen neuen Kayserl. Decretis festgestellet/ daß die Stadt Emden den jederzeit regierenden Fürsten zu Ost-Frießland vor ihren rechten/ unmittelbahren Erb-Ober- und Landes-Herrn erkennen/ und demselben zu Gehorsahm/ Treu und Unterthänigkeit verbunden seyn solle.

Eben dieses ist in allen vorhin angeführten Kayserl. Decretis, Resolutionen, Mandatis und Reichs-Abscheid so klar gegründet/ daß es nicht deutlicher seyn kan; und will man nur gebeten haben/ selbige mit attention zu lesen/ insonderheit die Kayserl. Decreta vom 21ten Ianuar. und 23ten Febr. 1595./ die Kayserl. Resolution von 1597. von dem artic. 24. bis zu Ende/ die Kayserl. Confirmation vom 11ten Mart. 1602., des im Jahr 1601. publicirten Land-Tags-Abscheides/ die Kayserl. Mandata von selbigem dato, imgleichen den Reichs-Abscheid von 1603.

§. 2. Wird in den neuen Kayserl. *Decretis* festgestellet/ daß die Stad Emden der Landes Fürstl. Obrigkeit und Gerichts-Zwang *subject* und unterworffen/ auch denen an sie ergehenden Fürstl. Verordnungen/ *Rescripten* oder *Decreten*/ gehorsahmen/ auch ihre dawider etwa habende Beschwehrden/ allein bey Ihr: Kayserl. Majest. einbringen sollen: II

Daß

Daß dieses nichts neues / sondern den vorigen Kayserl. Decretis, Resolutionen und Mandatis allerdings gemäß sey / ist aus deren Verlesung sonnen hell zu sehen / ohne daß eine weitere Ausführung nöhtig sey: In specie so viel den letzten punct daß die Stadt Emden ihre wider Fürstl. an sie ergehende Verordnungen / Rescripta und Decreta etwa habende Beschwerden, eintzig und allein bey Ihr. Kayserl. Majest. einbringen sollen / betrifft / so ist derselbe in contradictorio in der Kayserl. Resolution von 1597. art: 55., und in denen darauf gegründeten Kays. Mandatis vom 11ten. Mart. 1602., in specie in dem artic: 28, nachdrücklich enthalten / da selbst auch dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht ein-für allemahl durch ein an sie abgegangenes Kayserl. Schreiben gewehret ist / sich in solche Sachen zu mischen / weil nemlich alle Streitigkeiten / so zwischen dem Landes-Fürsten und der Stadt Emden entstehen können / aus der in contradictorio ergangenen Kayserl. Resolution von 1597. / entschieden werden müssen / solche Entscheidung aber in solcher Resolution ausdrücklich Sr. Kayserl. Majest. privativè vorbehalten ist; und ist in den Kayserl. Mandatis von 1602. solches der Stadt Emden bey poen nnd Straffe der Kayserl. und des Reichs Acht / und Verlust aller ihrer Haab und Güter / auch aller ihrer Freyheiten und Rechten anbefohlen worden.

III §. 3. Wird in den neuen Kayserl. Decretis Burgermeister und Rath der Stadt Emden verbotten / einige *Commercien Compagnie* und *Societät* unter gewissen *Conditionen* auf zu richten / und darüber gewisse *privilegia* zu ertheilen / sondern diese Aufrichtung und Concession wird dem Landes-Fürsten / als ein Stück der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit zugeschrieben:

Dieses ist allerdings den vorigen Kayserl. Decreten / Resolutionen und Mandatis gemäß: Immassen diese allgemeine Regul darin festgesetzet ist / daß was nicht ausdrücklich Burgermeister und Rath in der Stadt Emden in der Kayserl. *Resolution* von 1597. zugestanden ist / sie sich dessen auch nicht anmassen sollen: Imgleichen / daß die Landes-Fürstl. Obrigkeits-*Jura*, welche dem Landes-Fürsten in der Kayserl. *Resolution* von 1597. nicht ausdrücklich benommen sind / darunter denn auch die Aufrichtung einer *Commercien Compagnie* und Ertheilung gewisser *Privilegien* gehöret / Ihm ungekränckt verblieben sind: Immassen die Worte der besagten Kayserl. Resolution artic. 24. sehr bedencklich sind:

> Wir (Kayser Rudolph) versehen Uns zu denen von Emden / sie werden so wohl gegen Uns und das h. Reich / als auch Ihren Herrn / den Grafen zu Ost-Frießland sich um so vielmehr alles getreuen unterthänigsten Gehorsams befleissigen.

Dieses ist denn auch in den Kayserl. Mandatis vom 11ten Mart. 1602. von Anfang bis zu Ende festgellet / wie aus deren blossen Verlesung erhellet.

§. 4. Wird in den neuen Kayserl. Decretis Bürgermeister und Rath zu Emden anbefohlen / den zu den gemeinen Landes-Anlagen schuldigen Beytrag richtig abzuführen. Diese Schuldigkeit ist in den Kayserl. Mandatis von 1602. sehr nachdrücklich enthalten: Wie in specie aus dem oben schon angeführten artic. 28. dieser Mandaten zu ersehen: Und dieses ist auch in der Kayserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Abscheides von 1601. wiederholet / auch hernach in dem Kayserl. Concluso von 1654. bestättiget: IV

Ja selbst auch in denen Staatischen in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ergangenen Resolutionen ist dieses der Stadt Emden auferleget worden: Immassen in einer den 4ten Seprembr. 1614. ergangenen Resolution in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 436. in f. und 437. folgende Clausul enthalten ist:

> Vorbesagte Stadt (Emden) soll gehalten seyn / zu dem Salario der Asignatoren / Unterhalt des Collegii, Legations-Kosten wegen der gemeinen Landschafft / item zu den Tag-Geldern der Deputirten der Landschafft / wann die zu des gemeinen Landes-Nutzen verschrieben werden; Zu denen ordinairen Salarien-Geldern der Officianten des Collegii, item zu den Türcken-Reichs- und Crayss-Steuren / Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts / des Hoff-Gerichts / der Garnison in Emden / und was sonsten von den Landes-Ständen ordentlich folgends der Tractaten zur gemeinen Last bewilliget wird.

Und dieses ist von Zeit zu Zeit wiederholet / aber von vielen Jahren ohne Effect geblieben / so daß Emden nunmehro dem Lande mit einigen Tonnen Goldes verhafftet ist.

§. 5. Wird es in den neuen Kayserl. Decrets wegen der Stadt Emden überhaupt bey denen unter den vorigen Römischen Kaysern ergangenen *Mandatis* und *Resolutionen* gelassen / und ihr alle widrige der Landes- V

 hohen

hohen Obrigkeit und Gerechtsahmen nachtheilige Unternehmungen verbotten. Unter solchen puncten nun / die in den vorigen Resolutionen enthalten sind / sind unter andern folgende (1.) daß die Prediger in der Stadt Emden von dem Landes-Fürsten in ihrer Bedienung müssen confirmiret werden. (2.) daß dem Landes-Fürsten die geistliche Bothmässigkeit in der Stadt Emden zu komme (3.) daß Bürgermeister und Rath in Emden zwar von dem Collegio der sogenannten Vierziger nominiret / von dem Landes-Fürsten aber confirmiret und beeydiget werden müssen. (4.) daß alle Stadts Officianten so wohl als alle Bürger bey Abstattung ihres Eydes / auch dem Landes-Fürsten schwehren müssen. (5.) daß alle Capital-criminal jurisdiction privativè dem Landes-Fürsten zu komme. (6.) daß der Zoll in der Stadt dem Landes-Fürsten zustehe. (7.) ingleichen der halbscheid aller in der Stadt vorfallenden Geld-Straffen. (8.) Bürgermeister und Rath ist zwar verstattet / eine Bürger-Wache anzunehmen und zu gebrauchen / jedoch sollen solche unter kein fliegend Fähnlein gestellet / sondern allein zu Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume gebrauchet werden: andere puncten zu geschweigen / die in dem vorigen Kayserl. Resolutionen und Mandaten der Länge nach zu lesen sind.

§ 6. Wie nun dieses alles längst decidirte Sachen und in den beygedruckten vorigen Kayserl. Decreten mit mehrern zu lesen sind / und es nur bloß bißhero an der execution gefehlet hat / als welche die Stadt Emden durch allerhand verbotene Wege / bald durch eigene Gewalt / bald durch Zuthun fremder Obrigkeiten / aufzuhalten / bishero leyder! Mittel gefunden hat / also hat sie sich über die neuen Kayserl. Decreta, darin die vorigen Kayserliche Decreta confirmiret sind / desto weniger zu beschweren: vielmehr müssen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Sich wohl sehr beklagen / daß Ihr Fürstliches Regier-Haus des beständigen ruhigen Genusses solcher ihrer mit so vielen Kayserl. und respectivè des gantzen Reichs Resolutionen / Mandaten und Abscheiden bestättigten Gerechtsahmen bishero frustriret worden: Dergleichen Exempel man im Römischen Reich nicht hat / daß eine Erb-eigenthümliche Stadt wider ihren angebohrnen Erb-Ober-und Landes-Herrn sich mit solcher Gewalt auflehnet / als Emden thut: Jmmaßen die Stadt Emden sich nicht allein begnügen lässet / Ihrem angebohrnen Erb-und Landes-Herrn solche seine unstreitige in-an-und über sie habende incontestable jura zu verwegern / sondern auch noch dazu in der Ausübung der Landes-Fürstl. Obrigkeits-Gerechtigkeit im gantzen Lande durch allerhand böse Ausstreuungen / Aufwiegelung / auch zum Theil mit Gewalt zu hindern sich unterstehen darff: Und dieses Werck haben sie so lange und mit unersetzlichem Schaden des gantzen Landes getrieben / daß von allen Zeiten her die übrigen Landes-Stände darüber geseuffzet und geklaget haben: Jmmaßen selbst die übrigen sämmtlichen Ost-Friesischen Landes-Stände in einer von Fürst Enno Ludwig hochlöbl. Andenckens und Ihnen den 10ten Febr. 1655. im Haag übergebenen und daselbst gedrückten Remonstration in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 731. in f. kein Bedencken getragen haben folgends von Emden zu schreiben:

Weil aus diesen allen erhellet / daß die Emder mit höchster Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nicht allein die Ost-Friesische Stände / wider die Verträge und Zusage / und Ihrer Hochmögend. Resolutionen / auf eine unerhörte Weise in einer ewigen Sclaverey und Servitut zu halten und zu setzen / und die Exactiones zur Unterhaltung der Garnison zu verewigen sondern auch sich eigenmächtiger Weise von der Aufbringung ihrer aus allem Recht ihnen obliegenden Quotæ zu denen Reichs-und Crays-Lasten zu entziehen / und zu befreyen suchen: So läßt man die gantze Welt urtheilen / ob Ihr. Fürstl. Gnad. / und die Stände von Ost-Frießland über solche Ungerechtigkeit und Verletzung derer aufgerichteten Verträg / Lands-Accorden / Instrumenti pacis, und Constitutionum Imperii sich zu beklagen / und dagegen gebührende Mittel zu suchen / nicht Ursache genung haben:

Und wer sich die Mühe nimmt / die gantze Remonstration, wie sie in der Ost-Friesischen Historie Tom. 2. pag. 720. bis 740. zu finden ist / durchzulesen / der muß sich verwundern / daß Ost-Frießland so lange Zeit unter der Gewalt der Stadt Emden seuffzen müssen / und daß fremde Obrigkeiten sich dazu haben brauchen lassen / solche Gewalt zu unterstützen.

Dieses Klage-Lied hat auch das Fürstl. Regier-Haus mit allen getreuen Unterthanen bis auff diese Zeit continuiren müssen; Denn alle Klagen die das Regier-Haus anno 1666. 1667. 1672. 1677. 1682. 1688. 1691. geführet hat / und darüber in solchen Jahren die Kayserl. Conclusa ergangen sind / hauptsächlich und vornemlich von der Stadt Emden / als welche die grösseste Gewalt durch die gemeine Landes-Mittel / als welche sie so

lange

lange die Landes-Casse in Emden gewesen / völlig in ihren Händen gehabt hat/ ausgeübet/ und durch Patrioten-Subsidien und dergleichen Gelder/die bey hundert tausenden jährlich in Ausgabe in Folle in der Land Rechnung angeführet gewesen/ ihre Rolle gespielet hat / hergekommen sind. GOtt wird endlich aber ein Einsehen haben / und wie er aller Menschen Hertzen in seinen Händen hat / Hülffe und Rettung schaffen/ daß das so lange unterdrückte Ost-Friesische Regier-Haus und alle rechtschaffene Landes-Eingesessene von solcher Gewalt erlöset werden.

Der dritte Theil.

Wie die vorigen Kayserl. Decreta und Resolutiones in denen von denen Herren General-Staaten in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ertheilten Resolutionen und in denen durch Ihre Interpositionen gemachten Vergleichen, in vorgedachten puncten festgestellet seyn.

§. 1.

Zwar wäre es nicht nöhtig diese Anweisung zu thun / nachdem es eine ausgemachte Sache/daß durch Resolutiones fremder auswärtiger Obrigkeiten / die Decreta und Resolutiones Sr. Kayserl. Majest. / als des einigen competenten Ober-Haupts und Richters nicht aufgehoben noch geändert werden können: Zumahl da solches ausdrücklich in contradictorio denen streitenden Partheyen verboten gewesen / wie die textus in dem ersten Theil mit mehrern weisen. Gleichwohl auch hievon denen Auswärtigen / denen die wahre Beschaffenheit der Sache nicht bekannt ist/ Erläuterung zu geben / so will man nur/ so viel die Haupt-Stücke der obgedachten vorigen Kayserl. Decreten und Mandaten betrifft / einige passus aus denen durch Staatische Interposition gemachten Vergleichen und ertheilten Resolutionen anführen / und daraus anweisen / wie vorgedachte Haupt-Stücke der Ost-Friesischen Landes-Regierung/ so wie sie in den hiebevorigen Kayserl. Decreten und Resolutionen festgestellet seyn / auch in gedachten Vergleichen und Resolutionen ungekräncket gelassen.

Es wird in solchen Vergleichen und Resolutionen (1.) überhaupt die Landes-Obrigkeitliche Hoheit / Ober-Bothmässigkeit/ und Recht/ und die Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen/ auch die Kayserl. Hoheit und *Jurisdiction* festgestellet. (1.) in dem Delffsiehlischen Vergleich von 1595. so durch Unterhandlung der Herren General-Staaten gemachet ist/ wird in dem art. 37. gesetzet: in der Ost-Friesisch. *Histor.* tom. 2. pag. 58.

Endlich und zum Beschluß sollen diese Articulen so zu verstehen seyn / daß Ihro Kayserl. Majest./ dem h. Römischen Reich / oder Sr. Gnad. als Grafen und Herrn zu Ost-Frießland. / an Dero Hoheit und Jurisdiction und allen andern Gerechtigkeiten dadurch nicht præjudiciret werde.

(2.) In den Concordaten von 1599. / so gleichfalls durch Unterhandelung Staatischer Committirten gemachet sind / heist es in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 131. art. 3. 4. 5.

Erstlich setzen Wir dieses als einen festen unbeweglichen Grund-Stein aller Unserer Regierung / daß Wir so wenig Uns einer ungebundenen Macht und Gewalt über Unsere getreue Stände und Unterthanen anzumassen / als wenig ihnen gebühret / ihre Privilegia, Freyheiten / und altes Herkommen absolutè und also anzuziehen und zu gebrauchen / daß dadurch der Gehorsam gäntzlich cassiret und aufgehoben / welchen sie Uns / ihrer von GOtt / der Römischen Kayserl. Majest. und dem heil. Reiche ihnen vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit und angebohrnen Erb-Herrn zu reichen und zu leisten schuldig: Sondern wir seynd dessen vielmehr mit ihnen einig / daß alle die Kayserl. Privilegia, Beneficia Regalia, Hoheiten / Recht und Gerechtigkeiten / welche unsere löbliche Vorfahren über dasjenige / so ihnen von ihren Vor-Eltern successorio jure angestammet / mit einmüthiger Bewilligung der damahlig lebenden Stände in Ost-Frießland / von dem heil. Reiche erlanget / oder sonst durch ihre redliche Tapfferkeit erworben / gegen unsrer Unterthanen Privilegien / Freyheiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten relative, und in der Ordnung zu verstehen / auszulegen und zu gebrauchen / daß eines dem andern

andern / wie sich dasselbe zwischen Herrn und Unterthanen gebühret / die Hand biete und demnach ein jeglicher in seinem Stande dasjenige befordern und übertragen helffe / was zur kräfftigen Fortsetzung und beständigen Erhaltung desselben allen bequem / nütz und nöhtig mag erachtet und befunden werden.

Allermassen Wir Uns aber in der Proposition dieses Land-Tages erkläret / also erklären und erbieten Wir Uns hiemit abermahls / daß Wir Ritterschafft / Städte und Stände in Unserer Graffschafft Ost-Frießland / auch alle derselben Verwandte und Zugethane bey allen und jedweden ihren Kayserl. und andern Privilegien / Freyheiten / alten Gebräuchen / Ordnungen / auch allen zwischen Unsern Vorfahren und den Unterthanen beständig aufgerichteten Compacten / Verträgen / Siegeln und Briefen geruhiglich gewehren lassen / zu Lande und Städte in billiger Protection, Schutz und Schirm halten und handhaben / und da jemand dawider thäte / oder zu thun sich unterstünde / dieselbe mit allem Ernst davon abweisen und straffen wollen.

Dagegen sich Ritterschafft / Städte und Stände dieser Unserer Graffschafft hinwiederum unterthänig erkläret / verpflichtet und verbunden / daß sie auch ihres Theils (wie sie ohne das von Rechtswegen schuldig und pflichtig) ihnen mit allem Ernst und Fleiß / ungespartes Gutes und Blutes angelegen seyn lassen wollen / damit sie nach dem löbwürdigen Exempel ihrer Vorfahren / Uns an Unsern Gräfflichen Regalien / Dignitäten / Hoheiten und Rechten keinen verhinderlichen oder verkleinerlichen Eintrag thun / noch jemandes zu thun gestatten / sondern Uns mit schuldigem Respect, Ehrerbietung / Gehorsam / Treu und Unterthänigkeit zu jederzeit / Ort und Gelegenheit also zu begegnen / wie getreuen Unterthanen gebühret / und sie darzu ihr Gewissen vor GOtt verpflichtet / auch dasselbe vor allen Biderleuthen / sonderlich aber der Römischen Kayserl. Maj. / dem heil. Reiche und Uns ihrer angebohrnen hohen Landes-Obrigkeit und der lieben Posterität innerhalb und ausserhalb Rechtens beständiglich zu vertreten und zu verantworten / und Wir dadurch angereitzet und bewogen werden / alle ihre Wohlfahrt und Aufnehmen mit desto freudigerm Eyfer fortzusetzen.

(3.) In dem Osterhusischen Accord von 1611. / so gleichfals durch Interposition Staatischer Committirten gemacht ist §. 1. Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 350. festgesetzet.

Zum ersten / soll von nun an bis zu ewigen Tagen gute und aufrichtige Einigkeit zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn Enno, Grafen zu Ost-Frießland / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund ꝛc. und den Land-Ständen von Sr. Gnad. Graffschafft von Ost-Frießland / vorbesagten Städten und derselben Gliedern / und insbesonder Bürgermeistern und Rath und Bürgerschafft der Stadt Emden seyn / wie sichs zwischen Landes-Herrn und Untersassen gebühret.

Und in dem artic. 3. dieses Vergleichs d. l. pag. 351. heist es:

S. G. soll in dem Besitz S. G. Stadt Emden / Burg / Häuser und Plätze / welche darinn belegen / sodann auch aller Domainen / Einkünffte / Freyheiten / Renten / allen rechtmässigen / wohlhergebrachten Zöllen und Accisen / auch des Rechts der Superiorität und Souverainität / so wie S. G. vorbesagtes alles nach Rechte / alter Gewohnheit / vorgeschriebenen Verträgen und Kayserl. Resolution zuständig ist / wieder eintreten.

Was kan deutlicher und nachdrücklicher gesetzet seyn? Und eben dieses ist es nur / was Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. durch die Execution der jetzigen Kayserl. Decreten suchet. Wie kan man denn sagen / daß darinn etwas neues enthalten sey?

§. 2. Daß die allgemeine Reichs-*Constitutiones* und Gesetze mit unter den Ost-Friesischen Fundamental-Gesetzen gehören / und darnach die Regierung einzurichten sey / solches ist in den Staatischen Resolutionen gar offt festgesetzet: Z. E. (1.) Wie Graff Enno *III.* hochlöbl. Andenckens anno 1619. wegen des von der Stadt Emden angemasseten Juden-Geleits folgendes Gravamen gemacht: in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 488.

Obwohl nach denen Reichs-Constitutionibus und desselben Ordnungen keinem Magistrat oder Gerichts-Herrn / in ihrem Gebiethe einige Juden zu unterhalten / oder ihnen Domicilia zu gönnen / wohl aber denenjenigen Reichs-Ständen / so Regalia haben / zugelassen ist; So unterstehen sich doch die Emder nicht allein ohne Ihrer Gnad. Consens oder Geleite / Juden einzunehmen / sondern verbieten auch noch denenselben darüber / von J. Gnad. keine Salve garde oder Geleit unter hoher Straffe anzunehmen.

So haben die Herren Staatische Committirte folgende Resolution d. l. darauf ertheilet:

Es kan Bürgermeister und Rath der Stadt Emden / denen Juden wider ihren Willen Wohnungen zu verleihen oder zuzustehen / nicht auferleget werden / sondern es wird die Quæstion: ob dieselbe ohne des Herrn Grafen / als hoher Obrigkeit Consens, denen Juden Geleit geben können? nachdem sie in den Accorden nicht mit begriffen / und also aus denen Reichs-Constitutionibus und Ordnungen zu decidiren ist / der Decision bey dem ordinairen Gerichte überlassen.

und

Und darinn also festgestellet/ daß auch die Reichs-Constitutiones nicht allein in relation gegen das gesammte Reich/ sondern auch in der innerlichen Verfassung mit unter den Fundamental-Gesetzen der Ost-Friesischen Regierung gehöre.

2. Wie eben zu derselben Zeit die Stadt Emden wider das Hoff-Gericht sich beschweret/ und dawider in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 549. folgendes Gravamen gemacht:

Es ist auch mit denen Rechten streitig/ daß das Hoff-Gericht diejenige/ welche ihrer Excessen halber ihres Bürger-Rechts verlustig erkläret/ und aus der Stadt verwiesen worden/ wieder hinein weiset/ und durch Pœnal-Mandata der Stadt aufdringet.

So haben die Staatische Committirte in der Ost-Fr. Histor. d. l. darauf folgende Resolution ertheilet:

Die Herrn Hoff-Richter und Assessores sollen ermahnet werden/ daß sie keine Processen in Sachen/ so in dem Gravamine mentioniret sind/ wieder die Rechte und Reichs Constitutiones und Gewohnheiten/ erkennen.

Und darinn abermahls festgestellett/ daß auch die Reichs-Constitutiones in Ost-Frießland/ in der innerlichen Verfassung gelten müssen.

3. Wie Fürst Georg Christian bey dem Hagischen Vergleich anno 1662. sich abermals wegen des von der Stadt Emden angemasseten Juden-Geleits beschweret/ und folgendes Gravamen in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 871. gemachet:

Ob gleich die von Emden kein jus tolerandi Judæos, weder ex privilegio Imperatoris, noch auch ex Concessione Domini superioris haben/ sondern solches Ihr. Fürstl. Gnad. allein als ein regale superioritati annexum vigore investituræ zukömmt/ und auch die Emder Ihrer Fürstl. Gnad. in solchen juribus einige Hinderung zu machen nicht befugt seynd; So ist doch in facto wahr/ daß sich Bürgermeister und Rath der Stadt Emden solches jus anmassen/ und denen Juden frey Geleit geben/ ja gar de facto verbieten/ daß selbige bey Ihrer Fürstl. Gnad. weder um frey Geleit noch Schutz-Briefe Ansuchung thun/ noch die gewöhnliche Schutz-Gelder bezahlen sollen/ welches denn zu Ihrer Fürstl. Gnad. Regalien und Superiorität grossen præjuditz gereichet.

Wird demnach dieserwegen um gehörige Versicherung gebeten.

So haben die Staatische Committirte abermahls/ in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. d. l. folgende Resolution ertheilet:

Weilen dieses nicht in den Accorden begriffen/ sondern aus denen Reichs-Constitutionen und Ordnungen decidirt werden muß/ als wird solches der ordinairen Justitz zum Ausspruch und Sententz überlassen.

4. Wie eben auch bey solchem Vergleich die Stadt Emden wider Fürst Georg Christian wegen des Juden-Geleits in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 884. folgendes Gravamen gemacht:

Daß Ihr. Fürstl. Gnad. die Juden so in der Stadt Emden von Herrn Bürgermeisteren und Rath frey Geleit bekommen haben/ im Lande ihre Commercia zu treiben nicht hindern/ und selbigen deswegen kein Geld abnehmen mögen; Wie denn denen Juden/ so von Ihr. Fürstl. Gnad. in andern Oertern von Ost-Frießland frey Geleit haben/ das freye Commercium in der Stadt Emden vergönnet wird.

So haben abermahls in der Ost-Fries. Histor. d. l. die Staatische Committirte sich auf die Reichs-Constitutiones beruffen/ und folgende Resolution ertheilet:

Nachdem dieses nicht in den Accorden stehet/ sondern nach denen Reichs-Constitutionen und Ordnungen decidiret werden muß; Als wird solches der ordinairen Justitz, ihr Urtheil darüber zu sprechen überlassen.

§. 3. Daß dem Landes-Fürsten das *jus Collectandi* und die demselben anklebende jura, in specie die reale und practische Ober-Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln zukomme/ solches ist gleichfalls in denen durch Interposition Staatischer Committirten gemachten Vergleichē gar nachdrücklich festgestellet. (1.) In denen Concordaten von 1599. so durch Unterhandlung Staatischer Committirten gemacht sind/ ist davon artic. 62. nachfolgende nachdrückliche Verordnung: in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 140.

Der Collecten und Steuren halber lässet es die Kayserl. Resolution allerdings bey dero anno 1589. ergangenen Ausspruchs-Disposition, und darauf erfolgten Emdischen und Nordischen Recessen bewenden. Wann nun dieselbe eigentlich betrachtet und erwogen werden/ so ist daraus klährlich zu vermercken/ daß ihre Kayserl. Majest. Uns das jus collectandi nicht streitet/ sondern nochmahlen gestehet und bekräfftiget: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition, Maß und Ordnung/ daß solches mit Rath/ Einwilligung und Zuthun unserer Landschafft geschehe/ dasselbe/ weil es den Rechten gemäß und nicht unbillig/ wollen wir in acht zunehmen und zu halten uns hiemit ausdrücklich erklähret haben.

Und weilen von Unsern getreuen Land-Ständen unterthänig begehret/ daß wir neben ihnen auf Mittel und Wege zu gedencken und zu schliessen gnädig geruhen

geruhen wollen/ Wie unsere gute Graffschafft aus ihren schwehren Bürden und Schulden-Lasten erlöset werden mögte/ Wir auch gnädig gemeinet / unsern getreuen Unterthanen und gantzer Landschafft/ so viel an Uns ist/ zu Ablegung solcher Beschwerden gute Beförderung zu bezeugen! Als haben wir uns demnach bey dieser Landtags-Tractation mit den Ständen einmüthiglich dahin verglichen/ daß sie Uns aus ihrem Mittel etliche gewisse Persohnen præsentirt und nahmhafft gemacht / auch denselben krafft dieses allgemeinen Landtags-Schlusses liberam & plenissiman potestatem gegeben haben / einen oder mehr modos contributionis zu bedencken/und wann sie sich deswegen unter einander verglichen / und ihre Meynung zu Papier gebracht haben / daß sie als dann dasselbe uns zu unserm Nachdencken und Belieben einhändigen / mit uns ferner sich daraus unterreden und berathschlagen / und wessen wir uns endlich mit ihnen / und sie sich hinwider mit uns darüber vereiniget / dasselbe alles solle dermassen kräfftig und beständig geachtet werden / als wenn alle und jede Stände/ derselben Gliedmassen und Verwandte / solches gerathen / gewilliget und beschlossen hätten.

So viel aber die Einnahme und Verwaltung der Collecten belanget/ seynd Wir entschlossen / sechs gewisse Persohnen aus vorangeregten der Stände allerseits Deputirten /und also aus jedem Stande zwey zu erwählen / und denen/ einen unserer Räthe zu zuordnen / und mit vorgehenden Rath unserer Land- und Hoff-Räthe wir imgleichen zu dem modo contributionis verordneten / durch diese sieben Persohnen ein sonderbahr Collegium der Ständen-Einnehmer anzurichten/auch dieselbe / beneben denen/ so wir ihnen als Buchhalter und Schreiber zuordnen werden / mit Eyden und Pflichten / uns und unserm Lande zum Besten / gebührlich zu belegen / und sie auf eine richtige Ordnung/ nach deren sie sowohl/als alle Unsere Beamte und Unterthanen / bey Einforderung / Ausgabe und Administration der Steuren und Collecten sich eigentlich zu richten und zu achten haben / zu verweisen / und alles dermassen anzustellen / damit vergebliche/unnöhtige Unkosten bey der Einnahme verhütet / die Ausgaben / dahin sie destiniret / mit unserer Anordnung und ihrem Rath und Vorwissen angewendet und hierinn uns und unserer getreuen Landschafft das wenigste nicht verrückt noch untergeschlagen werde.

Und (2.) eben diese textus sind in den hernach erfolgten Staatischen Resolutionen über das Collecten-Werck festgesetzet: Z. E. Da Fürst Georg Christian bey dem Haagischen Vergleich anno 1662. sich über die übele Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln beschweret / und sich dabey so wohl auf die vorige Kayserl. Decreta, als in specie auf vorgedachte textus der Concordaten beruffen / in denen beyden folgenden gravaminibus: in der Ost-Fries. histor. tom.2.pag.780.

Daß auch gedachte Assignatures keine andere Schatzungen / als welche durch formelle Land-Tags-Resolutionen eingewilligt und befestigt sind/einfordern und zur Execution bringen mögen / vermöge des Kayserl. Decreti art. 9./ Emdisch. Execut. Recess art. 9. / Nord. Execut. Recess art. 9. und derer Concordaten art. 58. 62. und 63.

Imgleichen / daß sie die gemeine Landes-Gelder / als derer Eingesessenen sauren Schweiß und Blut ihrem geleistetem Eyde nach wohl administriren / und treulich verwenden / nicht aber mit grossen Zehrungs-Kosten unnützer Weise durchbringen sollen. Concordaten art. 64. / Emdisch. Recess de anno 1606. cap.2.art.1.& 21.

So haben die Staatische Committirte eben bey dem Collecten-Werck die Beobachtung der hiebevorigen Kayserl. Decreten und der obgedachten Concordaten festgesetzet/ und in der Ost-Fries. histor. d.l. folgende Resolution genommen:

Es soll denen oballegirten Texten / und was dieserwegen in denen Accorden begriffen / gefolget / und selbige observiret werden.

Welche Resolution gewißlich sehr merckwürdig ist / und denen Emdern auf einmahl den Mund stopffen kan.

Insonderheit ist (3.) wegen Befugsahmkeit des Landes-Herrn in der Ober-Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Landes-Mitteln und bey Einnehmung der Land-Rechnung / den 26. Mart. 1682. von den General-Staaten folgende Resolution ertheilet: in der Ost-Fries. histor.tom. 2.pag.985.

Und dieweil die Bedienung des Inspectoris, welchen der Landes-Herr in dem Collegio der Administratoren oder Assignatoren haben mag / von der Bedienung des Commissarii, so von dem Landes-Herren committiret/die Rechnung / so von dem Empfanger und General-Pfennig-Meister jährlich gethan wird abzunehmen/separiret und in regard solches Inspectoris ausdrücklich verordnet ist/daß derselbe Inspector in gedachtem Collegio der Administratoren und Assignatoren kein Votum haben / noch sich der Handlung der Landes-Pfenningen anmassen soll; Daß deswegen auch von dem Landes-Herrn in solchem Regard von gedachtem Inspectore solches nicht prætendiret werden solle: Mit Vorbehalt / jedennoch / daß / daferne gedachter Inspector vermeinte/ daß einige Abusen im Maniment der Landes-Gelder begangen / oder die von gedachten Administratorn oder Assignatorn vorgeschriebene Ordres übergangen worden seyn sollen / er selbige Abusen und Mißbräuche mehr bemeldten Administratoren oder Assignatoren vorhalten / und von demjenigen / so er vorgetragen hat / Notaten halten lassen möge / damit deswegen / da nöhtig / auch sonsten da solches gehörig und geschehen kan/über gedachte Abusen Redress begehret werden möge. Und weil / so viel den von dem Landes-Herrn gestelleten Commissarium zu Abnehmung gedachter Rechnung betrifft/nicht exprimiret ist / daß er/ Commissarius darüber ein Votum haben solle/ daß deswegen gedachter Commissarius zu Abnehmung gedachter Rechnung in allen gleiches Recht

haben

haben und getractiret werden müsse / als die Deputirten der Herren Stände. Und soll von dieser Ihr. Hochmögend. Resolution dem Extraordinair Envoyè Hamel Bruinincks zu seiner Nachricht ein Extract gesand werden / um sich bey vorfallender Gelegenheit dessen gehöriger Orten zu bedienen.

Unter andern ist auch in den Kayserl. Decretis vom 11ten Jun: 1723. enthalten / daß wenn über Nomination der Administratorum der gemeinen Landes-Mitteln unter den Landes-Ständen / als welchen solche Nomination zukömmt Streit ist / dem Landes-Fürsten / als von dem die Administratores confirmiret und beeydiget werden müssen / die judicatur und Entscheidung darüber zu komme:

Eben dieses ist schon längsten in denen / selbst auch den Staatischen Resolutionen festgestelleten Landtags-Abschieden verordnet worden: Wiewohl es sich ohne das von selbsten verstehet: In dem Marienhovischen Land-tags-Abscheid vom 9ten August. 1619. in der Ost-Friesischen Histor. tom. 2. pag. 577. und 578. ist artic. 4. verordnet.

Dieweil nun es die Meinung hat / daß angeregte verordnete Assignatores und Deputirten ihr Amt in Ihr. Gnad. Stadt Emden verrichten sollen; So erachten J. G. mit den Gevollmächtigten der Städte Norden und Aurich / wie auch des dritten oder Haußmanns Standes: die höheste Billigkeit zu seyn / daß ihnen daran durch die von der Ritterschafft und Stadt Emden auch kein Eintrag geschehen / oder ihnen sonsten einige Verhinderung oder Beleydigung zugefüget werde; Derowegen Bürgermeister und Rath J. G. Stadt Emden sich billig aller judicatur, Geboths und Verboths über die dem Collegio Assignatorum angehörigen Persohnen / so viel ihr Amt und dessen Bedienung betrifft / enthalten. Insonderheit aber gebühret weder denselben noch einigen Mit-Gliedern des Collegii nicht / wann wegen des einen oder andern Standes Assignatores oder Deputirten Qualification Streit und Quæstion movirt und auf die Bahn gebracht wird / sich der Sachen anzunehmen / oder mit Zulassung und Verstossung des einen oder andern einig præjudicium zu machen / wie in dem nechst abgelauffenem Jahr geschehen / daher alles bis erfolgte Unheil uhrsprünglich entstanden / und bis dahero continuiret worden; Sondern wann solche Sachen vorfallen / bleibt die Cognition und Entscheidung billig bey Ihrer Gnaden. Da nun diesem zu wider der Stände verordneten Assignatoren oder Deputirten in der Stadt Emden einige Molestation, Drangsahl oder Verhinderung an ihrer Persohn oder Bedienung angethan würde; So können J. G. nicht befinden / warum dieselbe vermöge des in dem Jahr 1612. zu Marienhove publicirten und zu Norden im jüngsten Monath Nov. des abgewichenen Jahres 1618. erwiderten Landtags-Schlusses und abermahls bey der beyden Stände Resolution beschehener Erinnerung nicht Fug und Macht haben sollen / mit J. G. Bewilligung das Collegium anders wohin zu transferiren: An welcher Freyheit J. G. auch nicht bedacht den Ständen einigen Eintrag zu thun / sondern vielmehr alle Beförderung und Vorschub zu bezeigen.

Woraus denn auch beyläuffig zu sehen ist / daß es auch denen vorigen Landes-Gesetzen gemäß sey / daß das Collegium Administratorum der gemeinen Landes-Mitteln jetzo von Emden nach Aurich transferiret ist: Dieser Marienhovischer Landtags-Abscheid ist selbst auch in dem durch Interposition der Herren General-Staaten gemachten Haagischen Vergleich von 1662. festgesetzet: Denn nachdem Fürst Georg Christian wider die damalige Administratores der gemeinen Landes-Mitteln folgendes gravamen damahls gemachet und sich in demselben auf vorgedachten Marienhovischen Land-Tags-Abscheid beruffen hatte: in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 780.

Daß das Collegium fleissig zusehe und Achtung gebe / damit die Unterthanen auf dem Lande und in denen Städten von denen Pächtern / Receptoren Collectoren und Executoren / oder was darunter gehöret / nicht zu schwer beschweret werden mögen; Und müssen sie insonderheit / wenn die Sachen nicht von sonderlicher importanz sind / verhüten helffen / daß die Unterthanen nicht unnöhtig und vergeblicher Weise fürs Collegium citirt / und mit Transaction ihnen Unrecht gethan werde. Landtags-Abscheid zu Marienhove den 9ten Aug. 1619.

So ist darauf folgende Staatische Resolution ertheilet: d. l.

Es soll allen Excessen im Exequiren bey dem Collegio Administratorum bald vorgekommen / und selbige abgewehrt werden.

§. 4. Daß Landes-Stände auf Land-Tagen nicht nach eigenen Gefallen handeln / sondern die Ordnung / so in den Kayserl. Decreten von 1589. 1590. und 1597. festgestellet ist / beobachten müssen / solches ist in allen Staatischen Resolutionen zu lesen: (1.) In denen Staatischen Resolutionen / so auf Graf Enno III. gravamina wider die Stadt Emden und ihre Anhänger anno 1619. vom Recht der Landtagen / in der Ost-Fries. Hist. Tom. 2. pag. 476. seqq. / ertheilet sind / sind die Verordnungen der alten Kayserl. Decreten und Resolutionen festgesetzet: Z. E. Da Graff Enno in dem ersten gravamine von dem Recht der Landtage sich auf den artic. 17. der Kayserl. Resolution von 1597. von Ordnung der Land-Tagen beruffen hat / ist derselbe in der darauf ertheilten Staatischen Resolution in der Ost-Fries. Histor. Tom. 2. pag. 476.

476. festgestellet / und sind die Emder / wiewohl mit gar sanfften und gelinden Worten zu dessen Beobachtung gewiesen worden. Eben dieses ist noch ferner (2.) in der Staatischen Resolution von selbigem Jahr auf der Emder drittes gravamen vom Recht der Land-Tagen geschehen: Denn da sich die Emder / wiewohl mit grossem Unfug / auf den besagten 17ten artic. der Kayserl. Resolution beruffen / so haben die Staatische Committirte denselben auch in ihrer Resolution festgestellet: Ost-Fries. Hist. T. 2. p. Und so ist es auch (3.) in allen Resolutionen ergangen / welche anno 1662. bey dem Haagischen Vergleich über diese Materie ertheilet sind: nur daß die textus aus den vorigen Kayserl. Decreten und Resolutionen in hypothesi auf die damahlige Facta der Emder und ihrer Anhänger aus Favör gegen dieselbe / auch das mahl gar nicht wohl appliciret seyn: Welche übele Application aber den texten an sich selbst und denen darinn enthaltenen Verordnungen nicht præjudiciren kan. So ist ferner (4.) in der Staatischen Resolution auf das 9te und 10te gravamen Capit. der general gravaminum der Landes-Stände von 1662. in der Ost-Fries. Hist. T. 2. pag. 799. 800. der artic. 10. des Kayserl. Decreti von 1589. / darin von des Landes-Herrn Hoheit und Obrigkeitlichem Recht auf Land-Tagen gehandelt wird / festgestellet: Wiewohl er gar übel in facto appliciret ist. Ja (5.) ist in dem gravamine 22. der Landes-Stände / Capit. general gravaminum von 1662. in der Ost-Fries. Hist. Tom. 2. pag. 810. der gantze Auricher Land-Tags-Abscheid von 1601. / welcher den 11ten Mart. 1602. vom Kayser confirmiret ist / und darinn des Landes-Herrn Hoheit und Recht bey dem Collecten-Werck und auf Land-Tagen sehr nachdrücklich bestättiget ist / festgestellet: Und solches ist auch vorhin schon anno 1619. bey dem so genanten Emder Land-Tag in dem 3. postulato Cap. von general gravaminibus in der Ost-Fries. Histor. Tom. 2. pag. 522. geschehen / wiewohl die Staatische Committirte in ihrer Resolution auf solches postulatum, declariret haben / daß / was den allegirten Land-Tag von 1601. betreffe / selbiger nicht mit unter den Contracten oder Handlungen wäre / deren Maintenue die Herren General-Staaten versprochen hätten.

§. 5. Daß auch die Landes-Stände nicht befugt seyn / weder unter sich selbst / noch mit andern und fremden Obrigkeiten / über gemeine Landes-Sachen ohne Vorwissen / Consens und Bewilligung *Conventiones* zu machen / solches haben die Herren General-Staaten anno 1619. da die Stadt Emden mit der Ritterschafft über gemeine Landes-Sachen eine gewisse Verbindung in vielen puncten bestehend / so in der Ost-Fries. Hist. Tom. 2. pag. 593. seqq. nicht ohne Verwunderung über dieser Leute Vermessenheit zu lesen sind / unter sich heimlich gemachet hatten / durch ihre darüber ertheilte Resolution gezeiget / in dem sie solche angemassete Verbindung als den Landes-Verträgen zuwider / vor null und nichtig declariret haben / in der Ost-Fries. *Hist.* Tom. 2. pag. 479. denn nachdem Graff Enno über solche Verbindung sich beschweret / haben die Herren General-Staaten declariret / daß alles / was in solcher Verbindung wieder die Landes-Verträge wäre / null und nichtig seyn solte. Wie denn auch die gesammte Landes-Stände in einer den 5ten Febr. 1655. im Haag wider die Stadt Emden übergebenen Remonstration §. 20. eben diese jetzt gedachte Verbindlichkeit als in welcher noch von der Emder Garnison gehandelt worden / für nichtig erklären / in folgenden Worten:

Gleicher Unerheblichkeit ist auch / was (5.) von der Ost-Friesischen Edelleute Verpflichtung / der Garnison zu ewigen Tagen nicht zuwider zu seyn / geredet wird. Es stund ja noch weniger bey der Ritterschafft / ihren Landes-Herrn / wie auch die andere Stände und die gantze Landschafft / imgleichen die Posterität zu einer solchen vorigen Sclaverey zu verbinden. So befindet sich ferner / daß Ew. Hochmög. schon anno 1620. die deshalben in fieri gewesene Tractaten cassirt und annullirt haben / zu geschweigen / daß die Ritterschafft solche desto williger fallen lassen / weiln sie befunden / daß die Emder gleich Anfangs von ihrer Zusage abgiengen / auch bedachten / daß die Verträge / welche der Garnison ihre erste Gestalt gegeben / zu einem mahle zerbrochen / und übern Hauffen geworffen seyn müsten.

§. 6. Was den Beytrag betrifft / womit nach den vorigen Kayserl. Decreten die Landes-Stände / dem Landes-Herrn an Hand zu gehen / verbunden sind / so sind davon in den Staatischen Vergleichen und Resolutionen / die verbindlichsten Textus, als immer seyn können. (1.) In denen anno 1599. durch Staatische Interposition gemachten Concordaten ist artic. 118. folgende Versprechung enthalten:

Ritterschafft / Städte und Stände haben Uns die gewisse Zusage gethan / daß sie Uns (Graff Enno) jederzeit zu Erleichterung der gemeinen Landes-Noth und anderer Beschwerungen / dem Herkommen und der Kayserl. Resolution gemäß / getreulich beystehen wollen.

(2.) Dieser Zusage zu folge haben die Landes-Stände damahls nicht allein zu einem mahl ein hundert tausend Rthlr. zum Behuff des

damals regierenden Herrn eingewilliget / wie in dem 68. artic. der Concordaten zu lesen / sondern sie haben auch (3.) im folgenden Jahr / auf dem Auricher Land-Tag / dem Landes-Herrn zum besten eingewilliget / daß fünff Jahr nach einander von jeder Feuer-Stätte im gantzen Lande / jährlich ein Rthlr. an Ihn erleget werden solte: Dabey haben sie sich noch (4.) ferner erkläret / daß sie auch inskünfftige sich gegen den Landes-Herrn dermassen gebührlich und unverweißlich bezeigen wolten / daß Er der Landes-Stände unterthänigst-freywilliges Gemüth ferner im Werck und in der That gewißlich zu verspüren haben würde: Wie solches alles in dem hinten an gedruckten Auricher Land-Tags-Abscheid §. 9. und 10. mit mehrern zu lesen ist:

Noch ferner in dem durch Staatische Interposition gemachten Emdischen Land-Tags-Schluß von 1606. ist in dem Schluß in dem artic. 24. folgende sehr verbindliche Clausul enthalten:

Die sämmtliche Stände sind und bleiben Sr. Hoch-Gräffl. Gnad. jederzeit mit Leib / Gut und Blut in künfftigen vorfallenden Nöthen beyzuspringen erbietig / schuldig und pflichtig.

§. 7. Was die *Jurisdiction* des Hoff-Gerichts angehet / so ist in dem durch Interposition der Herren General-Staaten gemachten Osterhusischen Accord von 1611. art. 23 in der Ost-Friesischen Histor. Tom. 2. pag. 357. selbige ausdrücklich bloß und allein in denen Sachen / welche in der Kayserl. Resolution von 1597. und in der Hoff-Gerichts-Ordnung von 1590. zur judicatur des Hoff-Gerichts gestellet sind / festgestellet / mit folgenden Worten:

Das Hoff-Gericht soll die judicatur in allen denen Sachen haben / welche in der Kayserl. Resolution und Hoff-Gerichts-Ordnung zur judicatur des Hoff-Gerichts gestellet sind.

Und eben dieses ist in denen folgenden Staatischen Resolutionen allenthalben wiederholet: Insonderheit ist darinn zu verschiedenen mahlen gesetzet / daß das Hoff-Gericht sich der judicatur in denen public Landes-Sachen nicht annassen soll: Wie die in dem ersten Theil §. 11. angeführte Textus weisen.

§. 8. In denen neuen Kayserl. Decretis ist insonderheit auch denen Administratoribus der gemeinen Landes-Gelder befohlen / wie es bey Ablegung der Land-Rechnung gehalten werden solle / nemlich (1.) daß keine Restanten eingeführet werden sollen (2.) daß zu processen, so zwischen den Landes-Fürsten und einem und andern Eingesessenen geführet werden / diesen die Kosten nicht aus den Landes-Mitteln gereichet werden sollen. (5.) Daß bey allen Ausgaben angedeutet werden solle / wozu / an wem / in welchem Jahr / Monath und Tag sie geschehen seyn:

Eben diese Verordnung ist schon selbst auf unterthänigstes Gutachten der gesammten Landes-Stände / von Graf Enno III. in dem anno 1612. den 20ten Octobr. publicirten Norder Land-Tags-Abscheid gemacht: Denn nachdem besagte Landes-Stände über solche puncten folgendes Gutachten eingebracht hatten: in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 415.

Damit dann auch des Land-Pfenningmeisters Rechnung halber künfftiglich bessere Richtigkeit gehalten werde / so wird einmühtiglich vor gut angesehen / daß zu Bespahrung der Unkosten / seine Rechnung nur einmahl im Jahr / und allemahl præcise auf den 22. Mart. / oder ob derselbe ein Feyer-Tag seyn würde / alsdann den nächsten Tag hernach eingenommen / und jedem von der Ritterschafft / Städten und Aemtern / auf Erfordern davon Copey für die Gebühr gefolget werde. Daß auch bey solcher Rechnung / was wegen leichter und böser Müntz möchte passiren / auch was dessentwegen vom vorigen Land-Pfenning-Meister berechnet / und der Stadt Emden Rentemeistern noch etwan nachständig seyn mag / von gedachten Land-Pfenning-Meisters Erben zu entrichten sey. Wann mehr berührter Land-Pfenning-Meister / vermöge der Ordnung / auf Assignation einige Gelder ausgiebt / daß er alsdann in seiner Rechnung nicht allein annum, mensem & diem, sondern auch causam debiti, cum suis circumstantiis mit verzeichne.

Der Secretarius soll auch von allen Assignationibus, welche in loco Collegii von allen Assignatoren / oder dem mehrern Theil derselben / uno eodemque actu auf dem ordinario Quartali verordnet werden / ein richtig protocoll halten / und keine Assignation ausgeben ehe sie registrirt worden / sonsten aber solche Assignationes ungültig zu achten.

Item die Stüver-Gelder und Brüchen jedes mahl mit berechne / auch alle Restanten / wes Nahmens die auch seyn / verklahre und einbringe / und wann die jetzo ausstehende richtig gemacht / künfftig keine Restanten ohne special-Zulassung / zu Rechnung setze.

Wie auch die Process-Gerichts-Kosten / Copey-Gelder / und alle andere extraordinaire Ausgaben / so unvermeidlich zu entrichten vorfallen / alsdann in der Rechnung allewege eigentlich exprimire / wofür und in was Sachen solches geschehen / und von nöthen gewesen.

Was er an Reise- und Verschickungs-Kosten ausgiebt / daß er sich solches von demjenigen / der es empfanget / und verschicket wird / allemahl special berechne / und keines Standes / Stadts oder Amts absonderliche Process- und Rechts-Sachen aus den gemeinen Geldern verwende: Bey diesem Punct auch nicht aus der Acht lasse / des von Delen Rechnung / wegen vorgewesener Oldenburgischen Legation, unter Subscription und Urkundung seiner gewesenen Mitt-Gesandten / einzufordern und beyzubringen.

So haben Graff Enno darüber folgenden Land-Tags-Abscheid publiciren lassen: d. l. pag. 421.

Und als Wir dann weiter befunden/ was der Land-Stände Meinung sey/ wegen Ablegung des Land-Pfennig-Meisters Rechnung / wann die einzunehmen/ und was dabey zu pasiren/ wie die Asſignationes auszufertigen / und dann vom Ammt (sowohl der ordinarie residirenden Asſignatoren / als der nachgeordneten Deputirten/ nach laut des Bedenckens/ von dem 15ten bis 18ten Art. inclusive; So lassen Wir Uns auch solches belieben/ allein mit der Erklärung/ daß Wir nicht verstehen/ daß sich gebühre / zu einigen privat- und particulier-Streitigkeiten und Irrungen/ die zwischen Uns und einigen Unsern Unterthanen entstehen mögen/ aus dem gemeinen Beutel/ wozu Unsere Räthe/ Diener und gehorsame Unterthanen das Ihrige mit contribuiren/ Geld zuschiessen oder Zulage zu thun.

Und eben dieser Land-Tags-Abscheid ist hernach auf unterthänigstes Gutachten der Landes-Stände und durch Interposition der Herrẽ General-Staatẽ von Graff Ulrich II. in seiner Collegii-Gerichts-Ordnung von 1631. den Administratoren der gemeinen Landes-Mitteln zur beständigen Regul ihres Amts vorgeschrieben: Massen der Tit. 2. & 4. solcher Ordnung lautet: in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 663.

Tit. 2. Die aus jedem Stande ordentlich erwehlete und beruffene Administratores, welche von Uns beeydiget / confirmiret und bestättiget/ sollen das Gericht besitzen und bekleiden: Jedoch weiln derselben Besoldung nicht dermassen erklecklich/ daß sie alle sechs in loco Ærarii residiren und des Collegii Gerichts-Sachen præcise abwarten können/ sollen ihrer drey/ nemlich aus jedem Stand einer / anzeige NB. Nordischen Land-Tags-Abschiedes / de anno 1612. art. 22. neben dem Secretario das Gericht besitzen/ und alle viertheil Jahrs/ oder auch alle Monat/ zum Belieben der Administratoren unter sich (jedoch daß alsdann allezeit drey seyn) umwechseln / und was von denen ausgesprochen und geurtheilet wird/ soll von eben der Gültigkeit seyn/ als wenn sie alle sechs bey einander gewesen; Wobey es dann auch ohne Maßgebung der Nachfolgenden in der Umwechselung endlich verbleiben soll. Was aber allgemeine ausserhalb Gerichts-Sachen betrifft/ bleibt es billig bey angezogenem Emdischen Recessu, und soll sich solchen Sachen keiner allein ad partem unterziehen / bey Verlust seines Dienstes / und Vermeidung anderer arbitral Straffen.

Tit. 4. Weilen solches in mehr besagtem Emdischen Recess und Nordischen Abschied de Anno 1612. hell und klar gnug ausgedrucket / auch mehrgemeldte Persohnen darauf im Eingang und Eintretung ihrer Dienste beeydiget worden/ als läßt man es billig dabey / bis zu näherer Verordnung/ bewenden.

§. 9. Was in specie die Landes-Herrl. Gerechtsahme an- in- und über die Stadt Emden betrifft/ so sind dieselbe gleichsam in einer Systematischen Ordnung in denen offterwehnten durch interposition der Hochmög. Herrn General-Staaten gemachten Concordaten von 1599. in dem artic. 75. bis 102. recensiret worden folgender gestalt:

75. Was dann vors ander unsere Städte / und insonderheit Burgermeister und Rath unserer Stadt Emden angehet/ wissen wir uns zu erinnern/ was vor beschwerliche Weitläufftigkeit zwischen hochgeehrtem unserm Herrn Vater und ihnen / vor und nach publicirter Käyserlicher Resolution erreget/ wie dieselbe fortgetrieben / und was dabey allenthalben attentiret und vorgenommen: Demselben aber auf einmahl gantz und gründlich abzuhelffen / und daß dergleichen hinführo in Ewigkeit nicht mehr geschehe/ so viel möglich vorzubauen; haben wir ihnen obangeregte Käyserliche Resolution alles ihres Inhalts/ Puncten / Clausulen Articulen / so viel dieselbe / in specie die Stadt Emden berühret/ nicht allein gnädig confirmiret / sondern auch uns der streitigen Puncte halber mit ihnen auf nachfolgende Maaß verglichen:

76. Anfänglich sollen und wollen sie dasjenige/ so ihnen in der Käyserlichen Resolution verstattet und zuertheilet / anders nicht anziehen / deuten noch gebrauchen / als wie es von der Käyserlichen Majestät ꝛc. ihnen gegeben und mitgetheilet worden/ nemlich / daß es zu Conservation guten Stadt-Regiments / zu Beforderung derselben vornehmen See-Pforten und Hafen / und endlich dahin gemeynet / daß sie sich gegen die Käyserliche Majestät ꝛc. und dem Heil. Reich so wol / als uns / ihrem angebohrnen Erb- Ober- und Landes-Herrn / um so vielmehr alles getreuen unterthänigsten Gehorsams befleissen sollen.

77. Zum andern seyn wir gnädig zufrieden / daß um mehrer Gewißheit und Verhütung künfftiges Streites willen es mit dem Kirchen- und Schul-Wesen nachfolgender Gestalt gehalten werde:

78. Erstlich soll uns frey stehen / wann wir unser Hoff-Läger wesentlich in der Stadt halten / daß wir auf unserm Hause / vor uns / unsere hertzliebste Gemahlin / Räthe / Amt-Leute / Diener und Hoff-Gesinde / unsere Predigten ohne Verhinderung halten / und den Gottes-Dienst daselbst verrichten lassen mögen/ als wir dasselbe in unsern Christlichem Gewissen gegen GOTT verhoffen zu verantworten; Sonsten aber soll hierüber in der alten Stadt und Valdern so wol / als in den Vor-Städten keine andere Religion öffentlich gelehret/ geübet und geduldet werden / als die / so anizo in der grossen und Gast-Hauß-Kirchen geprediget wird; Dazu dann Burgermeister und Rath die Bürgerschaffe werden gebührlich anzuhalten wissen.

79. Es soll auch niemand in seinem Gewissen beschweret / noch über dasselbe einige Inquisition und Untersuchung gestattet werden.

80. Zum andern soll die vocatio, præsentatio, & collatio der Prediger und Kirchen-Diener bey der Gemeinde und ihren Gliedmassen / aber die Confirmation derselben bey uns stehen und verbleiben / welche wir ohne einige Contradiction und Einrede der præsentirten Personen mittheilen wollen.

Und

Und mögen die Olderlingen ihr Amt in den Kirchen bedienen / und die Diaconi die armen / ihrer Ordnung gemäß / frey und unverhindert versorgen.

81. So mögen zum dritten die consistoriale und classicale Versammlungen nach Inhalt jetztgemeldter Kirchen-Ordnung unterhalten werden; Jedoch / daß niemand zu dem wöchentlichen cœtu zu zwingen / und in dieser Versammlung anders nichts als Kirchen-Sachen verhandelt werden. Und stehet Burgermeister und Rath jederzeit frey und bevor / einen aus ihrem collegio oder den Viertzigen / welcher ein Gliedmaß der Kirchen ist / zu committiren in demselben Consistorio zu erscheinen.

82. Was aber hierüber der geistlichen Botmässigkeit an Schlichtung der Ehe-Sachen und sonsten anhängig / dasselbe alles soll an unser Consistorium verwiesen werden; Jedoch dadurch der Stadt Emden an ihrer Kirchen-Ordnung / und was dazu gehörig / nichts benommen seyn.

83. Zum vierdten soll niemand in der alten Stadt oder auf Falderen ohne Burgermeister und Raths Consens Schul halten / und alle Schulmeister angehalten werden / sich der Ordnung zu accommodiren / welche Burgermeister und Rath hierüber allbereits auffgerichtet / oder künfftig auffrichten würden; Aber in unseren Vorstädten Schulen zu halten / wollen wir hiemit gäntzlich verboten haben.

84. Zum fünfften / die Güter / so zu Unterhalt der Prædicanten / Schulen und Armen in der grossen und Gast-Hauß-Kirchen verordnet / und anjetzo darzu gebraucht werden / sollen dabey bleiben. Auch wollen wir / daß die zwey und siebentzig Graß Landes / zu Hintha gelegen / welche unsere Groß-Frau Mutter / löblicher Gedächtniß / aus den Probstey-Gütern der Kirchen zugewandt / dabey gelassen werden.

85. So viel aber die zwey und zwantzig Graß / so von der Kirchen zu Emden nach Loquart geleget / betrifft / wollen wir Versehung thun / daß sie entweder der Kirchen allhier wieder restituiret / oder ihnen von uns billige Wiederstattung geschehe. Und soll den Vorstehern an Administration der Kirchen-Güter kein Eintrag geschehen. Auch sollen hieneben die zum Kloster der Gaudenten / welche jetzo die Gast-Hauß Kirche ist / gehörige Güter / als welche unsere löbliche Vorfahren mit rechtmässigem Titul an sich gebracht und erlanget / uns alleine bleiben.

86. Was dann vors dritte der Stadt Privilegien betrifft / lassen wir es allenthalben bey dem bewenden / was die Kayserliche Disposition dießfalls angeordnet / darüber wir / sonderlich aber dem privilegio der Vorbeyfahrt / mit allem Ernst und Eyfer halten wollen. Und weil dasselbe der Stadt ausdrücklich die Helffte deren darein gesetzten funfftzig Marck löttiges Goldes von den Uberfahrern giebt und zuläst / so seynd wir des gnädigen Erbietens / sie dabey zu schützen / und zu dieser Gebührniß ihnen unweigerlich zu verhelffen.

87. Und so viel dann in specie die manutenentia, auch execution und Beschirmung jetztberührten Privilegii der Vorbeyfahrt / item die arresta und judicatur, auch die Convoy und Versicherung der Schiff-fahrenden auf dem Ems-Strom belangt / dasselbe bleibt bey unserer disposition und Verordnung billig; Jedoch wollen wir mit unsern Land- und Hoff-Räthen / auch Zuziehung Burgermeister und Raths / deswegen eine gewisse Ordnung förderlichst verfassen / und so viel müglich verschaffen / daß die Uberfahrer des Privilegii der Vorbeyfahrt unsäumig verfolget / und zu gebührender Straffe gezogen / die Commercia zu Wasser und Lande frey / sicher und ungehindert getrieben / und so viel an uns ist / aller Freybeuterey und Rauben mit ernster / strenger Verfolgung gewehret werde.

88. Zum vierten / sollen und wollen uns Burgermeister und Rath in die völlige Possession vel quasi aller alten Zölle / und angebrachter Wein- und Bier-Accisen und Imposten / auch aller anderer Einkommen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / wiederum setzen / und völlig / so wol bey denen Bürgern noch ausstehender Restanten / als künfftiger Hebung halber / restituiren / welche nicht in der Kayserlichen Resolution und Norder Recess in specie, als neu angegeben / und abzuschaffen befohlen / und deren sie hochgeehrten unsern Herrn Vater vor und nach eröffneter Kayserlichen Resolution de facto entwehret haben.

89. Da sie aber in specie wider unsere Zölle und Accisen Anspruchs befugt zu seyn vermeynen / bleibet ihnen dieselbe in petitorio zu gute / oder zu schleunigem Austrag vor unpartheyischen Rechts-Gelehrten / wie wir uns dessen mit ihnen zu vergleichen / unbenommen / sondern vorbehalten.

90. Zum fünfften / werden die Schulden / damit uns Burgermeister und Rath verhafftet / billig in eine Summam zusammen geschlagen / und wir deren befriediget auf Maaß und Weise / wie wir uns dessen mit ihnen / auch denen zu Berathschlagung gemeiner Schatzungs-Sachen Deputirten / vergleichen werden.

91. Zum sechsten / bleibet es wegen der Wahl und Beeydigung Burgermeister und Raths / der Viertziger und anderer der Stadt Officianten / bey der Kayserl. Resolution und derselben buchstäblichem Einhalt billig / und sollen dieselbe sobald die Huldigung eingenommen / in unsere und der Stadt Pflicht genommen / und in speie auff diese Concordata beeydiget werden.

92. Zum siebenden / soll es mit Bewahrung / Bau und Besserung der Stadt und Valderen der Kayserlichen Resolution gemäß gehalten werden / also / daß keine neue Befestigung oder ansehnliches neues Werck ohne unser Vorwissen und Beliebung / gebauet werde.

93. Zum achten / sol das Untergericht zu Emden hiemit von uns zugelassen und befestiget seyn; Jedoch / daß sich desselben cognitio und Erkäntniß allein auf bürgerliche Sachen / und höher nicht / als funfftzig Gülden / erstrecke / die Personen / welche jetzo oder künfftig denn vonenselben Burgermeister und Rath zugeordnet werden / uns so wol / als der Stadt / wie andere derselben Officianten / vermöge der Kayserlichen Resolution geschworen seyen / die Brüche und Bussen fleißig verzeichnet / und des Gerichts-Protocolls Abschrifft zu rechter

ter Zeit eingeliefert/und was uns zu unserem hal-ben Theil davon gebühret / richtig/und ohne al-lem Abzug bezahlet werde.

94. Zum neundten / bleibet es auch / so viel die criminal jurisdiction betrifft / bey dem Buchstaben der Kayserlichen Resolution unveränderlich / und sollen Burgermeister und Rath nach wie vor mit der Apprehension der Missethäter verfahren / wie das-selbe die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli quinti allenthalben mit sich bringet: Nach geschehe-ner Apprehension will die Kayserliche Resolution, daß ein Unterscheid gehalten werde / zwischen dem Examine und Erkündigung der Sachen / und der Personen; Und ist das Examen causæ allein dahin gerichtet/ob das delictum, deßwegen der gefangene eingebracht/ wahrhafftig geschehen / und am Leben strafbar. Dieser beyden Stücke halber gebühret Burgermeistern und Rath in allewege Erkundigung einzunehmen/und wann sie derselben gewiß seyn / ist der Kayserlichen Resolution eigentliche Meynung diese/ daß sich Burgermeister und Rath gegen der gefangenen Person gar keines peinlichen Bedrohens/ Angriffs oder Examinis anmassen / sondern dieselbe in gewisser Zeit auf die Burg liefern / und darinn verfahren lassen sollen/wie daselbst ferner zu befinden. Wornach sich Burgermeister und Rath hinführo eigentlich achten / und unseren Beamten bey der Execution wider die Missethäter publicirten Urtheils/ mit angemaßtem Geleite / noch sonsten keine Ver-hinderung zuziehen sollen / sondern sie damit/wie vor Alters bräuchlich gewest/geruhiglich gewähren lassen.

95. Befinde sichs dann in der Examination der Sachen/daß die That zwar geschehen/aber am Leben nicht/sondern mit Ehrenrührigen Straffen/als Stau-penschlägen / Verweisung der Stadt/dem Pranger/ und anderen Manieren und Form zu straffen / auf solchen Fall bleibet ihnen das examen personæ nicht unbillig. Da nun die peinliche Halsgerichts-Ordnung ihnen auf solchen und dergleichen Fällen die scharffe Frage zulässet/ haben sie sich deren gleich-falls anzumassen; Jedoch sollen sie hierinn eine sol-che Bescheidenheit gebrauchen/daß alle Nichtigkeiten des Processes verhütet/ und ihnen ihr Gewissen rein und unbetrübet erhalten werde.

96. Was nun disfalls oder auch sonsten der Käy-serlichen Resolution zuwider vorgenommen / sol-ches/als bey währenden Mißverständen geschehen / lassen wir zu ewigem Vergessen gestellet seyn. Und weilen sich Bürgermeister und Rath erkläret / daß ihnen und ihren Nachfolgern dergleichen gar nicht zum Vortheil/oder einigem actu posses-sorio, noch uns oder unseren Successoren und Nachkommen zu geringstem Præjuditz oder Ab-bruch unserer hohen Obrigkeit gereichen/ ange-zogen und gedeutet werden solle; So lassen wir auch die Klagen / so deßwegen am Kayserlichen Cam-mer-Gerichte oder sonsten angestellet/ gutwillig fal-len; Und versehen uns zu Bürgermeistern und Rath gnädiglich / sie werden sich in diesen und andern/ih-rem Erbieten nach/ dermassen erzeigen / daß wir ih-nen mit beharrlichen Gnaden jederzeit zugethan und gewogen bleiben mögen.

97. Zum zehnden / weil die Stadt noch etzliche Stücke grobes Geschützes in Verwahrung hat / welches unser Eigenthum / so wird uns dasselbe/ vermöge Kayserlicher Resolution, billig gelassen.

98. Zum eilfften / soll alles Krieges-Volck zu Wasser und Lande / auch alles Krieges-Wesen / Krieges-Rath / und was demselben anhängig / so von uns und ihnen angenommen / und beyderseits gehalten wird / aus unserer Stadt Emden / und der gantzen Graffschafft Ost-Frießland / vor der Huldigung ab - und ausgeschaffet werden. Und wollen wir allein so viel Soldaten in Bestallung behalten / als zu nothwendiger Besatzung unserer Häuser bey jetzigen gefährlichen Läufften nöthig werden befunden werden.

99. Hingegen bleibet / laut der Kayserlichen Re-solution, Bürgermeistern und Rath die Ver-ordnung der Stadt Wache billig / und mögen dieselbe ihre gewöhnliche Wacht Ordnung con-tinuiren; Da sie aber einige Soldaten zur Bürger-Wache in solcher Anzahl / als sich zu Erleichterung der Bürgerschafft / zu Bewahrung der Stadt und Walderen dienlich und nöthig be-funden wird / annehmen und gebrauchen / sollen dieselbe zuforderst den gewöhnlichen Bürger-Eyd / damit sie uns und gemeiner Stadt ver-bunden / leisten / unter kein sonderbar fliegend Fähnlein gestellet / sondern allein zu Verwah-rung der Stadt-Pforten und Bäume gebrau-chet werden.

100. Zum zwölfften wollen wir die Verord-nung thun / daß auf unser Haus und Burg ein Drost oder Vogt gesetzet werde / welcher ein Landsaß / und der Bürgerschafft nicht entgegen noch zuwider.

101. So wollen wir auch / zum dreyzehnden / uns durch Schickung oder Schreiben zum höchsten angelegen seyn lassen und befördern / daß alle bißhero angehaltene und arrestirte Personen und Güter / was Wesens oder Nahmens die seyen / und wo dieselbe arrestiret und enthalten / sonder einige Ran-tzion und Entgelt loßgelassen werden mögen: Da-gegen auch Burgermeister und Rath verpflichtet seyn sollen/die bey dieser Uneinigkeit und aus dersel-ben Ursache / sonsten aber keiner andern Verbre-chung wegen ausgewiesene/eingelegte / oder vor sich selbsten entwichene Bürger und Einwohner / ohne einige Widerrede einzunehmen / und sie bey ihrem Weibe/Kindern / häußlicher Nahrung und Gütern / denen Rechten/und dieser Stadt Ordnung und Ge-bräuchen gemäß / geruhiglich gewehren lassen. Und bleibet gleichwol zu dieser Concordaten/ungeachtet/ denenjenigen privat Personen/welche wider jemand/ der ihnen abgenommen Güter halber/zu klagen ha-ben/unbenommen/ihre Action und Zuspruch an ge-bührlichen Oertern und ordentlich denen Rechten gemäß / anzustellen und zu verfolgen.

102. Was sie dann endlich wegen union der Stadt und der Vorstädte bey uns gesuchet und inständig gebeten haben / daß wir gnädig gestat-ten wolten / damit dieselbe sammt und sonders ih-rer / und also einerley / Botmässigkeit unterworf-

fen

fen seyn / und vielen Mißbräuchen und Ungelegenheiten / so aus der seperation entstehen könten / abgeholffen werde / darin haben wir zu willigen / Bedencken : Jedoch seynd wir eigentlich gemeynet / alle Mißbräuche und Unordnung in denen Vorstädten abzuschaffen / gute Policey-Ordnung auffzurichten und zu befördern / daß zwischen allen und jeden unsern Unterthanen gute Correspondentz und Einigkeit erhalten werde. Da auch Burgermeister und Rath bey uns um confirmation derer Rollen / so sie denen Gilden gegeben / unterthänig bitten werden / daß dieselbe auch in unseren Vorstädten gültig seyn mögen / seynd wir erbietig / woferne wir dieselbe der Billigkeit gemäß befinden werden / ihnen dermassen mit Gnaden zu begegnen / daß sie würcklich zu vernehmen / wie wir unserer getreuen Bürgerschafft Nahrung gerne befördert sehen.

Wenn man nun dagegen hält/was in der hier hinten angedruckten Kayserl. Resolution von 1597. von dem art. 24. bis zu Ende verordnet ist/so siehet man klärlich/daß dem Landes-Herrn überhaupt die Landes-Herrliche Hoheit und Ober-Bothmässigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen in der Stadt Emden zukomme/ und in den neuen Kayserl. Decretis nicht das geringste neues enthalten sey: Insonderheit ist aus vorbesagten Texten deutlich zu sehen/daß die Stadt Emden sich nichts mehr anzumassen habe / als was ihr in der Kayserl. Resolution ausdrücklich zugeleget ist/so daß in dubiô allezeit die Auslegung für den Landes-Herrn und Seinen Rechten nicht aber für die Stadt / zu machen sey:

Da nun S. Hoch Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland nichts anders verlangen / als daß solche so lange Jahre verordnete und hernach von Zeit zu Zeit wiederholte Stücke zur execution gebracht werden / so ist es eine recht unerhörte Sache/daß die Stadt Emden sich beschweret/als wenn ihr dadurch Gewalt und Unrecht geschehe/daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. (1.) Die Confirmation der Stadt Prediger (2.) Die Restitution des Zolls. (3.) Die Bezahlung des halbscheides der in der Stadt aus-erkannten Brüche und Busse/und (4.) die Herstellung der übrigen puncten nach Anleitung obgedachter Texten suchet und begehret: Zumahl alle diese Stücke in den folgenden Staatischen Resolutionen und Vergleichen festgestellet sind: Immassen in dem anno 1611. durch interposition der Herren General-Staaten gemachten Osterhusischen Accord, in der Ost-Fries. Histor. tom. 2. pag. 351. wie auch schon oben in dem zweyten Theil §. 1. am Ende angeführet ist/ausdrücklich verordnet ist / daß der Landes-Herr in dem Besitz seiner Stadt Emden/Burg-Häuser und Plätze/ sodann aller Domainen/ Einkünffte/ Freyheiten/ Renten/alten/rechtmässigen/wohlhergebrachten Zöllen und Accisen/auch des Rechts der Superiorität und Souverainität/ so wie Ihm solches alles nach Recht/ alter Gewohnheit / vorgeschriebenen Verträgen und Kayserl. Resolution zuständig ist/ wieder eintreten solle.

Und das ist es nur/und nichts anders/was Sr. Hoch Fürstl. Durchl. von der Stadt begehren.

§. 10. Ubrigens sind freylich die Staatischen Resolutiones in den meisten besondern Stücken/insonderheit die Stadt Emden angehend/ so beschaffen/daß dieselbe (1.) zum Theil die limite des ohne das an- und vor sich von Anfang her null und nichtigen Staatischen Compromissi/(2.) zum Theil die limiten der den Staatischen Committirten aufgetragenen Commission sehr überschreiten (3.) zum Theil selbst denen vorigen Landes-Gesetzen und Kayserl. Decreten und Resolution die doch die Regul und Richtschnur solcher Staatischen Resolutionen seyn sollen/offenbahr zu wider seyn / (4.) zum Theil auch so dunckel und zweydeutig gesetzet seyn/ daß daraus nichts gewisses geschlossen werden könne: Dieses alles könte man mit gar vielen Exempeln bescheinigen: Weil aber schon Herr Graff Enno III. hochlöbl. Andenckens selbst/bey dessen von 1599. bis 1625. geführten Regierung die Herren General-Staaten sich am meisten in die Ost-Friesischen Sachen gemischet haben/so dann auch das Ost-Friesische Hoff-Gericht selbst / eben dieses schon vor langer Zeit denen Herren General-Staaten und deren Herren Committirten/klar und deutlich vor Augen geleget haben/ so hat man nicht nöhtig / jetzt eine fernere Deduction darüber zu machen/ sondern man hat zur Information des publici hinten an No. 28. ein Schreiben von hochbesagten Graff Enno d. d. 15ten Jul. 1620. an die Herren General-Staaten selbst / und ein Schreiben des Hoff-Gerichts an Ihre nach Ost-Frießland abgeordnete Committirte d. d. 14ten April. 1620. sub no. 29. drucken lassen/als worinn dieses / was jetzt gesaget/deutlich enthalten ist: Und muß das Schreiben des Hoff-Gerichts insonderheit wider Emden und ihre Anhänger als ein unverwerfflich Zeugniß angesehen werden / was von den Staatischen Resolutionen zu halten sey. Insonderheit aber ist auch aus des Herrn Grafen Enno Schreiben zu ersehen/ mit welcher Sorgfalt und

no. 28.

no. 29.

und Vorsichtigkeit Er sich und seine posterität verwahren wollen/daß Ihnen als unmittelbahren Reichs-Ständen in ihrer Landes-Obrigkeitlicher Superiorität durch Staatische Resolutiones kein verkleinerlicher Eintrag geschehen mögen.

§. 11. Und eben dieses worüber Graf Enno so bitterlich geklaget hat/haben auch die Holländische Scribenten hin- und wieder selbst in ihren/selbst in Holland gedruckten/Schrifften öffentlich in die Welt hinein geschrieben: Wie unter andern des HUGONIS GROTII annales Belgici hin- und wieder / auch des bekannten Barlæi Schrifften weisen: Insonderheit aber hat der bekannte Leo ab Aitzema in seinen Büchern/vom Staat und Krieg / ungeachtet er selbst auch der Ost-Friesischen Landes-Stände Agent im Haag gewesen ist / kein Geheimniß davon gemacht / die Gewaltthätigkeiten / so dem Ost-Friesischen Regier-Hause wiederfahren sind/öffentlich zu melden.
Wie der hinten angedruckten Extract sub no. no.
30. mit mehrern weiset: Auch kan das Schrei- 30.
ben der nach Ost-Frießland abgeschickten
Kayserlichen Committirten vom 10ten Jun.
1602. an Printz Moritz und die Herren Staa-
ten sub. no. 10. hievon gnugsam Zeugniß geben: no.
Es hat ferner der preiswürdigste König Chri- 10.
stianus der Vierte in Dennemarck / in seinem
Schreiben d. d. Wolffenbüttel d. 6. April. 1626
so zum Beschluß sub. no. 31. gleichfals hinten no.
an gedrucket ist / dieses sehr nachdrücklich re- 31.
monstriret.

No I.

No. I.
Käysers RUDOLPHI II. Decret
über die Streitigkeiten zwischen Graf Edzard II. und Seinem Bruder, Graf Johann dem Zweyten und den Ost-Friesischen Landes-Ständen, als Intervenienten, de Anno 1589. mit kurtzen Summarien.

BElegenheit dieses Decreti ist die brüderliche Streitigkeit zwischen Graff Edzard und Graff Johann.

§. 1. Ihro Römische Käyserliche Majestät / als die einige ordentliche Obrigkeit der beyden Herrn / entscheiden diese Streitigkeit.

§. 2 Graf Johann bekömmt 3 Aemter mit 2000. Reichs-Thaler aus der Stadt Emden: Dieses aber fällt nach Seinem Tode an Graff Edzardum.

§. 3. Diese Theilung soll der väterlichen Disposition von Graff Edzardo I. keinen Abbruch thun.

§. 4. Die übrigen Oerter / mit aller derselben Frey-Herrlich-Ober-und Gerechtigkeit / Gericht und Recht / mit allem Einkommen nnd Nutzungen / kommen Graff Edzard zu.

§. 5. Die Festung Stickhausen soll mit einem verständigen Hauptmann und gnugsahmer Besatzung von dem Landes-Herrn/mit Raht und Zuthun der Landes-Stände/besetzet werden.

§. 6. Wie es mit Reichs-und Kräys-Steuren zu halten sey.

§. 7. Imgleichen mit Beschickung der Reichs und Kräys-Tage: Wie auch mit Schlagung der Müntzen.

§. 8. Item mit Bezahlung der alten Schulden.

§. 9. Die Anlegung der Steuren und Collecten soll von dem Landes-Herrn geschehen/mit Raht und Bewilligung der Land-Stände.

§. 10. Wegen gemeiner Landes-Schulden/und anderer Land-Sachen/(1.) bestimmet der Landes-Herr die Land-Täge/und (2.) schreibet dieselbe aus: (3.) Er hilfft mit Einrahten und Thaten/ was zur gemeinen Wolfahrt ersprieslich. (4.) Sein Votum sol gehöret / und ohne seine Bewilligung nichts geschlossen werden. (5.) Er berathschläget mit Zuthun der Land-Stände die Landes-Wolfarth. (6.) Er beschliesset mit den Landes-Ständen / und schaffet / was die Nohtdurfft erfordert.

§. 11. Der Landes-Herr macht gute Ordnung und Satzung: Die Unterthanen sind schuldig/auf Seine Anordnung in guter Bereitschafft zu sitzen/und Ihm unweigerlich im Nothfall beyzuspringen / und hülfflich zu erscheinen.

§. 12. In damahliger Niederländischen Unruhe sollen sich die Herren Gebrüdere neutral halten: Jedoch sollen die Unterthanen die unweigerliche Hülff und Folge leisten.

§. 13. Die Bestellung der Justitz kömmt dem Landes-Herrn zu.

§. 14. Der Procefs zwischen den beyden Herren Brüdern wird damit cassirt.

§. 15. Amnestie gegen beyderseits Bediente.

DJe Römische Käyserliche/auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majest. / rc. unser allergnädigster Herr / haben Ihr nach Nothdurfft referiren und verlesen lassen / was durch Ihrer Majest. unlängst in schwebenden Irrungen und Mißverständen zwischen beyden Gebrüdern / Herrn Edzarden und Iohann, Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / rc. verordnete Käyserliche Commissarien / der Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Julius, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ durch Seiner F. G. Subdelegirte/ auch wolgebohrne Herr / Herr Simon, Graff und

edler Herr von der Lippe/ &c. selbst persönlich mit ermeldten Gebrüdern allenthalben gehandelt/und zu gütlicher endlicher Vergleichung aller ihrer Mißverständе für Mittel fürgeschlagen/ was auch von beyden Theilen von ihnen/ wie auch jetzo allhie durch ihre Abgesandte und Gewalt-Träger/bey Ihrer Käyserlichen Majestät an- und eingebracht worden. Wie nun Ihro Käys. Majestät jederzeit nichts liebers gesehen noch gewünschet/ denn daß solch Unvornehmen und Zwietracht/ so sich zwischen ermeldten Gebrüdern / so wol zu Ihrer selbst/und gemeiner Land-Stände und Unterthanen der Graffschafft Ost-Frießland/ 2c. mercklichem Schaden/ als auch Ihrer Käyserl. Majest. vielfältiger Beunruhigung/erhaben/und nunmehr viele lange Jahre gewähret/ hätten vor der Zeit ohne Weitläufftigkeit in der Güte/oder andere gebührliche Wege/ hingelegt und entschieden werden mögen; Inmassen denn Ihro Käyserl. Majestät zu demselben Ende sich die Zeit Ihrer Käyserl. Regierung in viele Wege darunter gantz väterlich bemühet/ und allerley Anordnung gethan; Also vermercken auch Ihro Käyserl. Majest. jetzo aus eingekommer Relation und Schrifften/zu sonderem gnädigen Gefallen/ daß sich ermeldte Ihrer Käyserl. Majest. Commissarien und Subdelegirte in der Sache also fleissig und gutherzig/und hinwieder die Gebrüdere darunter dermassen friedfertig erzeiget/ daß es gar an einem schlechten gemangelt/ damit nicht die längst verhoffte endliche Vergleichung zwischen ihnen erfolget/ und also diesen langwierigen Mißverständen einmahl ihre gebührende Endschaft gegeben/ und an deren statt wiederum eine rechte beständige brüderliche Einigkeit aufgerichtet und fortgepflantzet worden.

1. Sintemahl denn nun Ihr. Käyserliche Majestät/ als das Oberhaupt/und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit und Lehens-Herr/mit nichten gemeynet/um angeregter so weniger und darzu nicht sonders wichtigen Puncten willen/diese Sache zu mehrerer Verbitterung und besorgenden Weitläufftigkeit so wol der Gebrüder/als der Unterthanen/wie auch gemeiner Gefahr des gantzen Landes/und nachfolglich auch zum Nachtheil und Schaden des heiligen Reichs/länger also unentschieden hangen zu lassen/sondern vielmehr entschlossen sind/zu Vorkommung aller solcher und anderer mehr künftigen Inconvenientien/ohne länger Verziehen/durch Ihren endlichen Käyserlichen Ausspruch der Gebühr zu entscheiden und zu erörtern; Demnach und auf fleißige Ersehung und Bewegung übersandter Relation Ihrer Käys. Commissarien/ und danebens eingekommener Acten/ sonderlich aber beyder Gebrüder/ und Ihrer anher geordneter vollmächtigen Anwälde/ beschehener Heimstellung/ und übergebener Vollmachten und Instructionen/sprechen Ihre Kays. Maj./ und geben beyde Partheyen nachfolgenden Abscheid/dabey es ohne einige Ein- und Wider-Rede endlich verbleiben soll.

2. Nemlich und erstlich/als Weyl. Ihrer Kayserlichen Majestät geliebtester Herr und Vater/Kayser Maximilian der Ander/ löbseligster Gedächtnis/ im Jahr der ringern Zahl 1570. auf dem Reichs-Tage zu Speyer/diese Speen und Irrungen/ zwischen beyden Gebrüdern/ Grafen zu Ost-Frießland/ 2c. nach Entstehung der Zeit gepflogener Gütlichkeit/ zu einem summarischen Proceß und rechtlichen Austrag gewiesen/dazwischen aber/und damit unter hangenden Rechten/ und Ihrer Kayserlichen Majestät vorbehaltenem Ausspruch/ zwischen denen Partheyen alle Weitläufftigkeit vermieden bliebe/den Gebrüdern von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich auferlegt und befohlen/daß sie beyde/bis zu angeregter der Sachen Erörterung/in Gemeinschafft der gantzen Graffschafft Regierung mit und bey einander verbleiben solten/ ferners und mehrern Inhalts desselben Ihrer Käyserlichen Majestät/unter dato sechs und zwantzigsten Octobris,bemeldtes siebentzigsten Jahrs/ gegebenen Abschiedes/auch desselben hernacher den 30. Julii Anno 1576. erfolgter Kayserlichen Declaration, und über dies dahero in viel Wege befunden/weil solcher Proceß wegen jeweils eingefallener Verhinderung fast langsam von statten gangen/ daß sich durch solche Communion allerhand Mißtrauen und Unwillen/ auch widerwärtige Befehle und Handlungen/zwischen beyden Gebrüdern/ Ihren Amt-Leuten und Dienern erreget/ daraus in die Harre wol eine sorgliche Verwirrung zwischen den Grafen/ ihren Land-Ständen und Unterthanen/sammt allerley gemeinem Unrath/hätte entstehen mögen. Welches zu verhüten und abzuschneiden/hoch- und wolgedachte Ihrer Kayserl. Majest. Commissarii bewogen worden/ mit Graf Johan dahin zu handeln/ daß er um Friedelebens und des gemeinen Besten willen sich erboten/ wann ihm allein die drey Aemter und Häuser, Leer-Ort/Gretsyhl und Stickhausen/mit ihrer Hoch- und Gerechtigkeit/

und

und was er bis dahin gebraucht/ williglich gefolget/und aus der Stadt Emden ein sicher *Deputat* jährlichs zugeleget würde / daß er sich obberührter / verabscheideter und seines Erachtens ihme von Rechtswegen gebührender Communion, und aller übrigen Aemter, Städte/Schlösser und Häuser, sammt ihrer Zugehör / Ober-Herrlichkeit / Nutzung und Gerechtigkeit/ freywilliglich verzeihen/und die seinem Bruder/Graff Edzarden, inhändig lassen / sich auch darneben an Eydes statt verobligiren und gnugsam caviren wolle/ solche bemeldte Häuser und Aemter/die ihme gefolget würden / oder derselben Zugehörungen/ nicht zu alieniren / zu veräussern/ zu versetzen/oder in einige andere Wege zu beschweren/ auch nicht in Abfall/ oder in andere fremde Hände kommen zu lassen; Sondern es sollen selbige 3. Aemter/da Er/Gr. Johann, keinen ehelichen männlichen Leibes-Erben hinterließ / nach Seinem Abgang/mit ihrer Zugehör/wiederum an Seinen Bruder/Graff Edzarden, oder Seinen ältesten Sohn/ oder wen Er an Seine statt zum Regenten und Lehns-Folger benennen wird / wiederum ledig fallen; Jedoch aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/daß Ihme frey und bevorstehen soll/da Er durch Göttl. Segen von dem Einkommen berührter drey Häuser etwas ersparen / oder sonsten für sich andere Güter darzu bringen und erwerben würde / oder solches allbereit gethan hätte / dieselbige neben den Mobilibus nach Seiner freyen Willkühr und Wolgefallen zu verwenden / davon zu testiren und disponiren ohne alle Einsage und Verhinderung.

3. So dann nun nicht allein gedachte Kayserliche Commissarien solche/Graff Johanns, Erklärung und Erbieten/wie auch Ihro Kayserliche Majestät Selbst / der Sachen und Billigkeit nicht ungemäß erachtet/sondern auch Graff Edzard dasselbige Seines Theils(jedoch ohne Abbruch der väterlichen *Disposition*, und daß dadurch bey Seinen Söhnen und Nachkommen kein Eingang zum Riß der Graffschafft Ost-Frießland gemacht/) um Fried-Lebens willen auch eingangen/und dasjenige / was dabey noch zu vergleichen blieben/gäntzlich zu Ihrer Majestät Wolgefallen und Determination gestellet;

4 Hierum erklären Ihre Majestät und wollen/daß es nochmahls dergestalt dabey bleiben / und die obbemeldten drey Aemter und Häuser/nemlich Leer-Ort / Gretsyhl und Stickhausen/zusammt allen und jeden ihren zugehörigen Flecken/Dörffern/und aller derselben Frey-Herrlich-Ober-und Gerechtigkeit/Gericht und Recht/ allen Einkommen und Nutzungen/was bis an diese dazu Zeit gebraucht worden/nichts ausgeschieden/ obgedachtem Graff Johann zu Seiner gäntzlichen Abfindung / gegen Fertigung und würckliche Herausgebung angebotener Caution, als gleich gefolget / und respective, innerhalb vier Wochen / den nechsten nach dato Ihrer Kayserlichen Majestät Außspruchs und Abschiedes / ohne einigen Verzug und Widerrede restituiret werden / und hingegen gedachtem Graff Edzarden, als dem ältesten Bruder/und Seinen nechsten Lehens-Folgern und regierenden Herrn der Graffschafft Ost-Frießland/rc. alle andere übrige Häuser/Aemter/ Städte und Schlösser gemeldter Grafschafft Ost-Friesland/mit ihren zugehörigen Flecken und Dörffern/ und aller derselben Frey-Herrlich-Ober - und Gerechtigkeit/ Gericht und und Recht/allen Einkommen und Nutzungen/was bis auf diese Zeit darzu gebraucht worden / nichts ausgeschieden / bleiben/und derselbige schuldig seyn / mehr-gedachtem Graf Johann in recompensam der Stadt Emden sein Lebenlang jährlichs / auf Martini des heil. Bischoffs Tag/ungefehrlich 8. Tage vor oder nach / 2000. Thal. Pension zu reichen und zu bezahlen / welche nach Seinem/Gr. Johanns, tödtlichem Abgang/zusammt obbestimmten dreyen Häusern und Aemtern/Ihme/Graff Edzarden, und Seinen nechsten Stamm-Lehens-Folgern/ frey ledig wieder heim fallen sollen.

5. Und nachdem unter andern bey jetzigen gefährlichen Läufften und Zeiten/an guter Verwahrung des Hauses und Festung Stickhausen so wol beyden Gebrüdern/als auch der gantzen Graffschafft Ost-Frießland / viel gelegen; So wollen und erklären J. Kays. Majestät/ daß solches Haus mit Rath und Zuthun gemeiner Land-Stände/ mit einem redlichen und verständigen Hauptmann/und welcher bey den Herren zugleich gelobt und geschworen seyn soll/und ziemlichen *Guarde*, so viel ungefehrlich die Nohtdurfft erfordert/und beyde Gebrüdere sammt den Ständen für tauglich ansehen würden/besetzt/und beyden Theilen / und dem gantzen Lande zu gutem/verwahret werden.

6. Der Reichs-und Kräys-Steuren halben/soll es bey zuvor gemachter Ordnung bleiben/also daß dieselbige Steuren durch die *deputirte* Einnehmer/ wie herkommen / einbracht/in einen besonderen Leg-Kasten verwahret/ und davon fürter jedesmahl der gantzen Graffschafft Angebührniß/an einer unzertheilten Summa/dem heiligen Reich und Westphälischen Krays erleget und richtig gemachet werden.

7. Die Beschickung der Reichs- und Krays-Täge soll von Graff Edzarden, als dem ältern Bruder/ jedoch in beyder Grafen Nahmen/ und auf vorhergehende brüderl. Communication, beschehen: Und dieweil die meisten Landschaffts-Nutzungen und Einkommen bey gedachtem Graff Edzarden verbleiben/ so achten Ihre Kayserliche Majestät vor billig/ daß Er/ Graff Edzard, auch solche Kosten und Onera trage; Jmmassen Er denn auch/ jedoch in beyder Herren Nahmen/ die Müntze/ wie von Alters herkommen/ schlagen lassen soll.

8. Fürters/ was sich an alten Schulden/ die noch unbezahlet wären/ befinden wird/ die sollen auf Maß und Weise/ wie sich die Gebrüder künfftig mit Rath und Zuthun gemeiner Landschafft ungefährlich vergleichen/ die neuen aber von demjenigen/ und einem jeden/ der sie gemacht/ bezahlet werden.

9. Wann sich auch etwa ein solcher Fall und Noth zutrüge/ daß sondere *Collecten* und Steuren anzulegen von nöthen/ so soll dasselbige anders nicht/ als mit vorhergehender Beschreibung/ Rath und Bewilligung der Land-Stände beschehen; Sonsten aber einige neue Jmposten/ Zoll/ Zoll-Stiegerung/ Accis oder Licent/ wie das Nahmen haben mag/ weder mit/ noch ohne ihren Willen/ sondern allein mit vorhergehendem ausdrücklichen Wissen und Bewilligung der Kayserlichen Majestät aufgesetzt werden.

10. Als denn solcher Schuld- und anderer Land-Sachen halber/ bevorab aber in vorfallenden Krieges-Läufften und Lands-Gefahr/ zum höchsten von nöthen/ auch an ihme selbst billig/ daß gemeine Land-Täge und Versammlungen gehalten/ und mit vorgehendem zeitlichen Rath darinnen allenthalben ordentlich und gebührlich verfahren/ und solch hoch nützlich Werck zur Ungebühr vorsetzlich nicht aufgehalten werde. Demnach wollen Ihre Kayserliche Majestät/ daß gleichwol die Bestimmung der Land-Täge bey Graff Edzarden/ als dem ältern Bruder/ stehen/ jedoch aber das Ausschreiben in beyder Graffen Nahmen verfertiget werden/ und ausgehen/ auch Graff Johann weniger nicht/ als Graff Edzarden/ frey und bevor stehen soll/ auf solchen ausgeschriebenen Land-Tägen entweder in der Persohn/ oder durch seine vollmächtige Räthe zu erscheinen/ und was zu gemeinem Nutz/ Ruhe/ Auffnehmen und Wolfarth der gantzen Graffschafft ersprießlich ermessen wird/ mit Einrathen und Thaten zu helffen.
Disfals soll auch eines jeden Votum gehört/ und ohne sämtliche Bewilligung keine Neuerung oder Veränderung eingeführet/ sondern demjenigen/ so einhelliglich oder mehrentheils geschlossen/ würckliche Folge geschehen und nachgesetzt werden. Solte aber Graff Edzard (als sich doch Ihre Käyserliche Majestät nicht versehen will) auf inständig und gehorsam Anhalten und Ersuchen der Land-Stände/ keinen Land-Tag benennen noch ausschreiben wollen/ auf solchen unverhofften Fall soll Graff Johann, mit Zuthun der Land-Stände/ die vorstehende Gefahr zu berathschlagen/ und was zu deren Rettung nöhtig/ zu schliessen haben/ wie gleichfals auch Graff Edzard, auf den Fall/ Graff Johann die Land-Täge nicht würde besuchen lassen/ mit den Land-Ständen zu berathschlagen/ und was jedesmahls die Nothdurfft erfordert/ zu schaffen haben soll.

11. Neben deme sol aber einem jeden aus den Gebrüdern frey stehen und zugelassen seyn/ in seinen in habenden Aemtern gute Ordnung und Satzung (so fern allein dieselbigen den Rechten und Reichs-Abschieden/ wie auch gemeinen Land-Tages-Beschlüssen nicht zu wider lauffen/) zu machen/ damit beyder Gebrüder Untersessen und Zugewandte jederzeit in guter Bereitschafft sitzen/ und einer dem andern auf Ersuchen in allen Nothfällen un weigerlich beyspringen und hülfflich erscheinen möge.

12. Jedoch wollen bey diesen Puncten Ihre Käyserliche Majestät beyden Graffen insonderheit ernstlich eingebunden und befohlen haben/ daß sie bey jetzigem in der Nachbarschafft schwebenden Krieges-Wesen gute fleissige Achtung auf sich und ihre Unterthanen geben/ und sich aller verdächtigen Gemeinschaft/ mit einem und dem andern kriegenden Theil/ gäntzlich enthalten/ niemand irritiren/ vornemlich aber einer des andern widerwärtige und abgesagte Feinde nicht hausen/ noch andere verdächtige fremde und ausländische Personen unterschleiffen/ sich auch in kein Verständniß noch Bündniß/ ohne Vorwissen und Bewilligung/ begeben noch einlassen/ sondern in Sachen/ die zu gemeinem Besten und

Wolfarth

Wollfarth des Landes gereichen/vielmehr vor einen Mann stehen/ einer an dem andern / und dessen Unterthanen/die unweigerliche Hülffe und Folge haben/ und sonst jeder dem andern allen angenehmen brüderlichen Willen und Freundschafft erzeigen.

13. Wann auch zu Erhaltung gutes Friedens und Regiments nichts nützlichers und nöhtigers seyn kan/als daß die heilsame Justitz wol bestellet / und gleichmässig / auch förderlich administriret werde/ solches auch die gemeine Stände der Graffschaft Ost-Frießland mehrmahls gesucht und begehret haben / so ist darum Ihrer Käyserlichen Majestät Meinung und Befehlich/ daß gedachte Gebrüdere/ Graffen zu Ost-Frießland/die Bewilligung und Zusage/ so sie von wegen Anordnung eines wolbestelten Hoff-Gerichts jüngstlich den Käyserlichen Commissarien gethan/ förderlichst ins Werck setzen/ sich der Persohnen Unterthalts/ Orts und Ordnung/ samt andern Nohtwendigkeiten / zu solchem Hoff-Gerichte gehörig/ ohne länger Verziehen (wofern es anders nicht allbereit geschehen/) brüderlich vergleichen/ und also männiglich /, so das begehret und nohtdürfftig ist / beyde in Pein- und bürgerlichen Sachen/ justitiam administrien und wiederfahren lassen/ wie sie das vor GOTT dem Allmächtigen/ und der Käyserlichen Majestät/ auch gemeinen ihren Land-Ständen/ zu verantworten getrauen.

14. Damit und hierdurch sollen nicht allein alle bißhero zwischen mehr gedachten Gebrüdern/Edzard und Johann, Graffen und Herren zu Ost-Frießland / rc. geschwebte Mißverstände / Unvernehmen und Widerwillen / gäntzlich und allerdings entschieden/ aufgehaben/todt und ab seyn/ sondern auch oben angeregter Proceß und Rechtfertigung vor dem Chur-Fürsten zu Cöllen / und Hertzog Iulio zu Braunschweig / rc. als verordneten Käyserlichen Commissarien/ so wol in der principal Land-Theilung und Communion-Sach / als auch den hinc inde geklagten Attentatis, und darunter ergangenen Decreten gäntzlich gefallen/cassiret und annulliret seyn/also und dergestallt/daß kein Theil sich derselben gegen dem andern weiter gebrauchen/noch in einigem Wege/wider diesen Ihrer Kayserlichen Majest. Ausspruch und Endschied/ weiter anziehen oder behelffen / viel weniger derer darunter verlauffenen Handlungen und Widerwillens hinfürter gedencken / noch in Unguten ahnden und anziehen / sondern zwischen ihnen/den vielgedachten Gebrüdern/ ein immerwährend / recht/ auffrichtig / unverfälscht/ brüderlich Vertrauen gestifftet seyn und bleiben soll/sonsten auch alle beständig gegebene Brieffe und Siegel/ so wol ihr der Graffen selbst/als ihrer Eltern / in vollen Würden und Kräfften gelassen werden.

15. Und dieweil letzlich auch/bey währenden Mißverständen und vorberührter Rechtfertigung, allerhand Mißgunst und Widerwillen gegen eines und des andern Theils Räthe/ Diener und Unterthanen / welche je zu Zeiten/auf eines oder des andern Herrn Befehl/darunter gebraucht worden/oder gebraucht werden müssen/ geschöpfft worden/ als sollen bemeldte Brüdere/ einer und der ander/ solch Ungnad/Ungunst und Widerwillen gegen dieselben Räthe und Diener / nun hinführo gäntzlich schwinden und fallen lassen/ und keiner desselben ferners gegen jemanden im geringsten ungütlich nicht gedencken/ ahnden noch eyfern/ alles getreulich und ungefährlich. Darauf ist Ihrer Kayserlichen Majestät ernstlicher Befehl/ endlicher Will und Meinung/daß beyde vielgemeldte Partheyen und Gebrüdere/Grafen und Herren zu Ost-Frießland / für sich und alle ihre Erben und Zugewandte/diesem Ihrem Kayserlichen Ausspruch / Endschied und Abschied/ in allen seinen Puncten/Clausulen/ Articuln und Inhalt / gehorsamlich und festiglich nachkommen / ein jeder den andern bey dem/ was er ihme zugiebt / unbetrübt bleiben lasse/und keiner ichtes dawider fürnehme oder handle/ noch dasselbige jemand andern zu thun gestatte, in keine Weiß, heimlich oder öffentlich/ sonder arge List und Gefehrde / so lieb einem jeden sey/Ihrer Kayserl. Majest. Ungnad zu vermeiden.

Und dessen zu uhrkund haben Ihro Kayserliche Majestät solcher Abschied zweene gleichlautende / unter Ihrer Majestät aufgedrucktem Secret-Insiegel/zu verfertigen / und jedes Theils abgesandten Gewalt-Trägern der einen zuzustellen befohlen/ mit dieser angehengten Erinnerung / daß Ihre Kayserliche Majest. vorgemeldten letzten Commissarien solchen Abschied gleichfals ehist zuzuschicken/und ihnen die endliche Execution aller darinn begriffener Puncten/mit Stellung und Bestellung bemeldter Caution, Hauptmanns und Guardi, auch des Hoff-Gerichts/und andern mehr Nothwendigkeiten/an Ihrer Kayserlichen Majest-

 statt/

statt/und in Dero Nahmen / zu befehlen entschlossen seyn/ auch allbereit befohlen haben: denen werden beyde Gebrüdere in demselbigen allen/als Ihrer Majest. selbst/gebührliche Folge und Gehorsahm zu erweisen wissen. Geben und geschehen auf Ihrer Kayserlichen Majest. Königlichem Schloß Prage/den zehenden Februarii, Anno &c. im neun und achtzigsten.

Jacob Kurtz von Senfftenaw.

Andreas Erstenberger.

No. II. Käysers RUDOLPHI II. verordneter und respectivè Subdelegirter Commission, Executions-Recess über vorhergehendes Decret, vom 10ten Martii 1590. mit kurtzen Summarien.

§. 1. Inhalt der Käyserlichen Commission.

§. 2. Eydliche Caution des Graffen Johann, auf seinen Todes-Fall.

§. 3. Bestellung des Hauptmanns auf Stickhausen.

§. 4. Die Landes-Huldigung ist wegen Uneinigkeit der Brüder damahls unterlassen.

§. 5. Graff Johann hat die verfallene Einkünffte des Hauses Stickhausen nicht bekommen.

§. 6. Die 2000. Reichs-Thaler / so dem Graff Johann aus den Renevüen der Stadt Emden zugelegt / hat er aus dem Zoll zu Emden bekommen.

§. 7. Alle übrige Häuser sind/mit allen Gerechtigkeiten und Nutzungen/dem Graff Edzard zugeleget.

§. 8. (1.) Der Land-Pfennig-Meister ist dem Landes-Herrn mit Eyd verpflichtet. (2.) Muß demselben und der Ritter- und Landschafft-Ausschuß Rechnung thun. (3.) Die Beamte fordern die Schatzung ein/und überliefern sie dem Pfennig-Meister. (4.) Die Beschickung der Reichs- und Kräyß-Täge/wie auch Schlagung der Müntze/bleibet bey dem Kayserlichen Decreto.

§. 9. Der Landes-Herr muß/mit Rath und Zuthun der Landschafft/ wegen Landes-Schulden und anderer Nothwendigkeit Richtigkeit treffen.

§. 10. Graff Edzard hat in der Stadt Emden Steur und Licent verhöhet/aus Noht/zu Abhaltung der Gefahr. Herren und Unterthanen sollen mit gemeinen Rath in gemeinen Angelegenheiten sich vereinbahren.

§. 11. Neue Imposten verboten.

§. 12. Wie es auf Land-Tagen zu halten sey. Der Landes-Herr macht von dem/was auf Land-Tagen bewilliget und beschlossen / gewisse Abschiede.

§. 13. Der Landes-Herr ist des Landes von GOTT verordnete Obrigkeit: Ihm kömmt die Anordnung des Hoff-Gerichts zu. Gewisse Sachen gehören nur ans Hoff-Gericht.

§. 14. Der Hoff-Richter soll/so viel möglich/aus der Ritterschafft genommen werden. Der Landes-Herr kan aus erheblichen Ursachen mit den Hoff-Gerichts-Persohnen eine Veränderung machen.

§. 15. Secretarius, Pedell / Unterschreiber und Boten des Hoff-Gerichts werden von dem Landes-Herrn bestellet.

§. 16. Die Unterhaltung der Hoff-Gerichts-Persohnen geschicht von dem Landes-Herrn: Jedoch hat die Landschafft sich erboten/zu Seiner Erleichterung/dazu zu contribuiren.

§. 17. Das Hauß/wo das Hoff-Gericht zu halten/muß von der Landschafft gebauet werden.

§. 18. Erste Audientz beym Hoff-Gericht.

§. 19. Der Landes-Herr hat das Gutachten/welche Sachen ans Hoff-Gericht gehören.

§. 20. Die beyden Herren Gebrüder sollen sich des benachbahrten Krieges-Wesens enthalten.

§. 21. Der Landes-Herr muß Seiner Herrn Vorfahren beständige Brieffe und Siegel halten.

§. 22. Amnestie unter den Brüdern.

§. 23. Haltung dieses Recessus.

Zu wissen / demnach die Römische Käyserliche Majestät / rc. Unser allergnädigster Herr/dem Hochwürdigen / Durchläuchtigen/Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Henrichen Iulio, postulirten Bischoffen zu Halberstadt/und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ rc. so dann dem wohlgebohrnen Herrn Simon, Graffen und Edlen Herrn zur Lipp/ rc. unter dato Prage den 9. Julij des jüngst verflossenen neun und achtzigsten Jahrs/ allergnädigst committiret/daß S. F. G. und G. rc. in Sachen der brüderlichen Irrungen und Gebrechen / zwischen den auch wohlgebohrnen/ Herrn Edzarden, und Herrn Iohann, Gebrüdern/Graffen und Herren zu Ost-Frießland/rc.

den

den unlängst dabevor zu Prage den 10 Februarij ejusdem anni publicirten Käyserlichen Außspruch/ Abschied und Endschied/ in allen seinen Puncten und Articulen/ in endliche und würckliche Vollziehung richten / auch ohne verzügliche Disputation beyden Gräflichen Partheyen / so wol auch ihrer G. G. Beamten und Dienern/wie auch gemeiner Landschaft Unterthanen/demselben in allen gehorsamlich zu geleben / ernstlich auflegen solten / alles nach weiterem Inhalt jetztangeregter Käyserlichen Commission; und dann vor hoch-und wollgedachte Käyserliche Commissarii sich / Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren und Gehorsam / den beyden Gräflichen Theilen/und ihrer Landschaft/ zu sondern Gnaden und Gunsten / damit beladen lassen / daß mehr hochgedachter Hertzog / Henrich Iulius, deme zu folge/ durch S. F. G. beyde Kammer-Räthe / die Edle / Ehrenveste und Hochgelahrte / Otten von Haim, auf Eßbecke / und Henrichen Reichelm , der Rechten Doctoren / welche S. F. G. an dero statt subdelegiret / neben vor wolgedachtem Graff Simon zur Lipp / solche Käyserliche Commission , heut zu End benandten dato, in der Stadt Emden / auf gepflogene summarische Verhör / Handlung / und eingenommenen nothdürfftigen Bericht folgender Gestalt exequiren / hin- und beylegen lassen.

2. Anfänglich / ob wol zwischen beyden Gräflichen Theilen darüber fast hart gestritten/ wie Graff Iohann, zu Wiedererlangung des Hauses und Festung Stickhausen/zu caviren solte schuldig seyn/und dann Graff Edzard , vermöge dessen / das der Kayserliche Abschied meldet / daß Graff Iohann sich an Eydes statt verobligiren und gnugsam caviren solte/ꝛc. so wol juratoriam, als auch fidejussoriam cautionem conjunctim erfordet/Graff Iohann aber weiter / als auff juratoriam cautionem , davon allein der Lehrische Abschied / als das Relatum , daraus der Kayserliche Ausspruch zu interpretiren / meldete / sich nicht einlassen wollen; so haben jedoch wol-und ehe-gemeldte verordnete und subdelegirte Commissarii solches dahin gerichtet / daß es bey der angebotenen eydlichen Caution gelassen / doch dieser gestalt / daß nicht allein Graff Iohann vor sich dieselbe würcklich geleistet / sondern auch desselben Räthe/ Droste / Amt-und Befehligs-Leute auf den dreyen Häusern / Leer-Ort/ Gretsyhl und Stickhausen/sich so bald Graff Edzarden und den Seinen/auf den Fall/Graff Iohann ohne eheliche männliche Leibs-Lehen-Erben mit Tode abgehen würde / verwandt machen / und darauf / in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien und zwey Graff Edzards Diener Pflicht gethan/ wolermeldter Graff Iohann auch / daß es künfftiglich bey Veränderung der Diener also stets gehalten werden solle/seine versiegelte schrifftliche Caution dero Herrn Bruder heraus gegeben hat / besage der formulæ cautionis , welche die Commissarii darüber verfertiget / sub litera A. hiebey zu finden. Dagegen dann Graff Edzard vorgemeldtes Hauß und Festung Stickhausen / in solchem Stande / auch mit den Pertinentiis , wie S. G. das einbekommen / Graff Iohann oder dessen Vollmächtigen / in Beyseyn der verordneten und subdelegirten Kayserlichen Commissarien / so bald wieder abgetreten und eingeräumet.

3. Ob auch wol/bey dem Puncto restitutionis und respective cautionis , von den verordneten und subdelegirten Commissariis , Graff Edzarden gütlich vorgeschlagen / dero Herrn Bruder / Graff Johann / mit Bestellung des Hauptmanns und Guardi , so wol auf Stickhausen / als sonst den andern beyden Aemtern und Festungen / gewehren zu lassen / und solches in Ansehung dessen / daß Graff Edzard durch die eventual-Verwandniß der Diener verhoffentlich gnugsam versichert / und hiedurch ein rechtschaffen fest brüderlich Vertrauen wiederum gestifftet werden könte ; so hat sich doch Graff Edzard vor diesmahl darzu nicht begeben mögen / sich doch dahin vernehmen lassen / so bald S. L. und G. mit dero freundlichen lieben Bruder sich besprechen / und in mündliche Unterredung kommen würde / sich alsdenn dieses Puncten halber dermassen willfährig zu erzeigen / daß dero geliebter Bruder daran ein gut Genügen haben solle / dabey es denn gelassen werden müssen/ und ist derwegen fürter derselbe Punct vermöge des Käyserlichen Abschiedes dahin gerichtet/ daß einem vornehmen Ost-Frießländischen Unterthan und Hauptmann / Menno von Hasenburg / dieselbe Festung vertrauet / derselbe auch beyden Herren sich darauf verpflichtet / und ist ihme auferleget / die Guardi daselbst mit zwantzig neuen Soldaten zu besetzen / welche gleicher Gestalt neben ihme / in Gegenwart der Commissarien / beyden Graffen sämtlich gelobt und geschworen / solch Hauß / beyden Herren und dem gantzen Lande zu guten / zu verwahren. Wogegen beyden Graffen auch eingebunden / ihnen sämtlich das jenige zur

b 2 Be-

Besoldung zu vermachen und zu reichen / was der vorige Hauptmann und die Guardi daselbst biß an diese Zeit zu Unterhalt gehabt haben / welches sie auch also bewilliget.

4. Und wiewol hiebey vor keinen unebenen Weg vorgeschlagen / daß nicht allein jetzo die Diener eventual-Pflicht gethan / sondern auch zu einem beständigen brüderlichen Erb-Vertrag nöthig / daß die Unterthanen der gantzen Graffschafft den Herren Graffen reciprocè gehuldiget hätten / so hat jedoch für diesmahl ein solches in Beyseyn der Commissarien nicht können zu Werck gestellet werden; es haben sich aber beyde Gräfliche Theile willkührlich versprochen / innerhalb dreyer Monaten / gönts GOTT / solche Landes-Huldigung vorzunehmen und würcklich zu vollziehen / sich auch zu dero Behuff einer formulæ homagii so bald zu vergleichen.

5. Ob auch wol Graff Johann fast hart darauf gestanden / daß S. G. die Aufkunfft des Hauses Stickhausen / und was dahero dieselbe entrathen müssen / zugleich mit restituiret werden solte / Graff Edzard aber dagegen mit höchster Betheurung einwenden lassen / daß S. G. auf die Guardi, weil sie dieselbe sehr starck besetzt gehabt / mehr als das Haus renten können / gewendet; so ist in Ansehen dessen / und daß bißhero die Cautio würcklich nicht geleistet gewesen / mit Graff Johann dahin geredet / daß S. L. und G. solches / den Herren Käyserl. Commissariis zu freundlichem und günstigem Gefallen / schwinden und fallen lassen möchte / wobey auch solches verblieben.

6. Belangend die jährliche zwey tausend Thaler / welche Graff Johann aus der Stadt Emden gefolget werden sollen / deswegen ist es billig bey dem Käyserlichen Abschied gelassen. Und ob wol von Graff Johanns wegen die Pensio, welche verschienen Martini betagt / erfordert / ist doch dieselbe / weil biß noch die Cautio würcklich nicht heraus gegeben gewesen / ex adverso abgeschlagen / weil aber auch dabey des Valoris halben Miß-Verstände erreget werden wollen / als haben die Commissarii es deswegen bey ihrer hievorigen Erklärung / so im Lehrischen Abschiede zu befinden / daß es nemlich von Reichs- und kleinen andern Thalern zu verstehen / und daß auch solch Geld / vermöge jetztgedachten Lehrischen Recessus, aus dem Zolln zu Emden jährlichs einzufordern / ihres Theils bewenden lassen.

7. All übrige Häuser / Schlösser / Städte und Flecken / Dörffer und Unterthanen der viel-gemeldten Graffschaft / sind mit alle derselben Herrlich-Ober- und Gerechtigkeiten / Gericht und Recht / allen Einkommen und Nutzungen / was biß auf diese Zeit darzu gebraucht worden / vermöge Käyserlichen Abschiedes / Graff Edzarden, und dessen männlichen Lehens-Erben / bestätiget und zugelassen worden.

8. Wann auch von Graff Johann und der Landschaft Bericht einkommen / daß der alte Pfenning-Meister / welcher die Reichs- und Kräys-Steuren bißher eingenommen / auch darauf beyden Graffen und der Landschaft verpflichtet gewesen / numehr länger als vor einem Jahre Todes verblichen / so ist bey dieser anbefohlenen Execution zu solchem Dienst Joachimus Jering von neuen bestellet / welcher auch auf geleistete Caution, in Gegenwart der Käyserlichen Commissarien und der Landschaft Ausschuß / zu deroselben Mitbehuff / darauf beyden Graffen Pflicht gethan / fürter nicht allein die Steuren treulich in den gemeinen Lege-Kasten zu bringen / und zu keinem andern Ende / als darzu sie verordnet / zu gebrauchen / sondern auch jährlichs davon den Herren Graffen / und der Ritter- und Landschaft Ausschuß / richtige Rechnung zu thun / wie dann auch fürter / Unrichtigkeit zu vermeiden / beyder Herren Graffen Beamten solche Steuren jedesmahls ihme / dem Schatz-Einnehmer / und niemands anders / richtig überantworten / und sich darauf quitiren lassen sollen.

Der Reichs- und Kräys-Tages-Beschickung / wie auch des Müntzens halber / ists bey der Disposition des Käyserlichen Abschiedes / wie billig / gelassen worden.

9. Der alten Schulden / wie auch etlicher andern vor- und nachgesetzten nothwendigen Puncten halber aber / haben sich beyde Gräfliche Theile verheissen / zu ehister Gelegenheit / und wo möglich / innerhalb eines Monats / einen allgemeinen Land-Tag zu halten / und in solchen Puncten, mit Rath und Zuthun dero getreuen Landschaft /

Rich-

Richtigkeit zu treffen / die neuen Schulden aber sind / vermöge Abschiedes / billig demjenigen und einem jeden / der sie gemacht / zu bezahlen heimgewiesen / und sind die Herren Graffen auch dabey erinnert / dahin zu sehen und zu verhüten / daß an die Röm. Käyserl. Maj. keine Klage deswegen gelanget werden möge.

10. Nachdem auch so wol von Graff Johann als der sämtlichen Landschaft geklagt worden / daß Graff Edzard in der Stadt Emden allerhand neue hoch-beschwerlich Collecten / Imposten / Zollen-Steigerung / Accisen und Licent / dem publicirten Käyserl. Abschiede zuwider / angelegt hätte / Graff Edzard aber dagegen berichten lassen / daß solches aus dringender Noth und darum geschehen müssen / daß die West-Friesische Impress- und Orlogs-Schiffe zurück getrieben / und der Emser-Strom vertheidiget und offen gehalten werden möchte / so wol dieser Graffschaft / als auch den benachbahrten Kräysen zu Heil und Wolfarth; und aber der Käyserl. Abschied / wie es in diesem Fall zu halten / gute Anleitung gibt: als ist solcher angezogener casus necessitatis ferner zu deliberiren / auf berührten allgemeinen Land-Tag verschoben / und Herrn und Unterthanen ernstlich auferlegt / daß sie mit gemeinem Rath / wie es in gleichen Nothfällen / die der liebe GOTT gnädiglich abwenden wolle / zu halten / sich vereinbahren / und gute Provision machen / vornemlich aber dahin sehen möchten / daß mit Einnahm solcher Steuren und Zulage richtig umgangen / auch zu dero behuff unpartheyische Einnehmer verordnet mögen werden / die zu jederzeit davon Rede und Rechenschaft geben können.

11. Was aber sonst von Imposten / Zollen / Zollsteigerung / Accis oder Licent / wie das Nahmen haben mag / in Neulichkeit von einem oder je dem andern Theil angelegt / dieselbe sind allesamt / vermöge Käyserlichen Abschiedes / cassiret und aufgehoben / auch so wol den Herren Graffen / als denen vom Adel und Städten / sich derselben künfftiglich zu enthalten / bey Vermeidung Käyserlicher Majestät schweren Ungnad / eingebunden worden.

12. Und dieweil der vielgemeldte Käyserliche Abschied eine richtige Maß gibt / wie es mit Haltung der Land-Tagen anzustellen / und aber Graff Johann und die Landschafft dagegen berichtet / daß Graff Edzard noch für weniger Zeit allein die Unterthanen des Ambts Emden beschrieben / und darin dem Abschied nicht gefolget seyn soll / Graff Edzard aber darauf eingewendet / daß demselben unverboten / mit dero Unterthanen / sonderlich der Stadt Emden / zu communiciren / und deren Rath in fürfallenden Sachen zu gebrauchen / zu welchem Ende sie dieselben beschrieben hätten; als ist auch solches Puncts halber den Partheyen ernstlich untersaget / daß es bey der Form des Käyserlichen Abschiedes künfftiglich zu lassen / dieselbe auch zu folgen / und da deren zuwider etwas berathschlaget würde / daß solches vor keine Land-Tages-Handlung gehalten werden solte / wobey denn auch beyde Herren Graffen erinnert seyn / daß sie auf künfftigen Land-Tagen über deme / was bewilliget und beschlossen / gewisse Abschiede aufrichten lassen wollen / damit auch demselben / was einmahl beschlossen / würckliche Folge geschehen möge.

13. Wann auch ferner beyde Gräfliche Theile sich nochmahls gutwillig erkläret und erboten / vermöge Käyserlichen Abschiedes / ein wolbestellt Gräfflich Hoff-Gericht anzuordnen / darum auch die von der Landschaft gantz inständig gebeten und angehalten / und denn solch Werck beyden Herren Graffen / als dero von GOtt / des Orts / verordneten Obrigkeit eigentlich zugestanden / wie auch Käyserlicher Majest. Abschied denselben solches ausdrücklich auferlegt; so sind auch über Verfassung desselben etliche viel Tage zugebracht / und ist endlich vermittelst Göttlicher Verleihung / gehaltenem Rath / und mit Beliebung des anwesenden Ausschusses der sämtlichen Ritter- und Landschaft / auf Persohnen / die dazu gebrauchet / auf Sachen / die daran gehören / dann auch auf einen Process und Ordnung / deren allenthalben gefolget werden soll / geschlossen worden / auf Weiß und Maß / wie die deswegen begriffene schrifftliche Ordnung / mit B. notiret / solches weiter ausführet.

14. Und damit beyder Herren Graffen Ernst und Eyffer zu solchem hochnützlichen Werck der heilsamen Justitz im Werck zu spüren / als haben sie sich freundlich verglichen und verwilliget / daß / so viel müglich / stets der Hoff-Richter aus ihrer Ritterschafft genommen werden soll / wie denn demnach jetzo der Ehrenfeste Egger Benninga, Häupt-

 ling

ling zu Grimersum / zu einem Hoff-Richter bestellt / beeydiget / auf- und angenommen / welchem ferner an seiten Graff Edzards aus der Ritterschafft / Schweder von Dehlen / von Gelehrten / Licentiat Alexander Grote / und ein Gelehrter Hoff-Rath / und aus der Landschaft N. N; von wegen Graff Johanns aber / von der Ritterschafft / Wilhelm von Inhausen und Kniphausen / von Gelehrten Dr. Sixtinus, und ein gelehrter Hoff-Rath / und denn aus der Landschaft seines Theils / Licentiat Henricus Artopæus, zugeordnet worden: welchen neun Persohnen solch Justitzien-Werck anbefohlen / mit welchen auch / sonderlich aber dem Hoff-Richter / denen von der Ritterschaft / und den beyden gelehrten Assessoren / die auf das wöchentliche Hoff-Gerichte bestellet / leichtlich ohne erhebliche Ursach keine Veränderung zu machen; und sind nu / zu würcklicher Vollziehung solches Werckes / der gemeldte Hoff-Richter / und die zweene Adeliche Beysitzer / als der von Kniphausen / und der von Dehlen / in Gegenwart der Commissarien / beeydiget und bestätiget worden. Es sollen auch von itztgedachten neun Persohnen der Herr Hoff-Richter und zweene gelehrte Beysitzer / als Dr. Sixtinus und Licentiat Grote, den wöchentlichen Audientien beywohnen / und woferne Dr. Sixtinus, als ein trefflich gelehrter und vornehmer Mann / sich in diß Land begeben würde / sol derselbe zum Vicé-Hoff-Richter / Inhalts der Ordnung / ernennt / sonsten aber einer von den andern Gelehrten / der dazu am besten qualificirt / gebraucht werden.

15. Den Hoff-Gerichts-Secretarium und Pedellen wird Graff Edzard, den Unterschreiber und die Boten aber Graff Johann darstellen.

16. So viel dann den Unterhalt dieser vorbenannten Persohnen belanget haben beyde Herren Graffen / dieselbige mit Besoldung zu unterhalten / auf sich genommen: damit es aber denselben nicht zu schwer fallen möchte / als hat die Landschafft sich gutwillig erboten / den Unkosten welcher auf die Haltunge / so wol der gemein Quartal, als auch der wöchentlichen Hoff-Gerichte / gehen würde / abzutragen / wie sie denn derentwegen auf dem bevorstehenden Land-Tage sich darüber ferner vergleichen wollen.

17. Sie haben auch ferner / wo nöthig / und in der Stadt Aurich sonst keine bequeme Gelegenheit zu Haltung des Hoff-Gerichts sich befinden solte / eine neue Hoff-Gerichts-Cantzley oder Hauß / zu Fortsetzung dieses Justitzien Wercks zu bauen bewilliget.

18. Und soll / geliebts GOTT / diesem allen zu folge / das erste Hoff-Gericht auf Montag post Cantate, schierst künfftig würcklich gehalten werden / und sodann so fürter demselben mit den wöchentlichen Audientiis Folge geschehen.

19. Was auch jetziger Zeit von Sachen / die ans Hoff-Gerichte gehörig / vor den Herren Graffen oder dero Commissarien rechthängig seyn möchte / dieselbe sollen nach beyder Herren Gutachten / jetzo so bald / oder wenn darin biß zum End-Urtheil procedirt / durch ihre L. und G. G. an deroselben Hoff-Gericht remittiret werden / wodurch denn allenthalben auch diesem puncto justitiæ verhoffentlich seine richtige Maß gegeben worden.

20. Wann dann fürter der Käyserliche Abschied beyden Gräfflichen Theilen / sich des benachbahrten Kriegs-Wesens zu enthalten / und sonderlich sich in kein Verständniß mit demselben einzulassen befiehlt / so ist auch deswegen ihnen aus den Abschied Käyserlicher Majest. ernster Will und Befehl nothdürfftig vorgehalten / deme sie auch also in schuldigstem Gehorsahm nachzukommen zugesagt.

21. Wie sie auch nicht weniger willig als schuldig / ihrer geliebten Ahn-Herren und Vorfahren von sich beständig gegebene Brieffe und Siegel / so wol auch die ihren / stet und feste zu halten / und in vollen Würden und Kräfften bleiben zu lassen; sonsten auch allen und jeden / was der Käyserliche Abschied im Buchstaben mitbringet / und hierin ausdrücklich nicht berühret seyn möchte / in allen Articulen und Puncten gehorsamlich zu geleben und nachzukommen.

22. Worauf auch beyderseits die Herren Graffen / durch ihre gevollmächtigte Anwälde / so

so wol dem rechtlichen Proceß als auch allen darunter fürgefallenen Widerwillen gegen die Diener expresse renuntiiren / und sich zu aller brüderlichen Einigkeit und guten Correspondentz erklären lassen / damit denn verhoffentlich der allerhöchstgedachten Römischen Käyserlichen Majest. Executions-Commission allerseits ein gehorsamstes Genügen geschehen.

23. Und haben schließlich gegen Ihre Römische Käyserliche Majest. beyde Gräfliche Partheyen/wie auch dero getreue Landschaft / sich dero hierunter gepflogenen väterlichen Käyserlichen Bemühung und Sorgfältigkeit allerunterthänigst / wie auch gegen vor hoch- und wol-gedachten Hertzogen Heinrichen zu Braunschweig / ꝛc. und Graff Simon zur Lipp / ꝛc. dienst-freund-vetterlich und unterthäniglich angewandter Mühe und Arbeit halber bedancket / auch hinfürter solchen Käyserlichen Abschied / wie der einmahl approbirt und exequiret / stets und unwiederrufflich nachzukommen / sich ernstlich verheissen und versprochen / ohne einige arge List und Gefehrde. Des zu wahrer Uhrkund haben viel-wol- und obbenandte verordnete und subdelegirte Commissarii diesen Executions-Abscheid wissentlich versiegelt und unterschrieben / und davon beyden Herren Graffen/wie auch ratione interesse dero Unterthanen einen zugestelt. Geschehen und geben zu Emden den 10. Martii, Anno 1590.

Otto von Häim meine Hand.	Simon, Graff und Edler Herr zur Lipp, ꝛc.	Heinrich Reichelm. Dr.

No. III.

Käysers RUDOLPHI II. Decret an die gesammte Ost-Friesische Landes-Stände, und in specie an die Bürger zu Emden, von dem Gehorsam gegen den Landes-Herren, vom 21. Jan. 1595. mit Summarien.

§. 1. Graff Edzard II. und der Land-Stände Klagen gegen einander. Der Käyser Improbiret / daß die Unterthanen mit ihrer Obrigkeit nicht im Friede leben.

§. 2. Käyserliche Verordnung von dem Gehorsam der Unterthanen gegen dem Landes-Herrn: insonderheit sich alles Auffstandes zu enthalten: Emder Bürgerschafft soll das Rath-Hauß wieder einräumen / die Schlüssel wieder überlieffern / die Wache nach dem alten Herkommen halten ꝛc.

§. 3. Ermahnung an Graff Edzard.

1.

Was bey der Römischen Käyserlichen / auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majest. unserm allergnädigsten Herrn / an statt und im Nahmen Herrn Edzards, Grafen zu Ost-Friesland / wieder Ihro Gnaden Unterthanen zu Land und Städten / die deswegen anwesende Gräfliche Cantzler und Räthe mit Klagen und Beschwerde angebracht / und hierentgegen auch gemeiner Ritterschaft / Städte und Stände abgeordnete Gesandten und Gewalt-Träger / neben Uberantwortung unterschiedlicher so wol general als special angegebener Landes-Beschwerungen / ein- und vorgewandt / und darauf beyderseits respective gebeten / das alles ist nach langem verlesen berathschlaget und erwogen. Nun seynd Ihrer Käyserl. Majest. solche zwischen Herrn und Unterthanen abermahls von neuen erhobene Irrung nicht lieb / sondern möchten ermeldter Graffschafft vergönnen / daß sie einst ihnen selbst zur Wolfarth mit ihrer Obrigkeit in beharriger Ruhe / Fried und Einigkeit verblieben / wie dann zu solchem Ende schon allbereit viel Jahr hero / mit mercklicher Mühe und Unkosten / ansehnliche Käyserliche Verordnung fürgangen.

2. Dieweil aber erscheinet / daß nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes / in welchem / seither Graff Iohansen tödtlichem Abgang / die Regierung auf obbenennten Graff Edzarden

den allein erwachsen / ein mehre Provision und Fürsehung von nöthen; so sind gleichwol Ihre Käyserliche Majest. erbietig und bedacht / aus der Commissarien jüngst einkommener Relation und Acten / wie auch obberührten des Grafen und der Stände Supplicationen und Schrifften / Ihr unverlängt die Nothdurfft mit allen Umständen referiren und fürtragen zu lassen / und darauf nach Befindung gleichmässige solche Erklärung zu thun / ab deren man allerseits der Billigkeit nach zu frieden seyn möge. Entzwischen aber / sintemahl Ihre Kayserliche Majest. der Sachen Wichtigkeit / und auch der Schrifften ziemlicher Weitleufftigkeit halben / zum angeregten Entschluß dieser Zeit nicht gelangen können; so befehlen Ihre Käyserlichen Majest. als regierender Römischer Käyser / und dies Orts Ober-Lehen-Herr / mehr gedachter Grafschaft Ost-Frießland zugewandter Ritterschaft / Städten und Ständen insgemein / und jeden derselben insonderheit / ernstlich gebietend / und wollen / daß sie Graff Edzarden / als ihrem rechten / unmittelbahren Erb- und Landes-Herrn / wie auch dessen nachgeordneten Magistrat und Beamten / den Eyd / und Pflichtschuldigen Respect, Gehorsahm und Unterthänigkeit mit nichten entziehen / ab den angebenen general-und special-Gravaminibus, (die dann Ihre Käyserliche Majest. in die Länge unerörtert hängen zu lassen nicht gedencken) obangedeuteter vertrösteter Determination ruhig und gehorsam erwarten, kein Auffstand und Empörung erwecken / in specie aber auf letzte der Gräfflichen beyliegenden Beschwer / so mit Bürgermeister und Rath der Stadt Emden selbst Original-Schreiben bescheiniget / gleich Angesicht dies Käyserlichen Decrets, die Gemeinde und Bürgerschafft zu Emden / das mit Gewalt und bewehrter Hand occupirte und eingenommene Rath-Hauß / unverhindert deren von des Grafen Gebot und Befehl an Ihre Käyserliche Majest. beschehener Appellation, neben Wiederlieferung der abgedrungenen Schlüssel / vorgesetzten Bürgermeister und Rath / oder wem Graff Edzard das verschaffen wird / ohne einige Wider-Rede gehorsahmlich einräumen / abtreten / und die Nacht-Wacht in deme von Alters dazu bestimmten Wacht-Hause / wie herkommen, halten und versorgen / verdächtige Conventicula, Verstrickung und Bündniß / desgleichen aufgeworffene neue Ausschuß der Viertziger / oder wie sie Nahmen haben / ab- und einstellen / und durchaus mit aller eigenthätlicher ungehorsahmer Bezeigung gegen ihre Erb- und Land-Herrschafft / auch Dero nachgeordneten Magistrat und Beamten / in Ruhe stehen / so lieb einem jeden sey / Ihrer Käyserlichen Majest. höchste Ungnade und Straffe zu vermeyden.

3. Wann solches geschicht / wollen Sich Ihre Käyserliche Majest. versehen / es werde hinwieder auch Herr Graff Edzard, zu folge Ihrer Käyserlichen Majest. jetziger Neben-Vermahnung / alle Seine und der Seinigen Bedräuung ab- und einstellen / das Regiment in den streitigen Puncten / und sonsten / leidentlich und also führen und halten / damit die Unterthanen zu ferneren Klagen und Anruffen mit Fugen nicht Ursach haben; an deme erstatten der Herr Graff / wie auch Land und Städte / Ihrer Käyserlichen Majest. ernstlichen gefälligen Willen und Meinung. Signatum Prag / unter Ihrer Käyserlichen Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel / den 21. Tag Januarij, Anno 1595.

No. IV.

Käysers RUDOLPHI II. Decret an die Stadt Emden, von dem Gehorsam an den Landes-Herren vom 21. Jan. 1595.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oester-Reich / Hertzog zu Burgund / Stäyer / Kärndten / Cräyn und Würtenberg / Grafe zu Tyrol / rc. Entbieten N. N. Bürgermeister / Rath und gantzer Gemeine der Stadt Emden / hiemit zu wissen / welcher massen Uns der Edele / Unser und des Reichs lieber Getreuer /

treuer / Edzard, Graff zu Ost-Frießland / Euer einiger unmittelbahrer Erb- und Landes-Herr/nicht allein für Sich / sondern auch durch ansehntliche König- und Fürstliche Seiner Befreundten Schreiben/klagend zu erkennen gegeben/ daß etliche euers Mittels/ über die Spän und Irrungen / so noch bey weyland Johann, ermeldten Graff Edzarden nechst verstorbenen Brudes/ Leb-Zeiten geschwebet/ jetzo von neuen sich unterstehen/ durch allerley Conventicul an einander zu hencken / und neben täglicher Bezeugung vielfältigen Despects, Trotz und Hochmuths/ unleidentliche gewaltsahme Wege zu suchen/mehr bemeldten Graffen und Seiner Nachkommenden wolherbrachte/ uhralte / von Käysern zu Käysern bestätigte Regalia, Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten / auch das Kirchliche und Politische Wesen zu verkleinern und zu schwächen / also daß sich auch/ denen schon öffters im Werck erspürten und vorgelauffenen gefährlichen Umständen/Practicken/Bedräuungen und That-Handlungen nach / grössere Weiterung zu Uffstand und Empörung erzeigen / wie dann sonderlich ihr die Gemeind/ samt eurem neuen Ausschuß / die Viertziger genannt/ sich nicht so gar langes gelüsten lassen/ das Rath-Hauß in der Stadt Emden mit bewehrter und gewapneter Hand zu occupiren/ einzunehmen/ zu bewachen/ und von des Graffen/ auch Burgermeister und Raths/ wider solche freventliche That billig interponirten Gebot und Verbot an Uns zu appelliren: und Uns darum/zu Abstellung dergleichen verbotener straffmässiger Dinge/ so gemeinem Nutz zuwider/ auch unwiederbringliche Beschwer und Nachtheil mit sich ziehen/um schleunig/würckliche/ernste Inspection und Einsehen angeruffen und gebeten.

2. Wann Wir dann / so wol aus jetzt erzehlter Klag- und Geschicht/ als auch euren vor uns anhängig gemachten gravaminibus,vermercken/daß zu Behuff und Durchdringung derselben / etliche euers Mittels mit der That eigenes Gefallens verfahren/und zugreiffen / welches Unterthanen gegen unmittelbahre ihre Erb- und Land-Herrschaft nicht zu gedencken oder zu thun gebühret/ noch auch Wir/als Ober- und Lehen-Herr/dasselbe gestatten / verhängen oder nachsehen können; Derwegen so ist heute dato nachfolgend Unser Käyserlich Poenal-Mandat ohne Wider-Rede zu vollnziehen erkennt/ und befehlen euch darauf samt und sonders von Römischer Käyserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen/ bey Vermeidung Unser schweren Ungnade/ und darzu einer bestimmten Poen, nemlich 60. Marck Löthiges Goldes/ halb in Unser Käyserliche Kammer/ und halb mehrbenenntem eurem Herrn / Graff Edzarden zu Ost-Frießland / so offt jemands freventlich dawider handelt/ unablässig zu bezahlen/ ernstlich gebietend/ und wollen/ daß ihr eurem Erb- und Land-Herren / dem Graffen zu Ost-Frießland/an habender herbrachter Eminentz, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeit zum præjudicio, Nachtheil oder Abbruch / durchaus nichts fürnehmet/sondern Ihme/zusamt Seinem nachgeordneten Magistrat und Beamten / allen schuldigen Respect/Ehrerbietung / Gehorsam und Unterthänigkeit leistet/ verdächtige Conventicula, Verstrickung und Bündniß / desgleichen auffgeworffene neue Ausschuß / wie die Nahmen haben / abschaffet / keinen Uffstand / Unruhe oder Empörung erwecket, und in specie unverhindert obberührter / von des Graffen Verbot und Befehl / an Uns dißfals nichtig ergangener Apellation, als gleich (wo es nicht allbereit geschehen) Angesichts dies Unsers Käyserlichen Mandats/ermeldtes mit Gewalt occupirtes und eingenommenes Rath-Hauß/neben Wiederlieferung darzu gehöriger Schlüssel/ Bürgermeister und Rath / oder wem Graff Edzard das verschaffen wird/ohne einige Wider-Rede/ gehorsamlich einräumet und abtretet / die Nacht-Wacht in dem von Alters dazu bestimmten Wacht-Hause/ wie herkommen / haltet und versorget/ und euch damit begnügen lasset / auch in angegebenen euren general- und special-Gravaminibus, obangedeuter Unser Resolution und Erledigung (die dann in kurtzen erfolgen soll) ruhig erwartet / bis und kein anders thut/so lieb einem jeden sey/obgesetzte Poen und schärffer Einsehen zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich/und wisset euch hiernach vor Schaden zu hüten.

Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prage/den ein und zwantzigsten Tag des Monats Ianuari, Anno im fünff und neuntzigsten/Unserer Reiche/des Römischen im zwantzigsten / des Hungarischen im drey und zwantzigsten / und des Böheimischen auch im zwantzigsten.

No. V.

Käysers RUDOLPHI II. Confirmation, vom 23ten Febr. 1595. der beyden vorhergehenden Decreten.

Was auf der Römischen Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn/in Sachen Graf Edzardens zu Ost-Frießland und dessen Unterthanen von Land und Städten/jüngst den 21. Ianuar. 1595. eröffnetes Decret, jetzt benennter Gräflichen Ost-Friesischen Landschaft und Stände anwesende Abgesandten wiederum übergeben und anbracht/ und welcher gestalt sie ermeldtes Decret den hievor zwischen den Grafen und ihnen unterschiedlich vorgenommenen Käyserl. Verordnungen widrig zu seyn anziehen / und darum derselben Articul Veränderung bitten thun/das alles samt den Beylagen ist mit Fleiß verlesen/ bedacht und erwogen worden.

Und soviel erstlich belangen thut / daß gleich nechst im Eingang berührtes Decret dahin reassumirt werden will / als ob Meldung beschehe/ daß die Sache durch tödtlichen Abgang weyland Graff Iohansen, dadurch die Regierung auf wolgemeldten Graf Edzarden allein erwachsen/ eine andere Gelegenheit und Zustand bekommen / hätten sich höchstermeldte Käyserl. Majest. dieser Interpretation, und Auslegung nicht versehen: dann sintemahl die Worte / des Decrets buchstäblichem Laut und Inhalt nach / also gesetzt seynd / dieweil erscheint/ daß nach Gelegenheit des jetzigen Zustandes / in welchem seither Graff Iohansen tödtlichem Abgang die Regierung auf Graf Edzarden allein erwachsen / eine mehrere Provision und Fürsehung von nöthen/ so wären Ihre Käys. Majest. erbietig/aus der Commissarien letzt einkommener Relation und Acten, wie auch des Grafen und der Stände Supplicationen und Schrifften / Ihro unverlängt die Nothdurft mit allen Umständen referirn und fürtragen zu lassen/und darauf nach Befindung gleichmässig solche Erklärung zu thun/ ab deren man allerseits der Billigkeit nach zufrieden seyn solle; so befindet sich hieraus die Meinung / wie von der Landschaft und Städte Abgeordneten verstanden wird/ daß nemlich dispositive, als ob durch Graff Iohansen tödtlichen Abgang die Sach ein ander Gelegenheit und Zustand bekommen/angezeiget und gemeldet sey keineswegs und im wenigsten nicht/ sondern geben es die vorerzehlte Wort selbst klar und lauter gnugsam/daß von denen / nach Graff Iohansen Absterben/hinc inde erregten Streitigkeiten geredet werde / und daß dieselben einer mehrern Provision bedürffen/zu welchem Ende der Commissarien letzt eingekommene Relation und Acta, wie auch des Grafen und der Stände Supplicationes und Schrifften nothdürfftig mit allen Umständen ersehen/ und darauf nach Befindung zur Billigkeit entschieden werden solten: derwegen Ihro Käys. Majest. vielgedacht Decret, wie gebeten / zu reformiren oder zu ändern / oder auch dem Grafen ein mehrers / als beschehen / vor jetztangedeuteter endlicher dieser Streit-Erledigung aufzulegen / noch zur Zeit nicht für nöthig ermessen.

Zum andern was in specie die Stadt und Bürgerschafft zu Emden betrifft/gleichwie Ihro Käyserlichen Majest. Willen nicht ist / derselbigen Stadt in demjenigen/was sie kündlich und rechmässig herbracht / ichts zu benehmen / also weil hin und wieder aus allem Fürbringen/auch mit Bürgermeister und Raths der Stadt Emden selbst Original-Schreiben bescheinigt ist/daß vorgenennte Bürgerschafft so woll mit der Wacht/ als angegebenen Ausschuß der Viertziger/wider ihren Erb-und Landes-Herrn/ dazu den Stadt-Rath und Obrigkeit/sich eigenthätlicher Weise gesetzt und aufgelehnet /so läst sich solchs durch dasjenige / was von Communication mit den Land-Ständen/ auch freyer Haltung der Land-Täge / und sonsten zum Behelff dagegen eingewendt wird / nicht entschuldigen; sondern wollen Ihre Käyserliche Majestät nochmahls/ das ernstlich befehlend daß denen disfalls gethanen wollbedachten rechtmässigen Käyserlichen Verordnung die Bürgerschaft und Gemeind zu Emden durchaus ohne Wider-Rede geleben und gehorsahmen.

Uber diß und fürs dritte / daß die Communication der absonderlichen Vermahnung an

an Graff Edzarden gesucht wird obwol derselbigen Inhalt vielgedachter Landschaft und Stadt abgeordnete aus dem Decret, so beyden Theilen zum Bescheid erfolgt / nicht unlauter zu vernehmen / jedoch zu allem Uberfluß / und desto mehrer eigentlicher Wissenschafft und Nachrichtung / wird hiemit angezeigt / daß Graff Edzarden von der Käyserlichen Majest. befohlen sey / biß zu ferner Ihrer Käyserlichen Majest. Resolution, dem Hoff-Gerichte allerdings in dem Esse, Stand / Wesen und Ordnung / wie es in Beyseyn Ihrer Käyserliche Majest. Commissarien / verfaßt aufgericht / auch mit sein des Grafen selbst Hand und Pittschaft roboriret worden / seinen gestracken Lauff zu gestatten / desgleichen diejenige Collecten und Steuren / so mit Consens gemeiner Land-Stände angelegt / oder auch die Zoll und Zollsteigerung / so unersucht Ihrer Käyserlichen Majest. gesetzt / wieder aufzuheben / und Ihrer Käyserlichen Majest. vorhabenden Decision und Entscheidung zu erwarten; sonderlich sich der Pohlnischen / Schwedischen und andere fremden ausländischen Hülffe zu entschlagen / und in Summa so woll vor Sich / als durch Seine nachgeordnete Obrigkeiten und Beamte / das Regiment also anzustellen / zu führen und zu halten / damit man sich mit Fug zu beklagen nicht Ursache habe: da entgegen werden Ritterschafft / Landschafft und Städte / vielberührtem Ihrer Käyserlichen Majestät Decreto gemäß / auch Ihrem Erb- und Landes-Herrn / dem Grafen / desgleichen Seinem nachgeordneten Magistrat und Beamten / alle schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam leisten. Von wegen der neu gebetenen Commission wolle Ihre Käyserl. Majest. bey Dero vertrösten Haupt-Resolution, als auf deren solcher Punct beruhet / sich erklären / und dieselbe Resolution so viel müglich befordern: darnach sich der Ritterschaft / Stände und Städte Abgeordnete endlich zu richten. Signatum zu Prage unter Ihro Käyserl. Majest. aufgedrucktem Secret-Insiegel / den drey und zwantzigsten Februarij, Anno 1595.

Jo. W. Freymund.

An. Hanniwaldt.

In fidem veræ, & cum Imperatoriæ Majestatis sigillo confirmato originali collatæ, verbotenusq; accordantis copiæ, Michael Butterman, ejusdem Imperatoriæ Majestatis auctoritate publicus, & in Camera Imperiali immatriculatus Notarius subscripsi

Michael Buttermann.

Executum per me supra nominatum Emdæ in Curia, Anno 95. den 5. *May, in præsentia Johannis Vinckart &c. quod iterum subscripta mea manu attestor.*

Michael Buttermann.

No. VI.

Käysers RUDOLPHI II. Resolution, Graf Edzard II. an einem, und die Ost-Friesische Landes-Stände, in specie die Stadt Emden, am andern Theil betreffend, vom 13ten Octobris, 1597. mit Summariis.

§. 1. & 2.

Kurtze Recapitulation, was von 1570. biß 1596. so wol zwischen Graff Edzard II. und Graff Johann, als mit den Landes-Ständen vorgegangen; Ihro Käyserl. Majest. sind die ordentliche hohe und höchste Obrigkeit in den Ost-Friesischen Streitigkeit.

tigkeit. Inhalt der Käyserlichen Commission an Graff Simon von der Lippe.

§ 3. Drey Haupt-Puncta, (1) wegen der general-Gravaminum, (2) wegen der special-Gravaminum, (3) wegen des Delffsyhlischen Vergleichs.

§ 4. Das Hoffgericht wird bekräfftiget; jedoch daß der Landes-Herr/ mit Zuthuung dero Ritterschafft und Landes-Stände/ darin etwas anderes verordnen könne.

§ 5. Von der Jurisdiction der Cantzley und des Hoffgerichts. In causis summariis & extraordinariis erkennt die Cantzelley schlechterdings. Uber andere ordinaire Justitz-Sachen können die Partheyen begehren/ daß die Sache ans Hoffgericht gewiesen werde.

§ 6. Avocationes verboten.

§ 7. In Fällen/ da Beamte speciale Befehle von dem Landes-Herrn oder dessen Regierung haben/ können sie vor dem Hoffgerichte nicht belanget werden.

§ 8. Der Landes-Herr setzet privative Hoffrichter und Assessores an und ab; hat auch allein die Visitation des Hoffgerichts.

§ 9. Die Correctur des Land-Rechts kömmt dem Landes-Herrn zu.

§ 10. In Regierungs- und Policey-Sachen erkennt der Landes-Herr/ ungehindert des Hoffgerichts/ Mandata executiva: und wer sich darin beschweret findet/ muß bey Seiner Käyserl. Majest. klagen.

§ 11. Notarii mögen in rechtmässigen Sachen ihr Amt verrichten.

§ 12. Wie es mit Anlegung der Schatzung zu halten/ ingleichen mit deren Einnahm und Ausgabe. Dem Landes-Herrn und der Landschaft soll davon Rechnung gethan werden In vorfallenden Landes-Nöthen und Beschwerden soll dem Landes-Herrn mit Rath und Zuthun der Landes-Stände geholffen werden.

§ 13. Kloster-Güter sollen zu den gemeinen Landes-Lasten contribuiren.

§ 14. Neue Zölle verboten.

§ 15. Die Verhöhung des Zolls zu Halte und Stickhausen/ wie auch zu Aurich und Lehrort abgeschaffet.

§ 16. Von dem Zoll bey der Horster Fohrt. Neue Impoſten der Stadt Emden verboten.

§ 17. Von Haltung der Land-Tage. Landes-Stände sollen/ wann der Landes-Herr keinen Land-Tag ausschreiben wil/ die Sache an Käyserl. Majestät gelangen lassen.

§ 18. Von den Juden.

§ 19. Von neuen anwachsenden Landen.

§ 20. Von dem Jure indigenatus.

§ 21. Dessen Modification.

§ 22. Das Jus patronatus bleibet bey demjenigen/ wer dasselbe bißhero gehabt hat. Soll dem Religions-Frieden gemäß reguliret werden.

§ 23. Wegen der specialen Gravaminum.

§ 24. Der Delffsyhlische Vergleich ist an sich null und nichtig. Die Garantie der General Staten wird cassiret Die Articulen des Delffsyhlischen Vergleichs werden confirmiret. Der Stadt Emden Obliegenheit.

§ 25. Nomination, Vocation, Collation und Confirmation der Kirchen- und Schul-Diener in Emden; item Versammlung der Prediger und Aeltisten soll nach dem Religions-Frieden reguliret werden.

§ 26. Privilegia der Stadt Emden confirmiret. Deren Confirmation soll aber bey Käyserl. Maj. gesuchet werden.

§ 27. Von den See-Päſſen der Bürger in Emden.

§ 28. Von den Rollen in Emden. Die Gilden sollen vor andern dem Landes-Herrn zu Dienste stehen.

§ 29. Neue Zölle verboten.

§ 30. Von Erwählung und Confirmation der Raths-Personen in Emden.

§ 31. Eyd der Raths-Personen.

§ 32. Von der Wahl und Zusammenkunft der Viertziger.

§ 33. Acta des neuen Raths.

§ 34. Alle Stadts-Officianten müssen dem Landes-Herrn und der Stadt den Eyd der Treue abstatten.

§ 35. Einverleibung der neuen Stadt Faldern mit der alten Stadt.

§ 36. 1700. Reichs-Thaler jährlicher Recognition wegen dieser Uberlassung.

§ 37. Die Verwahrung/ Erbauung/ Bestellung der Wacht ist bey Bürgermeister und Rath/ doch soll ohne des Landes-Herrn Consens keine neue Fortification angeleget werden.

§ 38. Die Jurisdiction in civil-Sachen ist/ salvo jure appellationis, bey dem Rath. Dieser mag auch Policey-Ordnungen machen.

§ 39. Von der Criminal-Jurisdiction: Judicatur der Capital-Verbrechen ist bey dem Landes-Herrn: wie es mit den Gefangnen zu halten.

§ 40. Von des Nachrichters Schwerdt.

§ 41. Die Geld-Bussen in Emden kommen dem Landes-Herrn halbschiedlich zu.

§ 42. & 43. Von der Gräflichen Burg in Emden.

§ 44. Bey der Stadt Emden keine neue Festung anzulegen.

§ 45. Von dem Gräflichen Geschütz.

§ 46. Abdanckung des Kriegs-Volcks.

§ 47. Eine Bürger-Wacht in Emden zu bestellen/ jedoch unter keinem fliegenden Fehndel.

§ 48. Loßlassung der arrestirten Personen.

§ 49. Was der Landes-Herr aus der Stadt genossen/ soll er behalten.

§ 50. Das Gräfl. Schloß auch der Stadtwerts mit einer Mauer zu versehen. Ein neu Haus auf der Burg.

§ 51. Von Gelebung der Käyserlichen Resolution soll in 6. Monat parition dociret werden.

§ 52. Amnestie. Pflicht der Unterthanen.

§ 53. Dieser Käys. Resolution soll nachgelebet werden.

§ 54. Verpflichtung künfftiger Landes-Herren diese Resolution zu halten.

§ 55. Entscheidung der streitigen Puncten/ wie auch die Erklärung der etwa zweiffelhaften Articulen/ soll allezeit bey Sr. Käyserl. Majest. gesuchet werden.

WIr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ rc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundien/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützemburg/

Lützemburg / zu Wirtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marck-Graf des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / gefürsteter Grafe zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kiburg und zu Görtz / rc. Land-Grafe in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins rc.

1. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / als Unsere Christlöblichste Hochgeehrte Vorfahren / Römische Käyser und Könige / stets dahin ein besonder Aufacht und Auge gehabt / und ihnen mit emsiger Sorgfältigkeit angelegen seyn lassen / die uhralte / fürtreffliche Provintz Ost-Frießland / (als welche wegen ihrer ansehnlicher See-Porten und Hafen / eine feste Vor-Maur und Gräntze Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation dieses Orts ist) unter dem Heiligen Reich / bey ersprießlichem Wollstand zu erhalten / und dannenhero / was gestalt die Ost-Friesen zu regieren / jeweils allerley Ordnung und Satzungen gemacht / auf maß solchs Käyser Carols des Grossen / Käyser Sigismunds, Käyser Friederichs und andere Römischer Käyser unterschiedliche Privilegia und Uhrkunden zu erkennen geben und ausweisen / deshalben dann auch Unser Christmildesten Andenckens / in GOTT ruhender geliebter Herr und Vater / Käyser Maximilian der Ander rc. nachdem zwischen dem Edlen / Unsern und des Reichs lieben Getreuen / Edzarden / Grafen und Herrn zu Ost-Frießland / und weyland seinem Bruder / Graf Johansen, nicht allein wegen Halt- und Nutzung jetztgedachter Graffschaft / sondern auch derselben Ritterschaft / Städte und Stände Regierung / allerley schwere Irrsahlen / Mißverstände und Gebrechen eingerissen / zu Hin- und Beylegung derselben / mannigfältige gütliche Tractat versucht und letztlich in Entstehung der Güte / auf Jahrs 1570. zu Speyr gehaltenem Reichs-Tag beyde Grafen / mit Vorbehalt seiner Majestät und Liebden Ausspruchs / zu einem summarischen rechtlichem Proceß veranlaßt.

2. Wir aber nach jetzternennten Unsers geliebten Herrn und Vatern seligem Absterben / weil ab dem Verzug je länger je gefährlicher Verwirrungen im Lande erschienen / solche Mängel und Streit zu Unser Käyserlichen Determination zu stellen / mehrbesagte Grafen bewegt / auch darauf nach eingeschickter Acten / Relationen und Schrifften reiffer Berathschlagung / als aller Theil Ober- und Lehen-Herr / und also ordentliche hohe und höchste Oberkeit / wie es so wol die Grafen / wegen ihrer Einkommen unter sich / als auch Dero Ritterschaft / Städte und Stände Regierung / in Bestellung der Justitz / Ausschreibung der Land-Täge / Aufrichtung guter Constitutionen und Satzungen / Anlegung in Noth-Fällen gemeiner Collecten und Steur / Abrichtung alter und neuer Schulden / item Ansetzung der Zölle / Acciß und Licenten / und was sonsten der Puncten mehr / mit Zuthuunge ermeldter Ritterschaft / Städte und Land-Stände / anordnen / versehen und fortsetzen solten eine wollbedachte rechtmässige Sententz (dabey es ohne einige Widerrede verbleibe) ausgesprochen / und allhier auf Unserm Königlichem Schloß zu Prage Anno 1589. den 10ten Tag Monats Februarii publicirt / folgends Anno 1590. im Martio zu Emden / durch den Hochgebohrnen Heinrich Iulium, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern lieben Oheim und Fürsten / und den Edlen / unsern und des Reichs lieben Getreuen / Simon, Grafen und Edlen Herrn zur Lipp / als beyde unsere fürtreffliche Käysel. Commissarios, auf vorgehende der Grafen zu Ost-Frießland / so wol pro interesse der Ritterschaft / Städte und Land-Stände / Citation exequirt / dazu am 21sten May gedachten 1590. Jahrs / durch einen allgemein Ost-Friesischen / in der Stadt Emden gehaltenen / mit beyder Grafen Händen und Pittschafften beliebten Landtags-Schluß bekräfftigt / und weil über diß nichts desto weniger etliche Articul in zweiffentlichen Verstand gezogen werden wollen / uns anderwerts Anno 1591. den 11. Martii, gegen alle Partheyen / daß wir von erstererwehnten unserm Käyserl. Ausspruch das wenigste nicht zu weichen gedächten / sondern derselbige durchaus ungeschmälert vollzogen werden solte / erklärt / ist fast um dieselbe Zeit Graff Johann ohne Leibes-Erben mit Tode verschieden / dannenhero Graff Edzard die Meinung geschöpfft / weil nunmehr des Landes-Regierung auf ihn allein kommen / daß hiedurch auch die Sachen nicht länger in dem Stande / wie sie bey Leben seines Brudern gewesen / verbleiben solten / und uns darum über angeregtem unserm Käys. Anno 1589. ergangenen Ausspruch / in specie wegen des Hoffgerichts / item der Collecten und etlicher anderer mehr Puncten / eine veränderliche Erklärung zuthun, angelangt /

welches hiegegen die Ritter- und Landschaft also hart bestritten / daß wir nicht umgehen mögen / noch eine Commission fürzunehmen / so auch durch besagtes Hertzogen zu Braunschweig und Grafen zur Lipp Subdelegirte im Augusto 1593. zu Norden in Ost-Frießland vollzogen / und abermahls darauf ein Executions-Recess verfaßt / auch bey derselben Executions-Handlung gehaltenem Land-Tag Graff Edzard der Ständen geklagten unterschiedlichen Gravaminibus zu remediiren sich verschrieben. Aber dieweil solchs auf ferner gen Aurich im Martio 1594. Jahrs angesetztem Land-Tag / wider verhoffen / nicht beschehen / und daraus grosses Mißtrauen und Unwillen erwachsen / haben uns gemeine Ost-Friesische Ritterschaft / Städte und Stände von neuen um Inspection angeruffen / und zuforderst / so viel die in unserm Käyserl. Ausspruch Anno 1589. desgleichen darauf fürgenommenen beyden Emdischen und Nordischen Executions-Recessen entschiedene / noch nicht vollzogene Puncten betreffe / ihrem Herrn Graff Edzarden ad parendum & paritionem docendum, einen ernsten præjudicialem terminum anzusetzen / als viel aber die übrige / in mehr berührten Recessen nicht begriffene / sondern entweder vor oder nach eingeführte Lands-Beschwerungen anlange / bessere Verordnung zu machen gebeten / darüber Wir Graff Edzarden / mit seiner Verantwortung ausführlich gehört / und damahls befundenen Umständen nach / alhier zu Praag den 21. Januarii, 1595. aller Theil Gesandte Interims-oder Provisions-weise / wes sie sich / biß wir die von Unsern Käyserl. Commissariis jüngst eingebrachte Relationes und Acta, der Nothdurfft nach / ersehen / erwegen und berathschlagen könten / gegen einander allerseits der Gebühr zu verhalten / bescheiden ; mit dem Anhang / daß über den geklagten general-auch special-Gravaminibus unsere Decision, mit ehistem sich das immer thun liesse / nachfolgen solle. Aus solchen unsern Käyserl. Decretis, Mandatis und Bescheiden aber / hat ein und der ander Theil ungleiche Intentiones, jeder seines Gefallens erstreiten wollen / ja endlich dieselbe so weit mißbraucht und übel gedeutet / daß es allerseits zu einem sehr gefährlichen Wesen gerathen / und hierunter nicht weit gefehlet / daß nicht das gantze Land zum Auffstand getreten wäre / darum Wir am dato den 6. Novembris Anno 1595. gegen Graff Edzarden an einem / und gemeine Ost-Friesische Ritter- und Land-Stände am andern / dann auch die Stadt Emden / dritten Theils / zu Ab- und Niederlegung der Waffen / offene Mandat und Friedens-Gebote / bey Pœn und Straffe Unser und des Heil. Reichs Acht / erkennt / auch mehrbesagtem Graff Simon zur Lipp / als Unserm Reichs-Hoff-Rath / und des Niederländischen Westphälischen Kräysses Obristen / Commission und Befehl aufgetragen / sich eigener Person in die Graffschaft Ost-Frießland zu verfügen / daselbst in Unserm Nahmen vorgedachte Unsere Mandata durch einen Unsern mitgeschickten Käyserl. Heroldt publiciren zu lassen / alle Partheyen zu schuldiger Parition anzuhalten / wie die Sachen beschaffen / hinc inde gründliche Erkundigung einzuziehen / ob etwa neue Klag-Puncten eines oder andern Theils vorfielen / dieselben anzuhören / uns zu referiren / und alle Theile Unser Haupt-Resolution hierüber nochmahls zu vertrösten.

3. Wann dann nun deme würckliche Folge beschehen / und wir aus erstgemeldten Unsers Commissarii Relation nicht allein dasjenige / so eins und des andern Theils vor ihme anbracht worden / der Länge nach vernommen / sondern auch so wol daraus / als von den Partheyen selbst / und hiebevor von andern mehr Orten verstanden / was massen zwischen Graff Edzarden und der Stadt Emden / kurtz vor ehebesagten unsers Käyserl. Commissarii Ankunfft / durch Zuziehung der General uniirten Staaten im Niederland / ein Accord zu Delffsyhl getroffen worden / jedoch denselben seithero der Graff zu Unser Censur oder auch gäntzlicher Cassation gestellet / die Ritter- und Land-Stände aber / samt der Stadt Emden / Uns um Confirmation, wie auch viel obberührte vertröstete Unser über den Lands-Beschwerungen Resolution unterthänigst und gantz embsig ersucht / und zu dessen Beforderung / ihre Gesandte / und Bevollmächtigte an Unsern Käyserl. Hoff geschickt / ja noch allhie vor Uns beyde Theil in Sachen etliche Schrifften in gegen einander gewechselt; als haben wir diese Ding / damit / wie die Erfahrung von Tag zu Tag gegeben / sie nicht etwa zu noch grösserm Unrath ausschlügen / auch hievorige Submissiones, unverhindert des Gräfflichen Abgeordneten letztlich alhier in puncto legitimationis und ferner Communication beschehenen Einwendens und Begehrens / decidirt / erledigt und entschieden / und sintemahl diß gantze Werck dieser Zeit fürnemlich auf drey Haupt-Puncten beruhet / deren erster die wider Unsern Anno 1589. publicirten Ausspruch geklagte Contraventiones, auch

et-

etliche andere Gravamina generalia, der ander / was ratione Gravinum specialium zu thun/der Dritte / ob und wie weit der Delffsyhlische Tractat von Uns/als Ober-Lehen-Herrn / genehm gehabt/passirt und bestätiget/oder nicht werden möge/betrifft.

4. Hierum unter berührten Gravaminibus generalibus, anfänglich Punctum Justitiæ, und in specie das Hoffgericht belangend / in selben meinen / setzen / ordnen / confirmiren / bestätten / und wollen Wir / daß solch Justitzien Werck / allermassen es durch den Executions-Recess und Landtags-Abschied zu Emden im Martio 1590. mit Anordnung des Hoffgerichts/und was demselben anhangt / von desmahls beyden / Graff Edzarden und Johann, Gebrüdern / zu Nutz und Frommen der Graffschafft Ost-Frießland Eingesessenen und Unterthanen bewilligt / verglichen / schrifftlich verfaßt / auch unter ihren Gräfflichen Händen und Siegel bekräfftigt / hinführo nochmals dergestalt stet / fest und unverrückt verbleiben und gehalten werde / es wäre dann / daß künfftig die Graffen zu Ost-Frießland / mit Zuthuung dero Ritterschaft und Land-Ständen eines andern sich verglichen / auch von Uns / als Römischen Käyser / Confirmation darüber erlangten. Dannenhero nun auch Unsere zu Norden gewesene Kayserl. Commissarii recht und wol geschlossen / daß Graff Edzarden / nach so vielfältig ergangenen Unsern Käyserl Befelchen / Executions-Recessen und Land-Tags-Verabschiedungen / wieder die zu Norden im Augusto 1593. noch andere einige Protestation oder Declaration, so den einmahl entschiedenen Puncten / und Articuln zu wider / einzuwenden / nicht gebührt. Wie Wir dann auch solche Protestation hiemit cassiren und aufheben / und dieser Unser Disposition zu Abbruch Graff Edzards kein Gebot oder Befehl ausgehen lassen solle.

5. In causis summariis & extraordinariis mag gleichwol der Graff den Partheyen / so seiner Jurisdiction oder Hoffgericht ohne Mittel unterworffen / auch in seiner Cantzley recht sprechen: wann aber hierüber Streit vorfiele/und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde / sollen die Sachen ans Hoffgericht gewiesen werden. Wie hiegegen auch / da beyde Partheyen selbst / sowol in vorberührten summariis, als auch in ordinariis causis ex mutuo consensu des Hoffgerichts sich begeben / und vor dem Grafen oder dessen Cantzley veranlassen wolten / ihnen solches bevor und frey stehen soll. Imgleichen soll es auch mit den Niedergerichten / so unter des Grafen Aemter ohne Mittel gehörig / gehalten werden / daß nemlich der Graff den Ansuchenden in causis summariis & extraordinariis das Recht mittheilen möge / aber im Fall der ander Theil auf seine ordentliche Instantz sich berufft / er dabey gelassen werden solle.

6. Die Avocationes causarum, so gemeinlich unzehlige viel Klagen und Gezanck verursachen / und ohne grosse Confusiones nicht wol bestehen können / heben Wir aus diesen und andern rechtmässigen Bedencken auf / und wollen / daß bemeldte Avocationes weder beym Hoff- noch Niedergerichten gestattet/sondern gäntzlich nachbleiben sollen.

7. Von wegen der Gräfflichen Beamten vermag Titulus decimus nonus der Hoffgerichts Ordnung formaliter, daß die Beamte / so wol ihrer Personen / als ratione Officii, vorm Hoffgericht zu Recht stehen sollen / bleibt derwegen billig dabey/ausserhalb in Fällen / da die Beamten unverdächtige special-Befehliche von dem Grafen oder desselben Regierung in continenti aufzulegen / in welchen den Beschwerten bevor stehen soll / wider den Grafen entweder vor Uns/oder Unserm Käyserlichen Kammer-Gericht ihre Nothdurfft anzubringen.

8. Der Ritter- und Land-Stände Begehren / daß sie im Hoffgericht Beysitzer an- und absetzen / also auch eine Visitation haben möchten / hat nicht statt / sondern bleibt beym andern und vierdten Titul der Hoffgerichts-Ordnung wie dann auch der Procuratoren Mangel halb im fünfften Titul derselben Ordnung Vorsehung geschehen.

9. Der Niedergericht und Land-Rechtens Verbesserung halb lassen Wir es zwar bey des Grafen in seiner Uns von seinen Gesandten contra gravamina übergebenen Anlehnungs-Schrifft gethanem Erbieten / der Zeit beruhen / jedoch soll er es nach Müglichkeit befordern.

10. Mandata Executiva die sollen dem Grafen in Fällen/da man de Jure à præcepto anfangen kan / unverwehrt / hiegegen aber denen / so jezo oder künfftig dadurch gravirt / an gebührenden Orten den Grafen zu besprechen/unbenommen seyn.

11. Der Notarien Ammts Verhinderung halb lassen wir es bey des Grafen Erklärung/ (daß er ihnen in rechtmässigen ziemlichen Sachen/ und in Fällen/ so dem Herkommen und Land-Recht nicht zuwider / ihr Amt zu üben/nicht verbieten/auch da einiger Eintrag oder Ungebühr dawider entdecket würde/ beharrlichen Einsehens nicht vergessen wolle/) beruhen / und stehet den Notarien/da sie an ihrem Amt widerrechtlich verhindert/ wie auch denen desfals vernachtheilten Partheyen/bevor / an gebührenden Orten darum zu klagen.

12. Der Collecten und Steuren halb lassen wir es allerdings bey Unsers Käyserl. Anno 1589. ergangenen Ausspruchs Disposition , und darauf erfolgten Emdischen und Nordischen Executions-Recessen bewenden/daß nemlich der Graff ohne Bewilligunge der sämtlichen Ständen keine Steuer anlegen soll/und weil der Capital-Schatzung halb allerhand Streitt vorgefallen/ da doch / wie es mit Einnehmunge derselben / mit dem Ærario und dessen Verwahrung / auch Rechnung gehalten werden soll/ von beyden/so wol im Emder Landtags-Abschied/als Norder Executions-Recess ausdrückliche Fürsehung beschehen/als bleibts billig bey demselben/und sollen demnach die Einnehmer nochmahls/hievor von Uns befohlner massen/das Geld ins Ærarium bringen/oder je dem Grafen und der Landschaft Rechnung thun / in welcher Rechnung/ was dem Reich und Land zum besten angewendt / passirt / auch die noch restirende Türcken- Steur und andere Reichs-Hülffen und Anlagen , richtig gemacht/ dazu dann/ wie auch sonsten / in vorfallenden Landes-Nöthen und Beschwerden dem Grafen mit Rath und Zuthun der Land-Stände / geholffen werden soll.

13. Die Kloster-Güter sollen in die Anschläge auch eingezogen werden; was aber bey diesem Punct der beyden Aemter Norden und Behrum sonderer Collectation halb / zu Einteichung der anwachsenden Länder/geklaget/soll/wenn des Grafen Bericht ad specialia Gravamina einkömmt / in acht genommen werden.

14. Von wegen der neuen Imposten/Zoll / Acciß / Licenten und dergleichen / lassen wir es bey unserm Käyserl. Anno 1589. gethanen Ausspruch / und darauf erfolgten Emdischen Executions-Recess verbleiben / und soll demselben zufolge inkünfftig die Exaction des Silber-Groschen von den drey Aemtern Lierort/Gretsyhl und Stickhausen fallen/und weiter nicht gefordert werden.

15. Gleicher gestalt soll der Zoll zu Halte und Stickhausen / so viel dessen Graff Johann angesetzt gehabt/auch die Erhöhung der Zölle zu Aurich und Lierort/hiemit cassirt und aufgehebt seyn.

16. Belangend dann den Zoll über den Horster-Fort / item von Pferden und Ochsen/ so man zu Marckt bringt/auch ferner von der Gödenser und Kniphauser eigenthumlichen Ochsen/ so sie zu Herbst-Zeiten wieder aus den Weiden heimtreiben / sol der Graff solche Beschwerung / im Fall sie sich also befinden / seinem / bey der Nordischen Execution beschehenem Erbieten nach / bey seinen Beamten abstellen. Also sollen gleichfals zu Emden der Oldersummer Unterthanen gesteigerte Bier-Acciß/ wie auch sonst daselbsten zu Emden in gemein der Graffschaft Unterthanen gewehrter freye Bier-Verkauff/item andere derselben Stadt neue Zöll/Imposten/Accis / Licent / Ungeld/und wie es gestalt oder Nahmen haben mag / hiemit abgeschaffet seyn.

17. Wegen Haltung der Land-Tage / und was diesem Punct anhängig/wollen Wir/ daß in selben viel angezogenem Unserm Käyserl. Anno &c. 1589. publicirten Ausspruch / und darüber ergangenen Executions-Recessen gelebt und nachgesetzt werde. Und wie der Graf sich aller Verhinderungen freyer sämmtlicher Land-Stände Convocation und Zusammenkunft / auch eins und des andern / der in der Graffschaft gesessen / und zu den Land-

Tägen

Tägen erfordert werden soll / præterition und nicht Beschreibung / desgleichen Verbietung nothwendiger Communication, Sperr- und Steckung der Stände freyen votirens und Schliessens / vor sich und seine Beamte zu enthalten: Also sollen auch hiegegen Ritterschafft / Städt und Communen / ein jeder Stand vor sich selbst / ohne Maßgebung der andern mehrern oder wenigern Standes / sonderlich des privat gefährlichen Austreibens / zu den Land-Tagen schicken / und die Gebühr / wie von Alters herkommen / auch vielbesagten Unsern Käyserl. Ausspruch / und Executions-Recess vermögen / verrichten helffen. Solte aber / inmassen bey vielbesagtem Unserm Käyserl. Ausspruch Anno 1589. auch gedacht worden / Graff Edzard (als wir uns doch nicht versehen) auf inständig und gehorsahm Anhalten und Ersuchen der Land-Stände / keinen Land-Tag benennen / noch ausschreiben wollen / auf solchen unverhoffenden Fall / sollen die Land-Stände / wie von Alters / zusammen zu kommen / die vorstehende Gefahr zu berathschlagen / und was zu deren Rettung nöthig / an Uns um Einsehen gelangen zu lassen / Macht haben.

18. Von wegen der Jüden und Monopolien 2c. lassen Wir es gleichwol bey des Grafen Entschuldigung / und zu einsehen auch Abschaffung der wider die Jüden geklagten Ungebühr anerbotenen Erkundigung / der Zeit bewenden. Doch im Fall sich nochmahls befünde / daß die Jüden bürgerliche Commercia und Handthierung trieben / auch sonsten verbotene / widerrechtliche Monopolia im Schwang gingen / soll allerseits dasselbe hiemit gäntzlich aufgehebt und verboten seyn.

19. Der Ritter- und Land-Stände Ansuchen und Bitt / in Sachen der aus der See von anwachsenden Lande / auch derselben Einteichung / verschieben Wir biß auf des Grafen ad specialia Gravamina, hinterständigen erwartenden Bericht / nach dessen Befindung alsdann gemeiner Landschafft angegebenes Interesse der Gebühr in acht genommen werden soll.

20. Daß zu der Land-Regierung und Land-Räthen eingebohrne und nicht ausländische / wie die Ritter- und Land-Stände emsig bitten / gebraucht werden / halten Wir dafür / daß solches / vermöge gemeiner Rechte / und fast aller Völcker Gewohnheit / billig / wie dessen Graff Edzard selbst auch nicht in Abrede ist; und wird dadurch zwischen Herrn und Unterthanen viel Mißtrauen und andere Unordnung verhütet bleiben.

21. Weil aber nach Gelegenheit der in der Graffschaft bißhero fürgegangenen Läuffte / ehe genannter Graff Edzard seine Entschuldigung dawider / mit angehefftem Erbieten thut / so lassen Wir es der Zeit bey jetztberührter Gräfflichen Erklärung und Erbieten beruhen / jedoch wo nöthig / wollen Wir desfals / fernere gebührende Fürsehung zu thun / Uns vorbehalten haben.

22. Die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bestellung diß Orts belangend / sind Wir gleichwol denjenigen / welche das jus Patronatus haben / an itztberührtem Jure nichts zu entziehen gemeint: wollen aber doch / daß es des Heiligen Reichs Abschieden / und insonderheit dem aufgerichteten Religions-Frieden gemäß / regulirt und angestellt werde: auch wollen Wir / als obrister Vogt und Schutz-Herr aller des Heiligen Reichs Stifftungen / hiedurch den alten Fundationibus, so auch derselbigen zugehörigen Geist- und Weltlichen Rechten und gerechtsahmen / nichts begeben / sondern in dem allen in allwege Unser Amt und gebührend Einsehen darunter zu gebrauchen jederzeit reservirt und vorbehalten haben. Und diß so viel die wider Unsern Ausspruch Anno 1589. geklagte Contraventiones, auch die Gravamina generalia betrifft.

23. Anlangend die Gravamina specialia, demnach Graff Edzard längst hiebevor derselben Copien / und geraume Zeit darauf zu handeln erlangt / aber bißher solches nicht vollzogen / derowegen so bestimmen Wir ihme zu allem Überfluß hiemit noch sechs Monat peremtorie, mit dem Anhang / wo er seine Nothdurfft in præfigirter Zeit auf vorberührte specialia Gravamina nicht einbringen würde / daß nichts desto weniger alsdann auf Gegentheils Anruffen / ergehen soll / was recht ist.

24. Was nun die Delffsyhlische Capitulation oder Vergleichung belangt/ ob dieselbige gleichwol Graff Edzard mit Zuthuung und Unterhandlung seines ältesten Sohns/ Graff Enno, aufgerichtet/ und bey seinen Gräfflichen Ehren und Treuen zuhalten/ zugesagt/auch hernach zu unterschiedlichen mahlen approbirt und bestätigt/ wie aus denen hierüber verfertigten/unterschriebenen/besiegelten und Uns producirten Vertrags-Instrumentis zusehen/ darüber auch die Kraft desselben Tractats erwehlte jetzige Bürgermeister und Rath zu Emden/ bald nach Wiederkunft Graff Edzards Gesandten aus Holland/ den siebenden Januarii Anno. 1596. in seinem/ Graff Edzards, Nahmen/ confirmirt/ dazu anders mehr/ dadurch dieser Tractat theils albereit ins Werck gesetzt ist/ fürgenommen worden: dannenhero Uns also/ wie obgemeldt/ die von Emden/ samt Ritter- und Land-Ständen/ um Confirmation desselben ersuchen und bitten; jedoch weil weder einem noch dem andern Theil geziemet hat/ diese Handlung/ mit Zuziehung bewehrten fremden ausländischen Beystandes/ wider Unser Käyserl. Provisional-Decret, unerwartet Unserer über den geklagten Gravaminibus vertrösteter Käyserl. Resolution, fürzunehmen/ ja/ auch in Graff Edzards selbst Macht allein nicht gestanden/ ohne Unser/ als der Graffschaft Ost-Frießland Ober- und Lehen-Herrn/ Vorwissen/ Consens, Willen und Zuthuung/ dergleichen zu paciscirent/ und er darum freylich vernünfftig und billig diß gantze Werck zu Unser Censur und Beliebung/ oder auch gäntzlicher Cassation submittiret und stellet: so seynd Wir mehrbesagten Tractat/ dergestalt/ wie er auf Unterhandlung der hierzu gezogenen General uniirten Staaten in Niederland zu Delffsyhl den 15. Julii Anno 1595. geschlossen/ und den 9. Septembris hernach zu Gravenshagen/ so wol auf Graff Edzards, als des andern Theils Anruffen/ von erstgedachten General Staaten zur Handhabung unterzeichnet und besiegelt worden/ zu confirmiren nicht gemeint/ vielweniger könten Wir gedulden und zusehen/ daß ein oder der andere Theil/ zuwider oftbesagtem Unserm Käys. Ausspruch de Anno 1589. (darinnen den Grafen zu Ost-Frießland/ wie auch Ritterschaften/ Städten und Ständen des Orts ernstlich eingebunden und befohlen worden/ sich bey jetzigem in der Nachbarschaft schwebendenden Kriegs-Wesen aller verdächtigen Gemeinschaft mit einem und dem andern kriegenden Theil gäntzlich zu enthalten) deren in obangeregtem Vertrag/ mit mehrgenannten Staaten in Niederlanden/ beyderseits bedingten Handhabung sich zu behelffen/ oder einigerley Weise zu gebrauchen/ sondern sollen/ bey Vermeydung Unser Käyserl. Ungnade und schweren Straffe/ solcher der Staaten in Niederland Handhabung sich allerseits äussern/ und vorangezogenem Unserem Käyserl. Ausspruch zu würcklicher gehorsahmer Folge/ keinem in Niederlanden kriegenden Theil sich verpflicht oder anhängig machen/ gegen einen und den andern eine unpartheyliche Neutralität halten/ auch derselben zugegen mit nichten sich einlassen. Sintemahl wir aber/ nach fleissig gepflogener Erwegung offtbesagten Delffsyhlischen Tractats, befinden/ daß die demselben einverleibte Punct und Articul zu Conservation deren von Emden guten Stadt-Regiments/ auch Förderniß und Auffnehmen derselben fürnehmen See-Porten und Hafen/ an deren Wollstand der Graffschaft Ost-Frießland/ ja gantzen Teutschen Nation, mercklich gelegen/ gerichtet/ und Wir Uns zu denen von Emden gnädiglich versehen/ sie werden so wol gegen Uns und das Heil. Reich/ als auch ihren Herrn/ den Grafen zu Ost-Frießland/ sich um so vielmehr alles getreuen unterthänigsten Gehorsams befleissigen; so geben Wir diesen Dingen hernach gesetzte Maß/ und wollen/ daß Burgermeister und Rath zu Emden/ hierunten beschriebener Unserer Käyserl. Disposition/ nicht als Delffsyhlischen Vertrag/ sondern als Unser/ Käyser Rudolphs des Andern rc. sonderbahrer Verordnung/ sich accommodiren/ bequemen/ gemäs verhalten/ auch Graff Edzard zu Ost-Frießland/ so wol dessen Erben und Nachkommen/ sie/ die von Emden/ ruhig und unbetrübt dabey bleiben lassen sollen/ wie von Wort zu Wort folget.

25. Erstlich/ was in vielbesagtem Delffsyhlischen Tractat de Nominatione, Vocatione, Collatione & Confirmatione der Kirchen- und Schul-Diener/ item Versamnlung der Consistorialien, auch Schul-Haltung/ so wol denen darzu gehörigen Gütern paciscirt ist/ das alles stellen Wir nochmahls auf obverstandene Unsere zu Ende der Gravaminum generalium gesetzte Resolution, nemlich/ daß wir denjenigen/ welche das Jus Patronatûs, haben/ an iztberührtem Jure nichts zu entziehen gemeint/ aber doch/ daß es des Heil. Reichs Abschieden/ und insonderheit dem aufgerichteten Religions-Frieden gemäß regulirt und angestelt werde/ auch Wir/ als oberster Advocat, Vogt und Schutz-

Herr

Herr aller des Heiligen Reichs Stifftungen/ hiedurch den alten Fundationibus, so wol derselben zugehörigen Geist- und Weltlichen Rechten und gerechtsahmen/ nichts begeben/ sondern in dem allen/ in allweg Uns unser Käyserl. Amt und gebührend Einsehen jederzeit darunter zu gebrauchen/ reservirt und vorbehalten haben wollen.

26. Daß dann Graff Edzard der Stadt Emden versprochen/ sie/ ohne einige Verhinderung/ zu ewigen Zeiten bey allen ihren Privilegien/ Freyheiten/ Rechten/ alten Gebräuchen und Ordnungen/ keine ausgenommen/ benenntlich aber denen Privilegiis, Freyheiten/ Rechten/ alten Gebräuchen und Ordnungen/ welche von weyland Carolo Magno, Sigismundo, und andern Römischen Käysern/ den Friesen insgemein verliehen/ auch Käyser Maximiliani I. zweyen Privilegiis, deren eins über die Vorbey-Farth auf dem Ems-Strohm/ den vierdten Novembris Anno &c. 1494. das andere der Stadt Wapen anlangend/ Anno, &c. 1495. datirt/ gemeldter Stadt Emden in specie gegeben/ ruhig verbleiben zu lassen/ solches ist an ihme selbst billig; es sollen aber nichts desto weniger Ritterschaft/ Städte und Stände/ wie auch die Stadt Emden/ Uns um Confirmation itztgedachter alter Käyserlicher Privilegien ansuchen/ darauf Wir Uns alsdann mit Gnaden zu erweisen gedencken.

27. Die See-Briefe mögen Bürgermeister und Rath zu Emden unter der Stadt Insiegel ausgeben/ jedoch sol daneben einem jeden frey stehen/ auch vom Grafen See-Briefe zu nehmen und zu gebrauchen/ welche aber vom Grafen ersucht werden/ sollen/ (auf vorgehende Attestation Bürgermeister und Raths/ daß sie eigentlich Bürger seyn/) vom Grafen verliehen und passirt/ auch niemand Bürger mögen werden/ noch Bürgerliche Freyheit geniessen/ er habe dann Bürgermeister und Raths Consens erlangt.

28. Die Rollen aller Handwercker oder Gilden sollen von Bürgermeister und Rath zu Emden unter der Stadt Siegel gegeben und passirt/ auch solche Rollen/ wie es zu gemeiner Stadt Besten rathsahm befunden wird/ verändert werden mögen; doch sollen die Gilden verbunden seyn/ dem Grafen vor andern um gebührlichen Lohn zu Dienst zu stehen.

29. Die neuen Zölle/ Accisen/ Imposten und Ungeld/ samt deren Verhöhung/ was Wesens oder Nahmens dieselben seyen/ und durch Unsern Käyserl. Ausspruch und Decreta, auch darauf erfolgte Executions-Abschiede/ sonderlich aber den Norder-Recess Anno 1593. abzustellen/ verordnet und beschlossen/ sollen/ wie oben beym Articul vom neuen Imposten/ Zollen/ Accisen/ Licenten und dergleichen disponirt worden/ so wol auf des Grafen als der Stadt Emden Seiten/ gäntzlich abgestellt seyn/ und inmassen wir auch in Unserm Käyserl. Ausspruch Anno 1589. verordnet/ so sollen einige neue Impost/ Zoll/ Zollsteigerung oder Licentz/ wie die Nahmen haben mögen/ weder mit/ noch ohne des Grafen/ oder auch seiner Landschaft und Unterthanen willen/ sondern allein mit vorgehendem ausdrücklichen/ Unserm Consens, Wissen und Bewilligung aufgesetzt werden.

30. So viel die Election und Erwehlung Bürgermeister und Raths zu Emden/ samt den Viertzigern anlangt/ soll der itzige erwehlte Rath also verbleiben/ und nicht weniger/ dann vorberührte Wahlen von Graff Edzarden bestätigt/ auch gegenwärtige vier Bürgermeister und acht Raths-Personen/ biß primo Ianuarii nechstkünfftig und fürbaß so lang/ biß sie ihres Eydes erlassen werden/ ihre Officia und Aemter bedienen. Wann aber zweene von den vier Bürgermeistern/ und vier der acht Raths-Verwandten durch das Loß abgehen/ und wiederum vier zu Bürgermeistern/ und acht zu Raths-Verwandten von den Viertzigern/ so wol aus ihrem Collegio, als dem gantzen Corpore der Stadt/ (doch daß sie Bürger seyn/) durch mehrere Stimmen erkohren und nominirt/ folgends dem Grafen præsentirt/ und von demselben aus den vieren zween zu Bürgermeistern/ und aus den achten/ vier zu Raths-Verwandten bestellt werden/ sollen dieselbe den siebenden Ianuarii auf dem Rath-Hause zu Emden/ an Handen derjenigen/ so von dem Grafen darzu committirt und befehlicht/ schweren/ ihme und der Stadt getreu und hold zu seyn. Alles vermöge der Eyds-Formul/ zu Ende dieses Articuls gesetzt. Und sollen alsbald die Abgehende durch erstgedachte Commissarien ihrer Eyde

 erlassen

erlassen / und die so im Ianuario schierskünfftig von den jetzigen nachbleiben / das da nechstfolgende Jahr gleichfals abgehen / und solches ferner alle Jahr also continuirt werden.

Form des Eydes / welchen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden thun sollen.

31. Wir geloben und schweren dem wohlgebohrnen Herrn, Herrn Edzarden, Grafen und Herrn zu Ost-Frießland, unserm gnädigen Herrn, und der Stadt Emden, jederzeit getreu und hold zu seyn, ihr Bestes zu befördern, und Aergstes, nach unserm besten Vermögen, zu wenden, und in allen Gerichtlichen Händeln, so uns fürkommen mögen, uns getreulich und unpartheylich zu erzeigen, und einem jeglichen, dem Armen als dem Reichen, gut Recht und Justitiam zu administriren, auch alle Artickel Unsers allergnädigsten Herrn, Käyser Rudolphs des Andern rc. Jahrs der wenigern Zahl, sieben und neuntzig zu Prag, zwischen Unserm Herrn, dem Grafen, und der Stadt Emden aufgerichteten und publicirten Resolution und Verabscheidung, nach unserm besten Vermögen, helffen handhaben und beschirmen, so wahr uns GOTT helffe, und das Heilige Evangelium.

32. Im Fall jemand der Viertziger Todes verfallen / oder abgehen würde / sollen sie / die Viertziger / einen andern qualificirten Bürger aus dem gantzen Corpore der Stadt / Krafft der mehren Stimmen / in des Abgestorbenen Stelle wiederum erwehlen / von welchem durch den Præsidenten der Eyd abgenommen werden soll. Und so oft die Viertziger über einiger Sach sich begehren zu versamlen / sollen sie dasselbige dem regierenden Bürgermeister zuforderst anmelden / welcher auf ihr Ersuchen wird wissen / ob solche Versammlung zu zulassen.

33. Die Acta, Sententien und Contractus, welche judicialiter, oder sonsten bey oder vor gegenwärtigen Bürgermeistern und Rath zwischen Partheyen verhandelt worden / sollen bündig und beständig seyn / salvo jure tertii, & in quantum de jure, gleichwol daß angeregte Sententien durch das Hoffgericht examinirt / und nach Ordnung der Rechten confirmirt und reformirt werden / ausgenommen die Contracte, so Bürgermeister und Rath mit Privat-Personen / oder sonsten zu der Stadt Besten / in Geld oder Schuld-Sachen aufgerichtet / welche keines Weges gefochten oder bestritten / sondern vielmehr kräfftig seyn und bleiben sollen.

34. Alle der Stadt Officianten und Diener / wes Nahmens die seyen oder genennt mögen werden / die anitzo gegenwärtig befunden / und zu Unterhalt des friedlichen Wesens auch gemeiner Stadt Besten dienlich erachtet / sollen durch Bürgermeister und Rath angenommen / bestellt / und continuirt oder verändert werden, und sollen dieselben zu Hand des regierenden Bürgermeisters schweren / so wol dem Grafen / als Bürgermeister und Rath getreu und hold zu seyn / und ferner zu richten nach der Instruction und Ordnung von Bürgermeister und Rath ihnen gegeben und vorgeschrieben.

35.

35. Die neue Stadt Faldern soll der alten Stadt also einverleibt seyn und bleiben/ daß es gleichsam eine Stadt und Corpus gehalten werde / auch von allen Hoff-Diensten und andern Beschwerungen erlassen seyn / dergestalt / daß der Graff von diesem Tage an auf Faldern keine andere / noch mehr Zollen / Accisen / Bussen oder Straffen / oder ander Genieß und Gerechtigkeit haben/ noch behalten sol / als in der alten Stadt / vorbehaltlich allein/ seine/ des Grafen/ eigene Grund und Werffe/ die Er/ zusamt den Dienst der Schüten-Führer und Schlitten Treiber / allermassen Er dasselbe von Alters herbracht/ und in der alten Stadt gehabt / behalten / und sollen dieselbe über dem auch nicht beschweret werden. Ebenmässig sollen Bürgermeister und Rath haben und behalten die Jurisdiction über Faldern / und so viel Zöllen / Accisen/ Buß und Wandel oder Willköhr / Gebot und Verbot/ als sie in der alten Stadt von Alters hergebracht / und nicht (wie oben gehört) als neue angesetzte abgeschaft seyn/ also daß Faldern in allen Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ auch Lasten und Beschwerungen / keine ausgesondert/ der alten Stadt gleich seyn soll.

36. Hiegegen soll Bürgermeister und Rath dem Grafen für die Verlassung Seiner Jurisdiction, Zollen/ Accisen/ Hoff-Dienste / halben Geld-Bussen und anderer Gerechtigkeiten / welche Er vormahls daselbst gehabt / und izo der Stadt cedirt und abgetreten / daß Faldern in allem / nichts ausgeschlossen / der alten Stadt gleich seyn möge / jährlichs zu einer Recognition oder Erkäntniß geben / die Summa von siebentzehn hundert Reichs-Thalern / welche Summa auch auf die zwischen ihnen verglichene Termin bezahlt werden soll.

37. Die Bewahrung der Stadt Emden und Faldern / so wol die Erbauung und Verbesserung derselben an Pforten/ Brücken / Festung/ Strassen/ Werffen und andern/ item, die Bestellung der Wacht/ soll bey Bürgermeister und Rath seyn und bleiben / und sollen die Schlüssel der Pforten und Bäume zur Behausung des regierenden Bürgermeisters jedesmahls gebracht / und die Losung durch denselben gegeben werden. So soll auch der alte Wall zwischen der alten Stadt und Faldern von Bürgermeister und Rath weggeführt werden mögen / und der Grund der Stadt eigen bleiben. Doch vorbehaltlich/ daß einige neue Befestigung / oder ansehnliches neues Werck/ ausser Vorwissen und Beliebung des Grafen / nicht sollen fürgenommen werden.

38. Alle Civil- und bürgerliche Sachen/ so in der alten Stadt und Faldern fürfallen/ nemlich von Schulden/ Contracten/ Erbschafften/ kleinen oder grossen/ und andern dergleichen / sollen stehen zu Decision und Erkäntniß Bürgermeister und Raths / salvo jure Appellationis, welche Appellationen / nach Inhalt Unsers Anno 2c. Neun und achtzig ergangenen Käyserl. Ausspruchs / an das Hoffgericht beschehen und fürgenommen werden mögen/ und soll ebenmässig Bürgermeister und Rath / zu Föderniß und Unterhaltung guter Policey / nach Gelegenheit der Zeit und Umstände derselben / allerhand nothwendige Statuta und Verordnungen zu verfassen / zu publiciren und anzuschlagen Macht haben/ wie sie dieselben zu Schlichtung streitiger Sachen / auch Erhaltung guter Disciplin, Regul und Ordnung / jederzeit dienstlich und nothwendig befinden werden.

39. So viel die Criminal- oder peinliche Sachen angehet/ sollen Bürgermeister und Rath in der alten Stadt und auf Faldern befuget seyn / gegen alle Ubelthäter / sie seyen Bürger/ Inwohner oder Fremde/ durch der Stadt Schultheiß vermittelst Apprehension und Gefängniß procedirn zulassen / aller gestalt sie nach Recht / und insonderheit weyland Unsers geliebten Ahn-Herrn und Vettern / Käyser Carols des Fünfften / peinlicher Halsgerichts-Ordnung / gebührlich zu geschehen/ befinden werden ; Jedoch mit diesem Bescheid/ daß sie über diejenige/ welche nicht am Leben / sondern mit Ehrrührigen Straffen/ mit Staupen-Schlägen/ Verweisung der Stadt / dem Pranger und dergleichen Manier oder Form zustraffen seyn / die Erkäntniß / Decision, Verfassung und Fällung des Urtheils/ und desselben Execution und Vollstreckung haben / und im Nahmen des Grafen exequiren sollen ; Im Fall aber in der Examination und Erkundigung der Sachen befunden würde/ daß der Gefangene am Leben straffbar sey / soll derselbige/ wenn er ein Bürger oder Inwohner ist / innerhalb zweyen Tagen / ein Fremdling aber innerhalb vier und zwantzig Stunden/ auf die Burg geliefert werden : über diejenigen aber / welche am Leben

straffbahr zu seyn befunden werden / soll beym Grafen die hohe Jurisdiction bleiben / und die / welche / wegen solcher Malefitz und Ubelthaten in Hafften gebracht / nach beschehener Apprehension, innerhalb vorbemeldter Zeit / auf die Burg geliefert werden / daselbsten man die Bürger an einen bequemen Ort / so absonderlich dazu zu deputiren / verwahren soll / biß künfftig Bürgermeister und Rath den neuen Bau auf der Burg verrichten / allda auch zu diesem Fall ein bequemer Ort soll ausgesehen und angerichtet werden. Es sollen auch die Gefangenen / so Bürger und Einwohner seyn / aus ihren Häusern oder durch ihre Freundschaft gespeiset werden mögen / welche Speise der Hüter ihnen / den Gefangenen / treulich reichen soll. Uber einen Bürger oder Inwohner soll folgender Gestalt der Proceß angestellt werden / nemlich / daß der Graff / auch Bürgermeister und Rath aus ihrem Collegio, zu beyden Seiten gleichviel Personen / doch jederzeit nicht über sechs an der Zahl / deputire / welche wegen und im Nahmen des Grafen den Proceß machen / votiren / concludiren / und die Sache zur Execution richten / im Fall sie sich aber nicht vergleichen könten / sondern die Stimmen sich steckten / so soll alsdenn der Proceß vom Grafen / wenn derselbige gegenwärtig / oder in Seinem Abwesen durch den Drosten / Bürgermeister und Rath versiegelt / und an eine unpartheyische Universität oder Schöppen-Stuhl verschickt / und was denn durch dieselbige darinnen concludirt wird / von vorberührten Deputirten angenommen / reassumirt / und folgends zur Execution gestellt; gegen einen Fremden aber durch des Grafen Drosten nach alter Gewohnheit verfahren werden.

40. Das Nachrichter Schwerdt soll auf dem Rath-Hause verwahrlich bleiben / und zu aller Zeit / so oft es begehrt wird / zu Vollziehung der Justitz, bey der Stadt oder auf der Burg / dem Scharffrichter gefolget / derselbige Scharffrichter auch unterhalten und tractirt werden / wie bißhero geschehen.

41. Die Geld-Bussen in der Stadt und Faldern sollen / wie obstehet / der Graff / und denn Bürgermeister und Rath halb und halb participiren.

42. Zu mehrer der Stadt künfftiger Sicherheit / (an deren guter Verwahrung Uns / dem Heiligen Reich und gemeiner Graffschaft Ost-Frießland / wie vorgemeldt / viel gelegen) soll zu folge des Grafen beschehener Verwilligung / sein Haus oder Burg in der Stadt Emden ausserwerts der Stadt ohne Pforten / Brücken oder Ausgang / und hineinwerts gegen der Stadt ohne Wall und Graben oder einige Befestignng seyn / auch hinführo keine mehr dergestalt gemacht werden.

43. Item, so soll auch ingleichen der Stadt-Wall / an dem Uterdycke hinter dem Haus liegend / ergäntzt / und derselbe Uterdyck zu einer Brustwehr erhöhet / auf welcher so wol als auch auf dem Oster-Zwinger / eine Schaar- und Schild-Wacht aus der Bürgerschaft gestellt / und die Wacht versehen / und vorberührtes Haus oder Burg hie entgegen forthin mit keinen andern Soldaten besetzt / sondern vom Grafen ein Vogt / welcher ein Landsaß / und der Bürgerschaft nicht zugegen oder widrig sey / darauf verordnet werden.

44. Also soll auch der Graff und dessen Nachkommen keine Festung / Blockhauß oder Schantzen inner- noch ausserhalb der Stadt / und fürnemlich oben und unten am Ems-Strohm nicht machen / oder machen lassen / dadurch die Stadt einiges Periculum oder Gefahr / entweder in derselben Handlung / Nahrung und Navigation empfangen / oder sonsten wegen Verhinderung und Beschädigung in Gefahr kommen und rinnen möchte. Die alte Festungen aber und derselben Verbesserung sollen hiemit gar nicht gemeinet / oder darunter begriffen seyn.

45. Der Graff soll auch sein Geschütz aus der Stadt mögen lassen hinweg führen / und soll daselbige nicht wiederum auf die Burg gebracht werden / ausgenommen die Stücke / so anitzo auf dem grossen Zwinger stehen / und zu Beschützung desselben verordnet seyn / die mögen alda verbleiben / und im fall künfftig der Graf dieselben verändern wolte / soll es ihme frey stehen / jedoch daß keine grössere oder schwerere / denn die itzigen seyn / an derselben Stelle gebracht werden.

46. Das Krieges-Volck zu Wasser und Lande/ und alles andere Krieges-Wesen/ auch was demselbigen anhanget/ so entweder vom Grafen oder Bürgermeister und Rath angenommen/ und beyderseits gehalten gewesen/ soll zu folge Unsers Käys. Mandats und Friedens-Gebots (da es nicht allerseits vollkömmlich geschehen wäre) nochmahls aus der Graffschaft Ost-Frießland geschafft werden. Hergegen aber sollen Bürgermeister und Rath zu Emden/ auf der Stadt Unkosten/ eine Bürger-Wacht in solcher Anzahl/ als sich zu Erleichterung der Bürgerschaft/ und Bewahrung der Stadt und Faldern dienlich und nöthig befinden wird/ annehmen und gebrauchen/ jedoch sollen solche unter kein fliegend Fehndel gestellt/sondern allein zu Bewahrung der Stadt Pforten und Bäume gebraucht werden.

47. Alle angehaltene und arrestirte Personen und Güter/was Wesens oder Nahmens die seyn/ sollen zu beyden seiten nach Publication dieser Unserer Kayserl. Resolution und Abschiedes/ sonder einige Rantzion oder Entgeltniß/ loß gegeben/ erlassen und restituiret werden.

48. Uber diß sollen Bürgermeister und Rath und gemeine Bürgerschaft/ in Betrachtung alles dessen was bißhero erzehlt/ ihrem Landes-Herrn/ dem Grafen/ vermöge hievor gethanen Erbietens und Einwilligung/ auch zu Anzeigung schuldiger Danckbahrkeit/ die Summa von achtzig tausend Gulden aufzubringen und zu bezahlen verpflichtet seyn/ darüber sie dem Grafen unter der Stadt Siegel einen Versicherungs-Brieff in beständigster Form überliefern/ und ermeldte Summa alle Jahr mit acht vom hundert/ biß auf den Tag der Ablösung/ welche mit einem vierdten Theil berührter Haupt-Summa zu jeglicher Ablöse/(doch daß solche alleweg drey oder vier Monat zuvor denunciirt und angekündiget werde) beschehen mag/ ablegen und gut machen sollen.

49. Desgleichen soll der Graff innen behalten alle das Geld oder Schulden/ so in der Stadt Rechnung befunden wird/ item, alles dasjenige/ was der Graff aus der Stadt Einkommen empfangen/ und ihme von vorigen Bürgermeistern und Rath fürgestreckt und gegeben worden/ zusamt all den Schulden und Geld/ deswegen die Stadt in Bürgschaft vor ihn/ den Grafen sich eingelassen/ und so wol an Haupt-Summa/ als aufgelauffenen Zinsen zu bezahlen noch ausständig ist/also daß hierum beydes der Graff und voriger Rath allerdinges befreyet und unarrestirt verbleiben soll.

50. Zu dem allen sollen auch Bürgermeister und Rath auf gemeiner Stadt Unkosten des Grafen Burg nach der Stadtwerts mit einer Maur und ansehnlichen Pforte schliessen/auch für Dämpffung und Ausfüllung des Grabens einen Canal oder Röhren/ zu Abfliessung des Koths und Unflaths machen lassen/ dazu mit aller ehisten als es möglich auf der Burg ein bequem Hauß anfangen zu bauen/an dem Ort und Stelle/ welches sie dazu am gelegensten finden werden. Wofern aber sie/Bürgermeister und Rath/nicht zu bauen begehrten/ sondern der Graff selbst bauen wolt/ so sollen sie zu Erbauung ermeldten Hauses dem Grafen in einer Summa erlegen Zwantzig tausend Gulden: jedoch soll derselbige Bau nicht gegen der Stadt zu/ oder nach langes der Stadt fürgenommen/ auch an statt des alten Garten ein anderer Garte von der Brücken oder dem Gerichts-Hause an/ nach der Stadt zu/ da anitzo der Graben ist/ zugerichtet werden/ der alte Garten aber zu einem offenen Platze frey unerbauet/ und ohne Wohnung liegen bleiben.

51. Wenn nun aber benebens auch eine Nothdurfft seyn will/ daß ein und der andere Theil vor uns bescheine und darthue/ was massen allen und jeden in dieser Unserer Käyserl. Resolution specificirten entschiedenen und erledigten Puncten nach Inhalt und Ausweisung derselben schuldige gebührende Folge geleistet sey; Derowegen so befehlen Wir Graff Edzarden zu Ost-Frießland/ denn auch seiner Ritterschaft/Städten und Land-Ständen/ desgleichen insonderheit Bürgermeister und Rath der Stadt Emden/ bey Pœn und Straffe hundert Marck Löthiges Goldes/ halb in Unsere Käyserl. Kammer/ und den andern halben Theil den Beschwerten unnachlässig zu bezahlen/daß sie in Zeit sechs Monat/von Publication und dato dieses Unsers Käyserl. Briefes anzurechnen/ deren Wir ihnen zween Monat für den ersten/ zween für den andern/und die übrige zweene für den dritten/ letzten

 und

und endlichen Termin peremtorie benennen / an Unsern Käyserl. Hoff / welcher Enden der die Zeit seyn wird / selbst / oder durch ihre vollmächtige Anwälde erscheinen / gnugsahme Anzeige zu thun / daß sie dieser Käyserl. Resolution, End- und Abschied / durchaus in allen Artickeln / Puncten / Clausuln / Erkäntnissen / Befehlichen und Meinung / wie die Nahmen haben / und hie oben nach langes einverleibt und gesetzt seyn / nichts ausgeschlossen / würckliche Folge / und vollkommlich gehorsahmes Begnügen geleistet und erstattet haben / oder wo nicht / (dessen wir uns doch keines weges versehen) alsdenn zu sehen und zu hören / sich in die obbestimmte Pœn verfallen zu seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen / erklären auch darüber weiter nothwendige Proceß ausgehen zu lassen / und solchen der Gebühr auszuwarten. Wenn sie denn kommen und erscheinen also oder nicht / so wird nichts desto minder / obangezogener massen / auf des Gegentheils Anruffen in der Sachen gehandelt und procedirt werden / wie sich das den Rechten und gestalten Dingen nach eignet und gebühret. Darnach sich hiemit ein und der andere Theil zu richten. Und das meinen Wir ernstlich.

52. Es soll auch hiedurch / so wol zu folge Unsers Anno 1589. publicirten Käys. Ausspruchs / als Kraft unterschiedlicher seithero deswegen verfaßter Verordnungen / zwischen oftbesagten Graff Edzarden zu Ost-Frießland / auch seinen Erben / Nachkommen und Zugewandten / an einem / und dann der Graffschafft Ritterschaft / Städten und Ständen / desgleichen der Stadt Emden / andern Theils / eine ewige vollkommene / immerwährende / rechte unverfälschte Reconciliation, Versöhnung / Vereinbahrung / Hin- und Beylegung alles desjenigen / so hierunter vorgelauffen / aufgerichtet und gestifftet seyn und bleiben. Und soll demnach bemeldter Graff Edzard, auch dessen Erben / Nachkommen und Zugewandte / gegen der Graffschaft Ritterschafft / Städte und Stände / wie auch in specie die Stadt Emden / dero Bürgerschaft und Gemeine / samt und sonders / desgleichen eines und des andern Rathgebere / Officianten / Diener und Unterthanen / welche je zu Zeiten in dieser Sache entweder Legations-Ausschuß-Gewalt-Trägers oder anderer Weise gebraucht worden / oder sich gebrauchen lassen / samt und sonders / alle Ungnade / Mißgunst und Widerwillen / von was Qualitæt, Ursprung oder Anzug dieselben herfliessen möchten / keine ausgenommen / nun hinführo gäntzlich schwinden und fallen lassen / und in Summa / wie gemeldt / alles was etwa hiebevor / und in währenden Zwiespalt und Mißverstand / mit Worten oder Wercken / durch jemand / er sey Bürger / Einwohner / Landsaß oder Frembdling / wes Standes oder Wesens der sey / auf einer oder anderer Seiten / fürgangen / diß alles soll so wol der Graff gegen seine Unterthanen / als die Unterthanen gegen ihren Herrn / den Grafen / auch seine Erben und Nachkommen / in eine ewige Vergessenheit stellen / und dergestalt gantz todt und abseyen lasse / daß man obgeschriebener Ursachen halber niemanden / weder in noch ausser Rechtens / belange / beklage / oder anspreche / schrifft- oder mündlich diffamire / schmähe / der verlauffenen Handlung und Widerwillens nicht mehr in Ungutem gedencke / ahnde / eifere / oder anziehe / vielweniger gegen einige Person / deren Erben oder Güter / wissendlich oder pro conniventiam procedire noch vorfahre / sondern vielmehr der Graff / auch seine Erben und Nachkommen / der Graffschaft Inwohner und Unterthanen zu Land und Städten in billiger Protection, Schutz und Schirm halten / sie bey ihren Käyserlichen / und andern Privilegien / Freyheiten / Rechten / alten Gebräuchen und Ordnungen handhaben / schleunige Justitz administriren / da jemand dawider thäte / oder zuthun sich unterstünde / den oder dieselben mit allem Ernst davon abweisen und straffen. Wie hiegegen auch Ritterschafft / Städte und Land-Stände zu Ost-Frießland ihrem Herrn / Graff Edzarden / auch dessen Erben und Nachkommen / zusamt dero nachgeordnetem Magistrat und Beamten / allen schuldigen Respect / Ehrerbietung / Gehorsam / Treu und Unterthänigkeit leisten / bezeigen und erweisen sollen.

53. Und darauf ist nun Unser ernster Befehl / endlicher Wille und Meinung / daß vielgemeldter Graff zu Ost-Frießland / wie auch Ritterschaft / Städte und Land-Stände / samt der Stadt Emden / vor sich und allerseits Erben / dero Nachkömmlinge und Zugewandte / diesen Unsern Käyserl. Ausspruch / Entschied und Abschied / in allen seinen Puncten / Clausuln / Articuln und Inhalt / gehorsamlich stet / fest und unverbrüchlich halten und gehalten zu werden verschaffen / ein jeder den andern bey deme / was ihme hierinnen ertheilt / zuerkant oder gegeben wird / unbetrübt bleiben lasse / und keiner ichtes dawider fürnehme / oder handle / noch dasselbige zuthun jemanden gestatte / in keine Weiß / heimlich oder öffentlich / sonder alle arge List und einige Gefehrde / so lieb einem jeden ist / Unsere Käyserl. Ungnad und schwere Straffe zu vermeiden.

54.

54. Es sollen auch folgende Grafen und Herren zu Ost-Frießland verpflichtet seyn/ bey diß Orts gewöhnlicher Huldigung diese Unsere Käyserliche Resolution, Ausspruch und Abschied zu allem Uberfluß der Graffschaft Ost-Frießland Ritterschaft/ Städte und Stände zu confirmiren: wie hiegegen Ritterschaft/ Städte und Stände ihres Theils auch bey Ehren und Treuen anzugeloben/ demselben stet/ fest und unverbrüchlich nachzukommen/ auch demselben also nachkommen werden/ zu verfügen. So sollen Bürgermeister und Rath zu Emden/ samt den Viertzigern/ und so offt ein anderer an des Abgehenden und Abgestorbenen Platz gesetzt oder gestellt wird/ der oder dieselben geloben und schweren/ daß sie diese Unsere/ Käyser Rudolphs des Andern rc. Resolution, Ausspruch und Ordnung/ als viel dieselbe die Stadt Emden betrifft/ in allen und jeden obgesetzten Artickeln/ treulich halten/ und denselben nachleben wollen und sollen/ ohne einige Eintrag oder Widersetzigkeit/ welches sie weder selbst fürnehmen/ noch andern in einigerley Weise oder Wege fürzunehmen gestatten/ sondern vielmehr die Ubertreter/ als Stöhrer der gemeinen Land-Ruhe und Friedens/ ernstlich straffen und abhalten sollen.

55. Beschließlich sollen diese Unsere Käyserl. Resolution und Verabschiedung keine zwischen dem Grafen zu Ost-Frießland und seinen Unterthanen vorhin fürgenommene und aufgerichtete Pacta, Verträge oder Handlungen/ wie die Nahmen haben/ oder welcher Enden sie beschehen seyn möchten/ mit dem wenigsten nichts irren noch verhindern/ auch im Fall darüber/ des wir uns doch nicht versehen/ einiger Streit vorfiele/ oder etwas in zweiffentlichen Verstand gezogen würde/ sollen die Theile solcher Streit und Mißdeutungen/ oder auch eines oder mehrern Artickels Contraventionen halber/ jederzeit bey uns deswegen Rechtens Bescheid und Erleuterunge sich erholen/ auch darauf Unserm Endschluß Gehorsahme und unweigerliche Folge thun/ und es allerseits dabey endlich beruhen lassen. Dessen zu Uhrkund haben Wir von solcher Unserer verfaßten und publicirten Käys. Resolution, Ausspruch und Abschied drey gleichlautende Exemplaria unter Unserm Käys. anhangenden Insiegel zuverfertigen/ und Graff Edzards Abgeordneten/ Erich Limbürgern/ der Rechten Doctoren/ ein Exemplar, das andere Wilhelmen von Inn- und Kniphausen/ Peter de Visscher/ Bürgermeistern/ und Caspar Möllern/ Secretario der Stadt Emden/ als gemeiner Ost-Friesischer Ritterschaft/ Städte und Land-Stände Bevollmächtigten und Gewalt-Trägern/ das dritte aber vor die Stadt Emden in specie erfolgen zu lassen befohlen. Geben und geschehen auf Unserm Königlichen Schloß zu Prage/ den dreyzehnten Monats-Tag Octobris, nach Christi unsers lieben HERRN Geburth/ im funffzehnhundert und sieben und neuntzigsten/ Unserer Reiche des Römischen/ im zwey und zwantzigsten/ des Hungarischen/ im sechs und zwantzigsten/ und des Böheimischen/ im drey und zwantzigsten Jahre.

Rudolph.

L.S.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Andr. Hanniwald.

No. VII.

Käyserl. Confirmation des Auricher Land-Tags-Schluß, und Gehorsams-Brief an die Ost-Friesische Landes-Stände, in specie an die Stadt Emden vom 11. Mart. 1602.

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden von der Ritterschafft / Städten und Ständen in der Grafschafft Ost-Frießland samt und sonders / Unsere Käyserliche Gnade und alles Gutes. Liebe Getreue! Wir sind ausführlich berichtet worden / wie guthertzig und Treu-eyferig ihr euch auf Unsere / verschienen Jahrs / im Junio, beym Land-Tag zu Aurich / durch Unsern daselbst gehabten Kayserlichen Commissarium und Reichs-Hoff-Rath Andræ Hanniwalten von Eckersdorff zu Oberyglingen / beschehene Proposition erzeigt / und angelegen seyn lassen / damit Uns auf jetzt berührt Unser gnädigst Ansinnen / euer Erb-Ober- und Landes-Herr / der Edel / Unser und des Reichs Lieber Getreuer / Enno Grafe zu Ost-Frießland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / zu deme Uns noch obliegendem schon eilffjährigen Krieg / wider Unsers Christlichen Nahmens und Glaubens Erb-Feind / den Türcken / so wol mit der gesuchten freywilligen Hülffe / willfahren / als auch mit dem begehrten Geld-Anlehen desto eylender und füglicher auffkommen möge / und daß ihr um deßwillen gegen ehe genannten euren Landes-Herrn eine Contribution fünff Jahr lang / die nächstfolgende einzunehmen / und von den Schornsteinen und Feuer-Stätten / nach Anzahl derselben / auffm Lande und in Städten / zu erheben / gehorsam und einmüthiglich übernommen / auch darüber einen öffentlichen Land-Tags-Schluß und in Schrifften gefertigten Abschied auffgerichtet / besieglt und unterschrieben habet. Derowegen / wie Wir nun solches von eurem Herrn / dem Grafen so wol / als von euch / zu sonderm Gefallen vermercken und annehmen / es auch in andere Wege um den Grafen und die gantze Grafschafft Ost-Frießland / sammt dero zugewandten Ritterschafft / Städten und Ständen / mit Kayserlichen Gnaden zu erkennen / fürders geneigt sind / also / damit dieses Christliche / nothwendige / billige Werck den Effect und das Ende / dahin es gemeinet / ohne saumige oder auch ungleiche Bezahlung / welche in mehr obangezeigtem Nothfall zuvorab hochschädlich / Uns und gemeiner Wolfahrt nunmehr recht zu statten komme; So erklären Wir Uns gnädigst / daß Wir zuforderst obgedachten Uns zugefertigten jüngsten Auricher mit Fleiß und nach Nothdurfft ersehenen und erwogenen Land-Tags-Abschied durchaus billig zu seyn befinden / und darum denselben hiemit wider aller und jeder / weß Nahmens / Standes oder Wesens die seyen / verschienene noch währende / oder künfftige Contradiction, confirmiren / bestättigen und würcklich handzuhaben gemeynt; Deßgleichen daß ihr / und ein jeder / der damit requirirt unter suchet worden / oder noch requirirt werden möchte / denjenigē Mandatis, Befehlen und Eventualn, welche mehrgedachter euer Herr / Graf Enno zu Ost-Frießland darüber ausgehē lassen / ohne einigen Behelff / Einrede oder Säumniß / noch weniger Verweigerung / zu pariren / Folge und Gehorsam zu leisten schuldig / als lieb einem jeden ist / Unsere schwere Ungnade / und die auf dergleichen Fall / gegen den Widersetzigen / in Unsern und des Reichs Constitutionen und Abschieden bestimmte Pœnen / auch nach Befindung andere Straffe / zu vermeiden / welche wir dann auf eures Herrn / des Grafen / Ansuchen / wo nöthig / förderlich / ohne einige Verzüglichkeit zu exequiren und ergehen zu lassen / gäntzlich entschlossen; Und / inmassen zwar an sich selbst billig / auch mehrberührten Reichs-Ordnungen gemäß / soll hievon niemand / er sey geistlich oder weltlich / wann auch darauf einig Gräflich oder ander Widdum der Zeit hafftet / mit nichten exempt oder befreyet seyn / also auch den Ungehorsamen und Widersetzigen keine Ausflucht / oder zu Verhinderung von dieser hochnöthigen Anlage / muthwillig unterstandene Appellation an Unser Kayserlich Cammer-Gericht (wie ihnen zwar solches ohne

dieß

dieß in Reichs-Abschieden vorhin abgestrickt) fürträglich seyn; Ermahnen auch darauf euch alle und jede nochmahls gnädigst/ auch ernstlich befehlend/ und wollen/ daß ihr vielgedachte bewilligte Steuer/ein jeder seine Quotam und Angebühr/ auf die in mehrgemeldtem Aurichschen Land-Tags-Abschied bestimmte Weise/ nicht in Reichs Stett/ sondern ohne Mittel/ eurem Herrn/ dem Grafen/ oder darzu deputirten Collectoren/ ohne Abgang völliglich erleget/ und niemand weiter daran saumig oder verzügig erscheine. Als Wir aber auch darneben ausführlich/nicht sonder Befremdung und Mißfallen/ vernommen/welcher Gestalt Viertziger/ und etliche aus der Gemeine zu Emden sowol/ als auch hernach andere mehr/ die solchen Unruhigen und Ungehorsamen beyfallen wollen/ sich herfür gethan/ und der Execution, welche euere Obrigkeit/ Graf Enno, über offtgemeldten Land-Tags-Schluß verordnet/ durch allerhand Conspiration/ Sedition und Auffruhr widersetzet; So haben Wir gleichwol gegen ehegedachte Viertziger/ und andere in Emden/ allbereit diejenigen Mittel fürgenommen/ so auf dergleichen Verbrechen gehören/ wie dann euch unverborgen bleiben wird; Dazu von neuem eine sonderbare Commission angeordnet, ob ichtes weiters solches fürginge/ was dagegen für Einsehen fürzuwenden/ auch wie sonsten die Grafschafft Ost-Frießland in Ruhe und Frieden zu erhalten. Damit ihr aber/ und ein jeder selbst/ sich für Schaden zu hüten/ so verwarnen Wir euch hiemit von Römischer Kayserl. Macht/ernstlich gebieten/ und wollen/ daß ihr weder mehr vorgedachten Rebellen und Ungehorsamen zu Emden/ noch auch jemand anders/ der sich heimlich oder öffentlich etwas dergleichen anmassen wolte/ in dem wenigsten keinen Beyfall/ Vorschub/ Hülffe oder Handreichung thut/ sondern sie vielmehr von ihrem auffrührischen/ hochsträfflichem Fürnehmen abweisen und abhalten helffet/ und in Summa euch so wol in dieser/ als andern Sachen/ gegen euren unmittelbahren Erb-Herrn Graf Ennen, getreu/ gewärtig und also gehorsam erzeiget und verhaltet/ wie frommen/ getreuen Landsassen und Unterthanen wol anständig/ und sie dasselbige gegen ihre Herrschafft zu thun verpflichtet und verbunden. An dem allen vollenziehet ihr/ was GOtt und Uns wolgefällig/ und an ihm selbst recht und billig. So ist solches auch also Unser endlicher Wille und Meinung/ und Wir bleiben euch sammt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wol gewogen. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den eilfften Tag des Monaths Martii, Anno 1602. Unserer Reiche/ des Römischen im sieben und zwantzigsten/ des Hungarischen im dreyßigsten/ und des Böhmischen auch im sieben und zwantzigsten.

(unter stund)

Rudolph.

Loc. Sigilli Sac. Cæs. Majest.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Alb. Mecht.

No. VIII.

Der in vorhergesetzter Käyserl. Confirmation bestätigter Auricher Land-Tags-Schluß, vom 2ten Jul. 1601. mit Summariis.

§ 1.

Des Kayserlichen Gesandten Proposition an Graf Enno III. wegen des Türcken-Kriegs. Dessen Gefahr.

§ 2.

§ 2. Ansuchung wegen Beytrag zum Türcken-Krieg.

§ 3. Deswegen gethane Proposition auff dem Land-Tag.

§ 4. Ansuchung um eine Geld-Bey-Hülffe an den Kayser.

§ 5. Proposition auf dem Land-Tag hievon / so dann von einer Geld-Bey-Hülffe an Graff Enno selbst.

§ 6. Der Land-Stände Legitimation. Unrechtmäßige Separation der Landes-Stände auf dem Land-Tage. Graf Enno colligirt selbst die Stimmen: Vernimt der Ritterschafft Meinung erst / und communiciret die den andern Ständen.

§ 7. Denen Städten und Haus-Leuten ist Bedenck-Zeit gegeben. Widriges Bezeigen der Stadt Emden. Ruffen ihre Deputirte nach Haus.

§ 8. Der anwesenden Stände einmühtige Resolution, der Kayserl. Majest. zu willfahren.

§ 9. Von einer jeden Feuer-Stätte auf 5. Jahr ein Rthlr. eingewilliget. Des Landes-Herr und der Ritterschafft Häuser werden eximiret. Die Landes-Stände lassen es zu Graf Enno Willkühr stehen/ob Er 60. oder 80. Römer Monat an Kayserl. Majestät bezahlen wolle.

§ 10. Wegen des gesuchten Anlehns wird dem Grafen Enno überlassen. Fernere Erbietung der Land-Stände.

§ 11. Graf Enno Acceptation. Armen sollen verschonet werden. Türcken-Steuer soll zuerst bezahlet werden.

§ 12. Diese Schatzung soll den Ständen an ihren Privilegiis nicht præjudiciren. Hat aber mit den Geldern / so sie und auch die Stadt Emden in den Concordaten versprochen haben / keine Gemeinschafft. Special-Gravamina sollen nach billiger Untersuchung abgeschaffet werden.

§ 13. Vorstellung der Ritterschafft wegen Conbination der Herrschafft Esens und Wittmund / und Graf Ennonis Erklärung darauff. NB. Diß ist das erste mahl / da die Ost-Friesische Land-Stände von dieser Sache Meldung gethan haben. Der Ungrund dieses Begehrens ist bald zusehen. Und dieser Text ist es / worauf in dem Emdischen Land-Tags-Schluß de Anno 1618. cap. gener. Gravam. Artic. 3. gezielet wird.

§ 14. Die Stadt Emden ist schuldig / sich den mehrern Stimmen zu unterwerffen. Soll auch von den Land-Ständen / mit Hülffe der übrigen Stände / zum Gehorsam angehalten werden.

§ 15. Unterschrifft der Land-Stände.

§ 16. Bürgermeister und Rath zu Emden unterwerffen sich diesem Land-Tags-Abschied / durch ihre Deputirte.

§ 17. Graf Enno nimmt diese Emdische Erklärung an.

§ 18. Gräfliche Verordnung / wie diese eingewilligte Schatzung in den Herrlichkeiten / in den Städten / und in den Aemptern (1) Zu publiciren. (2) Verordnung der Personen zur Verfertigung der Register / und Einsammlung dieser Schatzung. (3) Untersuchung wegen der angegebenen Armen.

§ 19. Bürgermeister und Rath zu Emden sollen sich auch dieser Ordnung unterwerffen.

§ 1.

Wir Enno, Graf und Herr zu Ost-Frießland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund &c. uhrkunden hiemit und bekennen für jedermänniglichen; Als die Römische / auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. / Unser allergnädigster Herr / durch Dero fürnehmen Rath / und anhero abgefertigten Gesandten / Herrn Andre Hannibalden von Ebersdorff, zu Obersingen / Schierung und Demsdorff / Uns allergnädigst erinnern / und hochbeweglich zu Gemüth führen lassen / was massen von Unsers Christlichen Nahmens und Glaubens gemeinem Erb-Feind / dem Türcken / der Zeit weder Frieden / noch einiger veranläßlicher friedlicher Anstand zu erhalten / sondern daß er / der Feind / seinen herauswärts friedbrüchig erhabenen / jetzt ins 10te Jahr ohne Unterlaß forgesetzten grimmigen Krieg / zu continuiren / sich wiederum starck / ja wie alle eingebrachte Kundschafften bezeugten / auf gegenwärtigen Sommer und Herbst stärcker als niemahls / rüstete: Bevorab weil er zu Durchdringung seiner feindlichen / grossen / Weltkündigen Gewalt / über hievorige zu seinem Behuf habende fürtreffliche Vortheile / noch darzu nechstverschienen Jahres / durch die leidige Auffgabe der Haupt-Vestung Canischa, einen solchen neuen Paß erlanget / daß mittelst desselben augenscheinlich und unwidersprechlich / nicht weniger dem Heil. Reich Teutscher Nation, als etwa andern Ihrer Käyserl. Majest. und Dero Hochlöbl. Hause Oestereich angräntzenden Königreichen und Erb-Landen / die bißher so lang mit Darstreckung unzählich viel Guts und Bluts aufgehaltene Gefahren / vollends / und gar nahe über die Ungarische Gräntzen herein / ins Haus zugewachsen; Und hätten Ihro Käyserl. Majest. aus schuldiger / für die Edle / werthe Christenheit / und geliebtes Vater-Land tragender Sorgfältigkeit / solche erschreckliche Noth des Heil. Reichs Chur-Fürsten zwar schon vor guter Zeit durch unterschiedliche Gesandte weitläufftig zu Gemüthe geführet / und dabey begehret / daß sie samt Ihrer Käyserl. Majest. ihnen gefallen lassen / auch dero Chur-Fürstl. Standes und Amts halber / ihren Consens, dem Herkommen nach / darzu geben wolten / damit förderlich

sich deswegen ein allgemeiner Reichs-Tag/ als in solchen Fällen das rechte Mittel/ vorgenommen/ und daselbst/ was zu Abwendung grössern Jammers und Elends hierunter zuthun/ erwogen und verabschiedet würde; Es würde vielleicht auch hierauff hochgedachter Chur-Fürsten vertröstete/ schließliche Erklärung allbereit erfolget seyn/ wann nicht hiezwischen der Herr Ertz-Cantzler und Chur-Fürst zu Mayntz/ nach dem unwandelbahren Willen Gottes/ mit Tode abgangen wäre; Dieweil aber unterdessen/ und dann hernach/ ehe des Reichs sämtliche Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände aus so weit entlegenen Orten allerseits zu Hauff beruffen würden/ so wol auf eines Reichs-Tags Halt- und Schliessung/ item, bis der neuen verhoffenden Hülffen Termin herbeynahete/ eine solche Zeit verstrichen/ daß Ihr. Kayserl. Majest. hiervon einiger Hülffe/ die Sie auf dieses Jahr/Sommer und Herbst/ gebrauchen könten/ sich nicht zuversehen; Hingegen nach Gelegenheit obverstandener höchster Gefahr/ jetzund am eilenden starcken Widerstand zum meisten gelegen/ auch männiglich unverborgen/ und offt überflüßig dargethan/ ja an sich selbst unleugbar/ und mit der Erfahrenheit im Werck bescheiniget wäre/ daß des Türcken und seines Anhanges grausame Macht/ die Kayserl. Majest. mit Dero abgematteten Königreichen und Erb-Landen (ob es gleichwol an derselben äussersten Volcks und Geldes fernern Darstreckung nicht erwünde) ohne des Reichs Teutscher Nation, (dessen Wolstand/ Schutz und Schirm/ auch eigentlich an diesem Kriege hinge) ansehentlicher Assistentz abzutreiben/ zu schwach; Hierum so hätte Ihr. Käyserl. Majestät/ damit nicht etwa noch für offtgesagten allgemeinen Reichs-Tages Anfang/ oder unter demselben/ der Feind (welches der Allmächtige gnädiglich abzuwenden geruhe/ aber aus Mangel gnugsamer Gegen-Verfassung in schier unzweiffentlicher Gewißheit zu besorgen/) weiter herein auff des Reichs Teutscher Nation Boden seinen Fuß setzte/ und dem Unfall alsdann durch noch mehr Guts- und Bluts-Vergiessung nicht zu steuren/ an des Reichs-Crayß-jeden absonderlich zu jetztlauffenden Jahrs vorstehenden Christlichen Feld-Zuge eine ersprießliche eilende Volck- oder Geld-Hülffe begehrt/ und allbereit bey des Bayrischen/ Schwäbischen/ Fränckischen/ Ober- und Nieder-Sächsischen Krayses Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ ansehentlich viel Volck und Geld-Hülffen erhandlet/ getrösteten sich darzu von den andern Cräysen/ deren Zusammenkünfften schon vor seinem Verreisen ausgeschrieben gewesen/ und hin und wieder alleweil gehalten wären/ gleicher Gestalt guter/ treuhertziger Willfahrung. Und hätten Ihre Kayserl. Majest. sich dahero zu obangeregtem Westphälischen Cräyß zwar auch versehen/ es solte derselbe/ unter dieser erschrecklichen gemeinen Gefahr und Noth/ gleichfalls gegen Ihrer Majest. und geliebten Vaterland sein Mittleiden und Christliche Zuneigung haben scheinen lassen. Weil aber mehr vorgenannten Crayses Chur- und Fürsten so wol als der andern Stände/ bey obgemeldter Zusammenkunfft gewesene Räthe/ Bothschaffter und Gesandte/ damahls sich durchs mehrer fast gar abschlägig erkläret/ und ihre Herrn und Obern/ wegen der benachbarten Niederländischen Kriegs-Beschwerd/ vor entschuldiget zu nehmen gebeten; Als müste es gleichwol nunmehr (sintemahl Ih. Majest. eine anderwertige Cräyß-Convocation so schleunig nicht vornehmen könten/ sich auch daneben erinnerten/ wie hoch etliche Stände vielbemeldtes Cräyses durch die Niederländische Ein- und Uberfälle erörtert und beschädigt) der Zeit also anstehen bleiben; Jedoch/ weil GOtt Lob! in obgedachtem Westphälischen weitsichtigen Cräyß noch der Stände ein guter Theil vorhanden/ welche die hievor angezogene Unvermögenheit nicht berührte/ und zu dem Ihr. Kayserl. Majest. Dero gnädigstes Vertrauen setzten/ sie würden in dieser obbesagter empor schwebender äusserster Erb-Feinde Gefahr Unsern Heil. Christlichen Nahmen und Glauben von des Türcken heydnischem und viehischem Joch ferner retten/ und dem geliebten Vaterlande/ auch dessen hochgeehrtem Ober-Haupt der Kayserl. Maiestät/ und Dero Christlichen Königreichen und Erb-Landen/ darüm so viel heilsame unterschiedliche Commercia in Teutschland kommen/ und die mit denselben bißher in löblicher Verwandtniß und Einhelligkeit stets gestanden und noch stünden/ aber darinnen jetzt/ über die vor diesem unzählich und elendiglich niedergehauene und gefänglich hinweggeführte/ noch viel hundert-tausend Seelen/ Manns- und Weibs-Personen/ jung und alt/ in gar schwerem/ sorglichem und betrübtem Wesen haffteten/ weitere Handreichung zu thun nicht unterlassen.

§ 2. Derowegen so haben Ihr. Kayserl. Majest. etliche dieses Westphälischen Cräyses vornehme Stände absonderlich ersuchet/ sie wolten die Bürde vielangeregten schweren Kriegs-Verlags/ darunter (anderer unglaublicher Ausgaben/ auch der Besatzungen in

Gräntz-Häusern/zugeschweigen) Ihr. Kayserl. Majest. fünff unterschiedliche offene Feld-Läger/ eines in Nieder/ das andere in Ober-Ungarn/ das dritte in Crabaten und Steuermarck/ das vierdte und fünffte in Siebenbürgen und Wallachey/ jedes in groser Anzahl/ neben vielleicht auch einer Armada auf dem Donau-Strohm/nothdringlich/ um der Türcken und Tartarn weit ausgebreiteter überlästiger Macht und geschwinder Streiff-Züge willen auffrichten/ versorgen und halten müssen/ aus Christlichem/ gutherzigem Mittleiden angreiffen/ ertragen und erheben helffen. Und so dann Ihr. Käyserl. Majest. der gnädigst ungezweiffentlichen Zuversicht wären/ Wir so wol als Unsere getreue Ritterschafft/ Städte und Stände/ würden nicht weniger/ als gegen Ihrer Majest. Christlöbl. Vorfahren am Reich/ Römischen Käysern und Königen offt und mannigfaltig durch hiebevorige Unsere in GOtt ruhende Eltern/ Vor- und Uhr-Eltern/ Grafen und Herren/ ja das gantze Ost-Frießland rühmlich/ lob-würdig und mannhafft beschehen/ wider vielgedachten unauffhörlichen Verfolger und Erb-Feind unsers Heiligen Christlichen Nahmens und Glaubens/ den Türcken/ und seinen verfluchten Anhang/ Ihro Kayserlichen Majestät (Die Ihr dann bißhero in gegenwärtigen schwierigen/ mühsamen Läufften/ und sonsten jederzeit Unsere und Unserer zugewandten Ritterschafft/ Städte und Stände Sachen/ mit sonderbahrer Sorgfältigkeit/ angelegen seyn lassen/ auch noch hinführo Unsers Gräflichen Hauses Erhöhung/ und dieser Herrl. Reichs-Gräntze Conservation, Wolfahrt und Auffnehmen zu befördern und zu erheben/ förderst gewogen und erbietig wären) mit ersprießlichem Beystande nicht zu verlassen;

So hat er zuforderst im Nahmen und an statt der Kayserl. Majest. mit gebührlicher Dancksagung angenommen/ daß Wir nicht allein hiebevor seine Werbung/ in Gegenwärtigkeit Unserer Adelichen und ansehentlichen Land- und Hoff-Räthe/ unbeschweret gehöret/ sondern auch zu Berathschlagung und Erledigung solches Wercks diese allgemeine Land-Tags-Versammlung unsäumlich dermassen bestimmet/ deren gehorsame und willfährige Besuchung er nicht weniger vielgedachter Unserer Ritterschafft/ Städte und Stände/ bey der Kayserl. Majest. unterthänigst nachzurühmen unvergessen seyn solte und wolte.

§ 3. Darauf er/ zu folge von der Kayserl. Majest. ihme gnädigst aufgetragener Commission und Befehls/ Uns nochmahls gnädigst und besten Fleisses ersuchet/ Wir geruheten/ sammt Unserer gehorsamen Ritterschafft/ Städten und Ständen/ oberzählten leidigen/ in gründlicher Wahrheit viel beschwerlicher und gefährlicher dann Er berichten könte/ beschaffenen Zustand/ und was bey demselben/ da es zu fernerm Riß und Bruch gelangete/ in kurtzem eben so wol des Reichs weit gelegnen/ als nahe gesessenen Ständen und Gliedern/ von dem Türcken (der sich ohne dieß schon/ seinem barbarischen Hochmuth nach/ ein Herrscher der Welt vom Auffgang bis zum Niedergang titulirte) vor Schaden und Verderben gemeinet und angedräuet würde/ zu behertzigen/ tieff zu erwegen/ und sich deßfalls gegen Ihre Kayserl. Majest. und gemeinen Wesen/ auf diese/ von Ih. Majest. Hoff-Läger aus/ so einen weiten Weg angeordnete gnädigste Beschicknng/ mit einer solchen Demonstration und Hülff-Leistung frey und gutwillig zu erzeigen/ damit Ih. Kayserl. Majest. zu Uns und Unserer gehorsamen Ritterschafft/ Städten und Ständen geschöpfftes sonderbahres gnädigst-veranläßiges gutes Vertrauen recht und wol angelegt zu seyn/ das Werck und die That bezeigte und bewiese; Und dieweil Ih. Kayserl. Majest. dessen täglich bedürffen/ die Erlegung an guten groben/ oder sonsten gangbahren Reichs-Müntz-Sorten in Leipzig oder Franckfurth/ zum allerfürderlichsten möglich anzuzeigen/ vor eins.

§ 4. Fürs andere hat er Uns ferner zu Gemüth geführet/ wie Ihro Kayserl. Majestät/ damit je nichts erwinde/ was zu Fürstand gemeinen Nutzens und geliebten Vater-Landes Defension immer nöthig oder fürträglich/ und auf daß Ihr. Majest. den Verlag zum Krieg gegen den Türcken desto stärcker erheben möchten/ sich neben des H. Reichs/ auch aus ihren Königreichen und Erb-Landen so wol/ als bey fremden Potentaten erlangten Hülffe/ an mehr Orten umb ansehentliche Darlehens-Summen beworben hätten/ gleichwol auch hin und wieder schon aufgebracht; Dieweil aber die Last derer je länger je mehr sich häuffenden Kriegs-Ausgaben dermassen hoch und groß/ daß es fast unzählich und unglaublich wäre; Als hat er Krafft Ih. Kayserl. Majest. ihme aufferlegten Befehls/ und in deren Nahmen gantz gnädigst und beweglich bey Uns angehalten/ daß Ih. Kayserl. Majest. Wir

bey

bey gegenwärtiger Beschaffenheit / und um angeregter Ursachen willen / eine wolerspriessliche Summe Geldes Anlehens-Weise / auffs höchste Wir erschwingen möchten / eine gewisse Anzahl Jahre / in denen verhoffentlich der Krieg wider den Türcken entweder sich schliessen / oder doch glücklich ausschlagen würde / vorstrecken wolten ; Dargegen solten und vermöchten J. Kayserl. Majest. Wir sicherlich zu vertrauen / daß J. Kayserl. Majest. hierinnen Unser oder der Unsern Schaden / Gefahr und Entgeltniß im geringsten nicht begehren / sondern zuforderst die Zeit über / als lang solch Geld bey J. Kayserl. Majest. stehen würde / Uns / Unsern Erben / Erbnehmen / oder getreuen Brieffs-Innhabern / jährlich das gebührliche Interesse, 5. vom hundert / aus J. Majest. gewissen Gefällen und Einkommen unfehlbarlich reichen und bezahlen lassen / und dafür so wol um die gantze Haupt-Summen / neben Ihrer Majest. selbst eignen Kayserl. Obviation, auch etliche dero Städte in Böhmen oder Schlesien / und darunter insonderheit die Haupt-Stadt Breßlau / oder J. Majest. wol angesessene Land-Leute in Dero Königreichen und Landen / welcher Enden es Uns am gefälligsten oder gelegensten wäre / würck-bürglich verschreiben / oder auch andere und diejenige Versicherung / die Wir selbst etwa fürzuschlagen wüsten / gnädig und gantz willig bestellen / und auffrichten wolten / ungezweifelt / weil solches / wie gemeldet / von Ihrer Kayserl. Majest. dem gemeinen Wesen zu sonderm Trost und würcklicher Wolfarth gesuchet würde / Wir würden auch in dieser Werbung Ihrer Kays. Majest. wolgefällige Satisfaction geben ; Solche treuhertzige Bezeigung wolten Ihr. Kays. Majest. neben des Anlehns zu rechter Zeit gebührender Verzinß-Erstatt-und Bezahlung / auch sonsten um Uns und Unsere Zugewandten / mit Kayserl. Gnade und allem Guten zu erkennen und zu bedancken / gewißlich in keine Vergessenheit stellen ; Alles nach fernerm Inhalt Dero von wolgedachtem Kayserl. Herrn Abgesandten so schrifft- als mündlich vorgetragener und überreichter Werbung.

§ 5. Nun Wir Uns in allewege schuldig und pflichtig erfunden / der Römisch. Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / unterthänigst-gehorsamste Dienste / nach Unserm höchsten und äussersten Vermögen / mit unerschrockener Darstreckung Guts und Bluts / zu erzeigen / und wie gantz willfährig Wir dazu wären / bey dieser Gelegenheit mit der That zu erweisen ; So seynd Wir bewogen worden / einen allgemeinen Land-Tag anher / gegen den 23. Monats-Tag Junii auszuschreiben. Und nachdem Ritterschafft / Städte und Stände angesetzten Termins sich gehorsamlich und in grosser Anzahl eingestellet : In welcher Gegenwart dann der Kayserl. Herr Abgesandte seine Werbung anderweit herrlich proponiret / und mit stattlichen Ermahnungen wiederholet / worauff auch Wir Unsers Theils beständige Gründe und Ursachen vorgestellet / und durch dieselbe ausgeführet / daß Uns wegen der hochbeteurlichen Verpflichtung / womit Ihrer Römisch. Kayserl. Majest. und dem H. Reich / wie auch Unserm geliebten Vaterland und gantzem Christenthum Wir vor Uns / wegen Unserer getreuen Landschafft / angebunden und verwandt gemachet seyn / nichts mehr oder höher obliege und gebühre / dann Ihrer Kayserl. Majest. in beyden Begehren / so hoch Uns das erschwinglich / zu willfahren. Wobey von Uns ferner angedeutet worden / weil Wir bishero dem gemeinen besten zu Nutz und Wolfarth / so wol in Bestellung ordentlicher Landes-Regierung / als auch zu Erhaltung brüderlicher Einigkeit / Wiederbringung dessen so von dieser Unserer guten Graffschafft / und derselben vollkommenen Regierung / hiebevor / nicht mit wenigem Blutvergiessen / abgezogen / und Abwendung alles verderblichen Unheils / auch sonsten unumgängliche grosse und hochbeschwerliche Ausgaben auff Uns nehmen müssen / und dannenhero Unsere Cammer nicht wenig erschöpffet und ausgelehret ; So haben Wir demnach an Unsere getreue Ritterschafft / Städte und Stände gnädig gesinnet / daß sie Uns hinwiederum mit einer ansehnlichen extraordinari Hülffe und Zulage beystehen wolten / und dabey noch ferner Mittel vorgeschlagen / durch welche eine solche Hülffe gleichmäßig / und ohne der Armen Beschwer auffzubringen / und Uns also zu willfahren / damit Wir der Kayserl. Majest. in beyden begehrten Puncten gute unterthänigste Satisfaction thun / und des Vaterlandes Wolfarth hiedurch mit desto mehrerm Eyfer fortsetzen und befördern möchten ; Allermassen dasselbe die von den Unsern abgelesene Proposition ferner andeutet.

§ 6. Auf welches alles Ritterschafft / Städte und Stände / so viel deren anwesend / ihre Personen zu diesem Land-Tage / mit Vorlegung genugsamer Vollmachten / legi-

gitimiret und geschickt gemacht/ auch jeder Stand in seinen Rath/ zu dieser hochnothwendigen Deliberation, sich begeben/ Als aber bey Fortsetzung derselben befunden worden/ daß die Stände nicht/ wie von Alters Herkommen/ sondern der Kayserl. Resolution, Anno 1597. publiciret/ und den Land-Tages-Ordnungen entgegen/ sich von einander gesondert/ und die aus den Städten die anwesende Haus-Leute zu sich in die Kirche allhier gezogen/ und/ ehe und zuvor mit denen von der Ritterschafft etwas beständiges communiciret worden/ absonderliche Vergleichungen fürgenommen/worüber nicht allein die von der Ritterschafft sich gegen Uns höchlich beschweret/ sondern auch allem Vermuthen nach gespühret worden/ da solcher Trennung nicht ordentlich abgeholffen/ daß dieselbe grosse Verbitterung zwischen Unseren getreuen Land-Ständen erwecken könte; Als seynd Wir zu Vorkommung dessen veruhrsachet/ Uns der *Collection votorum* selbst zu unterfangen. Deßwegen Wir dann fürerst deren von der Ritterschafft Meinung und Bedencken/ über die vorgestellete Kayserliche und Unsere Propositionen, eingefordert/ welches sie Uns in Schrifften gehorsamlich und ausführlich eingeantwortet/ das Wir dann öffentlich/und in Gegenwart aller Land-Stände ablesen/ und darauff von den Abgeordneten der Städte vernehmen lassen: Ob sie an deren von der Ritterschafft Schluß etwas zu verbessern/ bayeo zu erinnern/ oder sonsten ihre billigere Meinung anzubringen/dasselbe möchten sie öffentlich fürbringen/ damit es ad protocollum gebracht/ und wie die vota endlich fallen möchten/ Gewißheit erlanget würde; Desgleichen dann auch den Haus-Leuten angemeldet.

§ 7. Als aber die Abgeordnete aus Unserer Stadt Emden angezeiget/ wie ihre Principalen das Ausschreiben nicht also verstanden/ wie solches in der Proposition ausgeführet/ und deßwegen um Dilation, mehrern Befehls bey Bürgermeister und Rath sich zu erholen/ gebeten/ deme auch die von Norden und Aurich gefolget/ aber aus dem Voto, welches die Haus-Leute schrifftlich übergeben/ befunden worden/ daß derjenige/ so solches bestellet/ weder die Proposition, noch das gantze Werck/ darüber zu berathschlagen vonnöten/ im wenigsten nicht verstanden; So ist den Städten die gebetene Communication, aber den Haus-Leuten sich eines bessern zu bedencken/ Dilation gestattet/ und ihnen samt und sonders aufferleget worden/ den 29. Junii zu früher Tages-Zeit wiederum zu erscheinen/ und ihr endliches Bedencken über die zu berathschlagen fürgestellete Puncten zu eröffnen. Als nun weder den 29. noch folgende Tage die Abgeordnete des Raths Unserer Stadt Emden/ so in ihrer Vollmacht begriffen/ erschienen/ sondern allein zweene/ als nemlich Burgermeister Hans Evers/und Raths-Herr Diant Ecke/ den 30. Junii etwas späth angelanget/und daß ihre Zugeordnete folgen würden/ vermeldet/ auch den ersten Julii, da sie zu früher Tages-Zeit vorbeschieden/ nochmahlen Dilation bis auf den Nachmittag bitten lassen/ weil ihnen Schreiben und Befehl zugekommen/ daß sie ohne ihrer Zugeordneten Beyseyn/ als welche auf den Fuß zu folgen befehlicht/ nichtes verrichten solten; Das dann ihnen abermahls gestattet und nachgelassen/ darauf gleichwol anders nichts erfolgt/ dann daß obgesagte beyde Personen ein Schreiben fürgezeiget/ durch welches sie von Bürgermeister und Rath mit Wiederzurückbringung ihrer Resolution unbrplötzlich abgefordert/ und ihnen der Publication des Abschieds beyzuwohnen/ verboten wird.

§ 8. Woraus Wir neben den Anwesenden gehorsamen Land-Ständen anders nichts/ als gefährliche Elusion dieser so hochnötigen Deliberation und Rathschläge/ erkennen müssen; So seynd Wir im Nahmen GOttes fortgefahren/ und haben der anwesenden gehorsamen Städte und Stände treuhertzige/ unterthänige Meinung und Bedencken eingenommen rc.

Ob nun wol dieselbe samt und sonders des Landes grosses Unvermögen/ und dessen noch unabgelegte hohe Schulden-Beschwerung kläglich angezogen/ und daß derowegen sonderlich die bedrängte Armuth mit mehrern extraordinairen Contributionen zu verschonen/ ausführlich anzeigen lassen; Weil aber dennoch darneben befunden worden/ daß hiebevor auf unterschiedlichen Land-Tägen genugsam trägliche Mittel erfunden/ und zur Execution zu richten angefangen worden/ durch welche Unsere getreue Landschafft aller ihrer Bürden und Beschwernissen/ ohne eintzige ihre Empfindniß/ zu erledigen/ und daß darüber ernstlich zu halten sey/ von Uns in der Proposition vorgetragen/ auch dessen Handhabung von Unserer getreuen Ritterschafft unterthänig gebeten/ deme dann Wir also ferner

ner nachzusetzen gantz geneigt / und darneben auch aus reiflicher Erwegung der Kayserl. Proposition befunden worden / daß wegen der unaufhörlichen Gefahr des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation / daran der gantzen werthen Christenheit höchste Wolfahrt gelegen / der Kayserl. Majestät / als dem obersten Haupt derselben / schuldigste Treu und Willfährigkeit äusserſten Vermögens geleistet werden müsse; So ist endlich durch einmüthigen Schluß der anwesenden gehorsamen Land-Stände / keinen deren ausgeschlossen / verabscheidet worden / daß freylich der Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / in beyden der Kayserl. Proposition angedeuteten / und durch Uns wiederholeten Puncten / unterthänigst / und so viel dem Lande / nach jetzigem seinem schwachen Zustande / zu thun müglich / zu willfahren.

§ 9. Und damit J. Kayserl. Majest. Wir durch Unserer Ritterschafft / gehorsamer Städte und Stände behülfflicher Handreichung und Zulage / desto ansehnlicher begegnen kundten; So ist einmüthiglich gewilliget und geschlossen / daß Uns von Ritterschafft / Städten und Ständen / zu Bezeigung ihrer getreuen Willfährigkeit / vor diesmahl zur extraordinairen freywilligen Contribution und ersprießlichen Hülffe / dieses und die nechste 4. folgende Jahre / und also Anno 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. von einer jeden Feuerstätten in Städten / Flecken / Dörffern und Landen / wo die gleich gelegen / jedes Jahr besonders / ein Reichsthaler solle dargereichet und übergeben werden / auch von solcher Contribution niemand / er seye geistliches oder weltliches Standes / gefreyet bleibe / als Unser und deren von der Ritterschafft Häuser; Nicht zwar alle / sondern diejenigen alleine / welche der adelichen Matricul einverleibet; Item, bekandliche Armen / neben den Gast-Häusern und Hospitälen. Und solle diese Feuer-Herd-Schatzung also erleget werden / daß jedes Orts in Städten / Flecken und Dörffern / der Eigenthums-Herr der Häuser den halben Thaler / aber der Einwohner und Hausgesessene den andern halben Thaler / entrichte und bezahle; Die grossen Feuer-Sättte aber derjenigen / so sich mit Backen und Brauen ernehren / sollen jährlichs von jeder Brau-Stätte oder Back-Ofen 4. Reichsthaler / und alle Wiedertäuffer und Juden von jeder Feuer-Stätte 2. Reichsthaler / zur Schatzung zu geben verpflichtet seyn. Und soll diese Schatzung alle Jahr / zwischen Jacobi- und Batholomæi-Tag dieses Jahrs anzufangen / gewißlich und sub pœna dupli erleget / und die Säumigen durch schleunige Executions-Mittel darzu von jedes Orts Obrigkeit angestrenget und gehalten werden.

Und haben darauf **Ritterschafft / gehorsame Städte und Stände / zu Unserer Willkühr** gestellet / ob J. Kayserl. Majest. Wir der extra ordinem begehrten Türcken-Hülffe halber auf 60. Monath einfachen Römer-Zugs / als die von Städten und Landen fürgeschlagen / oder der Ritterschafft Bedencken zu Folge / mit 80. Monathlicher Tripel-Hülffe / oder sonsten willfahren wolten / damit J. Kayserl. Majest. daraus Unsere auch Unserer getreuen Landschafft beharrliche unterthänigste Willfährigkeit und Dienst-Leistung allergnädigst abzunehmen / und der Kayserl. Herr Abgesandter selber rühmlich zu bezeigen haben möge.

§ 10. Als viel aber das gnädigst-begehrte Anlehn betrifft / dasselbe bleibe zu Unserm Nachdencken / wie Wir Uns deßwegen mit der Römischen Kayserl. Majest. oder Deroselben Gesandten jetzo und künfftig zu vergleichen rc.

Worüber Unsere getreue Ritterschafft / gehorsame Städte und Stände / sich noch ferner gehorsamlich und demüthiglich erklähret / da zu Umgang der gesetzten Jahre / und also nach Verfliessung des 1605ten Jahres letzten Termins, sich befinden wolte / daß Wir mit der jetzo eingewilligten Contribution Unser in der Proposition angezogenes Obliegen / und andere Nothdurfft / zu Grunde und allerdings nicht abtilgen oder dämpffen könten / und Wir dasselbe den Ständen ordentlich für- und anbringen lassen würden: daß auf solchen Fall und alsdann abermahl **Ritterschafft / Städte und Stände gegen Uns sich dermassen gebührlich und unverweißlich bezeugen wolten / damit Wir derselben unterthänigst-freywilliges Gemüthe ferner im Werck und in der That gewißlich zu verspühren.**

K   § 11.

§ 11. Diese freywillige / einmüthige und unterthänige Zulage und Erbietung nehmen Wir von Unserer getreuen Ritterschafft / Städten und Ständen / mit gnädiger Dancksagung auf und an; Wir haben daraus ihre auffrichtige treuhertzige Zuneigung zu der Römisch. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn / und des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, wie auch der gantzen wehrten Christenheit / und insonderheit / zu Unserer Person zu rühmen und zu spühren. Es werden auch allerhöchstgedachte Römisch-Kays. Majest. allergnädigst erkennen / und Wir wollen es um Ritterschafft / gehorsahme Städte und Stände / nach aller fürfallender Gelegenheit / mit Lands-Väterlicher Willfährigkeit / Gnade und Gutthaten / jederzeit vergelten.

Und als die Abgeordnete von Städten und Landen sonderlich gebeten / daß die kündliche Armen / welche in Städten / Flecken und Dörffern häuffig zu befinden / dieser Anlage / so viel müglich / überhoben oder erleichtert werden möchten; So wollen Wir ihnen die gnädige Versprechung und Zusage gethan haben / daß Wir bey Visitation und Verzeichniß der Feuerstätten der Armen halber sonderbahre fleißige Erkündigung anstellen / und es in alleweg dahin richten wollen / daß kundbahre Armuth von Uns über Vermögen und Gebühr nicht beschweret werde. Wir lassen Uns auch / zu mehrerer Bezeigung Unsers und Unserer getreuen Land-Stände Gehorsahms / wolgefallen / daß von dem ersten Gelde / welches gegen diesen bevorstehenden Bartholomæi-Tag aus dieser Feuer-Schatzung gewißlich fället / der Römisch. Kayserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn / die von der Ritterschafft fürgeschlagene Tripel-Hülffe der 80. Monathen / durch dero anwesenden Abgesandten unterthänigst præsentiret / und auf bevorstehender Herbst-Messe zu Franckfurth an guter grober Reichs-Müntze erlegt werde / und wollen der unterthänigsten Hoffnung leben / daß Ihro Kayserl. Majest. hierinnen Unsertwegen würcklich erkennen / und der Herr Abgesandte nicht allein hierinnen / sondern auch des begehrten Anlehens halber / worüber Wir mit ihm absonderlich zu handlen und zu schliessen / gute Satisfaction und Begnügung erlangen werde.

§ 12. Wir versprechen auch hiermit Unserer getreuen Ritterschafft / gehorsahmen Städten und Ständen noch ferners / daß Wir gar nicht gemeinet / durch dasjenige / so Uns / als dem regierenden Landes-Herrn / anjetzo aus unterthänigem freyen Willen darzureichen verwilliget / ihnen / denen von der Ritterschafft / Städten und Ständen / an ihren Privilegien und Freyheiten im allergeringsten etwas zu derogiren oder zu entziehen / sondern resolviren Uns gleich dahin / und versichern Unsere getreue Land-Stände / daß diesfalß alle ihre Privilegia und Freyheiten nach als vor unversehrt bleiben und gelassen werden sollen.

Jedoch wollen Wir hierdurch denen Forderungen / so Wir / vermöge des Anno 1599. zu Emden publicirten Land-Tags-Schlusses / und sonsten bey Unserer getreuen Landschafft / wie auch in specie Unserer Stadt Emden haben / nichtes begeben / noch dieselbe hiermit vermenget / sondern Uns samt und sonders ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben; Und nehmen die unterthänige Erinnerung / so wegen noch unerledigter Special-Beschwerden dern von der Ritterschafft sowol / als in den beyden Städten / Norden und Aurich / wie auch in den Aemtern für- und angetragen / auch was die aus Unserer Stadt Aurich daneben absonderlich gebeten / in allen Gnaden auf / weil Unseren getreue Land-Ständen selbst am besten bewust / was Uns vor Verhinderung vorgeschützet worden / was Wir auch wider Unsern Willen von allsolcher Beschwerden Erledigung / von Ergäntzung dessen / so noch zur Zeit sowol der geistlichen als der weltlichen Regierungs-Sachen zu verrichten übrig / nicht fortsetzen können. Wir sind aber nochmahlen des gäntzlichen Vorsatzes und gewissen Erbietens / allen special-Beschwerden und andern unerledigten Puncten förderlichst eine solche Maaß zu geben / daß Unsere getreue und gehorsahme Land-Stände und Unterthanen daraus in der That abzunehmen / wie allen Beschwerungen abzuhelffen Wir von Hertzen geneigt seyn / darauf sie sich gäntzlich zu verlassen.

§ 13. Als viel endlich Unserer getreuen Ritterschafft unterthänige Erinnerung betrifft / wie etwa Unsere Häuser und Herrschafften Esens / Stedesdorff und Wittmund / durch allgemeine Regierung und Ordonnantz, den andern Unserer Grafschafft Ständen / mit Erforderung auf Land-Tägen / allgemeiner Contribution und Hülffe in oneribus & subsidiis communibus, item, in Hoff-Gerichts-Zwang / auch sonsten insgemein allen andern

Re-

Rechten / Gebräuchen / Freyheiten und Privilegiis vereinbahret / und in ein Corpus zusammen gefasset werden möchten / demselben wollen Wir ferner reifflich nachdencken / mit Unseren vertrauten Land- und Hoff-Räthen berathschlagen/und was zu Erhaltung und Fortsetzung guter Ordnung / Friede / Ruhe und Einigkeit Unserer Graf- und Herrschafften nützlich/rühmlich und ersprießlich befunden wird / befördern helffen.

§ 14. Schließlich halten Wir es neben Ritterschafft / Städten und Ständen dafür / weil die Kayserl. Resolution des ausdrücklichen Inhalts / daß alles dasjenige / was auf allgemeinem Land-Tage durch das mehrere Theil der Stimmen gewilliget und geschlossen / auch die Wenigern einzugehen und zu ertragen schuldig seyn ; Es soll deme zufolge Unsere Stadt Emden durch gebührliche Mittel anzuhalten seyn / daß sie / als die im Stadt-Stande nur ein einzig Votum hat / diesem der andern Städte und Stände eingewilligtem und von uns bestätigtem Schluß sich bequeme ; Und im Fall darüber einige Verweigerung zu vernehmen / Ritterschafft Städte und Stände neben einander umtreten / und Uns gehorsamlich und unterthänig einrathen und behülfflich seyn sollen / damit gebührlicher Gehorsam befördert / und Unser / wie auch der Land-Täge Recht / Authorität und Freyheiten kräfftiglich erhalten werden. Worzu sich dann Unsere getreue Ritterschafft / Städte und Stände einmüthiglich verbunden und erboten / auch Wir mit gnädiger Dancksagung angenommen / alles treulich / sonder Gefehrde: Dessen zu Urkund haben Wir Unser Gräflich Insiegel hierunten angehefftet / und diesen Land-Tags-Schluß mit Unsern Händen unterschrieben.

L.S.

Enno Graf zu Ost Frießland.
mppr.

§ 15. Und Wir Ritterschafft / Städte und Stände dieser Grafschafft Ost-Frießland / auch der anwesende Gesandte und Vollmächtiger nachgenandt / bekennen öffentlich mit diesem Abschiede / daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articuln mit Unserm guten Wissen Willen und Rath / fürgenommen / tractiret und geschlossen seyn / bewilligen auch dieselbige alle sammt und sonders / in und mit Krafft dieses Briefes / gereden und versprechen in guten wahren Treuen / dieselbe / so viel einen jeden selbst / oder seine Principalen, von derentwegen er abgesandt / oder deren Gewalthaber er ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / zu vollenziehen / und deme nach allem Unserm Vermögen zu geleben und nachzukommen / sonder Argelist und Gefehrde.

Dessen zu Urkund haben Wir Herrn / Ico zu Inn- und Kniephausen / Freyherr zu Elter und Vogelgesang / Erb-Meyer der Stadt Postenach; Moritz Ripperda, zu Verden / Forsum / Dam / Dornum und Petkum ꝛc. und Enno von Diefhold / zu Midlum / Häuptlinge / wegen der Ritterschafft ; Bürgermeister Hans Everts zu Emden / Haiden Ulrich zu Norden / und Dettmer Back zu Aurich / wegen der Städte ; Hinrich von Hasel zu Holtgast / und Ostbrand Ennen zu Frobsum / wegen der allgemeinen Haus-Leute / Unsere angebohrne Insiegel / der Städte Emden / Norden / Aurich / Stadt-Insiegel / und Ostbrand Ennen in Mangelung meines / zugleich des von Hasel gewöhnliches Pittschafft / diesem Abschied angedruckt / und mit Unsern Händen unterschrieben. Geben in Unserer / Graf Ennen, Stadt Aurich / am Tage Visitations Mariæ, den 2. Julii, im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburth 1601.

Ico von Innhausen / zu Kniephausen Freyherr.
Moritz Ripperda.
Enno von Diefholt.

Hans Everts.
Haiden Ulrich.
Dettmer Backer.
Heinrich von Hasel.
Ostebrand Ennens.

§ 16. Als auch nach beschehener Publication dieses Abschieds / Bürgermeister und Rath der Stadt Emden / am 4. Julii durch ihre Abgeordnete / Bürgermeister Hans Everts / Dothiam Wiarda, Syndicum, und Jacob Mitcarveel, Raths-Verwandten / zu Bescheinigung ihres schuldigen Gehorsams / daß sie diesem gemeinen Land-Tags-Schluß sich gemäß verhalten wolten / nachfolgende Werbung / unter der Stadt Siegel bekräfftiget / fürtragen lassen / und gebeten / dieselben diesem Actui beyzufügen; So ist dem also gestattet / und solche ihre Instruction neben unsers gnädigen Herrn Antwort darauf von Wort zu Wort hieran gesetzt.

Instruction.

Was bey dem Wolgebohrnen Herrn / Herrn Ennen, Grafen und Herrn zu Ost-Frießland und Rittberg / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund rc. Unserm gnädigen Herrn / die Ehrenveste / Achtbahre / Hoch-gelahrter und Ehrbare / Hans Everts / unser Mit-Bürgermeister / Dothias Wiarda, der Rechten Doctor, gemeiner Stadt-Syndicus / und Jacob Mitcarveel, Raths-Verwandter / von unser / Bürgermeister und Raths der Stadt Emden / wegen / in Unterthänigkeit werben und verrichten sollen:

Nechst Vermeldung unserer unterthänig-gehorsamen Dienste / und beschehener Dancksagung für gestattete Audientz / Ihro Gnaden in Unterthänigkeit anzusagen / welcher gestalt wir von denen / so zu dieser Tagen gehaltener Lands-Handlung abgefertigt gewesen / berichtet worden / daß nicht allein die anwesende Stände / in Abwesen der Unsrigen / einen Schluß auf fürgestellete beyde Puncten auffgerichtet / sondern auch gestriges Tages in ihrem Beyseyn der Land-Tages-Abschied öffentlich publiciret.

Und wie in solchem Abschiede angezogen wird / als hätten wir von den andern Ständen uns abgesondert / und mit denselben nicht einstimmig seyn wollen; Dahero dann J. G. verursachet worden / mit den andern Ständen zu schliessen / und mit denselben sich zu vergleichen / auch diese Stadt zu Nachsetzung dieses Schlusses anzustrengen.

Nun wäre es aber an deme / daß wir niemahls / so viel den Effect dessen / was den Ständen in der Proposition vorgehalten / anlanget / gesinnet gewesen / uns deßfalls von den Ständen abzusondern / sondern wir hätten den unserigen / nachdem sie uns des Ausschreibens Erklährung / wie sie dieselbe aus der Proposition gefasset / zurück gebracht / ausdrücklichen Befehl gegeben / zu allerunterthänigster Bezeigung gegen Dero Kayserl. Majest. neben anderen Ständen ein ungleich höhers / als sie sich bemächtigen dürffen / bedencken zu helffen / auch neben demselben auf Mittel und Wege zu gedencken / wie nicht allein J. G. als dem Haupt / Ihrer den gemeinen Ständen vorgetragener Beschwerden halben / auszuhelffen / sondern aller Glieder dabey auch also zu gedencken / damit dieselbe gleichfalls dermahleins ihrer Bürden enthoben / und dem gantzen Corpori die Hand zugleich geboten werden möchte; Allein weil das von denen von der Ritterschafft fürgeschlagene Mittel / unsers Ermessens / mit grosser Difficultät zu Werck zu richten / auch / neben deme es diese Ungleichheit mit sich trüge / daß die Armen offtermahls höher / als die Reichen / ihre Häuser verschlagen müssen / so viel besorglich nicht auffbringen würde / als man wol vermuthet; Als hätten wir unseren verordneten Commissarium, gegen J. G. und den anderen Ständen die Gelegenheit umständlich zu Gemüthe zu führen / und sich mit J. G. und den Ständen einer durchgehenden gleichmäßigen Collectirung / zuforderst der Römischen Kayserl. Majest. verwilligter Contribution, dann zu J. G. und der Stände gäntzlicher Entledigung / zu vergleichen / abgeschicket.

Das

Daß aber nun dessen unerwartet J. G. auf die vorige/ derer von der Ritterschafft Vorschläge mit den Ständen/ vor Wiederkunfft der Unserigen/ schon verglichen gewesen/ solches hätten wir wol anders unterthänig verhoffet; Weil es aber geschehen/ und nunmehr res nicht integra, so erkenneten Wir/ daß Uns nicht gebühren wolle/ demselben uns widersetzlich zu machen/ sondern hätten vielmehr obgemeldte unsere Verordnete abermahls zu J. G. abgefertiget/ J. G. unterthänig zu erklähren/ daß auch wir mehrgerührten publicirten Abschieden unterthänig zu folgen gemeinet/ und willig/ in dieser J. G. Stadt den Feuer-Stätt-Schatz fortsetzen zu helffen/ dergestalt/ daß zu denen in dem Abschied angezogenen Nothwendigkeiten/ aus dieser Stadt so viel Geld auffgebracht werden solle/ als die Feuer-Stätt-Schatzung in der Stadt ertragen könne.

Alleine wäre unsere unterthänige Bitte/ J. G. wolten Ihr nicht zuwider seyn lassen/ daß/ woferne wir künfftig bey Einnahme derselben Schatzung Ungleichheit oder Beschwerung finden würden/ daß wir auf andere Wege bedacht seyn möchten/ dadurch etwas mehr Gleichheit zwischen Reichen und Unvermögenden gehalten/ und nichts destoweniger eben so viel Geld als aus der Feuer-Stätt-Schatzung finieret werde. Und weil Wir also dißfalls von den andern Ständen uns abzusondern nicht gemeinet/ sondern von Hertzen geneigt/ der Schuldigkeit nach Ihrer Käyserl. Majest. allerunterthänigste Bezeigung zu weisen/ auch Ihro Gnaden in Unterthänigkeit beyzuspringen; So hätten wir unseren Abgeordneten befohlen/ auch in Krafft dieses bemächtiget/ obigen Land-Tags-Schluß unsertwegen mit zu unterschreiben/ auch unterthänig zu bitten/ daß J. G. bey dem Kayserl. Herrn Gesandten den bey eingefallenen Verzug zu entschuldigen/ auch selbst entschuldiget zu nehmen/ gnädigst geruheten/ in gnädiger Betrachtung/ daß in solcher Volckreichen Stadt/ da gleichwol darauf gesehen werden muß/ damit es alles mit desto mehrerer Ordnung/ auch geringster Difficultät vorgehe/ die Resolutiones etwas langsam pflegen herzugehen.

Damit auch diese gute Stadt bey Ihrer Kayserl. Majest. desto weniger in einigen Verdacht gesetzet werde/ auch diese ihre willfährige Erklärung bey der Land-Tages-Handlung scheinbahr bleibe; So haben unsere Abgesandten Ihr: Gnaden unterthänig zu bitten/ daß dies ihr Suchen den Actis des Land-Tages beygefüget werden möge/ zu welchem Ende dann sie dieser ihrer Instruction und Vollmacht Copey/ oder auch derselben Original, übergeben mögen.

Was nun diesergestalt unsere Verordnete bey Ihrer Gnaden suchen werden/ dessen haben sie von uns ausdrücklichen Befehl/ und wir wollen sie dieser Verrichtung halber Schad-los halten. Dessen zu Urkund haben wir dieses mit der Stadt Secret befestiget. Actum am 3ten Julii, Anno. 1601.

L. S.

§ 17. Der Wolgebohrne Herr/ Herr Enno, Graf und Herr zu Ost-Frießland und Rittberg/ Herr zu Esens/ Stedesdorff und Wittmund ꝛc. unser gnädiger Herr/ gibt auf der Abgeordneten von Bürgermeister und Rath Ihr. Gnad. Stadt Emden fürgetragene Entschuldigung/ Erbieten und Bitten/ und auf die übergegebene schrifftliche Instruction diesen Bescheid: Alldieweilen die Protocolla und Acta dieses gehaltenen Land-Tages/ auch der darauf gefertigte Abschied/ gnugsam anzeigen/ wie die Abgeordnete von Bürgermeister und Raht bey demselben sich angelassen/ und aus was hochwichtigen Ursachen die Stände zum allgemeinen Schluß eilen müssen; So stellen Ihre Gnad. die obeingewandte Entschuldigung an seinen Ort/ und erachten dafür/ sintemahl die Land-Schulden immer mehr und mehr zunehmen/ es werde Bürgermeister und Raths-Gelübde nicht entgegen seyn/ wenn sie die Mittel offenbahren/ durch welche ihrer Meinung nach denenselben gründlicher/ als hiebevor geschlossen/ abzuhelffen. Und da von ihnen mit rechtschaffenem auffrichtigem

Ernst gesaget worden / daß sie der Kayserl. Majest. oder Ihr. Gnad. mit einer noch stattlichern Hülffe / als von den allgemeinen Ständen vor diesmahl eingewilliget / begegnen wollen; So stehet ihnen dasselbe ihres Theils zu vollbringen nochmahls bevor / und haben die Kayserl. Majest. sowol als Ihr. Gnad. sich deswegen hinwieder allergnädigst und gnädig zu bedancken. Sonsten lassen es Ihre Gnaden bey dem publicirten Schluß allerdings bewenden / und vernehmen gerne / daß Bürgermeister und Raht demselben freywillig sich zu bequämen entschlossen / weil Sie der Execution halber / so zu Verrichtung dieses Land-Tages-Schlusses vorzunehmen / nachfolgender Ordnung sich verglichen:

§ 18. Erstlich wollen Ihr. Gnaden bey allen denen von Adel / so Herrlichkeiten haben / wie auch bey den Räthen in den Städten / und bey denen Bemapten im Lande / künfftigen Sonntag / geliebts GOtt / von allen Cantzeln und Predig-Stühlen den Gemeinden verkündigen lassen / daß ein jeglicher bey Straffe 100. Fl. die folgende Woche nicht allein seine Schorsteine / sondern auch alle dazu gehörige und andere Feuer-stätten in Häusern / Keller und Boden / wo die gelegen und gehalten werden / aufzeichnen / auf dem Lande an die Junckern / oder die Ampts-Häuser / in Städten aber an die Quartiermeister / und folgends an die Rath-Häuser / richtig einlieffern solle / davon Ihro Gnaden dieselbe hienechst einzufordern.

Darauf sollen fürs andere in Städten / Flecken und Dörffern / so wol Ihro Gnad. Aemtern / als in der Junckern Herrlichkeiten / gewisse Personen verordnet / und darauf beeydiget werden / aber in den Amts-Flecken und Dörfferen neben den Schütten-Meistern eine ordentliche Visitation anstellen / und von Hause zu Hause fleißige Erkündigung einnehmen sollen / ob die übergegebene Designationes allenthalben richtig befunden; Und woferne einige Unrichtigkeit gespühret wird / selbe sollen sie wol in Acht nehmen / aufzeichnen / und darüber noch ferner vernehmen / wer der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses / wie arm ein jeder / und was seine Handthierung sey / womit er sich ernehre; Und wann dieses alles Ihrer Gnaden oder denen / so dazu von Ihrer Gnaden verordnet / schrifftlich übergeben wird;

So wollen Ihr. Gnaden zum dritten bey den Pastoren oder Vorstehern der Armen / so jedes Orts befunden werden / nachfragen und erforschen / was es um die angezeichnete Armuth für eine Gelegenheit habe; Und wann Ihr. Gnaden deren gründlichen Bericht erlanget / so soll ein solcher Bescheid darauf erfolgen / daß die kündliche Noth-leidende Armuth mit Fuge nichtes zu klagen haben werde.

Darauf werden Ihr. Gnaden / zum vierdten und letzten / gewisse Befehle ergehen lassen / weme / wann und wo / ein jeglicher seine befundene Quantitæt zu zahlen schuldig seyn soll; Und da jemand säumig befunden / wider denselben soll auf die Weise verfahren werden / als der Land-Tags-Schluß solches mit sich bringet.

§ 19. Dieses werden die Abgeschickte von Bürgermeister und Rath an ihre Principalen treulich referiren / und sie dahin ermahnen / daß bey dieser J. G. Anordnung keine neue Verhinderung eingeworffen / sondern vor allen Dingen mit der Visitation und Beschreibung der Feuer-Stätte richtig verfahren werde; Werden alsdann Bürgermeister und Rath die Summam, welche in der Stadt bey diesem Contributions-Werck auffzubringen / alsobald bezahlen / und auf die Bürgerschafft sich hinwieder verweisen lassen / das haben J. G. anzunehmen / jedoch anderer Gestalt nicht / dann daß die Bürgerey eintzig und allein ihre Feuer-Stätte verschätze.

Da Bürgermeister und Rath ihren Vortheil hierunter spielen / und wie dieses Jahr / bey Einsammlung der gewilligten / aber noch von ihnen unbezahlten Türcken-Steuer / geschehen / die gemeine Bürgerschafft mit hohen Collectionen, quotisiren / das meiste an sich gezogen / bezahlen / und J. G. das wenigste / oder gar nichtes reichen / sondern neue Disputationes, wie bisher gebräuchlich / erregen wolten; So können J. G. darinne keines weges gehelen / sondern Sie halten sich auf solchen Fall an den Buchstaben des Land-Tags-Schlusses.

Und weil in demselben nicht so sehr die Universitates und Communen, als singular-Personen/einer für alle ꝛc. obligiret und verbunden; Als wollen J. G./ da es mit Dero in der übergebenen Instruction angedeuteten Raths-Collection/ als wie jetzt vermeldet/ zugehen solte/ Ihr ausdrücklich vorbehalten haben/ gegen einen jeden und seine Güter/ wo dieselben anzutreffen/ also zu verfahren/ daß an Einbringung dieser Collection kein Mangel zu spühren.

Wann nun Bürgermeister und Rath J. G. Stadt Emden verhüten/ daß hierinnen keine unrichtige/oder andere Weitläufftigkeit gespühret/oder inskünfftige befunden werden; So seynd sie bey der Kayserl. Majest./Dero vornehmen Abgesandten/und J. G. / dessenthalben/ so anjetzo bey diesem Land-Tage fürgefallen/ durch die That selbsten gantz wol entschuldiget.

Die Kayserl. Majest. hat daraus neben J. G. ihren beständigen/ auffrechten Gehorsam zu vermercken/ und es wird ihnen/ wie auch gemeiner Stadt zu aller Beförderung und Wolfahrt gereichen/ welcher Fortsetzung und Erhaltung J. G. befördern/ und Bürgermeister und Rath/ wie auch deren Abgeordneten/mit allen Gnaden gewogen bleiben wollen: Wornach sich die Abgeordnete zu achten. Urkundlich ist neben ihrer Instruction dieser Bescheid dem Land-Tags-Schluß angehefftet/ und mit J. G. Cantzley-Siegel bekräfftiget. Signatum Aurich/ den 6. Julii 1601.

(unter stund)

(L.S.)

NB. Wider diesen Land-Tags-Schluß hat sich die Stadt Emden auf Anstifften einiger unruhiger Leute/ ungeachtet ihre Deputirte darin gewilliget hatten/Bürgermeister und Rath auch selbst damit zufrieden gewesen/ mit Gewalt gesetzet/ und das gantze Land/ Herrn und Unterthanen/ ja sich selbst/in grossen Schaden und Nachtheil gesetzet/ davon in dem ersten Tomo und in den folgenden Documenten die Umstände weitläufftig vorkommen.

No. IX.

Dreyzehen Käyserl. Mandata an die Stadt Emden, vom 11. Mart. 1602. von dem Gehorsam an den Landes-Herrn, mit Summariis.

§ 1.

Graf Ennonis III. Klage wider die Stadt Emden/ (1) in puncto Jurisdictionis der Cantzeley/ daß dieselbe in Fällen/da man de jure à præcepto anfangen kan/ Mandata Executiva, ungehindert des Hoff-Gerichts/ausgehen lassen könne.

§ 2. Wegen Haltung der Land-Tage und des Collecten-Wercks.

§ 3. Wegen neuer Impoſten.

§ 4. Wegen der Viertziger.

§ 5. Von der Wahl der Rahts-Personen.

§ 6. Wegen der jährlichen Recognition wegen Faldern.

§ 7. Wegen der Criminal-Jurisdiction.

§ 8. Wegen der Brüche/ so in Emden vorfallen.

§ 9. Wegen Abschaffung alles Krieges-Volcks/ und wegen der Bürger-Wache.

§ 10. Wegen 80000. Gülden.

§ 11. Wegen der Gräflichen Burg in Emden.

§ 12. Wegen verbotener Monopolien.

§ 13. Von der Pflicht der Stadt Emden gegen den Landes-Herrn überhaupt/ in specie wegen See-Pässe/ und deren Mißbrauchs.

§ 14. Die Stadt Emden hat in allen diesen Stücken der Kayserlichen Resolution de Anno 1597. und andern Landes-Verträgen zuwider gehandelt. In Regierungs-Sachen haben keine Appellationes Platz. Die Stadt Emden muß ihren Antheil zu den Reichs- und

und Crayß-Steuren an den Landes-Herrn bezahlen. In Regierungs-Sachen hat die Cantzeley ungehindert Mandata zu erkennen: und ist die Stadt Emden schuldig/ zu gehorsahmen

§ 15. Die Stadt Emden ist nicht befugt/die andern Lands-Stände zusammen zu ruffen. Kan. sich den majoribus votis der übrigen Landes-Stände nicht widersetzen. Die angemassete Quotisation ist ungegründet. Die Stadt hat andere Stände zum Ungehorsahm gereitzet.

§ 16. Neue Impoften in der Stadt Emden verboten und abgeschaffet. Der alte Zoll kömmt dem Landes-Herrn zu.

§ 17. Mißbrauch des Collegii der Viertziger.

§ 18. Mißbräuche bey der Wahl der Magistrats-Personen.

§ 19. Emden ist schuldig/die Recognitions-Gelder wegen Faldern zu bezahlen.

§ 20. Mißbräuche bey der Criminal-Jurisdiction.

§ 21. Vorenthaltung der dem Landes-Herrn zukommenden Brüche.

§ 22. Der Emdische Krieges-Rath / und was dazu gehöret / abgeschaffet. Die Specification der ankommenden Personen soll täglich dem Landes-Herrn / oder seinen Bedienten/eingeliefert werden.

§ 23. Bezahlung der schuldigen 80000. gl. Reparirung der Gräflichen Burg.

§ 24. Mißbräuche der Rolle in der Stadt Emden.

§ 25. Admiralitäts- und Convoy - Gerechtigkeit auf der Ems / und sonst / kömmt der Stadt Emden gar nicht zu.

§ 26. Die Stadt Emden hat der Kayserlichen Resolution de Anno 1597. keine Parition geleistet. Kayserl. Majest. sind darüber allein Richter.

§ 27. Kayserl. Mandata über obige Puncta. (1) wegen völliger Parition.

§ 28. Apellation der Stadt Emden ans Cammer-Gericht cassiret. Soll ihren Antheil zu den Reichs- und Crayß-Steuren unmittelbahr an den Landes-Herrn bezahlen.

§ 29. (2) Mandat wegen Beruffung der Land-Stände; Emden muß den majoribus auff Land-Tagen sich unterwerffen: Soll dem Auricher Land-Tags-Schluß de Anno 1600. pariren.

§ 30. (3) Mandat wegen der neuen Impoften in der Stadt Emden / wegen des Zolls/so dem Landes-Herrn zukömmt.

§ 31. (4) Mandat wegen der Viertziger.

§ 32. (5) Mandat wegen der Wahl der Rahts-Personen.

§ 33. (6) Mandat wegen Recognition wegen Faldern.

§ 34. (7) Mandat wegen der Criminal-Jurisdiction.

§ 35. (8) Mandat wegen Bezahlung der Brüch-Gelder.

§ 36 (9) Mandat wegen Abschaffung des Emdischen Kriges-Raths / und was dem anklebet.

§ 37. (10 und 11.) Mandat wegen 80000 Gulden/und wegen Reparation der Burg in Emden.

§ 38. (12) Mandat wegen der Rolle in der Stadt Emden.

§ 39. (13) Mandat wegen Abschaffung der Admiralitæten und Convoyen.

§ I.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn/Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / Steyer/Kärndten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol rc. Entbieten N. und N. Bürgermeistern / Rath und Viertzigern der Gräfflichen Stadt Emden in Ost-Frießland / denn auch denjenigen / welche Haupt-Leute / Fendrich / Lieutenant und Kriegs-Räthe/item Alter Leute der Gilden/daselbst genannt werden / und insgemein allen und jeden Consorten, Anhängern oder in hierinnen begriffenen Sachen Interessirten und Mitt-Verwandten / auch endlich der gantzen Commun oder Bürgerschafft zu Emden / hiemit zu wissen / daß Uns euer unmittelbahrer Erb- und Landes-Herr / der Edle / Unser und des Reichs lieber Getreuer/Enno , Graf zu Ost-Frießland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / rc. klagend an- und fürbringen lassen ; Ob wol in Unser / den 13. Octobr. 1597. zwischen weyland seinem jetzt in GOtt ruhenden Vatern / Graf Edzarden zu Ost-Frießland / an einem / und dann gemeiner Ritterschafft / Städten und Ständen in Ost-Frießland / in specie aber auch euch denen von Emden / andern Theils / von Uns an Unserm Kayserl. Hoff ergangener und solenniter publicirter Resolution End- und Abschied / unter andern buchstäblich und ausdrücklich statuirt / gesetzet und geordnet:

Erstlich / so viel eines jederzeit regierenden Grafen in Ost-Frießland jurisdiction und hohe Landes-Obrigkeit betreffend / daß in Fällen / da man de jure à præcepto anfangen kan / Mandata executiva ergehen zu lassen / dem Grafen unverwehrt und unbenommen seyn solle ;

§ 2. Zum andern wegen Haltung der Land-Täge / und was diesem Punct / es belange Collecten , Steuren oder anders / anhängig / im selben Unserm / Jahrs funffzehen

hundert

hundert achtzig neun/ ergangenem Außspruch/ und darüber zu Emden und Norden erfolgten Executions-Recessen festiglich gelebt und nachgesetzt/ sonderlich aber auch in Krafft und nach Anweisung derselben Recess, demjenigen so einhelliglich/ oder mehrentheils auf dem Land-Tage / geschlossen wird / würckliche Folge geleistet / item, daß zuforderst krafft Unsers in Ost-Friesischen Sachen Anno funffzehen hundert achtzig neune ergangenen Außspruchs/ als auch Anno neuntzig sieben darauf erfolgter Kayserl. Resolution End-und Abschiedes/ wie nicht weniger Inhalts entzwischen und seithero hin und wieder darüber auffgerichteter Executions-und Land-Tags-Recesse, vielmahls mit guter reiffer Vorbetrachtung ernstlich gesetzet und geordnet / was massen in der Grafschafft Ost-Frießland keine Steuer angeleget werden solle / sie beschehe denn mit vorgehender des Grafen und der Stände sämmtlicher Beschreibung/ Rath und Bewilligung. Darauf dann auch im Land-Tags-Abschied zu Emden / dessen datum den ein und zwantzigsten Maji Anno funffzehen hundert neuntzig / als damahls eine Capital- und Haupt-Schatzung der gantzen Grafschafft Unterthanen gemacht worden / ungeachtet Bürgermeister und Rath zu Emden solche Haupt-Schatzung ihres Theils etlicher eingewendeter Bedencken und Ursachen halber difficultiret / nichts destoweniger vorangeregter gemeiner Beschluß / sonderlich in Betrachtung and mit ausdrücklicher Vermeldung obangezogenes Unseres Kayserlichen Decrets und Außspruchs de Anno neuntzig acht / nicht geändert / sondern das Werck bey deme/ so durch das mehre Theil beschlossen /gelassen worden ; Sonsten und in andere Wege aber die Unterthanen sich des privat-gefährlichen Aufftreibens so wol/ als auch/ vermöge und nach Ausweisung Unserer vorhin deßhalb ergangener ernster Kayserl. pœnal - Mandaten/ aller und jeder heimlicher oder öffentlicher verdächtigen Conventiculn, Verstrickung und Bündniß / deßgleichen auffgeworffener Ausschuß / wie die Namen haben/ durchaus enthalten sollen.

§ 3. Zum dritten / daß alle neue Imposten, Zölle / Accise/Licenten und dergleichen/ zu Folge ehegedachtes Unsers Kayserl. Anno neuntzig acht gethanen Ausspruchs/und darauf ergangener Executions-Recess, auffgehebet / und daß demnach auch in der Stadt Emden alle dergleichen angemassete exactiones, Ungeld / und wie es Gestalt oder Nahmen haben mag / gäntzlich abgeschafft / und hinführo nichts solches ohne vorgehenden ausdrücklichen Unsern Kayserl. Consens, Wissen und Bewilligung / auffgesetzt werden solle.

§. 4. Zum vierdten / im Fall jemand der Viertziger einen andern qualificirten Bürger aus dem gantzen Corpore der Stadt/ Krafft der mehren Stimmen/ in des abgestorbenen Stelle wiederum erwählen mögen / von welchem der Præsident den Eyd abnehme ; Aber so offt die Viertziger über einige Sach sich begehren zu versammlen / sie dasselbige dem regierenden Bürgermeister zuforderst anmelden sollen / welcher auf ihr Ersuchen werde wissen / ob solche Versammlung zuzulassen.

§ 5. Zum fünfften / wann zween von den vier Bürgermeistern / und vier von den acht Rahts-verwandten / abgehen / alsdann wiederum vier zu Bürgermeistern / und acht zu Rahts-Verwandten von den Viertzigern / so wol aus ihrem Collegio, als auch dem gantzen Corpore der Stadt / (doch daß sie Bürger seyn /) durch mehrere Stimmen erkohren und nominiret / folgends dem Grafen præsentiret / und von demselben aus den Vieren zween zu Bürgermeistern / und aus den Achten vier zu Raths-Verwandten/ bestellet werden sollen.

§ 6. Zum sechsten / daß wegen bewilligter Einverleibung der neuen Stadt Faldern / Bürgermeister und Raht der alten Stadt Emden dem Grafen/ zu einer Recognition oder Erkänntnis / jährlich Siebenzehen Hundert Reichsthaler / auf die zwischen ihnen verglichene Terminen, bezahlen sollen.

§ 7. Zum Siebenden / daß in Criminal-oder peinlichen Sachen Bürgermeister und Raht zu Emden in der alten Stadt und auf Faldern / gegen alle Ubelthäter / sie seyn Bürger, Einwohner oder Fremde/ durch der Stadt Schultheissen / vermittelst Apprehension und Gefängniß procediren sollen/ allergestalt sie nach Recht / und insonderheit weyland Unsers geliebten An-Herrn und Vetter Kayser Carls des Fünfften Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung / gebührlich zu beschehen / befinden werden.

§ 8. Zum achten / daß die Geld-Bussen in der Stadt und Faldern der Graf / und Bürgermeister und Raht / halb und halb participiren sollen.

§ 9. Zum neundten / daß das Kriegs-Volck zu Wasser und zu Land / und alles andere Kriegs-Wesen / auch was demselben anhänget / zu folge Unserer vorhin deshalb erkandter und publicirter Kayserl. Mandat und Friedens Gebot / nochmahls aus der Stat und Graffschafft Ost-Frießland geschaffet / hergegen aber Bürgermeister und Raht zu Emden auf der Stadt Unkosten zwar einer Bürger Wacht / in solcher Anzahl / als sich zu Erleichterung der Bürgerschafft und Bewahrung der Stadt und Faldern dienlich und nöthig befinden wird / annehmen und gebrauchen / jedoch solche unter kein fliegend Fändel stellen / sondern allein zu Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume gebrauchen sollen.

§ 10. Zum zehenden / daß Bürgermeister / Rath und gemeine Bürgerschaft ihrem Landes-Herrn dem Grafen / vermög hievor gethanen Erbietens und Einwilligung achtzig tausend Gülden auffzubringen und zu bezahlen verpflichtet seyn / dem Grafen darüber unter der Stadt Insiegel einen Versicherungs-Brieff in beständigster Form überliefern / und ermeldte Summam alle Jahr mit acht von hundert bis auf den Tag der Ablösung abgeben und gut machen sollen.

§ 11. Zum eilfften / daß Bürgermeister und Rath / auf gemeiner Stadt Unkosten / des Grafen Burg nach der Stadt werts mit einer Mauer und ansehnlichen Pforten schliessen / auch für Dämpfung und Ausfüllung des Grabens einen Canal oder Röhren / zu Abfliessung des Koths oder Unflaths / machen lassen / dazu mit dem allerehisten als müglich auf der Burg ein bequem Haus anfangen zu bauen; Wofern aber sie / Bürgermeister und Rath / nicht zu bauen begehrten / sondern der Graf selbst bauen wolte / sie alsdann zu Erbauung ermeldtes Hauses dem Grafen in einer Summa erlegen sollen zwantzig tausend Gülden / auch an statt des alten Gartens einen andern Garten / von der Brücken oder dem Gerichts-Hause an / nach der Stadt zu / da zuvor der Graben gewest / zurichten / alles fernern Innhalts jetzt angezogener Unserer Kayserl. Resolution, End- und Abschieds.

§ 12. Zum zwölfften / daß nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten / sondern auch deßhalb gemachten und publicirten Reichs-Abschieden / die betrügliche / gefährliche / höchstschädliche Monopolia und Handthierungen / dadurch ein Collegium, Gesellschafft / oder auch sonderbahre Personen den Gewinn an Waaren / Gewerben oder dergleichen / in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen / und denselben Sachen einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen oder anzudingen / oder niemandes dann ihnen zuzubringen und zu geben sich unterstehen / bey grossen Pönen und Straffen / als Verlust aller Haab und Güter / und Verweisung des Landes / verboten / und daß darum in obberührten Reichs-Abschieden / zu Förderung gemeines Nutzens / und der Nothdurfft nach / geordnet und gesetzet / alle und jede solche schädliche / unehrbare Handthierungen / und derhalb gemachte Geding / Vereinigung und Pacta durchaus abzuthun / und niemand / weder durch sich selbst / noch andere / treiben oder üben zu lassen; Welche aber dawider thun würden / dero Haab und Güter gestracks confiscirt, und der Obrigkeit jegliches Orts / so peinliche Straffe der Enden hat / verfallen seyn / auch dieselbe Gesellschaften oder Handthierer durch keine Obrigkeit im Reich vergleitet / sie auch desselben nicht fähig seyn sollen.

§ 13. Zum dreyzehenden / sey es an dem / daß Er Graf Enno so wol / als seine Eltern und Vor-Eltern / nach buchstäblicher Ausweisung ihrer alten und jüngsten Lehn-Briefe / auch anderer habenden Privilegien und Freyheiten / von vorgehenden Römischen Kaysern und Uns / alle und jede zur Grafschafft Ost-Frießland gehörige Schlösser und Städte / insonderheit und mit Nahmen auch die Stadt Emden so wol / als alle andere Schlösser / Städte und Dörffer / item die Schiffreiche Wasser-Ströme / kleine und grosse / wie die einem Grafen zu Ost-Frießland zustehen / alles und jedes mit ihren Nutzungen und Herrlichkeiten / wie die im Reich altes Herkommens / und nach laut Kayser Friderichs Anno vierzehen hundert funffzig vier datirten Lehn-Briefes schon damahls zu manchen Zeiten partheylich und ungehorsam gewest / aber durch weyland Graf Ulrichen zu Ost-Frießland mit grosser Tugend und Vernunfft vereiniget / und was successive ferner an Land und

Leuten / Regalien, Jurisdictionen, Bothmässigkeit / hoher Ober-herrlich-und Gerechtigkeiten zu Wasser und Lande / seithero darzu kommen / Uns und dem Reich zu Lehn gemacht und auffgetragen worden / vollkommen und gantz ungeschmählert zu Lehn trage. Welches ihm dann in vielgedachter Unserer Anno neuntzig sieben publicirter Kayserlicher Resolution nicht allein nicht benommen / sondern / als Er Vermög und zu Folg derselben bey angetretener Regierung / und von euch geleisteter gewöhnlicher Huldigung / dasjenige / so in oftberührter Unserer Kayserl. Resolution gemeiner Stadt Emden / zu Conservation guten Stadt-Regiments / gegönnet und gegeben / seines Theils gleichfalls confirmiret und bestättiget / hättet ihr euch sammt andern Land-Ständen Anno neuntzig neun in dem damahls am Tage St. Michäelis zu Emden publicirten Land-Tags-Abschied ausdrücklich dahin erklähret / verpflichtet und verbunden / mehr vorgemeldte und andere euere Begnädigung mit nichten absolutè, sondern relativè, und in der Ordnung / wie sichs zwischen Herrn und Unterthanen gebühret / anzuziehen und zu gebrauchen; Solche Meinung habe es zwar ausser allem Zweiffel auch mit dem in Unserer Resolution begriffenen Articul von See-Briefen / oder was deme anhänget; Und könne dasselbige euch kein ferner jus oder Gerechtigkeit geben / so etwa dem Grafen an einigen andern inner-oder ausserhalb der Stadt zu Wasser und Lande zustehenden / von Uns und dem Reich zu Lehn-tragenden Regalien die geringste Schmählerung oder Abbruch bringe / sondern auf massen er euch selbst in obangezogenem Anno neuntzig neun auffgerichtetem Land-Tags-Schluß in specie obligirt / dergleichen Gräfflichen Regalien, Dignitæten, Hoheiten und Rechten keinen verhinderlichen oder verkleinerlichen Eintrag zu thun / noch des jemand anders zu thun gestatten / also solle es dabey billig bewenden und verbleiben;

§ 14. So hättet ihr doch in viele Wege sowol noch bey Lebzeiten Graf Edzards seeligen / als auch bey gegenwärtiger Regierung / obgenandtes seines Sohns Grafen Ennonis, allen jetzt erzehlten dreyzehn Puncten gestracks / und aus vorsetzlichem Ungehorsam zuwider gehandelt; Ja wie solches durch allerhand stattliche Documenta, Uhrkunden / und sonst andere mehr glaubwürdige Relationes und Berichte / bescheiniget worden; So verführet und beharretet ihr noch täglich / ohne Aufhören / in solcher eurer höchststräfflichen Ungebühr / Muthwillen und Ungehorsam / wie hernach von Punct zu Puncten folget.

Denn anfänglich / als er Graf Enno aus Bericht des zum Collecten-Werck verordneten Ausschusses / wie auch aus der Rechnung des gewesenen Land-Pfenning-Meisters / verstanden / welcher gestalt bey gemeiner Stadt Emden ein ansehnlicher Rest hinterstellig / so zu Bezahlung der Grafschafft Quota, an denen Anno Funffzehen hundert Neuntzig Vier / und Neuntzig Acht / auf den Reichs-Tägen zu Regensburg / auch auf hiezwischen gehaltenen unterschiedlichen Nieder-Ländischen Westphälischen Crayß-und Ost-Friesischen Land-Tagen / verabscheideten ordinairen und extraordinairen Türcken-Hülffe müssen erleget werden / und dann billig / daß ein jeder dasjenige / was er desfalß seinem auf dem Land-Tag gemachten Anschlag gemäß schuldig / unweigerlich erstatte; So hätte er Graf Enno euch dessen erinnert / und die Erlegung solches Rests durch Executorial-Mandata eingefordert / denen aber ihr nicht allein gehorsahmet / sondern auch den Grafen und seine Land-Stände dahin zwingen wollen / daß man die Verwahrung ehe berührter Türcken- wie auch anderer Land-Steuren / so im gantzen Lande eingebracht würden / euch auf dem Raht-Hause vertrauen solte; Und als dasselbe Begehren keine statt gefunden / sondern der Graf obangeregte Mandata durch judicial-Decreta bestätiget / hättet ihr zu Entfliehung schuldigen Gehorsams euch gantz vermessentlich an Unser Kayserl. Cammer-Gericht beruffen dörffen / und hiezwischen eine neue zuvor unerhörte Quotisation und Capital-Schatzung in der Stadt Emden / eurem Gutbedüncken nach erhoben und angestifft / eine jede Wacht um zween Thaler geschätzt / das Geld unnachlässig eingefordert / und nicht das geringste davon dem Grafen oder denen / welche Er zu Einsammlung dieser Steuren aus allen Land-Ständen verordnet / eingeantwortet / sondern durch einen aus den Viertzigern / mit Namen Peter von der Eck / nacher Franckfurth am Mayn schicken / und gleichsam ihr für euch selbst einen Stand des Reichs repræsentiren thätet / den Reichs-Steur-Einnehmern anbieten lassen / welches nun nicht allein zur Elusion und Verachtung mehr obgemeldtes eures Landes-Herrn des Grafen in dem Fall / vermöge vielbesagter Unserer Kayserl. Resolution, fundirten

 und

und befugten Mandats so wohl / als darauf ferner ergangener Executorial-Decreten, gereichet / sondern auch an sich selbst dem Land-üblichen Herkommen / und allen Reichs-Abschieden / wie nicht weniger demjenigen / was in offtgedachter Unserer Kayserl. Resolution der Collecten und Land-Steur halb verordnet / durchaus zuwider / und darum keines Weges zu gedulden oder nachzusehen.

Gleichergestalt / und als über dies der Graf noch in etlichen andern mehr Fällen / welche doch durchaus fast bloß und einzig solche Sachen sind / die entweder vorher Wir als des Heil. Reichs Oberhaupt / mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen berathschlaget / verabscheidet und beschlossen / und die hernach ein jeder Stand in seinen Herrschafften und Gebieten den Unterthanen zu publiciren / auch gehorsamst zu vollziehen und handzuhaben / verpflichtet / oder die sonsten an sich selbst von Rechts und Gerechtigkeit wegen geboten / und wo etwas dawider begangen wird / ohne einige weitere Erkäntniß / als straffwürdig und unrechtmässig abzuschaffen / daraus auch solche Beschwer entstehen / die nach begangener That nicht wieder zu bringen / und gemeinem Nutzen mercklichen Schaden und Nachtheil zufügen / als da sind / die vermög aller beschriebener Rechte und Reichs-Ordnungen verbotene Monopolien, Receptation und Conclusion derer aus dem Heil. Reich durch einhellige Unsere mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen verglichener Reichs-Schlüsse / und darauf in offenen Druck ausgefertigte Kayserl. hochverpoente Edicte verbannter Commercien mit der Englischen Merchants Aventurier-Gesellschafft / item Verbot neuer / ohne Unseren Consens von euch eigenthätlich eingeführter Zölle / Licenten und Impoften, gefährliche / ungewöhnliche / eigennützige / gemeiner Stadt- und Landes-Einwohnern zu unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil gelangende Satzungen / und dagegen unbillige Veränderung oder Verkehrung der alten wol hergebrachten Statuten und Ordnungen / zu dessen alles Verhüt- und Abtretung einer jeden hohen Obrigkeit ernstes schleuniges Einsehen fürzunehmen gebühret / und wie obgemeldet / ihr Amt ab executione & mandatis anfangen solle; Darauf auch Er Graf Enno euch / als die ihr in allen und jeden specificirten und dergleichen Fällen handgreifflich betreten worden / unterschiedliche rechtmäßige Gebots-Brieffe und Befehle / öffters / sonderlich aber jüngst verflossenen Sechszehn hundert Ersten Jahres / den Neunzehenden Februarii, insinuiren lassen; So hättet ihr denselben nicht allein im wenigsten nicht pariret und gehorsamet / sondern euch auch ungescheuet / trotzig und muthwillig erklären dörffen / ihr wäret in keinem solchen Fall / da der Landes-Herr à præcepto anzufangen befugt / vor ihme oder seiner Cantzelley zu stehen schuldig; Und als wider dieselbe eure neque in Jure neque in facto gegründete Declinatoriam fori der Graf interloquirt, und seine jurisdiction als Competentem damit bekräfftiget / hättet ihr euch abermahls einer nichtigen Appellation an Unser Kayserlich Cammer-Gericht unterstanden / alles / nicht allein der lautern Disposition vielberührter Unserer Kayserl. Resolution zugegen / sondern damit ihr auch / wie es allerhand Actus je länje klärer an den Tag geben / unter dergleichen prætext und attentationibus inzwischen eure Ungebühr / zu dieser Leute grossem unerwindlichen Schaden / durchdringen / eurem angebohrnen unmittelbahrem Erb- und Lands-Herrn aber nach und nach alle Superioritæt und Gehorsam entziehen möchtet; Da jedoch eben bald zu Eingang / und sonsten an mehr Orten offt besagter Unser Kayserl. Resolution, Wir euch gar eines andern vermahnet und angewiesen hätten / nemlich / daß ihr / gegen Empfahung und Niessung der Stadt Emden darinnen verwilligter und gegebener neuer fürtrefflicher Privilegien, Freyheit und Wohlthaten euch desto mehr schuldiger Unterthänigkeit / Treu und Gehorsams gegen euren Erb- und Landes-Herrn dem jederzeit regierenden Grafen zu Ost-Frießland / oder auch dessen nachgeordneten Magistrat, befleissen soltet; Und diß für eins.

§ 15. Ferner und fürs andere / so viel die Landes-Versammlungen betrifft / ob wol / wie bey obgesetztem andern Articul angezeiget und vermeldet worden / dem Grafen allein / und sonst niemand in seiner Grafschafft / allgemeine Land-Täge oder dergleichen Zusammenkünffte fürzunehmen gebühret / so hättet doch ihr Bürgermeister und Rath zu Emden / unterm Dato vom vier- und zwantzigsten Novemb. Anno sechszehen hundert / an etliche fürnehme Land-Stände auf die Meynung geschrieben / wie euch Sachen fürgefallen wären /

ren/ daran dem gantzen Vaterlande gelegen/ und davon ihr mit ihnen und darzu Deputirten nothwendige Unterredung pflegen müstet; Weil auch solches keinen längern Verzug leiden könte/ hättet ihr darauf den neun und zwantzigsten bemeldten Monaths gedachte Land-Stände dergestalt bey euch auf dem Rath-Hause zu Emden zu erscheinen erfordert/ daß sie eure Proposition anhören/ mit euch und andern nothdürfftige Communication daraus pflegen/ und sonsten nach Befindung in der Sache verhängen und schliessen helffen solten/ was zu Beforderung/ Auffnehmen und Gedeyen eures allgemeinen Vaterlandes ihr allerseits für rathsam befinden würdet; Welches der Graf/ weil es seiner unersucht und hinter-Rücks also fürgangen/billig geandet/ geeyfert/ und Ursachen/ warum ihr ihme hierinnen vorgegriffen/zu wissen begehret; Er habe solche Ursachen aber bißher von euch nicht vernehmen können/ sondern ihr hättet auch dieses Puncts halber/ gleichsam von euch allenthalben recht gehandelt wäre/ euch einer gantz widersinnigen/ nichtigen Appellation, an Unser Kayserl. Cammer-Gericht/unterstanden. Uber diß hättet ihr und euere Abgeordnete fast bey den meisten unter Grafen Ennonis Regierung gehaltenen Land-Tägen/ wie auch dem jüngsten zu Aurich/ (dabey von Unsert wegen einer aus Unsern Kayserl. Reichs-Hoff-Räthen Commissarius gewesen) euch des in Unserer Kayserl. Resolution verbotenen/gefährlichen privat-Aufftreibens sonderbahrer Conventicul, auch aus den Viertzigern/ und sonsten zugezogener neuerlicher Ausschuß/in viele Wege angemasset/ zwischen den Ständen allerhand Zwiespalt und Unruhe erwecket/ die Städte und gemeine Land-Leute wider die Ritterschafft und Adel verhetzt und aufgewiegelt/ die alte hergebrachte Landbräuchige Ordnung im Votiren verkehrt/ zerstöhrt und zerrüttet/demjenigen/ was in obgedachtem letztern Aurichischen Land-Tag Anno sechszehen hundert eins/ auf Unsers Kayserl. Gesandten/auch hernach die Gräffliche Proposition, durch das mehrere Theil beschlossen/ ja folgends nicht weniger von euren durch der Stadt Brieff und Siegel Bevollmächtigten acceptiret und eingewilliget worden/ durch unterschiedliche offene Land-Fried-brüchige Tumulte und Auffruhr (deßwegen denn von Uns auch eine andere Citation auf Unsern und des Heil. Reichs gemeinen Land-Frieden wider Beklagte erkannt und ausgangen) nicht allein gantz freventlich und vermessentlich widerstrebet/ sondern noch darzu dem vorigen im Septemb. Anno sechszehen hundert zu Emden fürgegangenen Land-Tages-Abschied zu mercklichem Nachtheil und Verachtung/eures eigenen Lustes und Gefallens/ zwar allen obangezogenen Unsern Kayserl. Resolutionen und Aussprüchen/ auch darauf seither erfolgten Executions- und andern Ost-Friesischen Land-Tags-Recessen durchaus zuwider/ für euch selbst in der Stadt Emden eine sonderbahre Quotisation angestellet und fürgenommen/und etliche Haus-Leute in Emder- und Grethsyhler-Amt an euch gehänget/ dadurch die Execution vorgedachtes ordentlichen gemeinen Land-Tags-Schlusses gesteckt und verhindert/ vielerley Aufflauff und Widerspenstigkeiten hierunter angerichtet/die vom Lande an euch gelauffte Rebellen und Muthwiller in solchem bösen Vorhaben gesteifet/ ja ihnen/ dem Grafen und seinen Beamten zu Trutz/damit man sie zu schuldigem Gehorsam nicht bringen könte/ öffentlichen Unterschleiff in der Stadt Emden gegeben/ und hindan gesetzt vielfältigen Abmahnens/ dennoch gantz halsstarrig vertheidiget und den Rücken gehalten. Und dieses/ so viel eure Aufflehnung wider ordentliche Land-Täge belanget.

§ 16. Zum dritten/ von wegen der Zölle/ Accisen und Impoften, hat Uns Graf Enno eine Lista oder Ordnung fürlegen lassen/ welche ihr den fünfften Februarii Anno neuntzig neun über alle aus- und einkommende Waaren/ auch was sonsten in der Stadt Emden verzehret und verbraucht wird/ verfasset/ publicirt/ und die neue Zulage nennet/ aber an ihm selbst nichts anders sey/ als über hievor in der Stadt gebräuchliche alte Gefälle; Die ihr doch nichts destoweniger erheben liesset andere erhöhete und neue dergleichen Zölle/Accisen/ Impoften und Ungeld/ welche in Unserer Kayserlichen Resolution deutlich verboten/ wie nicht weniger denen Fremden und Durchreisenden unwiedersprechlichen augenscheinlichen Verderb und Schaden zufügen; Dessen denn zugleich auch der Graf selbst sammt seiner Ritterschafft entgelte/ und im wenigsten nicht verschonet sey/ und darüber sich die gantze Landschafft bey offenem Land-Tag so münd- als schrifftlich beklaget. Ob auch wol der Graf euch von solchen eigenthätlichen unbefugten Exactionibus abzustehen/ und was ihr zur Ungebühr deßfalls von den Leuten erpresset und erzwungen/ dasselbige den Beleidigten zu restituiren und wieder zu geben/ durch rechtmäßige ernste Mandata aufferleget und geboten; So hättet ihr doch dem allen gar nicht gehorsamet/ sondern/ zu Durchdringung eures

res Unfugs/ diejenige Bürger/ welche sich auf das Gräffliche Mandat beruffen/ theils auf dem Rath-Hause mit beschwerlichen Ehren-rührigen Worten angefahren/ theils in ihren Herbergen verstrickt/ theils zu gefänglicher Hafft suchen lassen; Andern/fünff/ acht/zehen/ weniger und mehr Soldaten/ in ihre Häuser geleget/ die Cronen von den Fässern abgehauen/ und alle Nahrung und Handthierung so lange gesperret/ bis ihr endlich mit grimmigem Drohen/ Schnarchen/ Pochen und unrechtmäßiger Gewalt/ das Ihrige erzwungen/ und noch heut erzwinget/ was euch weder Vermög der Rechte und Reichs-Ordnungen/noch auch viel besagter Unserer Kayserl. Resolution, gebühret; Dargegen aber thätet ihr eurem Herrn dem Grafen/ an seinen wolhergebrachten alten Zöllen/ täglich viel unleidlichen Eintrag. Und ob ihr wol bey angehender Graf Ennen Regierung ihme alle die Zölle/ deren ihr weyland seinem Vater de facto spoliirt und entsetzet/ wieder eingeräumet/ darunter in specie auch der Englische Zoll begriffen; So hättet ihr doch seithero wiederum von neuem/seinem/ des Grafen Accis-Meister mit Gewalt abgewehret/ eheberührten Englischen Zoll/ sonderlich nachdem der Graf/ zu gehorsamster Vollziehung Unsers Kayserl. Edicts, die monopolische Englische Marchants-Aventurier-Gesellschafft diß Orts ausgeschafft/ferner zu erheben; Hättet auch durch offene Patente Bürgern und Handels-Leuten bey Straffe 10. Gold-Gülden verboten/ erstgenandtem Gräflichen Accis-Meister deßwegen nichts mehr zu entrichten.

§ 17. Zum vierten/ werde nicht weniger obangezogene Unsere Disposition und Verordnung vom Collegio der Viertziger/ und ihr mit gewisser Maaß zugelassenes Amt und Gewalt/ in mehr Wege gröblich violiret und überschritten; Dann wann jemand aus den Viertzigern abgehe/ so würden alsdann die vacirenden Stellen nicht wie in Unserer Kayserl. Resolution gesetzet und geordnet/mit qualificirten, alten/ vornehmen/ angebohrnen/ untadelhafften Bürgern/ sondern meistentheils mit jungen/ unerfahrenen/ frechen/verwegenen Leuten/ oder aber gar mit abgelebten blinden/ lahmen/ tauben/ dazu gemeiniglich Bancorottirern/ fallirten/ verdorbenen/ und solchen Personen/ welche nach Ordnung der Rechte zu keinen Regierungen/ Würden oder Ehren/ gezogen/ und darum auch diesem Officio tauglich nicht fürstehen und abwarten könten/ ergäntzet. Dannenhero folgends die Præsidenten der Viertziger diß Spiel also umzutreiben wüsten/ daß sie/ hindan gesetzet der Verordnung in obgemeldter Unserer Kayserl. Resolution, entweder selbst ohne einig vorhergehend Wissen und Willen des Wort-haltenden Bürgermeisters zu Hauff lieffen/oder doch ihn/ Bürgermeistern/ solche zusammen-Rottierung beschehen zu lassen/ wider seinen Willen nöthigten; Da alsdann die Junge und Verwegene mit und neben dem auffgeworffenen Kriegs-Rath und ihren Haupt-Leuten/ so offt es ihnen in den Sinn kömmt und gelüstet/ Lärmen auffblasen/ und die Stadt sammt dem gantzen Lande in Unruhe setzen: die alte/ blöde und erarmete aber den Principaln und Rädelsführern/ wann der Stadt zu Beschwer etwas neues angesponnen und auffgeleget werden will/ solche unbillige Schlüsse mit ihrem Ja-Wort behaupten und bestärcken/ auch andere so dawider stimmeten/ und auf Recht und rechtliche Ordnungen ein Auffmercken zu haben begehrten/ abschrecken und unterdrücken helffen müsten; An deme sie/ die Viertziger/ nicht ersättiget/ sondern unterfingen sich aus sonderbahrem unleidlichen Hochmuth auch eines neuen/ nirgends begründeten/und ungebundenen Gewalts über den Rath und gantze Commun zu Emden/ ja endlich gar über ihren Erb-und Landes-Herrn den Grafen/ auch alle höhere und niedere Land-Stände/ also und dergestalt/ wann gleich auf allgemeinen Land-Tägen etwas ordentliches verabscheidet würde/ so bemüheten sich gleichwol die Viertziger solches/ wie obgerühret/ anzufechten/ umzustossen/ und im gantzen Lande darüber Zanck/ Haß und Hader/ Empörung und Meüterey auffzutreiben/ und überwältigten oder verdrüngen dadurch nicht allein hie vorangedeuteter massen die gutherzige/ Fried-liebende/ gehorsame Raths- und Bürger-Personen/ die es gerne besser wünschen und haben wolten/ sondern præcipitirten und verwickelten zugleich auch der gantzen Stadt gemeinen Wolstand nach und nach/ je länger je mehr/ in eine schändliche Confusion und solche Verwirrung/ daß zuletzt kaum Regiment mehr daselbst bestehen/ auch sich darum fast niemand mit einiger sichern/nützlichen/häußlichen Wohnung alldort nieder lassen oder beharrlich dabey bleiben möge.

§ 18. Zum fünfften lieffen nicht weniger bey der Wahl Bürgermeister und Raths viele verweißliche/ hochsträffliche Handgriffe und Practicken für/ indem die Viertziger und

der

der Ausschuß welchen sie unter sich zu ehegemeldter Wahl deputiren / wider Recht und vorige Gewohnheit / jetzt allein seither Graf Ennen angetretener Regierung / ohne Leistung einigen hierzu gebührenden Eydes zu solcher Wahl schreiten / darunter hin und wieder viele gefährliche Collusiones spielen / und zuletzt gemeiniglich solche Bürgermeister und Raths-Verwandten præsentiren / die zuvor nie Bürger gewest / sich auch jeweils nach geschehener Wahl den bürgerlichen Eyd zu leisten öffentlich verweigert / und die der Graf ohne Verhängung vor Augen schwebenden neuen Stadt-Aufflauffs nicht wol recusiren und abweisen darff / welches unter andern sonderlich mit Christian Burckards / Lucas Mayerts / Hermann Meyers / und Joachim Winholts Exempeln / anderer mehr zugeschweigen / die Erfahrenheit genugsam gelehret.

§ 19. Zum sechsten / als ihr / wie obgemeldet / für die Einverleibung der Stadt Faldern dem Grafen zu einer Recognition oder unterthänigen Erkentniß jährlich Siebenzehen hundert Reichsthaler / auf verglichene Termine zu bezahlen / den Funffzehenden Monaths-Tag Julii, Jahrs Funffzehen hundert Neuntzig Fünff / zu Delff-Syhl in Grönniger Land / mittelst eines leiblichen Eydes zugesaget und versprochen / dannenhero von solcher Zeit an zurechnen / wie billig / auch vermög Unserer darauf Anno Neuntzig Sieben ergangener Kayserl. Resolution Er Graf Enno dieselbige Pension an Haupt-Summen / und seither Anno Funffzehen hundert Neuntzig Sechs à tempore moræ erwachsenen Zinß / offt und vielfältig gemahnt; So hättet ihr bis auf die Stunde nicht allein ehegedachtes hoch betheuertes Pact und Geding nicht vollzogen / sondern auch endlich den Neunzehenden Julii Anno Sechszehn hundert auf dem Raht-Hause zu Emden im sitzenden Raht gantz unverschämt geantwortet: Ihr wäret weder krafft des Delff-Syhlischen Vertrages / noch auch zu Folge Unserer Kayserl. Resolution, ichts solches dem Grafen zu thun schuldig / sondern was er allbereit von Bürgermeister und Raht empfangen / das sey ihm vorgestreckt / mehr aus unterthäniger Willfahrung / denn einiger Verpflichtung.

§ 20. Zum siebenden / in Criminal-oder Peinlichen Sachen werde die euch durch Unsere offtgedachte Kayserl. Resolution gnädigst gegönnete und zugelassene Apprehension mannichfaltig / und sehr unverantwortlich gemißbraucht / ja dahin gedeutet / als ob eurem Herrn dem Grafen hievon cumulative nichts / sondern aller malefiz-Personen Angriff und Verhafftung euch allein gebühre / als / obschon seithero zu unterschiedlichen mahlen der Graf und sein nachgeordneter Magistrat euch Leute nahmhafft gemacht / welche in öffentlichen ärgerlichen Lastern betreten worden / und in die Stadt Emden flüchtigen Fuß gesetzet / deren Namen euch wol bekand / auch stündlich angezogen werden können / und die der Graf und seine Beamte gefänglich durch der Stadt Schultheissen anzunehmen begehret; So sey doch hierüber keine Folg erlanget / sondern man habe etlichen heimlich davon geholffen / den andern aber / dem Grafen zu Trutz und Schimpf / noch darzu starcken Schutz / Schirm / Vorschub und Geleit gehalten. Item ihr unterstündet euch ferner allerhand peinliche Verbrechen / als Hurerey / Ehebruch / Diebstahl / Todtschläge und dergleichen / so andern zum Spiegel und Abscheu / den Rechten und Reichs-Ordnungen gemäß / am Leib und Leben gestraffet werden solten / nicht anders / als wann es bloß Civil oder bürgerliche Sachen wären / entweder gar zu vertuschen / passiren und hingehen zu lassen / oder es auf eine willkührliche Geld-Busse zu richten / deßgleichen gefälschte Müntz zu confisciren / und euch einzuheimschen / alles bloß und allein zu dem Effect und Ende / daß hierdurch des Grafen in solchen Fällen habende Regal, Ober-Inspection, Hals-und Hoff-Gericht zu Erhebung eures eigen-Nutzens enervirt, geschwächet / übergangen und hindan gesetzt werde.

§ 21. Zum achten / mit den Straff-Fällen / Brüchen und Geld-Buß / die vermöge Unserer Kayserl. Resolution der Graf und ihr halb und halb participiren sollet / treibet ihr gleichfals vielerley unehrbare Partiten. Denn ihr hättet bis auf die Stund hiervon / ungeachtet offtmahls deshalb Anmahnungen beschehen / keine ordentliche Rechnung nie gethan / sondern erdichtetet noch darzu diesen neuen Fund und Unterschied / daß die Participation allein auf diejenige Brüch-und Geld-Bussen zu verstehen / welche nicht von euch / sondern durch des Grafen Land-Richter / nach dem Buchstaben des Land-Rechts erkennt / geschöpfft und geurtheilet werden sollen. Wenn aber von euch dem Raht zu Emden jemand extraordinarie, wie eine Zeither in fraudem mehr obangeregtes Articuls Unserer Kayserl. Resolution,

und dem Grafen zu unbilliger Verfortheilung gar offt fürgegangen/mit ansehnlichen Geld-Bussen beleget würde / so steckt und schöbet ihr dasselbige gantz und gar in euren eigenen Seckel.

§ 22. Zum neundten/ obwol in Unsern noch bey Leb-zeiten Grafen Edzards erkennten und insinuirten Kayserl. hoch-verpönten Mandaten und Friedens-Geboten der auffgestellte Kriegs-Rath/ wie auch in viel berührter Unserer Kayserl. Resolution de Anno neuntzig sieben/ alles was dem Krieges-Wesen anhängig/ gantz und gar ernstlich verboten und abgeschaffet worden; So liesset ihr euch dennoch gelüsten/ vorangeregten in verschienenem Auffruhr eigenthätlich angesetzten Kriegs-Rath nochmahls zu halten und zu besolden/ denselben mit Haupt-Leuten/ Lieutenanten/Fendrichen/ Wachtmeistern/ Artillerey-und Büchsen-Meistern/ Corporalen/ Pfeiffern/ Trommelschlägern und allen andern Kriegs-Aemtern zu bestärcken/ ihnen zuforderst aus Handen Bürgermeister und Raths/der klaren ausdrücklichen Verordnung Unserer Käyserl. Resolution zugegen/ die Bewahrung beyder Städte Emden und Faldern gäntzlich und vollkommlich anzuvertrauen; Dann auch in gemeinen Stadt Sachen/ bevorab wann Tumult und Lärmen auf der Bahn/ eine sondere Stube und Schreiber auf dem Rath-Hause/ und also sessionem & votum in Republica, einzuräumen/ dazu die Wacht/ nicht wie erstgedachte Unsere Resolution vermag/ friedlich und bürgerlich/ sondern täglich durchs gantze Jahr in steter voller Kriegs-Rüstung mit fliegenden Fähndeln aufzuführen/ auch eine neue Wacht-Ordnung auffzurichten/ und in derselben nicht allein gemeine Bürgerschafft/ sondern auch des Grafen Officianten, Rath und Diener so wol/als seine eigene befreyete Häuser/ mit schweren Aufsätzen/ an statt und unterm Nahmen eines Wacht-Geldes/ zu belegen/und was noch mehr/ ein eigenes Kriegs-Recht oder Gericht in der Stadt anzustellen/ erstlich zwar zu gewaltthätiger Handhabung vorangeregter unrechtmäßiger Wacht-Ordnung/ dann fürs andere/ daß sie mit Macht dasjenige exequiren und vollstrecken mögen/ was etwa der Rath und Viertziger/entweder zu Behueff ihres Ungehorsams wider ihren Herrn den Grafen/ oder auch zu neuer Molestation, Beschwer und Bedrängniß der Bürger und Einwohner/ erfinden und anzustellen begehren. Zudem/ so fahre man in solchen Fällen mit angemasseter Execution, oder vielmehr hochverweißlicher Oppression, dermassen streng/ Tyrannisch und unbedächtig fort/ daß dawider keine/ auch die allererheblichste Exception und Einrede durchaus nichts helffe oder gehöret/ vielweniger zugelassen werde; Wie solches viele leydige Exempel/ und dabey begangene/ freventliche Thaten an Peters de Vischer, Gräflichen Ost-Friesischen Raths/ Otto Friedrichen Gräflichen Hoff-Dieners/ Hausen von Oldenburg Burggrafens zu Emden/Curt Spricker des Fuß-Knechts/ Häusern/ Haab/ Gütern und Personen/ so ihnen zu versprechen stehen/ überflüßig genug darthun und bezeugen/ desjenigen was dem Balbier am Neben-Marckt/ auch den Wein-Händlern und Bürgern/ welche sich auf des Grafen hievor angeregtes der Neben-Zoll und Imposten halber publicirtes Mandat beruffen/ item, anderer solcher Dinge mehr/ welche noch täglich hierunter fürlauffen/ der Zeit zugeschweigen: Aus solcher euer des Raths/ der Viertziger und wider Unser Kayserl. Verboth auffgestellten Kriegs-Raths über vielgemeldte des Grafen zu Ost-Frießland Erb-und Land-Stadt Emden/ euch zu weit und ungebührlich zugezogener vermeinter Hoch-und Obrigkeit/ sey ferner auch diß entstanden: Als Uns offtgenannter euer Herr Graf Enno, Jahrs sechzehen hundert die Ankunfft einer Persianischen Bothschafft in Emden gehorsamst berichtet/ und Wir ihme darauf den andern Octob. gedachtes Jahrs gnädigst geantwortet/daß er Uns durch erstberührte Avisation gleichwol ein sonders Gefallen erwiesen/ jedoch aus stattlichen wolerwogenen Ursachen zugleich ihme aufferlegt und befohlen/ daß er als einer an des Reichs Gräntzen gesessener Graf und Stand forthin in acht nehmen solle/ (dieweil dergleichen Fremden bevorab der Christenheit nicht einverleibten Nationen nicht gezieme/ immassen sie es dann selbst in ihrem Gebiet und Landen eben so wenig jemand gestatteten/) ohne unser/ als des Ober-Haupts im Heil. Reich Vorwissen/Verwilligung und Begleitung/ des Reichs Boden zu betreten/ und ferner durch so viel Chur-und Fürsten Lande und Obrigkeit zu ziehen/ daß es demnach hinführo nicht mehr beschehe. Sonderlich aber solle er der Graf als Landes-Obrigkeit bey euch die Verordnung thun/ auch ernstlich verschaffen und daran seyn/ sintemahl Uns glaubwürdig fürkommen/daß zu Emden gar offt allerhand verdächtige Personen durchschleiffen/ damit bey jetzigen gefährlichen Kriegs-und andern Läufften inkünfftig ohne sein des Grafen Wissen weder zu Wasser noch zu Lande

ichtes

ichtes solches verhänget und gestattet werde/ ja/ da sich forthin etwas dergleichen oder dawider zutrüge / Er als Unser und des Reichs unmittelbahrer Lehn-Mann Uns der Sachen Beschaffenheit schleunig zu wissen mache / die also betretene ausländische oder verdächtige Leute von der Stadt nicht lassen/ sondern bevor Unsere Kayserl. Resolution darüber erholen / und derselben erwarten solle; Alles fernern Inhalts jetzt angezogenen billigen / und dem gantzen Reich hoch-nothwendigen/heilsamen Kayserl. Befehls / deme zu folge Er der Graf euch solches alles nicht allein anzeigen und fürhalten / sondern auch daneben eine Ordnung durch ein Schreiben/dessen Datum Esens den achtzehenden Febraurii Anno sechzehen hundert eins/anfügen/verkünden und dahin stellen lassen / daß ihr an allen Pforten der Stadt Emden / wie auch bey dem Wasser an den Bäumen fleißige / vertraute Männer verordnen / und denselben ernstlich befehlen soltet / keinen Fremden in die Stadt passiren zu lassen / er habe dann zuvor seinen Tauff-und Zunahmen von sich gegeben / auch woher er komme / wohin er wolle / und bey wem einzukehren bedacht / unterm Thor / oder an dem Baum angezeiget / welches also ordentlich verzeichnet / ihr der Rath täglich abfordern und ersehen / deßgleichen in allen Herbergen der Stadt und sonsten bey männiglich / wer jemand Fremdes zu sich nimmt / die ernste Fürsorge thun würdet / daß ein jeder seine Gäste täglich auffzeichne / und dem Wort-haltenden Bürgermeister des Abends / wenn man die Thore schleußt / einliefere / und daß alsdann dieselbe Verzeichniß / die dergestalt / wie vorgemeldet / unter der Pforten / an dem Baume und in den Häusern geschicht / allezeit durchs gantze Jahr des Abends gedachter Wort-haltender Bürgermeister dem Grafen in seine Burg zu seinen Händen / oder seiner abwesend / dem Gräflichen Drosten einhändige / obverstandener Unserer Kayserl. Verordnung und Befehl dadurch ein schuldigstes / unterthänigstes Begnügen zu thun; Ihr hättet aber hierauf nicht allein mit dem wenigsten keine Folge geleistet / auch dem Grafen / weß ihr deßhalb zu thun gesinnet / durchaus keine Erklährung gegeben / sondern wie in andern obgesetzten Fällen / also gleicher Gestalt von dieser Unserer Kayserl. und des Grafen Anordnung so wol Uns / als eurem Landes-Herrn zu Spott und Veracht / an Unser Kayserl. Cammer-Gericht appellirt / ja noch darzu auf dem Rath-Hause mit unbescheidenen Reden fürgefahren: Wann wir etwas solches begehren und haben wolten / warum wir es an den Grafen und nicht an euch selbst geschrieben?

§ 23. Vorders den zehenden und eilfften obgemeldten Klag-Punct / nemlich die in Unserer Kayserl. Resolution euch zuerkandte Erleg-und Verzinsung der Achtzig-Tausend Gülden / wie auch der Gräflichen Burg zu Emden an dem Ort / da ihr die Wälle und Graben eingerissen / so wol / als des Schloß-Gartens Reparation betreffend / hätte zwar der Graf bisher bey euch vielfältig angehalten / daß ihr ihme die Zinsen von obberührten Achtzig-Tausend Gülden / (welche eben so wol als die jährliche Siebentzehen hundert Thaler für Einverleibung der Stadt Faldern / wie obstehet / von Anno neuntzig fünff / den fünfften Julii anzurechen) darzu endlich die gantze Haupt-Summan / weil ihr weder den Zinß zu bestimmter Zeit niemahls entrichtet / noch auch vermöge Unserer Kayserl. Resolution einige Versicherung dem Grafen bisher darüber bestellt / vollkömmlich erlegen / deßgleichen auch von Uns verordneter und anbefohlner massen die Gräfliche Burg / da ihr wie oben angezeiget / die Graben und Wälle zerstöhret / wieder erbauen / und ferner einen neuen Garten daselbst zurichten / oder wann euch den Haus-Bau auffzuführen nicht gelegen / die dafür versprochene Zwantzig Tausend Gülden bezahlen soltet; Deren keines aber sey beschehen / sondern als der Graf auf eine gewisse veranlässige Antwort gedrungen / hättet ihr hievon an Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren euch gelüsten lassen.

§ 24. Wider obeinverleibten zwölfften Articul handelt und vergreiffet ihr euch neben andern insonderheit auch darinnen / daß ihr der Raht den Handwerckern und Gilden neue / allen Rechten und Reichs-Ordnungen / auch dem wahren Verstand Unserer Kayserl. Resolution gantz ungemässe und widrige monopolische hochschädliche eigennützige Rollen ertheilet / krafft deren zu den Hanwerckern und Gewerben in jeder Zunfft oder Gilden eine bestimmte gewisse Anzahl allein etlicher weniger Personen aufgenommen und zugelassen werden / und wann dann dieselbe euere des Rahts Rolle erlanget / so verbieten und verhindern sie nicht allein dergleichen Gewerb und Nahrung so wenig in der Stadt als in den Vorstädten und auf dem Lande andern zu treiben / sondern unterstünden sich auch die Gilden und Alter-Leute / Bürger und andere zu mulctiren und zu straffen / welche einige Arbeit jemanden / der

 nicht

nicht in ihren Rollen begriffen / andingen ; Da aber einer oder mehr gefunden werden / welche der in gemeinen Rechten und des Reichs Policey - Ordnungen den Handwerckern und andern heilsamen Commerciis gegebener Freyheit gemäß ihre Nahrung damit suchen und erlangen wolten / dieselbe würden von euch verjagt / alles so bey ihnen gefunden aufgehebt und eingezogen / dazu noch ferner die Personen mit gewisser Geld-Busse beleget; Wie dann dessen neulicher Zeit von den Gold-Schmieden / Faßbindern und andern gar frische unläugbahre Exempel und Fälle genugsam fürzustellen / ja noch täglich in vollem Schwang gingen / alles zu dem Effect und Ende / daß diese Gilden und ihre Verwandte hierdurch sich mit andere Leute Schaden und unbilligem Verderb reich machen / den Nutz und Gewinn solcher Handwercker und Gewerbe in der Stadt und Vorstädten allein in ihre Hand und Gewalt bringen; Dannenhero nun die Zeit über bey und in der Stadt Emden der Werth aller Sachen und täglicher Nothdurfft in unerträgliche Theurung gerathen und gestiegen / sintemahl die Bäcker das Brodt / die Brauer das Bier / die Fleischhauer das Fleisch / und alsofort die Handwercker das Lohn ihrer Arbeit / eine jede Gilde oder Zunfft unter sich selbst / wie es ihnen gefällt und beliebet / taxiren und anschlagen mögen / dabey es auch folgends / ungeachtet deßwegen inner- und ausserhalb der Stadt beym Armuth und männiglich viel Klagen und Beschwer ohne Unterlaß fürkommen / gestracks bewenden muß / und niemanden weder Verhör noch Hülff dawider gestattet wird / zu dem / auf daß solche Monopolia, derselben Rädel-Führer und Zugewandte desto mehr autorisiret und stärckern Lauf behalten mögen / so werde einer jeden Gilde verhengt und nachgesehen / aus dem Mittel aller Handwercker noch zusammen ein sonderbahres Corpus aufzuwerffen / welche Rott und unzuläßige Vergadderung der Gilden Older-Leute Versamlung tituliret und genennet werde. Diese hätten in gemeinen Stadt-Sachen / auch daselbst gewöhnlichen Auffruhren und Empörungen / für andern alten fürnehmen und ehrlichen Bürgern ihre sonderbahre ansehnliche Session und Stimmen / und hülffen gemeiniglich der meisten Muthwillen durchdringen / dahin es sonst nimmer gelangen könte / wann ihr / der Raht / wie sichs von Recht und Billigkeit wegen gebührt / ihr euch auch in obangezogenem Land-Tags-Abschied Anno Neuntzig Neun zu Emden am St. Michaelis Tage / nicht allein wie hiervor gehört / insgemein eure Stadt-Gerechtigkeiten in der Ordnung / wie sichs zwischen Herrn und Unterthanen gebühret / relativ, daß eines dem andern die Hand biete / zu verstehen und zu gebrauchen erklärt / verpflichtet und verbunden / sondern in specie der Gilden und Handwercks-Rollen halber auch / als ihr solche vom Grafen zu confirmiren und zu bestätigen gebeten dieselbe fürzulegen / und ob sie der Billigkeit gemäß wären / ersehen zu lassen / angewiesen worden / hierinnen deme also gehorsamst nachkämet / und nicht vielmehr wie sonsten / also auch desfalß mit Hindansetzung und Uberschreitung eures in erst angeregtem Emdischen Land-Tags-Abschied verfasseten hochbetheurlichen ausdrücklichen Verspruchs / absolute in der Stadt und ausserhalb derselben zu regieren / und dadurch eurem angebohrnen natürlichen rechten Erb- und Landes-Herrn alle schuldige subjection und Gehorsam zu cassiren und zu entziehen vermeinet.

§ 25. Letztlich und zum Dreyzehnden / so unterstündet ihr euch über alle hie obgesetzte erzehlte unrechtmäßige / böse / und sträffliche Verhandlungen noch ferner euren Herrn / Graf Ennen, am Besitz und Gebrauch derer Regalien und Hoheiten / mit welchen Wir und Unsere Hochlöbl. Vorfahren am Reich / ihn / seine Eltern und Vor-Eltern / auch alle nachkommende regierende Grafen zu Ost-Frießland über die Stadt Emden und andere der Grafschafft Ost-Frießland angehörige Vestungen / Städte / Flecken und Dörffer so wol / als über die Ströme / welche dieses Orts in die offenbahre See rinnen / zusammt den Insulen / Porten und Hafen / dabey zu Wasser und Lande belehnet / neuerlicher zuvor nie erhörter Weise zu turbiren / anzufechten und zu beschweren. Dann ob gleichwol allein ihme Graf Ennen, als einem unmittelbahrem Stand des Heil. Reichs und in Ost-Frießland regierendem Landes-Herrn dieselbe Ströme / Wasser und See-Hafen zu geniessen / zu gebrauchen / darüber zu herrschen / zu gebieten und verbieten / auch gegen männigliches Ansprach / Vergewaltigung / Anlauff und Uberfall handzuhaben / zu schützen und zu vertreten zustehe; So liesset ihr euch doch gelüsten / unter dem Prætext, daß in Unserer Kayserl. Resolution euch dem Rath erlaubet / See-Briefe auszugeben / wunderbahrliche / neue / weit aussehende / keines Chur-Fürsten / Fürsten oder Standes im Reich Stadt zugelassene unterschiedliche Admiralitæten und Convoyen daselbst herum auf den Wasser-Strömen und in offener See eigenes Willens und Gefallens anzurichten / wie dann etliche deßhalb von euren

Mari-

Marinern und Schiffern componirte und zusammen getragene sonderbare Ordonnantzen in offenem Druck verfertiget/ und Uns originaliter fürgebracht worden/darinnen unter andern berichtet und gesetzt wird/ wie sich der Admiral, Vice-Admiral und dessen nachgeordnete/ auch andere Schiff-Leute verhalten sollen. Ja damit solche Admiralitæten und Convoyen desto besser bleiben mögen; So gebet ihr/ der Rath/ den Schiffern und ihren Schiffen allerhand Sorten Geschütz und Waffen / als Steinstücke/ Götlinge/ Mußqueten/ Piecken und dergleichen/ sammt hiezu gehöriger Munition: Ihr armiret und besetzet auch dieselbe mit Soldaten/ und müsten hernach die ihrigen/ Bürger und Kauff-Leute/ deren Güter also durch euch eigenthätlich und widerrechtlich zu Wasser begleitet werden/ eine sonderbahre Steuer und Schatzung davon zahlen/ dadurch endlich nicht allein dem Grafen an seinem von Uns und dem Reich zu Lehn tragenden Regalien ein unleidentlicher Nachtheil und Abbruch/ sondern auch insgemein männiglich eine neue unerträgliche Last/ gleichsam ihr und eure Schiffer diß Orts Ober-und Lehn-Herrn des Meers und der Wasser in Ost-Frießland wäret/ zugezogen würde. Und ob wol Graf Enno euch von diesem Unfug und ungereimtem übel besonnenen Werck zu Anfang des sechzehen hunderten Jahrs abgemahnet/ auch zween Schiffer/ Lambert Cahlen und Johann von Rottum genannt/ (der sich solchem des Grafen ausdrücklichem Verboth zuwider/ doch auf eure Zulassung und Bewehrung/ des Convoyrns angemasset) in gefängliche Hafft nehmen lassen; So habe euch doch solches nicht allein hievon nicht abgeschrecket/ sondern ihr hättet noch dazu mit grossem Ungestüm durch ein unbescheidenes/ rebellisches/ hochverweißliches/ vermeintes Decret gedachtes Schiffers Händel/ gleichsam er daran gar recht und wol gethan/ approbiren/vertheidigen und beloben dürffen/ und ungeachtet alles dessen/ was nochmahls hierwider der Graf geboten/ nichts desto minder sie Lambert Cahlen und Johann von Rottum so wol/ als andere in diesem ihrem ungebührlichen Vornehmen animirt und gesteift; Dannenhero die gemeine arme Schiffer/ so auf der See ihre Nahrung suchen müssen/ von den Freybeutern und See-Räubern hefftig angefeindet und verfolget werden. Ja es erwachse hieraus auch dieser Unrath/ daß bey solchen euren trutzig und hochmüthig erhobenen und noch halsstarrig währenden schädlichen privat-Admiralitæten und Convoyen allen des Heil. Reichs Abschieden und Ordnungen/ so wegen des Müntz-Wesens publiciret/ zugegen/ das gemüntzte und ungemüntzte Silber/ welches inn-und ausserhalb Reichs zusammen und in Emden gebracht würde/ mit grosser Menge an Fremde dem Heil. Reich nicht verwandte Oerter verführet/ und den Müntz-Ordnungen damit grosser Abbruch und Unrath dadurch zugefüget würde.

§ 26. Auf welches alles Uns vielgemeldter Graf Enno zu Ost-Frießland unterthänigst angeruffen und gebeten/ sintemahl dieses schwere Verbrechen und solche Dinge wären/ die/ wie oberzehlt in gemeinen beschriebenen Rechten/ auch Unseren und des Heil. Reichs wol verfasseten Constitutionen und Satzungen/ desgleichen der Grafen zu Ost-Frießland alten und neuen Kayserl. Lehn-Briefen/und nicht weniger vielen Unsern in Ost-Friesischen Sachen/ in specie Jahrs funfzehen hundert achtzig neun/ und neuntzig sieben ergangenen rechtmäßigen und gnädigsten Aussprüchen/ Decretis, Resolutionibus, End- und Abschieden/ item darauf erfolgten Commissionibus, Rescriptis, ordentlichen Land-Tags-Schlüssen/ Executions- und andern Recessen, ausdrücklich und bey hoher Straffe verboten/ welche auch in der Grafschafft Ost-Frießland und der Stadt Emden dem regierenden Grafen und Lands-Herrn die schuldige Unterthänigkeit/ Gehorsam und Erhaltung friedlichen Wesens so wol/als anderer nothwendigen guten Policey und Ordnung gantz und gar/ nach und nach abstrickten/so von einem Römischen Kayser und dem Heil. Reich die Grafen zu Ost-Frießland zu Lehn erkenneten und trügen/ allenthalben zu Wasser Lande mercklich schwächten und austilgten/ dabey auch fast kein friedliebender Mann in Emden ruhig bleiben/ noch die Stadt Emden selbst auf die Weise zu einigem beharrlichen Gedeyen kommen und auffwachsen könne/ sondern darüber ein Aufflauff und Unruhe nach der andern entstehe/ und daraus endlich dem gantzen Reich teutscher Nation, an dessen Gräntzen diß Orts eben so wol/als der Grafschafft Ost-Frießland/ je länger je grösser Gefahr/Ungemach und Verderb zu besorgen und zu gewarten. Da entgegen Wir so wol als regierender Römischer Kayser und der Grafschafft Ost-Frießland unmittelbahrer Ober- und Lehn-Herr/ als auch auf aller hierinnen interessirter Theile beschehene gehorsamste Submission vielbesagter Unserer Kayserl. Resolution Jahrs funffzehen hundert neuntzig sieben/ welche zwischen den Partheyen auf

gnugsame derselben Verhör als ein End-Urtheil ergangen / mit grosser Solennität damahls publicirt / von euch mit höchster Dancksagung angenommen / und schon längst in rem judicatam erwachsen / diß ernste Mandat und Gebot angehefftet / daß alle Theile / desgleichen insonderheit ihr Bürgermeister und Rath der Stadt Emden / bey Pön und Straffe hundert Marck löthiges Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil den beschwehrten unnachläßig zu bezahlen / in damahls bestimmten Termino an Unserm Kayserl. Hoff / welcher Enden der die Zeit seyn würde / selbst / oder durch eure vollmächtigte Anwälde erscheinen und gnugsame Anzeige thun soltet / daß ihr offt angezogener Unserer Kayserl. Resolution, End und Abschied durchaus in allen Articuln / Puncten / Clausuln / Erkäntnissen / Befehlen und Meinung / wie die Namen haben / und darein verleibt oder gesetzt sind / nichts ausgeschlossen / würckliche Folg und vollkommentlichs Gehorsams Genüge geleistet und erstattet / oder wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / euch in erstgehörte Pön verfallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen / erkennen / erklären / auch darüber weiter nothwendige Procefs ausgehen zu lassen / und solche der Gebühr auszuwarten / item, Uns noch ferner lauter und klar in derselben Unserer Kayserl. Resolution End und Abschied reservirt, bedingt und vorbehalten hätten / im Fall über solcher Unserer Kayserl. Resolution oder darinnen specificirten entschiedenen und erledigten Puncten einiger Streit vorfiele / oder etwas in zweiffentlichen Verstand gezogen werden wolte / daß alsdann die Theile wegen solcher Streit- und Mißdeutungen / oder auch eines oder mehrern Articuls Contravention, jederzeit sich bey Uns deßhalb gebührenden Rechtens / Bescheid und Erläuterung erholen / auch darauf Unserm Entschluß gehorsam und unweigerlich Folge thun / und es allerseits dabey endlich beruhen lassen solten ; Und aber nicht allein die Bescheinigung / Darthuung und Ausführung erstgemeldter von Uns euch zuerkandter und aufferlegter Parition bisher mit dem wenigsten nicht erfolgt / ja durch alle mügliche Mittel und Wege von euch auffgezogen / gesteckt und zurück gehalten / sondern noch dazu obverstandene und viele andere mehr offenbahre / rebellische / unleidentliche solche Contraventiones begangen wären / darauf sich gebühre / ohne einige weitere Erkäntniß die Execution deren hierüber statuirten und anderer Pönen als gleich wegen höchster aus längerm Verzug entstehender Gefahr auffs schleunigst müglich ins Werck zu richten ; Dawider dann euch gar nicht obangeregte euere an Unser Kayserl. Cammer-Gericht / in fraudem, wie gehört / Unserer deßfalls specialiter reservirter wolgegründeter / angenommener und anhängig gemachter Kayserl. Reichs-Hoff-Jurisdiction, nichtiglich angemaßtes appelliren und Rechts-flüchtig gesuchter Absprung keinen Behelff / Ausrede oder Vorschub geben möge. Daß Wir demnach Ihme / Graf Ennen, Ladung und sonst andere nothdürfftige Hülffe des Rechtens gegen euch zu erkennen und mitzutheilen geruheten.

§ 27. Wann Wir nun viel berührte Unsere Kayserl. Aussprüche / Resolutiones, Lehn-Briefe und andere dabey vermeldte Satzungen und Ordnungen in allem festiglich handzuhaben / zu exequiren und zu vollstrecken / männiglich Rechtens zu verhelffen / und die dagegen fürlauffende Handlungen und Ungehorsam ernstlich zu wehren und abzustraffen schuldig und geneigt / Er / Graf Enno, auch erlangt und erhalten / daß Wir Ihme nachfolgende Citation und weitere Procefs wolerwogener Sachen heut Dato bewilliget und erkannt haben ; Hierum so heischen und laden Wir euch Bürgermeister / Rath / Viertziger / Haupt-Leute / Fendriche / Lieutenants, Kriegs-Räthe / Alter-Leute der Gilden / so wol als ihre Consorten / Anhänger / oder die dieser Sache interessirte und Mit-Verwandte und insgemein die gantze Bürgerschafft der Gräfflichen Stadt Emden in Ost-Frießland / alle und euer jeden insonderheit / von Römischer Kayserl. Macht / auch Gerichts und Rechts wegen hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß ihr auf den sechs und dreyßigsten Tag den nechsten / nachdem euch dieser Unser Kayserlicher Brief überantwortet oder verkündet wird / deren Wir euch zwölff für den ersten / zwölff für den andern / und zwölff für den dritten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag darnach / selbst / oder durch einen vollmächtigten Anwald vor Uns und Unserm Kayserl. Hoff / welcher Enden der die Zeit seyn wird / erscheinet / zu sehen und zu hören / euch alle und jede um oberzählter geklagter und angegebener eurer Verbrechen willen / neben andern verwürckten Straffen / sonderlich auch in die berührter Unserer Resolution End- und Abschied einverleibte Pön der hundert Marck löthigen Goldes verfallen seyn / mit Urtheil und Rechtsprechen / erkennen und erklähren /

oder

oder aber rechtmäßige Einreden/ ob ihr einige hättet/ warum solches nicht geschehen solle/ fürzubringen/ der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Wann ihr kommet und erscheinet/ alsdann/ also oder nicht/ wird nichts destoweniger mit gemeldter Erkänntniß oder Erklährung/ auch sonst andern hierinnen gehandelt und procediret wie sich das rechtlicher Ordnung nach eignet und gebühret.

§. 28. Neben dem gebieten Wir euch einweg als den andern ferner/ von obangeregter Unserer Kayserl. Macht/ bey Pœn und Straff Unserer und des Heil. Reichs-Acht/ und Verlust aller eurer Haab und Güter/ welcher Enden oder Orten die zu Wasser oder Land im Heil. Reich anzutreffen/ darzu aller von Uns und dem Reich habenden Freyheiten Begnadigung und Wolthaten/ ernstlich befehlend/ und wollen/ daß ihr unverhindert mehr obedachter eurer an Unser Kayserl. Cammer-Gericht/ dem buchstäblichen Inhalt und Ordnung Unserer Kayserl. Resolution zuwider/ (wie Wir dann dasselbe durch sonderbahre Schreiben/ Cammer-Richtern und Beysitzern allbereit erinnert) augenscheinlich zu Verzug und Entfliehung eurer Schuldigkeit und Gehorsams nichtiglich fürgenommener Appellationen, nochmahls dasjenige/ so in viel besagter Unserer Kayserl. Resolution entweder erlediget und entschieden/ oder euch sonst zuerkandt und aufferleget ist/ und dazu ihr schon vorlängst ohne dis verbunden gewest/ auch noch seyd/ vollkommlich und unweigerlich erstattet/ leistet/ und im geringsten dawider nicht thut/ oder das jemand zuthun gestattet/ und derwegen solchem nach erstlich alles und jedes/ was ihr an bewilligten und verabscheideten Reichs-Crays- und Land-Tags-Hülffen restirt/ ohne einige weitere Einrede oder Verzug bezahlet/ auch solches nicht in die Reichs-Legstädte/ oder etwa aufs Raht-Haus zu Emden/ sondern ohne Mittel ihme dem Grafen/ oder seinem dazu deputirten Collectorn vollkommlich und ohne Abgang entrichtet/ eurer neuerlichen unbegründeten/ dem alten Herkommen/ und obangezogenem Anno Neuntzig aufgerichteten Emdischen Land-Tags-Abschied zuwider/ eigenthätlich angemaßten Quotisation oder Defalcation euch durchaus enthaltet/ und hierinnen also eures Erb- und Landes-Herrn des Grafen deshalben an euch ausgegangenen Mandatis und Decretis, als in einem solchen Fall/ da er nach Ordnung Unserer Kayserl. Resolution der Rechte und Reichs-Constitutionen à præcepto & Executione billig angefangen und verfahren/ mit nichten ferner widerstrebt.

§. 29. Zum andern/ wann nicht euer Herr der regierende Graf zu Ost-Frießland gemeine Land-Tage/ als dem es/ vermög Unsers Kayserl. Ausspruchs/ de Anno Achtzig Neun/ und Unserer Resolution de Anno Neuntzig Sieben allein gebühret/ bestimmet und ausschreibet/ ihr euch keiner sonderbahren Zusammen-Beruffung der Ritterschafft oder anderer Land-Stände gar nicht unterfahet/ vielweniger/ ob schon einer oder mehr auf dergleichen unordentliche Erforderung erscheinet/ zu einiger Proposition, Handlung oder Schluß daselbst schreitet und verfahret. Wann aber ordentliche Land-Täge durch den Grafen angestellet und gehalten werden/ euch des hievor verbotenen gefährlichen privat-Auftreibens/ sowol der sonderbahren Conventiculn, als auch aus den Viertzigern und sonsten anderer verdächtiger ungewöhnliger Ausschuß/ gar nicht unterstehet/ zwischen den Ständen keinen Zwiespalt und Unruhe erwecket/ im votiren der alten hergebrachten Landbräuchigen Ordnung gelebet/ demjenigen was hierunter wo nicht allerdings einhelliglich/ doch durch das mehre beschlossen wird/ und jetzt insonderheit dem Abschied/ welcher nechst verflossenen Sechszehn hundert und ersten Jahres/ im Junio, in Abwesenheit Unsers alldort gehabten Kayserl. Reichs-Hoff-Rahts und Commissarii zu Aurich aufgerichtet/ und von euren Bevollmächtigten selbst durch der Stadt Brieff und Siegel acceptirt und beliebet worden/ nicht mehr widersetzet/ des Grafen hierüber an euch ausgegangenen Mandatis, Befehlen und Eventualn, (als welche Wir ersehen/ und allerdings an sich selbst rechtmäßig zu seyn befinden/) unangesehen obberührter eurer widersinnigen nichtigen Appellation an Unser Kayserl. Cammer-Gericht/ ein gehorsames Begnügen leistet/ und damit nicht noth werde/ auf den widrigen Fall dem Grafen auf sein Anruffen schärffere Mittel zu ertheilen/ euch selbst für mehrern Schaden hütet/ niemanden inner- oder ausserhalb der Stadt desfalß vom schuldigen Gehorsam abspannet/ also auch keinem andern Widerwärtigen/ wes Standes oder Namens der immer seye/ anhanget oder Beyfall thut.

§. 30. Zum dritten / alle und jede erhöhete und neue dergleichen Zölle/Accisen, Imposten und Ungeld / welche in Unserer Kayserl. Resolution verboten / nochmahls ab- und einstellet / und demselben zufolg insonderheit die Lista oder Ordnung / so ihr den fünfften Februarii Anno Neuntzig Neun über alle aus- einkommende Waaren / auch was sonsten zu Emden verzehret und verbraucht wird / verfasset und publiciret habt / und die neue Zulage nennet / darüber sich dann Ein- und Ausländische / ja die gantze Landschafft bey offenem Land-Tag so münd- als schrifflich beklagt / alsobald aufhebt / und endlich auch deshalb eueres Herrn des Grafen euch darüber insinuirten Mandatis und Geboten unverzöglich parirt / niemanden / der sich solchen gemäß erzeiget / weder mit der That noch mit Worten beschweret / hingegen aber den Gräflichen hergebrachten Englischen und andern alten Zöllen und dero Gerechtsahme / auch denen hiezu bestellten Accis-Meistern und Beamten / keine Irrung / Eintrag oder Verhinderung zufüget.

§ 31. Zum vierdten / euch die Viertziger anbelangend / daßelbige euer bißher nachgesehenes und zugelassenes Amt mehr und weiter nicht / als so viel Unsere Kayserl. Resolution im Buchstaben vermag / exerciret und gebrauchet / oder da man sich eines andern unterstünde / ihr / Bürgermeister und Raht solches mit Ernst / auch wo nöthig / durch Anruffen und Zuthun des Grafen wehret und abwendet; Die Stadt und das Land forthin / ihr Viertziger / zu keiner Unruhe ferner beweget / euch Bürgermeister und Raht vornemlich / auch eures Erb- und Landes-Herrn des Grafen Verordnungen und Geboten / desgleichen den Land-Tags-Schlüssen und Abschieden in gebührender Unterthänigkeit und Demuth unterwerffet / sonderlich aber auch mit allen weitern Versammlungen / die nicht ordentlich und durch vorhergehende freywillige Zulassung des Wort-haltenden Bürgermeisters beschehen / gäntzlich in Ruhe stehet.

§ 32. Zum fünfften / die Election und Erwehlung Bürgermeister und Rahts zu Emden / nicht weniger dann andere vorberührte Puncten offtgedachter Unserer Kayserl. Resolution und Verabscheidung gemäß anstellet / hierunter keine gefährliche verweißliche Practiquen spielet / die aus den Viertzigern zu solcher Wahl Deputirte / wie vorhin gewöhnlich gewesen und recht ist / durch einen sonderbahren Eyd (keine Collusion, Falschheit oder Arg-List dabey zu begehen) verbietet / auch zu Bürgermeistern und Rahts-Verwandten solche Personen præsentiret / die vorhin Bürger seyn / und nicht allein den bürgerlichen Eyd geleistet haben / sondern auch daneben zum Regiment qualificirt / Fried-liebend / und zu Recht um ihr Thun und Wesen gnugsam gesessen seyn.

§ 33. Zum sechsten / die wegen Einverleibung der Stadt Faldern dem Grafen zu unterthäniger Recognition und Erkänntniß jährlich auf verglichene Termine gebührende Siebenzehen hundert Reichsthaler von Zeit der beschehenen Versprechung / nemlich den Funffzehenden Monaths Julii Jahrs Funffzehen hundert Neuntzig Fünff anzurechnen / an bißher verstandenen Haupt-Summen / auch seither Anno Funffzehen hundert Neuntzig Sechs / als tempore moræ erwachsenen Zinns / ohne Fürwendung einigen fernern Behelffs und Ausrede erleget.

§ 34. Zum siebenden / in criminal-oder peinlichen Sachen der euch in Unserer Kayserl. Resolution und Verabscheidung gnädigst gegönneter und zugelassener Apprehension nicht mißbrauchet / sondern vermög eures in der Erb-Huldigung und Rahts-Wahl geleisteten Cörperlichen Eyds zu Emden in der alten Stadt und auf Faldern gegen alle und jede Ubelthäter / sie seyn Bürger / Einwohner oder Fremde / dergestalt / wie sie nach Recht und insonderheit Unsers geliebten An-Herrn und Vettern Kayser Carls des Fünfften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung gebühret / ohne einigen Respect verfahret / wann malefitz-Personen betreten / oder auch von andern Orten nacher Emden flüchtigen Fuß setzen / und euch durch den Grafen / dessen nachgeordneten Magistrat, oder sonst nahmhafft gemachet / dieselbe / so bald ihr es vernehmet oder dessen erinnert werdet / zu gefänglicher Hafft und Verwahrung bringet / dem Recht und dessen Proceß seinen starcken Lauff lasset / keine Gefahr oder Unterschleiff dabey fürnehmet / verhenget und gestat / zudem und über diß alles auch des Confiscirns oder Einziehung der gefälschten Müntz oder anderer Waaren und Güter / item daß ihr in vielen Fällen jeweils die peinliche Straffen in civil-oder bürgerliche Geld-Bussen zu eurem

eigenen

eigenen Nutzen und Gewinn verkehret und verwandelt / und was dergleichen Handgriffe mehr sind / so zu Labefactation und Elusion des Grafen in peinlichen Sachen habender Regalien, Ober-Inspection, Hals- und Hoff-Gerichts gereichen / euch gäntzlich äussert/enthebt / und endlich durchaus in allem hierinnen dermassen bezeiget und erweiset/wie ihr es gegen GOtt / gegen Uns/und eurem Lands-Herrn zu thun und zu verantworten schuldig.

§ 35. Zum achten / mit den Straff-Fällen / Brüchen und Geld-Bussen keine Practiquen treibet / dem Grafen ein ordentlich beglaubtes Register und Verzeichnis aller deren Straffe / Brüche / und Geld-Bussen / so ihr von Zeit eröffneter Unserer Kayserl. Resolution entweder nach Land-Recht erkandt / oder ausser desselben Verordnung für euch selbst willkührlich Fremden und Einheimischen abgenommen / unsäumlich einantwortet / auch daneben vermög Unserer Kayserl. Resolution ihme eurem Herrn dem Grafen den halben Theil davon liefert und gut machet.

§. 36. Zum neundten/den in verschienenem Tumult eigenthätlich aufgeworffenen / und in Unserer Kayserl. Resolution ausdrücklich verbotenen Kriegs-Rath / samt allen und jeden desselben Haupt-Leuten/Fendrichen/Wachtmeistern / Artillerie- und Büxenmeistern/Corporalen/ Pfeiffern/Trummelschlägern / und allen zu diesem Werck fürgenommenen Aemtern/ oder was denen anhängig / nochmahls alsbald abgeschaffet / hinführo nichts solches mehr auffstellet / die Bürger-Wacht aber zu Bewahrung der Stadt-Pforten und Bäume nicht mit fliegenden Fändlein / Trummeln / Pfeiffen und dergleichen Kriegs-Rüstung / sondern wie Unsere Kayserl. Resolution und Verabscheidung vermag / friedlich und in solcher Anzahl haltet / als zu Erleichterung der Bürgerschafft und Bewahrung der Stadt und Faldern dienlich und nöthig / die neugemachte beschwerliche durch des Grafen Mandata allbereits cassirte unzuläßige Wacht-Ordnung nochmahls hinweg und abthut / mit dem deßhalb neu auffgesetzten Wacht-Geld weder des Grafen Officianten/Räthe/Diener oder befreyte Häuser/ noch sonsten jemand anders weiter beleget / das hierüber angestellte vermeinte Kriegs-Recht oder Gericht auffhebet / und in Summa hierunter vorangeregtem des Grafen dawider publicirten Mandat allerdings unweigerliche Folge und Gehorsam leistet; Also auch Unserm den andern Octobris Jahrs sechzehen hundert an Graf Enno ausgegangenem rechtmäßigen Kayserl. Befehl zu schuldiger billiger Folg/und Vermög darauf beschehener Gräfflicher wolverfasster zu Esens den achtzehenden Februarii Anno sechzehen hundert eins datirter Verordnung / mit Einlassung und Befragung der Fremden an Stadt-Pforten und beym Wasser an Bäumen / desgleichen Herbergen und sonsten in der Stadt sowol/als aller derselben Personen fleißiger Beschreibung und täglicher Ubergebung der Verzeichnis in die Gräfliche Burg zu Emden / in allewege ohne weitere Widerrede solches durchaus und kein anders deßfalls thut / als was vorberührte Unsere Kayserliche / wie auch erst angezeigte darauf fürgenommene Gräfliche Gebot erheischen und mit sich bringen.

§ 37. Zum zehenden und eilfften / die in Unserer Kayserl. Resolution euch zuerkandte und aufferlegte achzig tausend Gülden (eben wie die für Einverleibung der Stadt Faldern jährlich gebührende siebenzehen hundert Thaler) gleicher gestalt von Anno funffzehen hundert neuntzig fünff / den funffzehenden Julii anzurechnen / weil ihr bishero weder den Zinß zu bestimmter Zeit niemahls entrichtet / noch auch von Uns euch anbefohlener massen einige Versicherung darüber bestellet / und der Graf darum euch allbereit länger dann vorm Jahr die Haupt-Summam auffgekündet / nunmehr ohne weitern Auffhalt beydes das Capital und die Zinsen erleget und bezahlet; Item die Gräfliche Burg zu Emden / da ihr im nechsten Auffstand die Gräben und Wälle zerstöhret / wieder erbauet/so wol ferner einen neuen Garten daselbst zurichtet / oder wo euch den Haus-Bau auffzuführen nicht gelegen/ eurem Herrn dem Grafen die dafür versprochene zwantzig tausend Gülden liefert.

§ 38. Zum zwölfften / alle Rollen und Statuten, die von euch Bürgermeister und Rath den Gilden und Handwerckern gegeben / eurem Herrn dem Grafen in originali oder gnugsam beglaubter Form produciret / fürleget / und daran nichts verschweiget / damit solches nothdürfftig ersehen / und nach Befindung entweder was tauglich confirmiret/oder was sich nicht also verhängen lässet / andere Fürsehung gethan werden möge.

§ 39. Letztlich und zum dreyzehenden / aller durch euch selbst eigenen Gewalts angestellter und auffgerichteter Admiralitæten, Convoyen und anderer Geleit zu Wasser und Lande/wie solches Nahmen hat oder erdacht werden mag/gäntzlich müßig und abgehet / und dessen hinführo weder durch euch gebrauchet / noch auch euren Mit-Bürgern und Schiffern zu gebrauchen verstattet / sondern eurem Herrn Graf Enno an deme / was Er/und so wol vorgehende als nachkommende Grafen zu Ost-Frießland / Krafft Ihrer von Uns und dem Heil. Reich habender alter und neuer Lehn-Briefe und Privilegien deßfalls zu Wasser und Lande befugt / keinen Eintrag thut / vielmehr aber wenn etwas hierinnen auf der See/oder andern Wasser-Strömen der Commercien und Kauff-Leuthe Nothdurfft erfordert / dasselbige Ihme unterthänig zu erkennen gebet / auch gebührenden Bescheid darüber gehorsamlich suchet und erwartet; Und nun dem allen und jeden insgesammt und sonders also würcklich und unverzöglich gelebet und nachkommet/auch hierüber abermahls nicht ungehorsam bleibet / als lieb euch ist nechst vorbestimmte Pön Unserer und des Heil. Reichs Acht zu vermeyden. Darnach wisset euch zu richten / und Wir meynen das ernstlich. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Monaths Tag Martii, Anno im sechzehen hundert und andern / Unserer Reiche/des Römischen in sieben und zwantzigsten / des Hungarischen im dreyßigsten / und des Böheimischen auch im sieben und zwantzigsten.

(unter stund)

Rudolph.

Loc. Sigilli Sac. Cæs. Majest.

R. Morcedi.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Alb. Mecht.

No. X.

Schreiben der nach Ost-Friesland abgeordneten Käyserlichen Commissarien, an Printz Mauritz von Oranien, und die General-Staaten de dato $\frac{10}{20}$ Junii, 1602. daß dieselbe sich in die Ost-Friesische Sachen nicht mischen, noch sich der Emder wieder ihren Landes-Herrn und wieder die ergangene Kayserl. Mandata annehmen. Mit Summariis.

§. 1.

Der Kayser und seine Commissarii haben denen Niederländischen Staaten schon vorhin bekannt gemacht / worauf ihre Commission gerichtet wäre.

§. 2. Das thätliche Verfahren ist dem Respect, den sie dem Kayser schuldig / imgleichen der an Graf Edzard gethaner Versicherung / zuwider: Was die Staatische Soldaten wider Graf Edzard verübet habe.

§. 3. Uhrsachen / warum solches Verfahren des Kaysers und des Reichs Jurisdiction hauptsächlich præjudicire. Was der Uhrheber dieser Unruhe eigentliche Intention sey.

§ 4. Die sich solcher Leute annehmen / machen sich ihrer Verbrechen theilhafftig.

§ 5. Der Zweck der Kayserl. Commission ist/Emden zur Parition Kayserl. Mandaten anzuhalten. Der Delff Syhlische Vergleich / und die Kayserl. Resolution, auch die Concordata, verbinden Emden / Kayserlichen Mandatis zu pariren.

§ 6. Staatische Committirte hindern mit militairischer

Macht

Macht die Execution der Kayserlichen Commission: Stärcken die Ungehorsamen.

§ 7. Das Staatische angeführte Interesse kan diese Proceduren nicht rechtfertigen: Dessen speciale Anführung.

§ 8. Proposition der Staatischen Committirten auf dem Rath-Hause zu Emden: Was sie für einen Verstand habe. Deren Einhalt. In der Kayserlichen Resolution de Anno 1597. ist denen Staaten die Judicatur der Ost-Friesischen Sachen genommen. Die Beförderung Göttlicher Ehre ist ein leerer Vorwand.

§ 9. Wie der Kayser / Chur-Fürsten und Stände und andere Potentaten dieses Werck ansehen werden.

§ 10. In währender Niederländischen Unruhe ist dergleichen Exempel nicht geschehen / wie in Ost-Frießland in der Stadt Emden. Der Kayser werde solches hoch empfinden.

§ 11. Auswärtigen Königen und Potentaten wird es fremd vorkommen.

§ 12. Diese Umstände sind nicht geringe zu achten.

§ 13. Der Kayserlichen Commissarien Begehren an den Niederländischen Staat. (1) Diese Thätlichkeiten nicht gering zu achten / (2) alles in vorigen Stand zu setzen / und (3) dergleichen Thätlichkeiten künfftig zu unterlassen / (4) denen Processen am Kayserlichen Hofe seinen Lauff zu lassen.

§ 14. Der Verdacht wider Graf Enno wegen einer Collision mit Spanien ist ungegründet: Er ist aufrichtigen friedliebenden Gemüths. Der Commissarien Versicherung darüber.

Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge und Ehren-Veste; Insonders günstige liebe Herren und Freunde. Ew. Liebd. und Gunsten seynd unsere freund-willige Dienste zuvor.

§ 1.

Aus was hochwichtigen Ursachen und Motiven die Röm. Kayserl. / auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Majest. / unser allergnädigster Herr / bewegt denen Tumulten und Auffrührern / welche sich eine geraume Zeit her in der Stadt Emden vielfältig sehen und mercken lassen / durch rechtmäßige / und in des Heil. Reichs Constitutionen, Satzungen und Abschieden / erkennete Executions-Mittel zu begegnen und zu steuren / und worauf ihre Majest. uns beyde eigentlich anhero an diese Orte Landes gnädigst abgeordnet / dasselbe haben Ew. Liebd. und Gunsten aus höchstgedachter Ihrer Majest. / wie auch unsern deswegen vor diesem an dieselbe abgegangenen Schreiben ohne Zweiffel mit schuldiger Reverentz verstanden und angenommen.

§ 2. Wann dann bey Außfertigung höchstgedachten Schreibens Ihrer Kayserl. Majest. Ew Liebd. und Gunsten gnädigst zugetrauet / daß dieselbe als Ihrer Majest. und des Reichs liebe getreue / solche Kayserl. Schreiben mit schuldiger Gehorsamkeit respectiren / und das wenigste nicht attentiren oder vornehmen würden / dadurch Ihrer Majest. dieser ihrer rechtmäßigen Anordnung und Befehl zuwider an dem Exercitio Ihrer hohen Botmäßigkeit / welche sie über ihre und des Heil. Reichs unleugbahre Unterthanen / und desselben unzweiflichen Grund und Boden / üben und treiben / einiger gefährlicher Eintrag / gewaltthätige Verhinderung und andere unverantwortliche und des Heil. Reichs Ruhe und Friede zerstörende Thätlichkeit bezeugt und erwiesen werden möchte: Wie auch in Betrachtung der Freund- und Nachbarlichen Correspondentz und Schreiben / so Ew. Excellentz Liebd. und Gunsten mit den Herrn Grafen zu Ost-Frießland / wegen Ihrer auf des Heil. Reichs Boden angestelleter Kriegs-Werbung / vor- und bey unserer Ankunfft in Ost-Frießland gewechselt / anderst nichts ermercken können / dann daß man sich vermög der offt wiederhohlten treu-hertzigen Erbietungen aller guten Freund- und Nachbarschafft gäntzlich zu versehen / oder wann man je auf den Herrn Grafen einen ungleichen Verdacht werffen wolte / dennoch der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Hoheit / Friede / Ruhe / Recht und Gerechtigkeit / (in Betrachtung daß dieselbe / als Obrister Lehn-Herr in Ost-Frießland / mit dem Herrn Grafen und dessen Unterthanen von Rechtswegen zu disponiren) verschonet werden sollen;

Als wissen wir uns in Grund der Wahrheit nicht zu entsinnen / wie es gemeinet und verstanden werden solle / daß vorerst der Herr Graf / ungeachtet aller angebotenen Freund- und Nachbarschafft / also unversehens und urplötzlich das Widerspiel erfahren müssen / indeme eben diejenige / welche mit Briefen von den Herren General-Staaten dieses Inhalts abgefertiget / und dazu deputiret gewesen / daß sie nemlich dem Herrn Grafen zu Erhaltung seines Standes Hoheit und Gerechtigkeit alle dienliche Officia leisten solten / durch

Mittel dero Haupt-Leuten und Soldaten/so im Heil. Reich geworben/ und durch des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/Herrn Grafen Moritzen Excell. wie auch Ew. Liebd. und Gunsten wegen Verstattung eines freyen Passes und Durchzugs an den Grafen stattlich recommendiret worden / demselbigen ohne eintzige Absage/ Erinnerung oder Verwehrung mit fliegenden Fähnlein in das Land gefallen / erstlich die Vorstädte / hernach aber am Heil. Pfingst-Tage alten Calenders die Stadt Emden selbst eingenommen / und bis auf diesen Tag gewaltig vorenthalten/Schloß/Rath-Haus und andere Wehren der Stadt zu ihrer Verwahrung ihnen zugeeignet/ alle Pforten und Haven der gantzen Grafschafft Ost-Frießland/vor Emden/Norden/ Grietha/Esens/mit feindlichen Orlogs-Schiffen belägert / die Commercia und Nahrung allenthalben gesperret / und also gnugsam bezeuget / daß sie mit dem Grafen und seinen Unterthanen nicht als Freunde / sondern nach Art und Weise offenbahrer Feindschafft gedächten zu verfahren.

§ 3. Daß es aber zum 2. kein anders Ansehen hat/ auch unsers Erachtens von der Kayserl. Majest. auch allen Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs anders nicht interpretiret und vermercket werden kan / als daß alle diese ungebührliche Process principaliter und vornemlich wider die Kayserl. Majest. und das Heil. Reich / wider den Herrn Grafen aber allein in consequentiam und zum Schein vorgenommen / das könte aus nachfolgenden Ursachen leichtlich bescheinet werden: Erstlich/ daß offtgedachte Haupt-Leute und Soldaten von denjenigen in die Stadt erfordert / auff- und angenommen seyn / dieselbige sich auch solcher Leute gewaltigen Schutzes und unbilliger Verthädigung angemasset/ so wider die Kayserl. Majest. / das Heil. Reich und ihre vorgesetzte und angebohrne hohe Landes-Obrigkeit in viele Weise und Wege ungehorsam / empörisch und auffrührisch sich bezeigen / also / daß aus ihrem nunmehr Acht-jährigen Process nichtes bessers zu vermuthen / denn daß sie alle ihre Rath- und Anschläge dahin gerichtet / wie sie durch solche auffrührische Mittel Unruhe und Unlust zu dem Ende anrichten/ damit/wann es ihnen zu vollbringen müglich / sie aus des Herrn Grafen / als ihres angebohrnen Erb- und Landes-Herrn Bothmäßigkeit zuforderst / wie auch zugleich aus der Kayserlichen Majest. und des Heil. Reichs Zwang / sich und die Stadt reissen/und unter ein fremdes Gericht oder Jurisdiction bringen möchten.

§ 4. Dannenhero Ew. Excell. Liebd. und Gunsten nichts gewissers zu befahren / denn daß sie hierdurch bey der Kayserl. Majest. und allen Ständen des Reichs dafür angesehen und verdacht werden möchten / als wann deroselben nach Emden Deputirte auch abgeordnete Haupt-Leute durch diese feindliche Einfälle / Occupation und procediren / eben dasjenige wider die Kayserl. Majest. und das Heil. Reich vorgenommen / und nunmehr mit Gewerck effectuiret / was die Emdische unruhige Leute dergestalten / als jetzo angezogen / unter sich selbst gerathschlaget und entschlossen / auch zu Verkleinerung Ihrer Kayserl. Majest. Reputation und Hoheit ins Werck zu richten angefangen.

§ 5. Zum andern ist denen General-Staaten ohne Zweiffel unverborgen gewesen/ daß allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. / unser allergnädigster Herr/uns keiner andern Ursache wegen in dieß Land abgefertiget/ dann daß an statt und von wegen Ihrer Majest. / unsers allergnädigsten Herrn / wir den unruhigen und ungehorsamen Emdern alles dasjenige zu halten / zu thun und zu leisten / bey Bedrohung der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs-Acht / aufferlegen und befehligen / auch wie solchem pariret oder nicht / vernehmen/und Ihrer Majest. hinwieder unterthänigst berichten sollen; Wie sich dann die zu Emden selbst / in dem auf der Herrn General-Staaten gepflogener Unterhandlung zu Delff-Syhl Anno 1595. nach erster Empörung auffgerichteten Accord , mit und neben demselben verschrieben: Was ihnen Ihre Majest. durch Ihre Kayserl. Resolution, End- und Abschied Anno 1597. zu Prag publiciret / aufferleget und geboten / sich Anno 1599. in den auffgerichteten Land-Tags-Schlüssen mit einem schweren und theuren Eyd gegen GOTT und ihre Obrigkeit höchlich verpflichtet / und was ihnen endlich sonsten ohne das die Rechte/und des Heil. Reichs Satz- und Ordnungen als Unterthanen zu thun und zu verrichten/aufferlegen und befehligen.

§ 6. Daß nun über das alles viel ermeldte Ew. Excell. Liebd. und Gunsten nach Emden Deputirte / sammt denselben zugeordnete Haupt-Leute / Befehlhaber und Soldaten

uns an Execution und Vollstreckung unserer Kayserl Commission und Befehls mit dermassen gewaltthätigem Einfall und Occupirung der Stadt und des Heil. Reichs Gräntzen zu Wasser verhindern/ auch ohngeachtet unserer in dem Gräflichen Hause daselbst persönlicher Gegenwart die Ungehorsamen zu Emden gestärcket/ und gleichsam von Kayserl. Gehorsam und Gericht mit Gewalt eximiret / und sich der Kayserl. Majest. Geboten zu widersetzen angefrischet. Dieses alles / ist zu besorgen / werde von höchstgedachter Kayserl. Majest. / nicht so viel dem Herrn Grafen / (als der allein partes hält) als eigentlich Ihrer Majest. dem obristen Haupt-Richter und Lehns-Herrn dieser Grafschafft selbsten zum Despect und Verschimpffung / wie auch dem Heil. Römischen Reich zu mercklicher Beschwerung seiner dies Orts habenden Rechte/Freyheit und Gerechtigkeit vorgegangen und attentiret / verstanden und auffgenommen werden.

§ 7. Zum dritten / ob wol die Herrn General-Staaten in dem Schreiben / welches dieselbe durch ihre Deputirte nach occupirter und eingenommener Stadt an den Herrn Grafen gethan/ sich auf ein Interesse beruffen / so dieselben bey dieser Kayserl. Execution und Processen hätten ; So ist doch vors erste daßelbe ausdrücklich nicht vermeldet / noch specificiret worden / daraus wir hätten vernehmen mögen / ob solch angezogenes Interesse dießfalls in acht zu nehmen oder beleidiget worden wäre. Vors andere / wann gleich einig Interesse dieser seits zu bescheinen / so hätte doch den Herren Deputirten gebühret / und wäre bey allen vernünfftigen Leuten verantwortlicher gewesen / wann Ihre Kayserl. Majest. oder derselben Commissarii dessen ordentlich und freundlich verständigt / und Dero Erklährung darauf gebührlich erwartet worden : Dann wann die Erklährung alsdann dergestalt gefallen / daß die Herrn General-Staaten pro conservatione ihres Rechtens etwas thätliches hätten fürnehmen müssen ; So hätte es doch zum Theil einen Schein ziemlicher Befugnisse haben und erlangen mögen.

Daß man aber mit Hindansetzung dieses Processes den Grafen anfänglich mit guten Worten auffgehalten / und ein anders zu verstehen gegeben / auch eben zu der Zeit / als die von Emden ihre schuldige Parition beweisen sollen / mit ihnen conspiriret / und des Heil. Reichs Boden / die Grafschafft Ost-Frießland und den Grafen feindlich überfallen / die Stadt Emden eingenommen / alle Päße zu Wasser mit Kriegs- und Orlogs-Schiffen besetzet / die Commercia und Nahrung versperret / mit neuen Contributionen Stadt und Land beschweret ; Die Kayserl. Majest. aber und das Heil. Reich Ihrer Possession, Inhabens und Gewehr aller ihrer in der Stadt Emden und auf des Heil. Reichs Ströhmen daselbst habenden Regalien, jurisdiction, Gericht / Hoch- und Obrigkeiten / und aller andern Gerechtigkeiten mit gewehrter Hand und gewaltthätiger That entsetzet / die Unterthanen abgezogen / zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegt / und anders als im Heil. Reich Herkommens / in Schutz und Schirm genommen / solches wird / wie zu besorgen / von offt und hochgedachter Kayserl. Majest. nicht als ein modus conservandi, sed amittendi sui Interesse vermerckt / und gewißlich hoch empfunden und geeyfert werden / als welche dißfalls viel gefährlicher dann der Herr Graf und seine Unterthanen verkürtzt / und zuwider dem im Heil. Reich publicirten Land-Frieden / angegriffen worden.

§ 8. Darzu dann Ihre Majest. zum vierdten und letzten desto mehr beweget werden möchte / wann deroselben die Proposition, so vielermeldte Deputirte im Nahmen und von wegen der Herrn General-Staaten zu Emden auf dem Rath-Hause übergeben / und welche wir Ew. Excell. Liebd. und Gunsten zu mehrer Dero Nachrichtigung hiemit überschicken / vorgebracht / und in Consultatione zu Gemüthe geführet werden solte / dieweil daraus handgreifflich zubescheinen / als wenn man der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich keine Regalia, Jurisdiction, Gerichte / Hoch- und Obrigkeiten / noch andere Gerechtigkeiten zu Wasser oder Lande hinführo in Ost-Frießland gestehen / oder zu üben gestatten wolle / sondern daß solches nunmehr und hinführo den Herrn General-Staaten durch ein vermeintes jus quæsitum gebühren solle.

Dann diesen und keinen andern Verstand kan man aus den Worten derselben Proposition nehmen / wann sie gleich civilissime gedeutet werden / da ausdrücklich vermeldet wird /

es wäre vielermeldten Deputirten Ew. Lbd. und Gunsten zu inquiriren und zu erfahren befohlen / ob die von Emden bey dem Delff-Syhlischen Vertrag hätten gehalten/ob sie die Decision derer Differentien (so Ihre Majest. allbereit gerichtlich erörtert) dem Cammer-Gericht zu Speyer / oder andern unpartheylichen Arbitris (gleich als wann Ihre Majest. der Partheylichkeit halber verdächtig) zu submittiren gemeinet; Welches das Ansehen / als gedachten sich die Herrn General-Staaten zu interponiren / und contra sententiam & rem ab Imperatore judicatam einen neuen Accord zu machen / aus vermeinten Ursachen/weil sie bey Schliessung des Delff-Syhlischen Vertrags ersuchet/und denselben handzuhaben solenniter auf sich genommen hätten. Derowegen sie auch (ungeachtet die Käyserl. Majest. in Deren Anno 1597. dieses Accords wegen eröffneter Resolution lauter und rund solche Handhabe abgeschlagen) mit guten Augen nicht ansehen könten / da jemand darüber solte beschweret werden.

Item, wann es sich begebe und zutrüge / daß man denen von Emden obangedeutete Submission abschlüge / mit was Ordnung / Einigkeit und darzu dienende Mittel die von Emden (scil. die Ungehorsamen) sich bey ihren Städten und Ständen (des Ungehorsams nemlich wider Ihre Majest.) so wol gegen die Widerwärtige (also wird das noch übrige geringe Häufflein der gehorsamen Bürger titulirt) als gegen die Gewalt / so wider die Stadt Emden in solchem Fall vorgenommen werden solle / zu mainteniren gedächten: Damit dann anders nichts als die Execution, so Ihre Majest. gegen die Ungehorsamen allbereit rechtmäßig angeordnet / und noch künfftig anordnen wird / verstanden werden kan. Sonderlich aber werden offt und höchstgedachte Kayserl. Majest. zum höchsten offendiret / indem in gedachter Proposition gefraget wird / was die Ungehorsame von Emden von den Herrn General-Staaten noch ferners mehr begehren wolten / im Fall sie also vermeintlich und durch ihren selbsteigenen Ungehorsam beschweret/von Ihrer Majest. durch gebührende Executions-Mittel zum Gehorsam / bey Extremitæten und Thätlichkeiten wolten gezwungen werden. Damit auch ermeldte Ungehorsame ihre Antwort und Resolution desto leichter zu finden / erbieten sich die Deputirte in der Herrn Staaten Nahmen alsbald darzu / und geloben ihnen / sie nicht zu verlassen / sondern alles gerne zu thun / was einiger Weise oder Wege in ihrem Vermögen seyn würde / mehrers Inhalts obangezogener und hiemit beygelegter Proposition, dadurch dann vielermeldter Ungehorsam wider die Kayserl. Majest. und deren Decreta expressè gesteifet und gestärcket wird. Wie dann die Beförderung Göttlicher Ehre mit angehefftet / allein darum / Ihre Majest. hierdurch verdächtig zu machen / als ob Dieselbe die Unterdrückung oder Mutation in Religions-Sachen bey diesen Processen gesuchet/daran doch Ihrer Majest. das grösseste Unrecht geschicht / und deßwegen weder vom Herrn Grafen das wenigste gebeten / noch uns von Ihrer Majest. befohlen / oder sonst etwas widriges jemahls vorgenommen oder gedacht worden.

§ 9. Dieweil dann aus ermeldtem Verlauff / wann solcher fleißig conferiret und examiniret wird / anders nichts erscheinet / noch von der Kayserl. Majest. vermercket werden möchte / dann daß solches alles insgesamt und ein jedes insonderheit principaliter, eintzig und allein/zu Abbruch Ihrer Majest. und des Heil. Reichs dieses Orts habender Regalien, Jurisdiction, Gericht / Hoch- und Obrigkeiten gemeinet und angefangen; Also machen wir uns keinen Zweiffel / Ew. Excell. Lbd. und Gunsten werden uns nicht verdencken / daß wir uns benebenst diesen Eyden und Pflichten/damit wir Ihrer Majest. und dem Heil. Reich verwandt / sonderlich unserer Comission, Instruction und Befehls / so wir von Ihrer Kayserl. Majest. erlanget / erinnern / und in Betracht- und Erwegung derselben hiemit unsere Meinung eigentlich und auffrecht zu erkennen geben wollen / was unsers Erachtens von diesem Wercke nicht so sehr Ihre Kayserl. Majest. / als Chur-Fürsten und Stände des Heil. Reichs / auch andere ausländische Könige / Fürsten und Potentaten / vor die es vielleicht kommen und gebracht werden möchte / urtheilen / und darwider zu Erhaltung Ihrer Majest. und des Heil. Reichs Regalien, Hoheit und Gericht / Hoch- und Obrigkeit / vornehmen möchten.

§ 10. Dann einmahl ist es gewiß und eigentlich an deme / daß der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich in Dero Regalien, Jurisdiction, Gerichten / Hoch- und Obrigkeiten kein

kein solcher gefährlicher / gewaltiger Einbruch von jemands ausser-oder innerhalb Reichs/ so lange der nachbarliche Niederländische Krieg / ja des Heil. Reichs bestätigter Friede bestanden und gewähret / geschehen sey; Darum werden sonder Zweiffel Ihre Majest. solches desto hefftiger empfinden/und Ihr bekandtes hohes Recht mit unauffhörlichem Ernst und Eyfer verthädigen; Bevorab / weil dieses Ihnen alles gantz unversehens/ und ohne einige rechtmässige Ursache begegnet; da doch Ihre Majest. um die Herrn General-Staaten und zugethane in ihren Beschwernissen viel ein bessers meritiret / Ihre Majest. auch jederzeit von wolermeldten Herren Staaten höherer Treu / Gehorsams/Respect und Ehrerbietung vertröstet worden.

§ 11. So ist sich auch keines andern zu versehen/dann daß nicht allein der Herr Graf vor seine Person dieses unnachbarliche/ feindselige Procediren an alle Chur- und Fürsten des Reichs / sonderlich aber an diejenige werde gantz beschwerlich und klagend gelangen lassen/ die Ihme mit naher Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft verwandt / sondern auch/ da diß Werck nicht forderlichst durch freundlichere Mittel remediret werden solte/daß alsdann Ihre Kayserl. Majest. eben deswegen auf öffentlichem Reichs-Tage und sonsten bey Chur-und Fürsten des Heil. Reichs über solches sich gewaltig beschweren / und mit ihnen in Rath stellen werden / durch was Mittel Ihre Majest. und das Heil. Reich Ihre so gefährlich angemassete Regalien , Jurisdiction, Gerichte / Hoch-und Obrigkeiten beschützen und verthädigen könten. **Und ist gewiß / es wirds auch der Ausgang bezeigen / daß die Kayserl. Majest. so wenig / als alle und jede Könige / Fürsten und Potentaten / welche ihre Unterthanen in Frieden und Ruhe regieren / und ihnen in ihrem Regiment von Fremden nicht gerne einigen Vorgriff thun lassen / auf den Bericht und gantzen Verlauff dieser Sache fleißig auffmercken/die Augen auffthun/ und von** den Herren Staaten und ihrem Krieges-Wesen vielleicht andere Gedancken und Meinung fassen werden / als etwa hiebevor aus Mangel einer mißtrauigen Ursache beschehen.

§ 12. Ob nun wol Leute zu finden/so solches alles gering achten und wenig behertzigen möchten: So stellen wir doch zu Ew. Excell. Liebd. und Gunsten vernünfftigem Nachdencken/daß jemahls das patrociniren **einer ungerechten bösen Sache die höchste und mächtigste** Potentaten an dem **Lauff ihrer** Felicität **und Glückseligkeit mercklich verhindert** / und daß der Kayserl. Majest. Regalia, Jurisdiction, Gerichte/Hoch-und Obrigkeiten über das Heil. Reich und diese Graffschafft auf Göttliche Ordnung und Beschützung gegründet: Darum auch die Exempel **gnugsam bezeugen/daß es wenigen wol gediehen und glücklich ausgegangen / welche Ihrer Majest. rechtmässigen** Mandaten **und Befehlen/(als dann diejenige gewißlich seyn / so in Emdischen Sachen ausgegeben und verkündet worden) vorsetzlich widerstrebet / und dadurch Ihrer Majest. und des Heil. Reichs Feindschafft auff sich geladen haben.**

Und wenn man die eigentliche Ursache betrachten will / warum alle wolbestellte Regimente unversehentlich in Zerrüttung / Unglück und Verderben gerathen / so wird man befinden / daß es gemeiniglich daher entstanden / wenn man seine Gewalt über den Schwächern erhoben / mit einem kleinen Feinde viel Feindschafft gemachet / und denselben verachtet; Und ist offtmahls aus einer geringen Sache / als einem kleinen Füncklein ein grosses Feuer entstanden / welches die gewaltigste Regimente verbrennet und zerstöret.

§ 13. Hierum ist an Ew. Excell. Liebd. und Gunsten unser treuhertziges dienstfreundliches Gesinnen und Begehren / die wollen diese wider die Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs wolgefasseten friedlichen Stand von dero Deputirten und derselben zugeordneten Haupt-Leuten / Befehlshabern und Soldaten angefangene Feind-und Thätlichkeiten nicht also unbedächtig achten / und schertzen / sondern was vor Weitläufftigkeiten daraus/ wenn sie also in dem Stande wie sie jetzo angefangen continuiren würden / entspringen könten / dero beywohnenden hohen Verstand nach / als welche die Zufälle der Regierung ziemlich erfahren/)reiflich erwegen und zu Hertzen nehmen / auch auf die Mittel zeitlich bedacht seyn / und verhelffen / daß der Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn gefährlich angetaste Regalien , Jurisdiction , Gericht/Hoch-und Obrigkeiten in den Stand / als sie vor diesem thätlichen Ein-und Uberfall gewesen/wiederum und vor allen Dingen gesetzt und restituirt/und dergleichen Unverantwortlichkeiten hinführo verhütet bleiben.

Welches aber unsers Erachtens füglicher und durch bessere Mittel nicht geschehen könte/dann wann Ew. Excell. Liebd. und Gunsten mit schleuniger Avocation, und Abfoderung dero Deputirten/ und deroselben zugeordneten untergebenen Haupt- und Befehls-Leuten und Soldaten/ sowol zu Wasser als zu Lande/ der Kayserl. Majest. unausbleibenden ernsten Mandaten und Executions-Mitteln zuvorkommen/und wegen Ihrer Majest. und des Reichs uns die Stadt Emden in den Stand einräumen/ als wie Ew. Liebd. und Gunsten dieselbe occupiret und eingenommen/ auch alle des Heil. Reichs gesperrete Pässe und Ströhme wiederum eröffnen/ und diesen thätlichen Einfall und Sperrung der Commercien gegen Ihre Majest. und das Reich entschuldigen/ sonderlich aber dem Emdischen Proceß seinen Lauff lassen; So zweiffeln wir nicht/ es werde solches zu Abwendung anderer besorgender Weitläufftigkeit ein guter Anfang seyn/ dadurch die Herren Staaten den bißher gnugsam gespührten Favor, Gnade und gute Freundschafft bey der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Ständen ruhig erhalten/ und dessen zu ihrem besten geniessen können.

§ 14. Wäre aber Ew. Excell. Liebd. und Gunsten ein solches noch zur Zeit etwa aus der Ursache bedencklich/ daß dieselbe wider den Herrn Grafen zu Ost-Frießland oder jemand anders/ so bey dieser Sache fürnemlich interessiret/ etwas einzuwenden hätten/ so dero Gegentheil zum besten/ den Herren Staaten aber zum Schaden möchte gereichen; So mögen wir anfänglich dessen Ew. Excell. Liebd. und Gunsten bey unseren Ehren und wahren Worten wol versichern/ daß wir darvon ungeachtet wir so fleißig/ als immer müglich seyn kan/ deswegen inquiriret/ keine auch die geringste Anzeige erlangen mögen: So befinden wir auch den Herrn Grafen des Verstands und auffrechten friedliebenden Gemühts/ daß Er nimmermehr mit guten Augen ansehen und zugeben wird/ daß seine Graffschafft und Lande einigem fremden und anderm als der Römischen Kayserlichen Majest. und des Heil. Reichs Patrocinio oder Zwang unterworffen werde; Und wann er seine Unterthanen bey diesen sehr gefähr- und sorglichen Zeiten und Läufften in gutem Friede/ Ruhe und Eintracht/ mit unverfälschter auffrechter Neutralitæt regieren mag; So verstehen wir so viel aus seinen Worten und Wercken daß Er dasselbe für das höchste Gut und Glück seines Regiments achten/ und den Herrn Staaten und den ihrigen/ wie hiebevor Er und seine Vorfahren mitleidentlich/ freywillig und nützlich gethan/ allen Nachbarlichen guten Willen/ Freundschafft und Beförderung wird erzeigen.

Wann aber Ew. Excell. Liebd. und Gunsten vermeinen wollen/ ihres zu dem Herrn Grafen gesetzten Verdachts/ und dahero befahrenden Unfalls halben noch besser assecuriret und versichert zu seyn; So begehren wir dienstfreundlich uns solches zu entdecken/ und seynd wir des redlichen Erbietens/ Ihn den Herrn Grafen zu vermögen und anzuhalten/ auch mit und neben Ew. Excell. Liebd. und Gunsten auf solche ehrbahre redliche Assecurations-Mittel zugedencken/ durch welche denselben nicht allein aller Verdacht benommen/ sondern auch die Gefahr/ welche ihnen daher zuwachsen möchte/ abgewendet werde.

Was nun Ew. Excell. Liebd. und Gunsten hierauf in dem einen und dem andern Fall zu thun gemeinet und entschlossen/ darüber seynd wir derselben Antwort zu unserer ferneren Nachricht dienstfreundlichst gewärtig/ derselben Freundschafft und Gunsten uns/ Sie aber sämptlich Göttlicher Gnade empfehlend. Datum Aurich in Ost-Frießland den $\frac{10}{20}$ Junii Anno 1602.

Ew. Excell. Liebd. und Gunsten
Dienst- und Freundwillige

Ehrenfried Mündwitz, Frey-Herr.
Carol Nützel von Sandspiel, Ritter.
mpp.

No. XI.

No. XI.

Extract aus dem Reichs-Abschied von 1603./ darinn resolviret ist, den Ost-Friesischen Landes-Herrn wieder der Emder Ungehorsam von Reichs-wegen zu schützen.

§ 39.

Und demnach Wir neben andern aus den Nieder-Burgundischen Unruhen dem heiligen Reich herfliessenden Beschwerungen/offtgedachten erschienenen Ständen/auch der Chur-Fürsten/ Fürsten und andere Stände Abgesandten ausführlich zu erkennen gegeben: Als erst kurtz verschienener Zeit in der Graffschafft Ost-Frießland/ wie nunmehr bey allen des heiligen Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ohne allen Zweiffel erschollen/ die Stadt Emden über hievorige bey nechstverstorbenem Graffen Edzarden erhobene Tumulten und Empörung sich wiederum von neuem gelüsten lassen/ gegen ihren Erb-und Landes-Herren/ den jetzo regierenden Graffen *Enno* zu Ost-Frießland/ abermahls zu *rebelliren*, und in solchen Sachen/ darin gedachte Stadt vor diesem Unsere *Jurisdiction* angeruffen/ sich derselben ohne Mittel submittiret/ auch den End-und Ausspruch mit grossem Danck acceptirt/ darzu/ so offt zwischen den Graffen und ihnen einige Mißhelligung oder zweiffentlicher Verstand fürfiele/ nirgend anders wo/ denn bey Uns und unserm Käyserlichen Hoff/ Recht und Endscheid gehorsamlich zu empfahen/ sich bey Verwürckung höchster Straff verbunden/ dessen ohngeachtet/ mit spöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Grafen Selbst so wol als durch andere fürgeschlagener billiger gütlicher Mittel/auch hindangesetzet Unserer angeordneten *Commissionen* rechtmäßiger Befehle/und hoch-verpönten *Mandaten*, zu den unirten Staaten in Niederland einen Absprung genommen/ daß jetzt gemeldte Staaten ihnen/ denen von Emden/ wie vor etlichen Jahren bey obgenanntes Graffen Edzards Lebzeiten auch geschehen/ zu grossem Schaden und Verderb der gantzen Graffschafft Ost-Frießland/ wie auch mit nicht schlechter Gefahr andere des Heil. Reichs Gräntzen des Orts zu Wasser und zu Lande gesessener Reichs-Stände jetzo abermahls eine starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zugeschicket/ und daran nicht allein ihnen/ den Emdern/ zum hoch-nachtheiligen Eingriff und Abbruch Unserer und des Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction und Gebiets wider ihre Herrschafft *armatâ manu* ungerechten Vorschub erzeiget/ sondern auch dasselbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt/ geplündert/ etliche dem Graffen zugehörige Schlösser und Güter belägert/ mit Gewalt angegriffen und bezwungen/ und bis auf heute noch nicht nachgelassen/ vielgedachten Graffen zu Ost-Frießland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

§ 40. Und ob Wir wol in jüngst verflossenem Monat April, über zuvor zu mehrmahlen versuchte/und ihnen den Theilen fürgeschlagene gütliche Mittel/ an mehrgedachte General-Staaten/ und mit ihnen unirte Niederländische Provincen zween Commissarios mit Credentz und Instruction abgefertiget/ ermeldte Staaten der Sachen Beschaffenheit zu erinnern/ und solches in der Stadt Emden verordnete Krieges-Volck von des Reichs Boden zu Lande und Wasser abzuführen/ auch occupata & ablata zu restituiren/ zu begehren/ und/ zum Fall sie dem nicht Folg thun würden/ so wol ihnen/ den Staaten/ als ihren in die Grafschaft Ost-Frießland verschafften Kriegs-Obersten und Volck/ offene Mandata avocatoria gegen denjenigen/ so dem Reich unterworffen/ sub pœnâ Banni, den Ausländischen aber bey Leibes-Straffe/ mit der Vermahnung zu insinuiren/ da demselben keine Statt geschehe/ daß wir nicht umgehen könten/ mit Hülff und Zuthun des Heil. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ Mittel und Wege fürzunehmen/ Krafft deren das Reich und dessen Mitt-Glieder bey gebührender Hoheit und Jurisdiction erhalten/ auch künftig solcher Zunöthigung und Trangsal mögen überhoben und entladen bleiben; Daß doch von ihnen in allen keine Folge geschehen/ auch berührte Stadt Emden die anerbotene Güte nicht allein nicht respectirt/ sondern noch darüber unterm Nahmen Burgermeister/ Rath/ Viertziger/Gilden und gantze Bürgerey/ unterschiedliche und insonderheit zwo *famöse* Schrifften/ *sub titulo* eines Vorläuffers/ *item* einer *Apologiæ &c* in offenem Druck und hochteutscher

 Sprache

Sprache durchs Reich *spargiret* und ausgehen lassen: Derentwegen Wir auch allbereit in dem Heil. Reich auf solche Bücher Aufacht zu geben / und die Ausbreiter zu straffen Verordnung gethan.

§ 41. Dieweil dann jetzt-verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwerde des heiligen Reichs zu achten / und / da solchem ärgerlichen Eingang / und daraus andräuender mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuret würde / ohnschwer zu ermessen / wie hoch in kurtzem das gantze Reich / und dessen angehörige Stände / Glieder und Unterthanen darüber werden leyden müssen; Als haben Wir an die erschienene Stände / auch der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten / allergnädigst gesinnen lassen / daß sie bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung solche hohe Beschwerung / ihrer erheischenden unvermeidlichen Nothdurfft nach / auch in treueyfrige Berathschlagung ziehen / und Uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wollten / welcher Gestalt nemlich oberzehlte Ost-Friesische Beschwerungen / der Stadt Emden Aufruhr und Abfall / sammt darauf beruhender gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung des Reichs Lande / Leute und Gerechtsame würcklich und beharrlich abzuschaffen; Item welchergestalt Uns und des Heil. Reichs hoher Obrigkeit hierunter Hand zu haben / auch / wo nöthig / andern zum Abscheu / die gegen viel besagte von Emden erkandte rechtliche Proceß mit schleuniger Execution zu bestatten und zu erhalten: Darauf Wir alsdenn an Unserm Zuthun / Sorg und Fleiß nichts erspahren wollen.

§ 42. Wann nun die Stände und der abwesenden Räthe Botschafften und Gesandten diese Sachen vermöge ihres Unserm hochansehnlichen Commissario überreichten Bedenckens / Uns dergestalt heimgestellet / dieweil ihnen derer hierunter von Uns erkandten Processe Gelegenheit nicht sonders bekannt / oder wie weit mit denselben verfahren sey; Daß Wir nach Gestalt der ergangenen Mandaten und Citationen, nachdem Wir es von Nöthen / auch der Sachen verträglich / und nicht weniger dem H. Römis. Reich nützlich befinden würden / gegen vielbesagte Stadt Emden / wie auch ihre beharrliche Helffer die Achts-Erklärung ergehen und publiciren lassen / und darauf wider Ermeldte von Emden mit würcklichen Executions-Mitteln / so auf solchem Fall in des Reichs Constitutionibus gesetzet und verordnet / so lange verfahren möchten / bis sie sich in ihres Erb-Herren des Graffen zu Ost-Frießland schuldigen Gehorsam einstellen würden;

§ 43. So wollen Wir Unser Kayserl. Amt hierauf so viel erweisen / wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß / auch zu Erhaltung Unserer selbst-eigenen und des Reichs *Authoritæt* und *Reputation* dienlich / und desselben / wie nicht weniger auch des Grafen zu Ost-Frießland Rechten / Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird / und seynd der unzweiffentlichen Zuversicht / da Wir in dieser Sache eine würckliche Execution fürnehmen müsten / es werden diejenige Stände / welchen es in solchen Fällen vermöge der Reichs-Constitutionen gebühret / an ihrer Zuthuung und Handreichung der Schuldigkeit nach nichts ermangeln lassen.

§ 44. Wie Wir dann auch der Stände / und der abgeordneten Räthe / Botschafften und Gesandten Gutachten nach geschehen lassen können / wann zur Zeit obgedachter vorgehender Legation in die Niederlande solche Emdische Unruhen nicht gestillet / sondern mit Hülff und Zuthun der uniirten Staaten bis dahin continuiret würden / damit auch ermeldte Staaten des Heil. Reichs Stände mißfallen destomehr hiebey mercken / daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen werden möchte / sie / die uniirte Staaten / neben andern zu ersuchen / sich hinführo der Emder / wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen insgemein und insonderheit ferner nicht anzunehmen / sondern dieselbige bey Uns und dem Heil. Reich bleiben / auch in vorfallenden Mißverstanden Unserer / als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit / Entscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

NB. Dieses unverwerffliche Zeugnis machet alle diejenige / die sich noch bis auf diese Stunde gelüsten lassen / des Herrn Graffen Enno III. und der Seinigen bey Errichtung der Concordaten und folgends gebrauchte Conduite mit schmählichen Anzäpffungen zu verkleinern / und den Saamen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit auszustreuen / auf einmahl schamrot. Indessen / daß dieses Werck nicht zur Execution gekommen /

men/hat die damahlige Reichs-Verfassung gemacht. Und ließ Sich Graff Enno intimidiren/den Haagischen Accord anno 1603. einzugehen. H. Grotius Histor. lib. 12. schreibet davon folgendes: Enno, Transamasianorum Comes reipsâ edoctus, ab Imperatore verba se & in urbem minas facilé impetrare, cœterum vim exequandi obesse, eorum, qui apud Batavos plurimi poterant, gratiam tentare statuit, atque ipse Hagam proficiscitur, multa pro se publicé ac privatim, multa in Emdanos jactans, ut regere regique nescios & fluxâ fide. Simul aderant ab *Emdâ, multâ & ipsi contumaciâ, & conspectiore irreverentiâ præsentem in Principem. Ordines foederati post longa jurgia, de fide civitatis in se nihil dubitantes, ejus ad securitatem arbitrium flexere.* Womit er dann den Schlüssel zu dem Haagischen Accord gegeben hat.

No. XII.

Kaysers LEOPOLDI Decret wieder die Stadt Emden, wegen Bezahlung der Emder quotae zu allgemeinen Landes-Besten, und wegen Abschaffung der Emdischen Guarnison, auf Anhalten des Fürsten, damahls Grafen, Enno Ludwigs, und der gesammten Landes-Stände, erkannt. d. d. 13. Febr. 1654.

Zu Ost-Frießland Herr Graff Enno Ludwig per suos Ablegatos Ennonem Wilhelmum, Frey-Herrn von In- und Kniephausen/ und Christian Regensdorff/ contra die Stadt Emden/ de præs. 4. hujus, conqueritur, daß gemeldte Stadt/ dem Friedens-Schluß diametraliter zuwider/ sich den ihr pro sexta parte zu der Graffschafft Ost-Frießland obliegenden Reichs-Oneribus und Contributionibus entziehen. Bittet derowegen um kräfftige Remedirung/ vermög des Friedens-Schlusses/ Nürnbergischen Haupt-Executions-Recesses, und publicirter Kayserl. Edicten/ und daß auch dieses per Decretum an Chur-Fürsten und Stände oder deren Deputatos gebracht/und folgends um mehrern Nachdrucks willen dem künfftigen Reichs-Abschied einverleibt werden möge.

Fiat mandatum pœnale sine clausulâ contra dictam civitatem de solvendo collectas Imperii, ipsi pro suâ parte incumbentes, sub pœnâ dupli, und daß sie des Herrn Graffen Unterthanen mit den geklagten Exactionibus zu Unterhaltung ihrer Garnison/nicht allein nicht weiter beschweren/ sondern auch dasjenige/ was sie bißhero von ihnen extorquiret/ ab- und eingenommen/ denselben restituiren/ sub termino 3. mensium, ad docendum de paritione. 2. Communicetur Statibus Imperii per Decretum, daß sie/ im Fall die Stadt nicht obedirte/ Ihr. Käyserl. Maj. mit Gutachten an die Hand gehen wollen/ wie dieselbe zu Parition zu bringen seyn möchte. Ex excelso Consilio Imperiali Aulico, die veneris, 13. Febr. 1654.

No. XIII.

Kaysers LEOPOLDI Rescript an die Ost-Friesische Landes-Stände vom 5ten Febr. 1666. daß sie der Vormündlichen Regentin allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen sollen.

Wir/ Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Böheim/ Dalmatien/

Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / etc.

Edle etc. und liebe Getreue / Uns hat Anwald der Hochgebohrnen Christine Charlotte, verwittibten Fürstin und Vormünderin zu Ost-Frießland und Rittberg / Frauen zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / gebohrner Hertzogin zu Würtemberg und Teck / Unserer lieben Mumb und Fürstin / vermöge des Beyschlusses in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben / was gestalt Ihr / und insonderheit Bürgermeister und Rath der Stadt Emden / wider alles Vermuthen / und ohne einige rechtmässige Ursach / allein das Regiment in Confusion zu bringen die vormündliche Regierung noch zur Zeit nicht erkennen / noch Ihro als Vormünderinn und übrigen Mit-Vormündern den geziemenden *Respect* und Gehorsam in deme erweisen wollet / daß ihr die in wichtigen Landes-Materien und Angelegenheit halben in Vormundschaffts Namen ausgeschriebene Land-Tage vorsetzlich unterlassen / zum Theil gar nicht erscheinen / zum Theil aber die gewöhnliche Land-Tags-*Proposition* unter dem Vorwand / sammt sie die vormündliche Regierung ohne eure Einwilligung anzutreten nicht befugt sey / nicht anhören wollet; Dahero sowol wegen noch rückständiger Türcken-Steur / als des Käys. Kammer-Gerichts Unterhaltung / eurer vermöge Landes-Verträgen obliegenden Schuldigkeit nach / bis dahero nicht abgestattet / sondern lieber das Land / und folglich das gantze Ost-Friesische Haus vorsetzlicher Weise in Gefahr der *Execution* zu setzen trachtet / woraus endlich anders nichts / als lauter Verwirrung / oder auch ein äusserster *Ruin*, ohne Ihr der *Supplicantin* Verschulden erfolgen dörffte: Und nun Ihro / so wol quâ Matri, als auch in pactis dotalibus verordneter / und bereits von Uns confirmirter Vormündern / nebenst anderen Ihren von Uns gleichfalls gnädigst confirmirten Mit-Vormündern / die Vormundschafft und deren Administration unzweiflich zustehe.

Dannenhero Ihr um so viel mehr gehalten seyd / Ihro allen gebührenden Respect zu erweisen / und dawider keines weges etwas vorzunehmen / sondern euch denen Reichs-Constitutionibus in allewege gemäß zu bezeugen / jedoch solchem allem von euch anitzo wie obgedacht zuwider gehandelt werde.

Als hat Uns derowegen Supplicantin demüthigst angeruffen und gebeten / daß Wir hierunter Unser Kayserlich Amt einzuwenden / und Ihro nothdürfftige Kayserliche Hülff Rechtens wider euch mitzutheilen gnädigst geruheten; Und dann an und für sich recht und billig / daß Supplicantin bey erwehnter vormündlichen Regierung / und Unserer Ihro darüber ertheilten Confirmation, und mithin das Land bey denen ohne das auff den Gräntzen entstandenen gefährlichen Kriegs-Empöhrungen in guter Ruhe erhalten und gehandhabet werde.

Als befehlen Wir euch sämmlich / absonderlich aber euch Eingangs gemeldten Bürgermeistern und Rath der Stadt Emden / bey Vermeydung Unserer Kayserlichen Ungnade hiemit ernstlich und wollen / daß ihr obbemeldte verwittwete Fürstin zu Ost-Frießland als rechtmässige Vormünderin *Georg Christians*, Fürsten zu Ost-Frießland / hinterlassenen Sohns *Christian Eberhards*, ohne Ein oder Wider-Rede erkennet / Ihro allen gebührenden *Respect* und Gehorsahm erweiset / und durch widrige Bezeigung zu fernern Klagen / und ernsteren Einsehen keine Ursache gebet. An dem beschicht Unser ernster zuverlässiger Will und Meinung / und Wir seynd euch mit etc.

Leopold.

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Reinhard Schröder.

No. XIV.

No. XIV.

Confirmation des vorhergehenden Käyserl. Rescripti, mit angehängter Commission auf den Hertzog zu Braunschweig Rudolph August d.d. den 3ten Febr. 1667.

LEopold, von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / &c. &c.

Hochgebohrner / lieber Oheimb und Fürst. Wir mögen Euer Liebd. nicht bergen / als im verwichenen 1666. Jahr Uns die Hochgebohrne Christina Charlotta, Fürstin zu Ost-Frießland und Rittberg / Frau zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / gebohrne Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräfin zu Mompelgard / Unsere liebe Muhm und Fürstin / demüthigst klagend zu vernehmen gegeben / was gestalt die Ost-Friesische Land-Stände / und insonderheit Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden / wider alles Vermuthen / und ohne einige rechtmässige Ursach / allein das Regiment in Confusion zu bringen / die vormündliche Regierung noch zur Zeit nicht erkennen / noch Jhro als Vormünderin den gebührenden Respect und Gehorsam in dem erweisen wollen / daß Sie die in wichtigen Landes-Materien und Angelegenheiten halben in Vormundschaffts Nahmen ausgeschriebene Land-Tage vorsetzlich unterlassen / zum Theil gar nicht erscheinen / die gewöhnliche Land-Tags-Proposition, unter dem Vorwand / sammt Sie die vormündliche Regierung ohne ihre Einwilligung anzutreten nicht befugt sey / nicht anhören wolten. Dahero sowol wegen noch rückständiger Türcken-Steur / als des Kayserl. Kammer-Gerichts Unterhaltung / ihre vermöge Landes-Verträge obliegende Schuldigkeit biß daher nicht abstatten / sondern lieber das Land und folglich das Ost-Friesische Haus in Gefahr der Execution zu setzen trachteten / woraus endlich nichts als lauter Verwirrung oder auch äusserster Ruin, ohne Jhr der Supplicantin Verschulden / erfolgen dörffte / mit gehorsamster Bitte / daß derowegen Wir Jhro hierunter nothdürfftige Kays. Hülff-Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten. So haben Wir darauf den 5. Febr. ermeldten Jahrs / an gedachte Land-Stände Unsern ernsten Kays. Befehl ergehen lassen / daß sie / absonderlich aber Herren Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden / besagte Wittibe als rechtmässige Vormünderin Georg Christians, Fürsten zu Ost-Frießland / hinterlassenen Sohns Christian Eberhards, ohne Ein- und Wider-Rede erkennen / Jhro allen geziemenden Respect und Gehorsahm leisten / und durch widrige Bezeugung den fernern Klagen / und ernsterem Einsehen / keine Ursach geben solten. Und als nun Impetraten mit ihrer Nothdurfft / vermöge der Beylage sub Lit. B. gehorsamst eingekommen / ist solche der Impetrantin um ihre Gegen-Handlung communiciret worden / welche Uns auch dieselbe besag Lit. C. erstattet / dabey aber wegen allerhand neuerlichen Gewaltsahmen Proceduren sich beklaget / und um nachdrückliche Remedirung derselben gebeten hat.

Wann Wir nun bey so gestalten Sachen / zu Abschaffung der Weitläufftigkeit / Beruhigung und Securitæt dieses zumahl auf den äussersten Gräntzen des Reichs belegenen Landes / lieber sehen wolten / daß diese entstandene Streitigkeiten und Mißverständnisse in der Güte hin- und beygeleget werden möchten; Als haben Wir Euer Liebd. hiemit diese Unsere Kayserl. Commission an- und auftragen wollen / gnädigst begehrend / daß Sie Sich mit dieser Unser Kays. Commission, wozu Wir Jhro Unsere vollkommene Kayserl. Gewalt und Macht hiemit geben / Uns zu unterthänigen Ehren / und beeden Theilen zu gutem Gehorsahm beladen / und gedachte Ost-Frießländische Stände in Unserem Nahmen / und von Unsert wegen von den geklagten Neuerungen / als welche nicht wenig zu ihrem eigenen Unheil ausschlagen würden / ernstlich abmahnen / so dann beede Theile selbst / oder durch ihre Subdelegirte in ihren übrigen Klag-Puncten gegen einander nach Nothdurft vernehmen / und Sie / wo müglich / in der Güte zu vergleichen und zu vereinbahren / allen möglichen Fleiß ankehren / in Entstehung derselben aber / und alsdann der Sachen Verlauff und Beschaffenheit mit ihrem angehefften räthlichen Gutachten anhero förderlich berichten wolle.

Das gereicht Uns zu angenehmen gnädigsten Gefallen / und Wir seyn Ewr. Liebd. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wol beygethan. Geben Wien/den 3. Febr. Anno 1667.

Leopold.

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

No. XV.

Kayserliches Rescript an die Land-Stände / wegen vorhergehender Commission, vom 3ten Febr. 1667.

Leopold &c.

Liebe Getreue. Uns ist gehorsamst referiret worden / was ihr auf Unser an euch den 5ten Febr. nechstverwichenen 1666. Jahrs/auf demüthigstes Anklagen und Bitten der verwittweten Fürstin zu Ost-Frießland / ergangenes Kayserl. Rescript eingebracht / und demnach zu verfügen gehorsamst gebeten habt.

Wann nun hierauff Impetrantin ihre Gegen-Nothdurfft vermöge der Beylage nicht allein verstattet / sondern benebens auch sich beschwehrt / daß gedachtem Unsern Kayserl. Befehl zugegen immerfort allerley gefährliche Neuerung verübt / und sie in Administration der Regierung beeinträchtiget / Ihro auch die Subsidia zu Erhaltung der Festungen nicht gereichet werden / mit demüthigster Bitte / Wir derowegen gnädigst geruheten / Ihro hierunter Unsere ernstere Kayserliche Hülff Rechtens wider euch ferner mitzutheilen / Wir aber sothane Mißverständnisse und Gebrechen fördersamst / und zwar in der Güte gnädigst gern abgethan / und dadurch alle schädliche Weiterung verhütet sehen ; So haben Wir für gut angesehen / Unsere Kayserl. Commission dem Hochgebohrnen Rudolpho Augusto, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Unserm lieben Oheimb und Fürsten gnädigst an- und aufzutragen / wie ihr von Sr. Liebd. vernehmen werdet.

Befehlen euch demnach ernstlich / daß ihr sothaner Kayserl. Commission und Befehl eures Ortes unweigerlich statt thut / und euch in der Güte mit Ernst anschicket / auch aller Neuerungen in Regiments-Sachen gäntzlich enthaltet / so dann die Subsidia zu Erhaltung der Festungen den Reichs-Constitutionibus zu Folge leistet / damit widrigen Falls schärffere Processe zu erkennen nicht nöthig sey.

Hieran beschicht Unser ernst- und endlicher Will und Meinung / und Wir seynd euch mit ꝛc. Wien den 3. Febr. 1667.

Leopold.

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

No. XVI.

No. XVI.

Rescriptum an Hertzog Rudolph August, vom 11. Febr. 1667.

Leopold &c.

Hochgebohrner/ lieber Oheimb und Fürst. Ew. Liebd. wird zweiffels ohne Unser/ zwischen der Hochgebohrnen Christina Charlotta, verwittweten Fürstin und Vormünderin zu Ost-Frießland und Rittberg/ Frauen zu Esens/ Stedesdorff und Wittmund/ gebohrnen Hertzogin zu Würtemberg und Teck/ Unserer lieben Muhm und Fürstin/ an einem/ und denen Ost-Friesischen Land-Ständen am andern Theil/ angeordnete und Jhro aufgetragene Kays. Commission zu Recht eingelieffert worden seyn/ und daraus mit mehrern ersehen haben/ was für schwere Miß-verständnisse zwischen beeden Theilen entstanden/ und Wir dieselbe in der Güte gnädigst gern abgethan sehen möchten.

Wann nun bey Uns Impetrantin seithero vermöge der Beylage wider gedachte Land-Stände sich ferner beschweret/ daß sie Jhro die zu Erhaltung der Garnisonen und Festungen nöthige Subsidia nicht beytragen wolten/ mit demüthigster Bitte/ Jhro hierunter gleichfalls Unsern nothwendigen Befehl ergehen lassen wolten; Als haben Wir Ewr. Liebd. solch der Impetrantin Anbringen hiemit einschliessen wollen/ gnädigst ersuchende/ daß Sie Krafft obhabender Unserer Jhro hierinfalls aufgetragenen Kayserl. Commission, absonderlich daran seyn wolle/ damit obgedachte Stände hierin denen Reichs-Constitutionibus ohnverlängt sich gemäß bezeigen solten. Das gereicht Uns zu angenehmen gnädigsten Gefallen/ und Wir seynd Ewr. Liebd. mit ꝛc. Wien den 11. Febr. 1667.

Leopold

Vt.

Wilderich, Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Reinhard Schröder.

No. XVII.

Extractus Protocolli des Reichs-Hof-Raths vom 14. Nov. 1667.

(NB. Hieraus ist zusehen/ wie der Käyser der Land-Stände Opposition abermahls verworffen/ und die Landes-Fürstliche Jura bekräfftiget habe.)

Lunæ d. 14. Novembris, 1667.

Ost-Friesische Vormundschafft/ contra die Ost-Friesische Land-Stände/ Commissionis in puncto Regiminis Tutelaris dicuntur vota & conclusa.

I.

Fiat ulterior Commissio auf den Herrn Hertzog Rudolph Augustum zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ daß er den Land-Ständen nochmahlig ein gewissen termi-

num ad comparendum & legitimandum in der Stadt Aurich ansetze / die Güte zuforderst tentire, und / da selbige nicht verfangen wolle / alsdann mit *Publication* der *Decreten in puncto regiminis tutelaris, subsidiorum militarium, Comitiorum*, auch *Mandati de non revocando seu trahendo causam ad exteros*, wie dieselbe beygeschlossen / auch sonst der *ad longum annectirten* ferneren Käyserlichen Verordnung zu folge / in allem verfahre / noch sich daran ein oder andern Theils Einreden hindern lasse.

Et fiat IIdo ein Rescriptum an die Fürstl. Frau Vormünderin / darin ihr die anderwertige Commission notificiret und angefüget werde / auf die von dem einen Contutore Graff Edzard Ferdinand wider die Administration geführte Gravamina bey der Kayserl. Commission zugleich ihren Bericht zu erstatten.

IIItio. An den Graff Edzard Ferdinand, daß er gleichfalls der Commission statt thue / zu der übrigen Vormundschafft trete / da er einige Gebrechen der Administration halben zu klagen habe / solche bey der Commission gebührend ausführe / Bescheids erwarte / und im übrigen sich also / wie es die ihm aus lauter Kayserl. gnädigsten Wolgefallen / auff Ansuchen der Fürstl. Frau Wittiben aufgetragene Vormundschafft / und derentwegen geleistete schwere Pflicht erforderten / erzeige.

IVto. An die sämmtliche Land-Stände / daß sie / alles fernern Einwendens ungehindert / der Commission sich submittiren / in dem angesetzten Termino erscheinen / die Proposition anhören / Legitimation erstatten / bey der gütlichen Handlung sich schiedlich / als getreuen Unterthanen wol anstehet / erweisen; In unverhoffter Entstehung aber derselben / denen übrigen richterlichen Verordnungen / wie dieselbe nach und nach von der *Commission* ergehen würden / statt thun; Insonderheit auch / und bey Vermeidung höchster Ungnade / sich alles *Recours* in diesen Sachen an Ausländische enthalten sollen.

Vto. In simili an die Stadt Emden.

VIto. An den Frey-Herrn Carl Friederich von Kniephausen / daß er seines Theils der Commission allen schuldigen Respect und Gehorsahm erweise / sich alles recurrirens ad exteros äussere / die Stände weiter von der Commission nicht abwendig mache / noch zu anderwärtigem Einsehen gegen seine Person Ursach gebe.

VIImo. Renovetur Rescriptum ad Friquetium de 22. Septembr. nuperi auf Kramprecht. Et hæc (ausser dem an Kramprecht) includantur, Commissario in originali & copialiter zu seinem Gutbefinden stellend / ob er solche denen Parthehen sofort mit der Citation, oder aber in termino ad comparendum præfixo, insinuiren lassen wolle.

Frantz Martin Menßhengen.

No. XVIII.

Kayserl. Decret vom 14. Novembris, 1667. / die Vormündliche Regierung betreffend.

In Kayserl. Commissions-Sach Frauen Christine Charlotte, verwittibten Fürstin zu Ost-Frießland / in Vormundschaffts Nahmen Ihres unmündigen Sohnes Christian Eberhards, Fürsten zu Ost-Frießland / entgegen und wider Dessen Ost-Friesische Land-Stände / in specie das *Regimen tutelare* betreffend / ist zu Recht erkannt / daß beklagte Land-Stände / alles ihres Einwendens ungehindert / die Fürstl. Wittib als Vormünderin ehren / was Sie alleine / oder mit Zuthun der übrigen bestätigten Vormündere / in Land-Sachen anordnen wird / demselben Folg leisten / noch sich unter was *Prætext* solches geschehen möge / entgegen setzen sollen / mit

mit dem Anhang / daß so offt sie insgemein / oder ein und ander in particulari hierwider handelt / sie oder derselbe in eine Pœn von hundert Marck löthiges Goldes erkläret / auch darauff schärffere Procefs erkannt seyn sollen.

Sign. zu Wien / unter Ihrer Käyserl. Majest. hiervor gedrucktem Secret-Insiegel / den 14. Nov. Anno 1667.

Vt. Wildrich Freyherr von Walterdorff. (L.S.) Reinhard Schröder.

No. XIX.

Kayserliches Decret, wegen der Vormündlichen Regentin ausgeschriebenen Schatzung, und wegen Unterhaltung der Festungen und Guarnisonen, vom 14. Nov. 1667.

In Kayserl. Commiſſions-Sachen Frauen Christine Charlotte, verwittibten Fürstin zu Ost-Frießland / in Vormundschaffts Nahmen Ihres unmündigen Sohnes Christian Eberhards, Fürsten zu Ost-Frießland / entgegen und wieder dessen Land-Stände / in specie die subsidia militaria betreffend / ist zu Recht erkannt / daß / so viel die ein und andern Theils in Neulichkeit angenommene / und bereits verwendte in actis geklagte Schatzung betrifft / beyderseits führende Foderungen auffgehoben / die beklagte Land-Stände aber schuldig seyn sollen / Ihr der Vormünderin zu Besetz- und Unterhaltung der nöthigen Festungen / Plätze und Garnisonen / mit hülflichem Beytrag an Hand zu gehen / auch sich des *Quanti* und Zahlungs-*Terminen* halber innerhalb 8. Tagen in der Güte zu vereinigen / in unverhoffter Entstehung dessen / alsdann auch berührten *Quanti* und Zahlungs-*Terminen* halber / gleichfalls erkannt werden soll. V. R. W. Signatum zu Wien / unter Ihr. Kayserl. Majest hervorgedrucktem Secret-Insiegel / den 14. Novembr. 1667.

No. XX.

Kayserliches Decret, daß die Land-Stände sich nicht anmassen sollen, die Land-Tage eigenmächtig zu prorogiren, noch in Landes-Sachen ohne Vorwissen der Vormündlichen Regentin etwas vorzunehmen, vom 14ten Nov. 1667.

In Kayserl. Commiſſions-Sachen Fr. Christine Charlotte, verwittibten Fürstin zu Ost-Frießland / in Vormundschaffts-Nahmen Ihres unmündigen Sohnes Christian Eberhards, Fürsten zu Ost-Frießland / entgegen und wider dessen Land-Stände / in specie die Ausschreib- und *Prorogir*ung der Land-Tage betreffend / ist erkannt / daß sie die beklagte Land-Stände / des angemasseten *prorogir*enden Land-Tages / auch anderer dergleichen Zusammenkünffte / um Sachen / so das gantze Land betreffen / und in die Landes-Obrigkeitliche Jura lauffen / ohne Vorwissen und Einwilligung der Vormundschafft oder des Landes-Hn. anzustellen / sich gäntzlich enthalten / noch ihnen einer mehrern Gewalt / als ihnen disfalls in den Kayserl. Resolutionen vorhin eingeraumet / anmassen sollen / bey Vermeydung einer Straffe von hundert Marck löthigen Goldes.

Signatum, zu Wien / unter Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedrucktem Secret-Insiegel / den 14. Novembr. 1667.

No. XXI.

Extractus Protocolli des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths vom 1ten Dec. 1667., darinn vorhergehende Decreta nochmahls bestätiget sind.

Jovis 1. Decembris, 1667.

Ost-Frießland contrà Ost-Frießland Commissionis in puncto regiminis tutelaris, sive die Fürstliche Fr. Wittibe in literis ad Imperatorem de dato 11. Novembr. nuperi, conqueritur porrò, wie daß die Impetraten die General-Staaten abermahlich mit ins Spiel gebracht/ und eine Sendung von fünff Committirten aus ihrem Mittel zu Hindanlegung der beym Reichs-Hoff-Rath in Contradictorio vorschwebenden Streitigkeiten/ so dann zu Formirung des vormündlichen Regiments / ins Werck gerichtet haben; Ferner Graff Edzard Ferdinand Ihro die competirende Direction der vormündlichen Landes-Regierung zu disputiren / und die andere Mitt- Vormündere quovis modo zu excludiren bewogen / mit Bitt / die Acta nunmehr ad referendum hinzugeben / und / wie vorhin gebethen/ oder nach Art der Sache am gedeylichsten gebethen werden könte / (zumahlen dem Verlaut nach der injungirte terminus ad legitimandum von ihnen doch ungehorsamlich nicht werde respectiret werden) ergehen zu lassen / was in dergleichen Begebenheiten den Rechten und des Reichs-Satzungen gemäß sey. Apponit N. 1.2.

I. Includatur Dn. Commissario inhærendo prioribus, und mit dem Bedeuten / daß / nachdem die Land-Stände nicht allein den ad legitimandum angesetzten Terminum abermahlig verstreichen lassen / sondern auch die *Attenta cumuliren* und den *General*-Staaten Anlaß geben / die *Jurisdiction* in dieser Sache gantz an sich zu ziehen / also daß / falls diesen Proceduren länger nachgesehen werden solte / solche Præjudicia sowol dem Reich als der Vormündern und dem Pupillo zugezogen werden dörfften / daß ihnen ferner nicht remedirt werden könte; Als wolte er der Herr Commissarius die Abschickung seiner Subdelegirten befordern / und was die Commission ihres Inhalts mit sich bringe / effectuiren / insonderheit aber dem Graffen Edzard Ferdinand durch seine Subdelegirte nachdrücklich verweisen lassen den Recurs, so er an die General-Staaten billigen/ und sich also der Land-Stände unjustificirlichen Händel theilhafftig machen wollen/ mit der Verwarnung/ daß/ wofern er davon nicht abstehen / und denen sub dato 14. Novembr. nuperi ergangenen Kayserlichen Verordnungen in allen vollkommentlich submittiren würde / Ihre Kayserliche Majestät dasjenige / was in solchen Fällen des Reichs Jura vermögen / wider ihn vornehmen / an deren Execution es auch Ihrer Kayserl. Majest. nicht ermangeln würde.

II. Similiter dem Kramprecht / daß er sich daraus informire / und dienlicher Orten mit gutem Nachdruck remonstriren solte / was für ein weites aussehen in dem Reich causirt würde / daß sie die General-Staaten sich unternehmen wolten / Vormünder an- und abzusetzen/ die Lands-herrliche Regierung zu formiren / und die Cognition derer dahero enstehenden Differentien an sich zu ziehen; Mit dem wiederholtem Gesinnen / daß sie die General-Staaten die Land-Stände von sich ab- und an Ihr. Kayserl. Majest. verweisen wolten/ auch angehängter Versicherung/ daß denselben das Recht/ so sie ex Privilegiis vel concordatis erworben/ keineswegs geschmälert werden solte.

Frantz Martin Menßhengen.

No. XXII.

Extractus Protocolli des Reichs-Hof-Raths/ vom 9. April. 1677. darinn auf die Vormündliche Regentinn und auf die Land-Stände ein Mandatum erkannt, sich wegen ihrer Streitig-

tigkeiten ausser Ihrer Kayserl. Majest. bey niemand, weder recht- noch gütlich einzulassen.

Veneris den 9. Aprilis 1677.

Ost-Frießland contra die Ost-Friesische Land-Stände in puncto der Einquartierung / sive die verwittwete Fürstin zu Ost-Frießland in literis ad Imperatorem absque dato & psto 19. Martii nuperi, bittet demüthigst aus denen von Ihro nochmahlen angeführten Uhrsachen / um Cassation derer in dieser Sache ergangenen Kayserl. Rescripten & Protectorii / und Sie in Vormundschaffts Nahmen bey dem jure fœderum, armorum ac subsidiorum kräfftiglich zu schützen / und zu manuteniren.

In eâdem, Herr Ernst August, Bischoff zu Osnabrück / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / quoque in literis ad Imperatorem, de dato 29. Jan. & psto 19. Martii nuperi, intercedit für erstgedachte Fürstin zu Ost-Frießland dahin / daß Ihro Kayserl. Majest. zu verfügen/und nicht zuzugeben allergnädigst geruheten / daß Dieselbe und Dero Sohn in Dero Regalien / und Lands-Fürstlichen Hoheit und zustehenden Juribus mehr nicht/als andere des Reichs Stände gravirt und betrübt würden.

In eâdem der Fürstliche Ost-Friesische Anwald Jonas Schrimpff / sub psto 6. hujus, zeigte allerunterthänigst an / was gestalt von den Ost-Friesischen Land-Ständen nicht ohnzeitig zu besorgen wäre / daß dieselbe ungehindert der angeordneten Kayserl. Commission, durch ihre unzulässige Schickung / Klagen und Anbringen gegen seine Fürstliche Frau Principalin / bey den General-Staaten der vereinigten Niederlanden / ihrer bekannten Gewohnheit und vorigen Exempeln nach es dahin bringen / daß dieselbe sich in dieser bey Ihrer Kayserl. Majest. höchstem Gericht anhängigen Reichs- und Justitz-Sach einmischen / und abermahl der allergnädigst decretirten Commission verhinderlich fallen möchten: Und sey es auch dahin kommen / daß von bemeldten General-Staaten / zweiffels ohne aus Antrieb der Ost-Friesischen Land-Stände Deputirten / ohngeachtet denselben durch den Fürstl. Ost-Friesischen sich daselbst befindenden extraordinair-Abgesandten die von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst verordnete Commission geziemend kund gethan worden / eine ansehnliche Besendung und Commission aus ihrem Mittel in Ost-Frießland abgehen zu lassen / beschlossen hatten / um die zwischen mehrgedachter seiner Fürstl. Frau Principalin und Dero Land-Ständen obschwebende Streitigkeiten zu vergleichen / oder gleich als ordentlich competirende Richter zu decidiren und zu terminiren / wie aus dem von dem Fürstl. Ost-Friesischen im Haag subsistirenden ordinair-Residenten Ihro zugeschickten sub Lit. A. beykommenden/und sub Lit. B. getreulich verteutschten Extract aus offtgedachter General-Staaten Resolutionen mit mehrern zu ersehen sey; Mit allerunterthänigster Bitte / darinnen sothane allergerechte und nachdrückliche Verordnung förderlichst ergehen zu lassen / als der Sachen Nothdurfft und Beschaffenheit / auch dabey mit begriffenes gemeine Beste und Ruhe-Stand erheischeten.

I. Fiant Mandata inhibitoria an die Fürstin und die Land-Stände / sich alles recursus an Ausländische / und alle andere ausser Ihro Kayserl. Majest. in allen ihren mit einander habenden Streitigkeit gäntzlich zu enthalten / und sich weder güt- noch rechtlich auf einigerley Weise ohne Ihrer Kayserl. Majest. Vorwissen und Verwilligung vor jemand anders / wer der auch seyn möchte / einzulassen / sub pœnâ funfftzig Marck löthiges Goldes / & termino duorum mensium ad docendum de paritione.

II. Referatur Sacræ Cæsareæ Majestati.

Frantz Martin Mentzhengen.

No. XXIII.

Extractus Protocolli des Reichs-Hof-Raths vom 15ten Jun. 1682., darinn unter andern zwey Staatische Resolutiones vom 11ten Jun. 1681. und 26. Mart. 1682. cassiret werden.

Lunæ 15. Junii, 1682.

Ost-Friesische Land-Stände contra die Fürstin zu Ost-Frießland/ Conservatorii und anders betreffend. Conclusum.

1. Fiat mandatum arctius de non recurrendo ad exteros, sub pœnâ dupli, unâ cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam prioris, an beede Theil.

2. Excitetur Fiscalis sui Officii.

3. Fiat mandatum inhibitorium an die Fürstliche Ost-Friesische Geheime-und Regierungs-Räthe/ und sonderlich den Dr. Stamler, sub pœnâ triginta marcarum auri.

4. Fiat de hortatorium ad Status confœderati Beldii.

5. Scribatur an den Printzen von Oranien.

6. Fiat dehortatorium ulterius an die Herren Hertzoge zu Braunschweig.

7. Scribatur an die Herren Conservatores.

8. Wird die Frau Fürstin zu Ost-Frießland in puncto eventualis restitutionis in integrum auf das erkannte Mandatum arctius mit dem Anhang verwiesen/ daß/ wann Sie demselben zuvor pariret/ und davon bey Ihrer Kayserlichen Majest. docirt haben/ und sodann ihre Beschwerde/ oder ins künfftige Ihr Sohn/ bey Ihrer Kayserl. Majest. allein gebührend anbringen werde/ so solle Ihro schleunige Justitz darüber administriret werden; Gestalten dann Ihro Kayserl. Majest. Ihrem Sohn dem Fürsten alle Seine Jura, so Ihme von Rechts wegen zukommen/ vorbehalten haben wolten.

9. In puncto des Ost-Friesischen Reichs-und Crays-Contingents, lassen es Ihro Kayserliche Majest. allerdings bey Ihren vorigen Verordnungen bewenden/ mit der nochmahligen Versicherung/ daß dannoch durch diese Verordnung dem Fürstlichen *Pupillen* an denen *Juribus*, welche Ihm jetzt/ oder ins künfftige von Rechts wegen zukommen möchten/ kein *Præjuditz* zugezogen/ sondern selbe in alle Wege Ihm ungekränckt bleiben sollen.

10. In puncto administrationis ærarii, Sigilli, & prorogationis der Land-Täge; Fiat Decretum cassatorium & annullatorium decisionis Hollandicæ.

11. Et hoc includatur beeden Theilen/ mit ernstlichem Befehl/ an sothanem unbefugten nichtigen Spruch sich nicht zu kehren/ sondern bey Straffe dem Mandato de non recurrendo ad exteros einverleibt/ und deren würcklicher Execution, sich alles fernern Recursus an die General-Staaten gäntzlich zu enthalten.

12. Scribatur an mehrbesagte General-Staaten cum inclusione Decreti cassatorii.

13. An die Crays-ausschreibende Fürsten und Conservatores, ut &

14. An den von Kramprich.

Frantz Martin Mentzhengen.

No. XXIV.

No. XXIV. Kaysers LEOPOLDI Decret vom 1. Octobr. 1688.

Summaria.

Vorrede. Der Käyser ist in den Ost-Friesischen Streitigkeiten die einige ordentliche Obrigkeit.

§ 1. Vom Recht der Land-Tage: Der Landes-Herr schreibt die Land-Tage aus: Er lässet durch Seine Commissarien die Vollmachten visitiren: Es kan nichts anders in Deliberation kommen / als was der Landes-Herr proponiren läst. Die Land-Stände können eigenmächtiger Weise die Land-Tage nicht prorogiren. Personen / so bey den proponirten Sachen interessirt sind / sollen sich von denen Deliberationibus enthalten.

§ 2. Der Landes-Herr schreibt die Collecten aus / muß aber der Land-Stände Einwilligung darzu fordern: Diese kan aber in gemeinen Landes-Nöthen nicht geweigert werden. Wie es mit Verwaltung der Landes-Gelder / und in specie mit Bezahlung der Reichs und Kräys-Steuren zu halten sey. Kayserliche Erinnerung an die Land-Stände / dem Landes-Herrn beyzustehen.

§ 3. Wegen der ordinair- und extraordinairen Subsidien-Gelder. Den Land-Ständen wird befohlen / in vorfallenden Nöthen dem Landes-Herrn mit gebührendem Beytrag an Hand zu gehen. Sie sollen dem Landes-Herrn an Seinen Rechten und Regalien keinen Eintrag thun.

§ 4. Auff welche Weise die Land-Stände das neue ihnen ertheilte Siegel gebrauchen mögen.

§ 5. Von den Brüchen in der Stadt Emden und bey dem Collegio Administratorum: Von den Appellationen aus der Stadt Emden.

§ 6. Von der Cantzelley und dem Hoff-Gericht: Wie weit das Hoff-Gericht in criminal-Sachen die Jurisdiction habe.

§ 7. Die übrigen Streitigkeiten werden zur gütlichen Abhandelung verwiesen: Indessen sollen die Land-Stände sich als gehorsame Unterthanen gegen den Landes-Herrn beweisen. Wie weit die Ost-Friesische durch Staatische Interposition gemachte Landes-Verträge gültig seyn sollen. Ihro Kayserl. Majestät behalten sich die Decision der künfftig vorfallenden Streitigkeiten bevor.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyrol &c. Bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Römischen Reich / daß / nachdem Unsere Christlöblichste Vorfahren am Heil. Reich dahin jederzeit sonderbahr bedacht gewesen / und Ihr sorgfältiges Absehen gestellt / die uhralte Provintz Ost-Frießland unter dem Heil. Reich bey ersprießlichem Wolstand zu erhalten / zu welchem Ende auch Wir Uns gantz Väterlich angelegen seyn lassen / die zwischen der Hochgebohrnen Christine Charlotte, verwittibten Fürstin und Vormünderin zu Ost-Frießland und Rittberg / Frauen zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / gebohrner Hertzogin zu Würtenberg und Teck / Gräffin zu Mumpelgard / Unserer lieben Muhm und Fürstin / und derselben Ritterschafft / Städten und drittem Stand wieder eingerissene Irrungen und Mißverständniße gütlich zu schlichten / und dahero zu derselben Beylegung / über alle vorhin versuchte Tractaten / beyde Theil an Unserm Kayserl. Hoff zu verschreiben / auch Unsere Kayserl. geheime und Reichs-Hoff-Räthe allergnädigst zu deputiren / dieselbe in der Güte mit einander zu vergleichen / und dadurch dem gemeinen Schaden des gantzen Landes / wie auch dem Nachtheil und der Gefahr des Heil. Reichs vorzukommen und abzuwenden; Immassen auch durch Unserer Deputirten angewendte Mühe und Fleiß so viel erfolget / daß es an einem Schlechten ermangelt / daß nicht die endliche Vergleichung erfolget / und also den langwürigen Miß-Verständnissen ihre Endschafft gegeben / und recht beständige Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern auffgericht und gepflantzet worden. Dieweilen nun Wir als das Ober-Haupt und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit / keines wegs gemeynet / nachdem man in etlichen der fürnehmsten Puncten nahe zusammen kommen / beyde Theil ohne Unsere Kayserliche Verordnung wieder von Uns / und die Sache in mehrerer Verbitterung und Weitläufftigkeit zwischen dem Landes-Fürsten und den Ständen / zur Gefahr des gemeinen Landes / wie auch Schaden und Nachtheil des heil. Reichs / hangen zu lassen / sondern vielmehr nachfolgende Unsere Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen: Demnach haben Wir / auf fleißige Ersuchung Unserer Kayserl. *Deputirten Relation*,

beyder Theil fürgebrachter Ursachen / bey den gütlichen *Tractaten* hin und wieder auffgesetzter und gewechselter *Projecten*, und eingekommenen Schrifften / nachfolgendes *Decret* zu publiciren allergnädigst anbefohlen ; Zu dessen Gehorsam und schuldiger Nachlebung beyde Theil / ohne Gestattung dagegen einiges einwendenden *Remedii* oder Einrede / welche Wir sämmtlich / als in diesem Provisional-Werck unzuläßig / hiemit ernstlich inhibirt / verworffen und abgethan haben wollen / hiemit angewiesen werden.

§ 1. Und zwar so viel erstlich die Land-Täge betrifft / weil ohne dem den Rechten und Herkommen gemäß / daß der Landes-Fürst dieselbe / so offt Er sie nutz- und nöthig befindet / *propriô motu* ausschreiben könne und möge; So soll Er doch auch hiemit verbunden seyn / entweder auf der gesammten Land-Stände / oder der Ritterschafft / oder der Städte insgesammt / oder auch einer Stadt / wie nicht weniger des dritten Stands / oder desselben wie auch respectivè des Collegii ordinariorum Deputatorum & Administratorum, oder der Administratorum allein gebührendes Anruffen / einen Land-Tag / in Sachen die gemeine Landes-Wolfarth den Accorden gemäß auff einigerley Weise betreffend / innerhalb Monats-Frist dergestalt auszuschreiben / daß die Land-Stände / wenn der Land-Tag von den sämmtlichen Land-Ständen / oder dem gantzen Collegio Deputatorum & Administratorum begehret wird / innerhalb Monaths-Frist / sonsten aber / wann derselbe nur von einem Glied derselben obgesetzter massen gesuchet wird / längstens innerhalb sechs Wochen zusammen kommen können: Und soll die *Qualification* der *Comparenten* und deren Vollmachten von den Fürstl. *Commissarien*, benebens den Deputirten der Land-Stände visitiret und examiniret / in erheischenden Mängeln aber darauff von denen Deputirten der Land-Stände die Zulaß- oder Abweisung / dem vorhergehenden *Examini* und Pflichten gemäß / verfüget werden.

Es soll auch ausser irgend gesamte Land-Stände allein / und die *Provincialia* nicht betreffenden Sachen / sonsten auff den Land-Tägen nichts *deliberiret* werden / was nicht in das Ausschreiben und *Proposition* gekommen / und dahero der Landes-Fürst / wann er den Land-Tag propriô motu ausschreibet / jederzeit die Motiven, so Ihro darzu bewogen / wie auch / wann es ad Instantiam der Land-Stände obgemeldter massen geschiehet / alle Ursachen / warum die Land-Stände / Ritterschafft / Städte oder dritter Stand den Land-Tag begehren / dem Ausschreiben und *Proposition* einverleiben lassen. Und weilen hinführo die Land-Stände nicht bemächtiget seyn sollen / die Land-Täge einseitig zu *prorogiren*; So soll hingegen der Lands-Fürst sich geneigt und willig erweisen / die von Ihm verlangende Prorogation, ohne von beyderseits erheblich befundenen Ursachen / nicht zu versagen; Weilen auch bey den Land-Tägen manchmahlen dergleichen fürfallen / und in *Deliberation* kommen möchten / dabey ein oder andere Personen *in particulari interessiret* wären / sollen dieselbe von der *Deliberation* abzutreten schuldig seyn / sonst aber mit den Land-Tags-Handlungen und Schlüssen / Inhalts Kayserl. Decreti, Executions-Recessen, Resolutionen und Concordaten, auch den übrigen Landes-Verfassungen und Herkommen gemäß / verfahren werden.

§ 2. So viel hiernechst den zweyten Punct der Collectation, auch Einnahm und Verwaltung der gemeinen Lands-Mittel in Ost-Frießland betrifft / hat es auch sein Bewenden / daß dem Landes-Fürsten zu Ost-Frießland / Unseren und Unserer Vorfahren Kayserl. Verordnungen / und darauff erfolgten Accorden gemäß / in Collecten und Steuren / wann selbe anzulegen vonnöthen / jederzeit das Ausschreiben auff die Land-Täge / bey vorigem Punct, bedeuteter massen / undisputirlich zukomme: Jedoch daß ohne auf den Land-Tägen erfolgenden Consens und Bewilligung der Land-Stände / welchen sie gleichwol in denen die allgemeine Wolfarth und vor Augen stehende Landes-Gefahr betreffenden / vielweniger in denen J. Kays. Majestät zur *Defension* des Reichs / oder andern Nothdurfften verwilligten Anlagen nicht verweigern sollen / keine Collecten / Steuren / Imposten, Zoll / Zoll-Steigerung / Accisen oder Licenten, wie die Nahmen haben mögen / angelegt und ausgeschrieben werden sollen; Welches der Landes-Fürst und Dero Nachkommen / wie auch die Stände / als dem Herkommen und den Rechten gemäß / sich acht zu nehmen / und zu halten schuldig. Und weiln der Zeit kein besserer modus contribuendi, als die bishero im Schwang gegangene Capital- und Personal-Schatzungen ausgefunden

gefunden werden können; So hat es dabey/ wie auch anderen üblichen Accisen und Imposten, bis zu anderwertiger Verfügung sein Bewenden. Dann so werden gleichwol die Landes-Herrschafft/ auch Dero Fürst- und Gräfliche Apanagiaten, so viel von Ihnen auff Dero Häusern consumirt wird/ und dann die Pastores, auch offenbahr erkanntliche Armen/ welche einiges weges die Allmosen geniessen/ von den verpachteten Imposten exempt und frey gehalten: Doch daß die Pastores sich vor dem Mißbrauch hüten/ und nichts destoweniger Frey-Zettel von den darzu Verordneten/ wiewol ohne Entgelt/ holen/ bey Vermeidung ernster Straff/ und Verlust dieser Begnädigung. So viel aber der Hoff-Cantzley- und Hoff-Gerichts-Räthe und Secretarien prætendirende Befreyung betrifft/ falls man an Seiten der Stände weiter in sie dringen solte/ wird solche zur ferneren gütlichen Vergleichung/ oder gebührender rechtlicher Ausführung nochmahls verwiesen.

Übrigens soll die Administration, Einnahm und Verwaltung sothaner Landes-Gelder bey denen von den Ständen darzu elegirten/ præsentirten und darauff von dem Fürsten gebührlich beeydigten und confirmirten sechs Administratoren/ in Beyseyn eines Fürstl. Inspectoris oder Commissarii, welcher des Landes-Fürsten Person oder Stelle dabey vertreten thut/ verbleiben/ und der von den Land-Ständen angenommene Pfennigmeister auch seine Pflicht und Caution leisten; Alles mit diesem Beding und Ordnung/ daß sowol die *Administratores* oder *Assignatores* solche gemeine Landes-Gelder zu keinem anderen Ende/ als worzu sie verordnet/ *respective assigniren* oder gebrauchen und ausgeben/ sondern überall so damit umgehen sollen/ wie sie solches auf den gewöhnlichen Rechnungs-Tägen/ in Beyseyn des Fürstlichen Inspectoris, oder auch daneben/ nach Belieben und Verordnung des Landes-Fürsten/ eines Commissarii jährlich den zehenden Maji, oder auch sonsten nach Recht zu verantworten getrauen.

Dann sollen auch solche gemeine Landes-Gelder zu des Reichs und Landes Besten angewendet/ nicht weniger davon die Türcken- und andere eingewilligte Reichs- und Crayß-Hülffen/ Steuren und Anlagen/ ingleichen des Cammer-Gerichts Unterhalt/ auff deroweegen dem Landes-Fürsten/ dem Reichs-üblichen Herkommen/ und Unserm am vier und zwantzigsten *Julii* sechzehenhundert sechs und achtzig allergnädigst ertheilten *Decreto* gemäß/ von Uns zukommende Kayserl. Verordnungen/ richtig gemacht werden; Wobey Wir Uns auch gnädigst versehen/ die Land-Stände werden/ zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion und Liebe gegen ihrem Landes-Fürsten/ Demselben jederzeit unter die Arme greiffen/ und wegen des Schulden-Lasts/ denen Accorden gemäß/ nach Möglichkeit beystehen.

§ 3. Was 3tens die fürgefallene Irrungen wegen der ordin. und extraordinairen Subsidien betrifft/ worin man sich Fürstlicher Seiten auf die Reichs-Constitutiones, Kays. Decreta, Concordata, und sonderlich den Reichs-Abschied de a. 1654. / §. Und gleichwol dieses rc. bezogen/ und dafür gehalten/ daß die von den Land-Ständen beygebrachte Verträge de Ao. 1611. nur von abgehandelter Frohn- und Hoff-Diensten/ auch anderer Küchen- und Hoff-Haltungs-Ausgaben getroffen worden wären: Dahingegen aber sich die Land-Stände auf solche Verträge in puncto subsidiorum ordinariorum, auch wegen Besatzung der Häuser/ und Unterhaltung der Garnisonen begründet/ als Krafft welcher Verträge jährlichs ein gewisses dafür bezahlet werde/ und von solcher Zeit an bis hiehero dergestalt observiret worden seye; In puncto Subsidiorum extraordinariorum aber sich erkläret/ daß sie sich niemahls des Beytrags zur Ungebühr entschlagen/ oder von Besetzung der nöthigen Gräntz-Plätze/ und Herbeyschaffung der darzu *requirirten* Geld-Mittel sich gantz entbrechen wollen; Massen sie ein anders in der That erzeiget hätten/ und in extraordinairen Zufällen und ereignender Noth/ wann nur der Landes-Fürst/ denen Kayserlichen Decretis, Accorden und dem Herkommen gemäß/ einen Land-Tag ausschreiben/ und die Noth anweisen würde/ noch ferner zu thun/ und sich so unverweißlich zu erklären und zu bezeugen erbietig/ daß der Lands-Fürst/ sich darüber zu beschweren keine Ursach haben solle: Bey welchen obermeldten Verträgen/ und fernerem Erbieten/ auch die Land-Stände in einer von Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath A. 1677. eröffnetem Bescheid gelassen/ von dem Fürsten aber darüber das Beneficium Restitutionis in integrum gesucht/ und Derselbe darzu admittirt worden. Wie Wir es nun bey der Stände unterthänigstem

Erbieten und Erklärung in puncto Subsidiorum extraordinariorum in der gnädigsten Zuversicht bewenden lassen / weilen sie solches alles vor Uns und Unserer Kays. *Deputation* wissentlich und verbündlich nochmahls erwiedert und bestätiget haben / daß Wir nicht zweifflen / sie auch darzu allergnädigst erinnert und befohlen haben wollen / solches alles in das Werck zu setzen / und ihrer Landes-Herrschafft mit gebührendem Beytrag willig an die Hand zu gehen und beyzustehen / beyde Theile dabey gnädigst ermahnend / wegen der noch in puncto Restitutionis in integrum rechthängigen ordinari-Subsidien sich dergestalt zu des Landes mehrerer Sicherheit und Conservation mit einander in Zeit von zwey Monaten zu vereinigen / damit darin fernern rechtlichen Ausspruch ergehen zu lassen / nicht nöthig seye. Und gleichwie die Land-Stände verbunden seyn / nach Inhalt der Ost-Friesischen *Concordaten*, Ihrem Landes-Fürsten an Seinen Ihm zukommenden Rechten / Hoheiten und *Regalien* keinen Eintrag noch Verkleinerung zu thun / sondern vielmehr solche gegen männiglich / gleich getreuen Unterthanen zustehet / zu verthädigen und zu erhalten; Als soll auch hinwieder der Landes-Fürst / gegen vorhergesetzte würckliche Bezeugung seiner gehorsamen Land-Stände / dieselbe und alle Unterthanen bey ihren Privilegien / altem Herkommen und guten Gewohnheiten / auch ihrem Haab und Gütern / inn- und ausserhalb Landes / der Billig- und Gerechtigkeit nach / gantz ungekränckt lassen / auch gegen andere schützen und schirmen.

§ 4. Und weilen vierdtens die Land-Stände von Uns vor wenig Jahren ein neues Insiegel erhalten / dagegen der Fürst Beschwerung geführet / daß sie solches per sub- & obreptionem ausgewircket / nachdem sie sich dergleichen vorhin / so lange Ost-Frießland unter Gräff- und Fürstl. Regierung gestanden / niemahls angemasset / sondern nur dreyer privat-Pittschafften / aus Ritterschafft / Städten und drittem Stand sich bedienet hätten; Dahero der Fürst wider solches stante adhuc Ostfrisiorum antiquâ Republicâ gebrauchtes / und ad præsentem Principis Ostfrisici statum nicht mehr applicirliches Insiegel protestirt / die damit verschlossene Schreiben nicht annehmen wollen / sondern zurück geschicket / und allerhand andere Ursachen des Mißbrauchs solchen Insiegels angeführet: So lassen Wir es doch nach der Sachen reiffer Erwegung bey dem ertheilten Insiegel noch der Zeit / jedoch dergestalt allergnädigst bewenden / daß ihnen den Land-Ständen gleichwol hiedurch kein mehrers Recht / als was sie vor desselben *Concession* gehabt / zu wachsen; So dann daß in allen und jeden Ausfertigungen / dieselbe geschehen an den Fürsten oder jemanden anders / neben Auffdrückung solchen Insiegels / nichts destoweniger die drey Stände / als einer aus der Ritterschafft / einer von den Städten / und einer von dem dritten Stand / sich zugleich mit unterschreiben / und solches bey Verlust des ihnen verliehenen Insiegels also künfftig thun und beobachten sollen.

§ 5. Ferner und zum fünfften verordnen und befehlen Wir / daß die von dem Collegio Administratorum, wie auch in der Stadt Emden gefallene / und noch künfftig vorfallende Straffe / Pœn und Geld-Brüche / jedesmahl halbscheidlich / imgleichen angeregter Stadt Emden schuldige Recognitions-Gelder auch andere Grund- und Pfacht-Heuren alle Jahr richtig gemacht und bezahlt / auch die *Appellationes* von des Raths Bescheiden und Urtheilen an die Fürstl. Hoff-Cantzley und Hoff-Gericht frey gelassen werden sollen.

§ 6. Ob auch wol sechstens wegen beeder Fürstlichen Ost-Friesischen Ober-Gerichten / nemlich der Hoff-Cantzley und Hoff-Gerichts Jurisdiction, sonderlich in Criminalibus, Irrungen vorgefallen / als würde von einigen Jahren her die Judicatur und Malefitz-Sachen gegen den Inhalt der Hoff-Gerichts-Ordnung / per viam remissorialium & mandatorum de edendis indiciis factæ apprehensionis seu incarcerationis, an das Hoff-Gericht gezogen / und man Fürstlicher Seiten angeführet / daß die von Kayser Rudolpho dem Andern Lob-würdigen Andenckens confirmirte Hoff-Gerichts-Ordnung Tit. 19. mit sich bringe / was für Sachen bey dem Hoff-Gericht angenommen und gerechtfertiget werden sollen / wovon die Criminal und Malefitz-Händel ausgenommen / womit auch die Concordaten de Anno 1599. übereinstimmten; Dahingegen sich aber die Land-Stände auf andere Verträge und viel-jährige Observantz bezogen / und dann beede solche Ober-Gerichte / die Hoff-Cantzley so wol als das Hoff-Gericht / des Landes-Fürsten Gerichte seynd / auch in Dessen Nahmen die jurisdiction excerciren / daß hauptsächlich nur darauff zu sehen / daß

die Iustitz an einem so wol / als dem andern Ort / rühmlich und wol administrirt / und sonderlich in Criminal-und Malefitz-Sachen dergestalt vorsichtig und den Rechten gemäß verfahren werde / wie es so wol die Hoff-Cantzley-als Hoff-Gerichts-Räthe vor GOTT und der Welt gehörigen Orts zu verantworten getrauen; Dahero auch der Landes-Fürst selbsten das Beneficium Remissorialium in peinlichen Sachen an das Hoff-Gericht / dem Angeklagten / auff dessen Gerichtliches Ansuchen/bey Unsern Kayserl. Deputirten aus Fried-liebenden Gemüth nachgegeben; So hat es auch disfalls dabey sein billiges Bewenden / und wird der Landes-Fürst Obrigkeitlichen Amts wegen Sorge zu tragen wissen / damit die *Justitz* an beeden Orten gewissenhafft / und den Rechten und der Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß *administrirt* werde.

§ 7. Endlich siebendens; Ob gleich noch einige andere irrige Puncte vorgebracht worden/ dieweilen jedoch in selbigen die gnugsahme Information noch nicht gegeben / und von beeden Theilen/so wol dem Fürsten als den Land-Ständen / aus allerhand Bewegniß und Ursache für rathsahmer und nützlicher / auch dem gantzen Lande fürträglicher zu seyn erachtet worden/ sich wieder nach Ost-Frießland zu begeben / und das übrige daselbst in loco in der Güte mit einander selbst zu vergleichen; Zu welchem Ende die Land-Stände alles beyzutragen sich bey Unserer Kays. Commission erkläret / was gehorsamen und getreuen Land-Ständen und Unterthanen den Rechten / und verhandenen Pacten gemäß / wol anstehet und gebühret; So haben Wir es auch Unsers Orts dabey beruhen lassen / beede Theil gnädigst ermahnend/sich nichts höhers angelegen zu lassen / als durch ihre förderliche Vereinbahrung ihren eigenen Wolstand / und des gantzen Landes Ruhe und Frieden/zu erlangen und zu bestätigen.

Und damit die Landes-Regierung mit destomehr Fried / Einigkeit und Ruhe fortgesetzet werde; So ordnen und befehlen Wir / daß Unsere und Unserer löblichen Vorfahren am Reich eröffnete Käyserliche *Decreta*, *Executions-Recess* und *Resolutiones*, die Ost-Friesische *Concordaten* / wie auch alle übrige Landes-Accorden / in so weit *respectivè* dieselbe Unserm und des Reichs Hoheit/Rechten und *Jurisdiction* un*præjudicir*lich und unnachtheilig/ auch von den regierenden Herren zu Ost-Frießland bishero durch Huldigungs-Reversales bestätiget seynd / nicht als fremde Verträge und Recess, sondern als Unsere Kayserl. Verordnungen beederseits beobachten / und denselben nachleben sollen; Gestalten Wir in unverhofft ferner fürfallenden oder noch obschwebenden Irrungen/deren *Interpretation*, *Dijudicatur*, weitere Verordnungen und Handhabung allein Uns / als beeder Theil ordentlichem höchsten Oberhaupt / und der Reichs-*Provintz* Ost-Frießland Ober-und Lehens-Herrn / *reservi*ret haben wollen / daß solches alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade / wie auch einer Straffe von funfftzig Marck löthigen Goldes/ohne einig andern *Recurs*, von Uns allein gesucht/und erwartet, werden solle; Gestalten Wir alle andere und fremde *Garantien* / *Arbitria*, Cognitiones, Interpretationes, *Protection* und Execution solcher Accorden und sonsten gäntzlich hiemit cassiret / abgethan und aufgehoben haben wollen / auch hiemit cassiren und aufheben/und dis alles Uns allein verbleiben/und zustehen solle / auch dabey dem Landes-Fürsten die übrige ihme zukommende / allhie oder in den Accorden nicht *exprimirte* noch *limitirte* Fürstliche/wie auch der Land-Stände Recht und Gerechtigkeiten / gleichfalls *reservi*ret und vorbehalten haben wollen.

Nechst diesem allen aber verordnen Wir/daß der Fürst die Regierung antreten / nach dem Exempel Seiner Vorfahren / und dieser Unserer Kayserl. Verordnung / die Pacta confirmiren / gewöhnliche Reversales geben / und die Gravam. abschaffen solle; Gestalten Wir denselben jederzeit dazu zu authorisiren / zu dispensiren/und wegen noch abgehender weniger Zeit Seiner Majorennitæt veniam ætatis auf Sein gebührendes Ansuchen allergnädigst zu verleihen / und mitzutheilen willig; Die Land-Stände dabey gnädigst anweisend/ihrem die Regierung antretenden Landes-Fürsten / wegen der bey dieser Commission dem gantzen Lande zum Besten / und Wieder-Erlangung innerlicher Ruhe und Friedens aufgewendeter Unkosten / zwantzig tausend Reichs-Thaler beyzutragen und zu erlegen.

Signatum zu Wien/unter Unserm hervorgedrucktem Kayserl. Secret-Insiegel/den ersten Octobris,

Octobris, Anno sechszehnhundert acht und achtzig / Unserer Reiche / des Römischen im ein und dreissigsten / des Hungarischen im vier und dreissigsten / und des Böhmischen im drey und dreissigsten.

Leopold. (L.S.) Vt. Leopold Wilhelm. G. z. Königsegg. mppr.

Ad Mandat. Sacr. Cæsar. Majest. proprium.

Frantz Martin v. Menßhengen.

No. XXV.

Fürstliche Gravamina Anno 1691. beym Reichs-Hoff-Rath übergeben, mit denen Kayserlichen darauf erfolgten Resolutionen vom 3ten Novembr. 1691.

Summaria.

§ 1. Von Gelebung des Käyserlichen Decreti vom 1. Octobr. 1688.

§ 2. Wegen schuldigen Gehorsams / Treu und Unterthänigkeit gegen dem Landes-Herrn / in specie wegen Aufgeldes auf die Fürstliche Intraden.

§ 3. Wegen der ungeziemenden Verbindungen der Land-Stände unter sich und mit andern / und wegen der fremden Völcker.

§ 4. Wegen der Huldigungs-Reversalien / und Confirmation der Landes-Verträge.

§ 5. Wegen der zu Unterhaltung der Gräntz-Häuser nöthigen Geld-Mittel. Wegen Vermehrung des Witthumb. Wegen Abfindung der nachgebohrnen Söhne und Ausstattung der Töchter.

§ 6. Wegen Visitation der Vollmachten auf Land-Tagen: Wegen der Land-Tags-deliberandorum. Wegen Prorogation der Land-Tage und deren Schliessung.

§ 7. Wegen Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel / und darüber abzulegenden Rechnungen.

§ 8. Wegen der bey dem Pfacht-Wesen vorfallender Brüche / und wegen der Schatzungen.

§ 9. Wegen Bezahlung der Reichs- und Kräys-Steuren.

§ 10. Daß die Land-Stände sich in Gerichtlichen Sachen nicht mischen / noch sich der Visitation des Hoff-Gerichts anmassen sollen.

§ 11. Daß die Land-Stände die Hegung des Land-Gerichts nicht hindern.

§ 12. Daß sie sich aller Beleydigung der Fürstlichen Bedienten enthalten sollen.

§ 13. Daß das Hoff-Gericht sich mit Civil-Sachen begnügen solle.

§ 14. Daß dem Landes-Herrn die Visitation des Hoff-Gerichts ungehindert gelassen / deren Glieder aus Lutherischen und Reformirten halbscheidlich bestellet werde / und sich wider den Landes-Herrn in Landes-Sachen nicht gebrauchen lassen sollen.

§ 15. Von der Geistlichen Botmässigkeit des Landes-Herrn in den Adelichen Herrlichkeiten / und in der Stadt Emden.

§ 16. Von der Jagd respectivè in den Fürstlichen Aemtern / und in den Adelichen Herrlichkeiten.

§ 17. Von der Jurisdiction auf den Ströhmen und Watten / und derselben anklebenden Strandungs-Recht.

§ 18. Von Appellation aus den Adelichen Herrlichkeiten und der Stadt Emden.

§ 19. Wegen der Juden und Mennoniten Geleits in den Adelichen Herrlichkeiten und in der Stadt Emden.

§ 20. Wegen freyer Exercirung der Landes-Fürstlichen Rechte in der Stadt Emden. Wegen Eintreibung der Fürstlichen Intraden. Wegen Publicirung Fürstlicher Edicten. Wegen der jährlichen Recognitions-Gelder. Wegen des Zolls.

§ 21. Wegen der in Emden ohne des Landes-Herrn Consens eingeführter neuer Imposten.

§ 22. Von Abdanckung der Emdischen Garnison. Von Criminal-Sachen in der Stadt Emden. Von Fürstlichen Bedienten in der Stadt Emden wohnhafft. Von dem Lutherschen GOttes-Dienst zu Harsweg. Von Insinuation der Citationen an Bürger / so ausser der Stadt delinquiren.

§ 23. Von der Stadt Norden: Daß Bürgermeister und Rath sich dem Landes-Herrn nicht widersetzen sollen.

§ 24. Jmgleichen daß sie sich der Criminal-Cognition enthalten. Das Hoff-Gericht hat keine Jurisdiction wider den Fürsten / oder dessen Procuratorem generalem, in Sachen / da Er / als Landes-Herr / consideriret wird.

§ 25.

§ 25. Von Bestellung des Secretarii und der Stadts Diener in der Stadt Norden; Von straffbahrer Widersetzlichkeit einiger Raths-Personen.

§ 26. Von neuen Imposten / in specie den so genandten Kay-Geldern in der Stadt Norden.

§ 27. Wegen des Wachtmeisters in der Stadt Norden.

§ 28. Von dem Geistlichen Wesen in der Stadt Norden.

§ 29. Von der Stadt Aurich und deren Jurisdiction: In Regierungs-Sachen keine Remissoriales ans Hoff-Gericht zu suchen.

§ 30. Wegen Verkauffung der Stadts-Gründe und davon eingekommenen Gelder.

§ 31. Wegen der aus den Heyden gemachten Kämpen.

(NB. Man hat um der Deutlichkeit Willen bey einem jeden Gravamine alsobald die Kayserliche Resolution hinzugethan.)

Gravamen 1. Wegen Gelebung des Kayserlichen Decreti vom 1. Octobr. 1688.

Daß die Ost-Friesische Land-Stände/als Ritterschafft/Städte/und dritter Stand/ sich nunmehr zu punctuirlicher Observantz und Nachlebung des Kays. *Provisional-Decrets de* 1. *Octobr.* 1688./wie sie ohne das schuldig seyn / und von Ihro Kayserlichen Maj. selbsten dazu allergerechtigst angewiesen worden/ allergehorhorsamst und unweigerlich erklären/und solche beederseits in den vorfallenden Sachen/als eine Norm und Richtschnur der Tractaten/auch sonsten je und allewege/ bis ein anders zu Recht erkannt oder verglichen worden/ beständig gehalten werden solle.

Kayserliche Resolution ad Gravamen 1.

Demnach der Römischen Kayserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn in Unterthänigkeit referiret worden/was bey Ihro des Herrn Fürstens zu Ost-Frießland Fürstl. Gnaden/in denen zwischen Deroselben und denen Land-Ständen allda geraume Zeit her obschwebenden schweren Streitigkeiten/ dem disfalls unterm ein und zwantzigsten Junii nechsthin ergangenem allergnädigstem Kayserl. Rescripto zu gehorsamlicher Folge für Gravamina eingereicht/und/um deren Abstellung in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten/ob aller-höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch selbige umständlich haben erwegen/und darüber Dero allergnädigste Kayserl. Resolution verfassen lassen; Als wird selbige hiemit in Krafft dieses ertheilet / und zwar 1mo, wegen des ersten Gravaminis, die Folge und Nachlebung Dero Kayserlichen *Decreti* vom ersten *Octobris* sechszehn hundert acht und achtzig betreffend / lassen es Ihro Kayserl. Majest. sowol bey Ihrem vorhergehenden an die Land-Stände abgelassenen Verordnungen/als auch Ihrem anderweiten unter heutigem Dato ihnen zugefertigten Kayserlichen Befehl bewenden / und versehen sich dabey

Gravamen 2. wegen schuldigen Gehorsams und Devotion, und wegen der so genandten Auff-Gelder.

Daß einfolglich auch die Ost-Frisischen Land-Stände ihrem angebohrnen und bereits würcklich regierenden Landes-Fürsten und Herrn/auch dessen Nachkommen am Regiment / in- und ausserhalb Landes/allen unterthänigsten *Respect*, Treue und Gehorsahm erweisen / die Erb-Huldigung leisten/aller vorgegangenen bisherigen ungebührlichen *Usurpationen* / Anmaß-Neuerungen / auch eigenmächtiger Zusammenkünffte in den Regierungs- und Lands-Sachen sich enthalten/auch ihre Privilegia und Herkommen nicht zu Aufhebung solchen schuldigen Gehorsahms/oder zu der Landes-herrlichen Hoheiten/ Rechten/ Regalien und Gerechtsahmen Præjuditz, sondern Einhalts 3. und 5. Articlels der Concordaten de Anno 1599. relativè, und in der Ordnung/wie es sich zwischen Herren und Unterthanen geziemet/auslegen/auch die Fürstl. *Regalia*, Rechte / Einkommen und Gerechtigkeiten / ohne einige Gemeinmach- oder Verkleinerung in allen Begebenheiten / gleich getreuen Unterthanen geziemet / verthädigen und manuteniren helffen/in specie

auch wider die anjetzo und inskünfftige bey fürwährendem durchgehenden schlechten Müntz-Wesen/ pro damno evitando angeordnete Auff-Gelder sich nicht opponiren sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 2.

2do gnädigst/ daß die Land-Stände ihrem angebohrnen Landes-Fürsten allen gebührenden unterthänigsten *Respect*, Treu und Gehorsahm erweisen / und sich nach Inhalt der *Concordaten Artic.* 5. in allem bezeigen werden/ wozu Jhro Kays. Maj. sie hiemit gnädigst angewiesen und ermahnet haben wollen.

Gravamen 3. wegen unzuläßiger Verbündnisse, und wegen der fremden Völcker.

Daß die Land-Stände denen unter sich und mit andern ohne Zuziehung / Consens und Bewilligung ihrer hohen Landes-Obrigkeit aufgerichteten an sich selbst ohnkräfftigen Bündnissen/ Vergleichen/ und der darüber aufgetragenen *Guarantie*, *renunciiren*/ auch dieselbige zu ewigen Tagen cassiren und aufheben / dann ferner auch alle fremde Völcker von dem Fürstlichen Ost-Friesischen Hause Gretsyhl/ auch der Stadt Emden / sodann dem gantzen Lande/ abführen lassen und daß dergleichen inskünfftige nicht wieder geschehe/ gebührende Versicherung leisten sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 3.

3. Welches gleichermassen wegen *Renunciation* aller fremden *Guarantie* und Bündnissen / nach Inhalt des Kays. *Decreti de Anno* sechszehnhundert acht und achtzig/ und vorhero schon ergangener Mandaten / hiemit nochmahlen an dieselbe beschiehet.

Gravamen 4. wegen Confirmirung der Landes-Verträge, Abfassung der Huldigungs-Reversalen, und Bezahlung der 20000. Reichsthaler Commissions-Kosten.

Daß/ weilen S. Hoch-Fürstl. Durchl. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr/ nach bereits in Conformitæt vor-allerhöchst-angeregten Kays. Decreti würcklich angetretener Erb-Landes-Regierung / resolviret und parat seyn / ihnen / Dero getreuen Land-Ständen sammt und sonders / nach dem Exempel Dero hoch-löblichen Herren Vorfahren / und solcher Kays. Verordnung / die Pacta zu confirmiren/ gewöhnliche *Reversales* zugeben / und die Gravamina, falls einige beweißlich verhanden / abzuschaffen / man derowegen alsofort zur Beförderung innerlicher Einigkeit und Harmonie, die zu *confirmiren* allergnädigst *demandirte Pacta specificiren* / das *Concept* der *Reversalen* entwerffen / so dann Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. anitzo / ohne längern Auffenthalt / die Deroselben in dem Kayserl. Decreto in solchem Fall / wegen der bey der zu Wien vorgepflogenen Kayserl. Commission dem gantzen Lande zum Besten aufgewendeten Kosten / zuerkandte zwantzig tausend Reichsthaler erlegen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 4.

4. Wird der Herr Fürst wegen suchender Bezahlung der zwantzig tausend Reichs-Thaler auf die erst obengesetzte an die Land-Stände deswegen abgegangene Verordnung verwiesen.

Gravamen 5. wegen Bezahlung der zur Landes-Defension nöthigen Mittel, und Vermehrung des Witthumbs und Abfindung der angebohrnen Söhne.

Daß die Land-Stände anitzo wegen des puncti Subsidiorum ordinariorum zu allgemeiner

meiner Landes-*Defension*, und Besatzung der Gräntz-Häuser und festen Plätze/ihre unterthänigste willfährige Erklährung dem Kayserl. Provisional-Decret gemäß/ einbringen / dann auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchläuchtigster Frau Mutter/ der Hertzogin und verwittibten Fürstin zu Ost-Frießland / unserer gnädigsten Fürstin und Frauen / zu Folge Kayserlichen ihnen den Land-Ständen insinuirten allergnädigsten Gesinnens und Decrets, die zu Vermehrung Dero Witthums jährlichs angewiesene vier tausend Reichs-Thaler aus den gemeinen Landes-Mitteln jährlichs zu erlegen/ auch sonsten bey vorfallender Abfindung der *Apanagiaten* / und Aussteurung der von dem Hause Ost-Frießland in den Heil. Ehe-Stand sich begebenden Princessinnen und Fräulein/ Einhalts 118. *Artic.* der *Concordaten* / auch dem Reichs-Herkommen gemäß / sich reversiren mögen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 5.

5. Wird denen Land-Ständen befohlen/ nach dem Innhalt Kays. Decreti de Anno sechszehn hundert acht und achtzig *in puncto Subsidiorum*, wie auch wegen Abfindung der *Apanagiaten* / und Aussteurung der Fürstl. Princessinnen/vermöge der *Concordaten Artic* 118./sich zu erklähren und zu verhalten.

Gravamen 6. wegen Visitation der Vollmachten der Land-Tags-Comparenten. Wegen der Land-Tags-Deliberandorum. Wegen der Land-Tags-Prorogation.

Daß die Land-Stände/ Einhalts Kayserl. Decreti, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Committirten / die *Visitation* und *Examination* der Land-Tags-*Comparenten* Vollmacht und *Qualification* nicht streiten / dann ferner auch auf den Land-Tagen keine andere Materien / als die in des Landes-Herrn Ausschreiben und *Proposition* enthalten und worüber sie einfolglich qualificiret / vornehmen / oder darüber deliberiren; Jmgleichen auch sich der eigenmächtigen *Prorogationen* der Land-Täge / inskünfftige weiter nicht unterfangen / allenfalls solche Prorogation bey ihrer hohen Landes-Obrigkeit gebührlich suchen / sodann weiter ohne Dero Vorwissen und Anhörung des Landes-obrigkeitlichen Land-Tags-Abschiedes und Schlusses sich nicht *separiren* / oder den Land-Tag aufheben/ und sich dazu in dem abzustatten habenden gewöhnlichen Juramento subjectionis & fidelitatis homagiali eydlich mit verpflichten sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 6.

6. Wegen *Visitation* und *Examination* der Land-Tags-*Comparenten* Vollmachten/ Materien auff den Land-Tägen / derselben *Prorogation*, und daß sich die Land-Stände vor dem Land-Tags-Schluß nicht *separiren* sollen / werden beede Theil / der Herr Fürst und die Land-Stände/auf die Resolution des Kayserl. Decreti de Anno sechszehn hundert acht und achtzig Artic. 1. verwiesen.

Gravamen 7. wegen Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel, und wegen der sechsten Quotæ der Stadt Emden.

Daß die Land-Stände / und in deren Nahmen das Collegium Assignatorum & Deputatorum ihnen keine *privative* Verwaltung und *Administration* der gemeinen Landes-Mittel / noch die Ansetzung / *Taxation* oder *Quotisation* der *Contributionen* und Schatzungs-Register unterfangen / sondern Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. / als hoher Landes-Obrigkeit / und Dero inskünfftig verordnetem Inspectori, auch zu Ablegung der gemeinen Landes-Rechnung abgeschicktem extraordinari-Committirten die Ober-Auffsicht und Mit-Anordnung / imgleichen die Anweisung der im Empfang ausgelassenen Posten / als in specie der Stadt Emden schuldigen sechsten *Quotæ*, so dann die Auswerffung der nicht in Ausgabe gebrachten unziemlichen oder ungebührlich assignirten Posten / Einhalts der Ost-Friesischen Compacten / und mehr allerhöchst angezogenen Kayserl. Provisional-Decreti,

nicht gehindert / einfolglich auch alle bisanhero / ohne Dero Beyseyn/ *Approbation* und Mit-*Quiti*rung unförmlich und ungebührlich abgelegte Landes-Rechnungen gebührlich *revidi*ret / eingenommen / auch deswegen rationes & reliqua , dem gemeinen Wesen zum Besten/ præstiret werden sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 7.

7. Wegen Verwaltung der gemeinen Landes-Mittel/ Fürstl. *Inspectoris* und *extraordinari-Committirt*en zu denen Lands-Rechnungen/auf erstgedachten Käyserl. Decreti Articulum IImum , und denen Land-Ständen ferner befohlen/die wider das vorige Herkommen unter sich selbsten vorgenommene bisherige Rechnungen *revidir*en zu lassen / daferne sie keine erhebliche Uhrsachen dagegen einzuwenden / welche sie sub termino duorum mensium , unauffgehalten der Huldigung / gebührend fürzubringen hätten.

Gravamen 8. wegen der Brüche bey dem Collegio Administratorum, und wegen Schatzung.

Daß die Assignatores Collegii eine richtige Designation von allen und jeden / von vielen Jahren her / und insonderheit von Zeit der angefangenen vormündlichen Regierung/ bis auff diesen Tag bey dem *Collegio* vorgefallenen Brüchen/ wie sie solche auf Begehren Juramentô erhalten/ oder mit dem Protocollô beweisen können / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. heraus geben / und was sie davon annoch schuldig/ ohnweigerlich bezahlen; Daß selbige auch keine Schatzungen/ als welche auf Land-Tagen eigentlich eingewilliget / und durch den Landes-Obrigkeitlichen Land-Tags-Schluß bestätiget seyn / eintreiben und exequiren lassen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 8.

8. Wird denen Assignatoribus Collegii befohlen / dem Herrn Fürsten eine *Designation* aller von Zeit der Vormundschafftlichen Regierung bey dem *Collegio* verfallenen Brüche oder Straffen zu liefern / und dem Fürsten Seinen gebührenden Rückstand zu bezahlen.

Gravamen 9. wegen Reichs- und Kräys-Anlagen.

Daß die Land-Stände die auf die Provintz Ost-Frießland fallende allgemeine Reichs- und Kräys-*Collect*en / auch andere davon dependirende Beschwernissen / mit den eingewilligten/auch von Käyserl. Majest. determinirten Ost-Friesischen Quartier- auch der Zustellung des Ost-Friesischen Matricular-Contingents der Mannschafft erforderten Gelder / Sr. Hoch-Fürstl. Durchl./als Landes-Herrn / jedesmahl zu deren Richtigmach- und Stellung aus den gemeinen Landes-Mitteln und Contributionen/ richtig / und auf Anschreiben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl./ als hoher Landes-Obrigkeit / bezahlen / und sich dawider nicht sperren / vielweniger deswegen die Fürstl. Intraden / gleich in Neulichkeit / und zwarn den Kayserlichen Verordnungen zuwider / mit den Ost-Frießländischen Quartier- und Cöllnischen Verpflegungs-Geldern / in den Aemtern Norden / Gretsyhl und Behrumb de facto vorgegangen / für sich / oder durch andere nicht beschweren oder exequiren lassen / sondern / was durch militaire Macht daraus ungebührlich exequiret worden / förderlichst restituiren sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 9.

9. Wegen des 9ten Gravaminis, die allgemeine Reichs- und Kräys-*Collect*en betreffend / lassen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem *Decreto* von *Anno* sechszehn hundert acht und achtzig *Artic.* II. bewenden.

Gravamen 10. wegen der Fürstlichen Gerichte und Bedienten, in specie des Hoff-Gerichts.

Daß die Land-Stände sammt und sonders / mithin das Collegium Assignatorum & Deputatorum, die hohe auch niedrige Fürstliche Gerichte/und die dazu bestellete Bediente nicht beeinträchtigen / denenselben ihren gebührenden Lauff lassen / deren Jurisdictiones nicht turbiren noch confundiren / vielweniger sich wider die Fürstliche Obrigkeitliche an das Hoff-Gericht in puncto justitiæ, und Bestellung der Hoff-Gerichts-Personen abgehende zeitliche Befehle / directè oder indirectè legen/ Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. auch die *Visitation* bemeldten Hoff-Gerichts / vermöge der Ordnung / auch anderer bekandten Landes-Recessen, in specie auch letzterem Kayserl. provisional - Decreto gemäß / allein verrichten lassen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 10.

10. Bey dem 10ten Gravamine werden die Land-Stände ermahnet / denen Fürstlichen Ober-und Nieder-Gerichten/ ihren gebührenden Lauff zu lassen / und dererselben *Jurisdiction* keines weges zu *turbiren*. Wegen *Visitation* des Hoff-Gerichts aber/ verbleibet es bey der Kayserl. auff der Land-Stände Gravamen 18. ertheilten Resolution.

Gravamen 11. wegen des Land-Gerichts.

Daß die Land-Stände insgemein / und in specie das Collegium Assignatorum & Deputatorum sich wider die Land-Gerichts-Sachen und Urtheile/auch *Executiones*, welche ex Officio getrieben und erkannt werden nicht sperren / vielweniger sich dawider mit Gewalt und Zuziehung fremder Militair-Völcker / gleich in dem Amte Gretsyhl/ unterm vermeinten Nahmen als Beschützern der gemeinen Freyheit geschehen / legen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 11.

11. Die Land-Gerichts-Urtheile und Executiones sollen gegen die Accorden von denen Land-Ständen und dem Collegio Assignatorum oder Deputatorum nicht gestöhret werden/ oder dafern der Herr Fürst einige billige Beschwerung dagegen zu führen hätte/ und es bey Ihro Kayserl. Majest. anbringen würde/ soll darauff erfolgen was Recht ist.

Gravamen 12. wegen der Fürstlichen Bedienten.

Daß die Land-Stände / ordinaire Deputirte und Assignatores S. Hoch-Fürstl. Durchl./ auch Dero hohe angehörige Personen / *in specie* auch Dero Cantzler / Räthe / Drosten/ Amt-Männer und Rentemeister / inn-und ausserhalb Landes / als am Kayserlichen Hofe und anderswo / mit Worten und Wercken nicht beleydigen / noch an deren Haab und Gütern einigen Schaden / weder für sich selbst / noch durch andere zufügen/ oder zufügen lassen / und was dawider geschehen / auch durch militaire Macht in den Aemtern Norden/Behrum und Gretsyhl vorgegangen / der Gebühr repariren/Abtrag thun/und der Billigkeit nach restituiren / auch falls sie wider die Fürstliche Bediente sammt und sonders etwas mit Recht zu sagen haben möchten / sich wider dieselbe der in den Rechten und Accorden zugelassener Mittel / abstinendo interim ab omnibus injuris, vi & vilentiâ, gebrauchen / und einfolglich solche durch eigenmächtige bedrohentliche Schreiben und Befehle in Verrichtung ihrer Aemter nicht turbiren oder molestiren sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 12.

12. Der Herr Fürst und die Ihme angehörige Personen/in specie Dero Cantzler/ Räthe/Drosten/Amt-Leute / inn-und ausserhalb Landes / sollen weder mit Worten noch

Wercken beleidigt werden / sondern / daferne jemand etwas an sie zu suchen zu haben vermeinte / sich dazu derer in denen Rechten und Accorden zugelassenen Mittel gebrauchen.

Grav. 13. wegen des Hoff-Gerichts, in specie wegen Criminal-Sachen.

Als dann auch / wie bereits obgedacht / die Erfahrung bezeuget / daß zwischen den beyden Fürstlichen Ost-Friesischen Ober-Gerichten / der Hoff-Cantzelley und dem Hoff-Gerichte / wider den Einhalt des 45. Articuls der Ost-Frießländischen Concordaten allerhand Unordnungen und confusio jurisdictionum, zum Nachtheil des gemeinen Wesens / entstehen / und solches mehrentheils daraus verursachet wird / daß nun einige Jahre her dem Hoff-Gerichte auch die Judicatur in peinlichen und Malefitz-Händeln / welche sonsten vermöge der von dem Herrn Graffen zu Ost-Frießland am 11ten Martii 1590. publicirten, und von Kayser Rudolph dem zweyten allerglorwürdigsten Andenckens confirmirten Hoff-Gerichts-Ordnung Tit. 19. daselbst nicht angenommen noch gerechtfertiget werden sollen / per viam Remissorialium, & Mandatorum de edendis indiciis factæ apprehensionis sive incarcerationis, durch von den Land-Ständen / den heilsamen Reichs-*Constitutionen* / auch denen in Sachen *A.* 1597. ergangenen Kayserl. *Resolut. Art.* 24. & 55. entgegen zu wege gebrachte fremder *Potentaten* Einheimisch- und Zunöthigung zu untergeben / veranlasset werden wollen; Daß demnechst solches inskünfftige eingestellet bleiben / und das Hoff-Gericht sich keiner weitern Jurisdiction, als demselben in der Hoff-Gerichts Ordnung und denen darauff erfolgten Concordaten de Anno 1599. *in caussis duntaxat civilibus*, & *merè secularibus* von der Ost-Friesischen Landes-Obrigkeit zugeleget worden / annehmen oder anmassen solle: Und zwarn dasselbe um so vielmehr / weilen die Kayserliche Resolution de Anno 1597. Art. 4. ausdrücklich disponiret / daß besagte Hoff-Gerichts-Ordnung in allen ihren Puncten und Begreiffungen / es wäre dann / daß inskünfftige die Graffen / nun Fürsten zu Ost-Frießland / mit Zuthuung Dero Ritterschafft und Land-Stände Sich eines andern vergleichen / auch darüber Kayserliche Confirmation erlangen würden / stätt / fest und unverrückt gehalten werden solle.

Kayserliche Resolution ad Grav. 13.

Das 13. Gravamen wegen der *Remissorialium* von der Hoff-Cantzley an das Hoff-Gericht / ist in dem Decreto de Anno 1688. Artic. 6to decidiret / und hat deswegen dabey sein Bewenden.

Grav. 14 wegen Visitation des Hoff-Gerichts, und wegen der Hoff-Gerichts-Personen.

Weilen besagtes Hoff-Gericht im Nahmen und von wegen des Landes-Herrn die ihm anvertraute Jurisdiction notoriè exerciret / und also auch Urtheil und Recht sprechen muß; Immassen dann auch darum in dem 52. Artic. der Hoff-Gerichts-Ordnung klärlich statuiret wird / daß solche aus Macht der Gräfflichen und Fürstlichen Landes-Obrigkeit / und krafft habender Kayserl. *Regalien* gemachet worden; Daß demnechst auch dem Landes-Fürsten das *jus visitandi* selbiges Seines Hoff-Gerichtes nicht gestritten sondern damit Seiner habenden Landes-herrlichen Befugnis nach / und nach Disposition der Concordaten artic 42. zu verfahren / freye Hände gelassen / auch inskünfftige die Hoff-Gerichts Bediente aus beyden in Ost-Frießland zugelassenen *Religionen* halbscheidlich bestehen / solche auch jetzt und hinführo in keiner andern fremden Herrschafft Eyd und Pflichten seyn / noch inn oder ausserhalb Landes sich in denen Landes Sachen bevorab wider ihren Landes Fürsten / als in dessen Eyd und Pflichten sie würcklich stehen / und nur auf den einzigen Fall / wann sie nemlich in Caussis Principis, ubi jure Privati utitur, Einhalts 43. Artic. Concordatorum, judiciren, davon eximiret seyn / sich gebrauchen lassen / sodann übrigens alle und jede das Hoff-Gericht berührende Puncta nach desselben Ordnung reguliret werden sollen.

Kayserl. Resolution ad Grav. 14.

Bey dem 14. Gravamine, wegen *Visitation* des Hoff-Gerichts/wird der Herr Fürst auff die Kayserl. Resolution über der Land-Stände 18tes Gravamen/und die Concordaten Artic. 43. angewiesen.

Gravamen 15. wegen der Geistlichen Bothmäßigkeit in der Stadt Emden und in den Herrlichkeiten, und wegen Confirmation der Prediger in Emden.

Daß besage des heil. Reichs Constitutionen, in specie des Religions-Friedens/ und Instrumenti pacis Osnabruggo-Monasteriensis, sodan nach Anweisung der Ost-Frießländischen Concordaten de Anno 1599. / die Ost-Friesische Ritterschafft / und die Stadt Emden sich in ihren der Fürstl. Ost-Friesischen Landes-Obrigkeit Reichs-kündig unterworffenen Herrlichkeiten / und besagter Stadt/der dem *Juri territoriali* anklebenden *Episcopal*-Gerechtigkeiten und *Consistorial-Cognition*, auch *dispensationen in gradibus prohibitis*, nicht unterfangen/auch was wehrender Vormundschafft mit eigenmächtiger Auffbringung neuer und gewaltsamer Verhinderung des in dem Fürstl. Territorio von hoher Landes-Obrigkeit wegen concedirten Kirchen- und GOttes-Dienstes vorgelauffen / ohnverweilet abschaffen und einstellen / übrigens auch/ weil ihnen das Jus Patronatus, oder die Bestall-Erwehlung und Præsentation nicht gestritten wird/ihre gesetzte und erwehlte Kirchen-Diener und Prediger von der hohen Landes-Obrigkeit / wie sonsten durchgehends im gantzen Lande geschicht / præstitis præstandis *confirmiren* lassen sollen; Einhalts Kayserl. Resolution Art. 22. Concord. Art. 19.20.21.22.23.24.80.& 82.

Kayserliche Resolution ad Grav. 15.

15. Wird denen Land-Ständen befohlen/den Herrn Fürsten *in jure Episcopali* (in so weit es vermöge der Reichs-Satzungen statt findet) nicht zu *turbiren*/noch Eintrag zu thun / und dafern der Fürst Sich darin beschweret zu seyn erachtet / die Personen und Fälle specificiren / auch anweisen wird / was Er abzuschaffen verlange / soll weiter Bescheid erfolgen. Ratione juris præsentandi & confirmandi aber / bleibt es bey der Kayserl. auff der Land-Stände 12tes Gravamen ertheilten Resolution.

Gravamen 16. wegen der Jagd der Ritterschafft.

Daß die Ritterschafft und Stadt Emden sich der Jagd/so wol in ihren Herrlichkeiten als an andern Oertern / woselbst sie solche/krafft erhaltener Landes-Obrigkeitlichen zeitlichen Permission exerciren / in Ansehung des darüber am Kayserl. Cammer-Gerichte annoch unerörtert hangenden Processus mit gebührender Moderation gebrauchen / und sonderlich sich derselben an denen Oertern / allwo sie vor Antretung Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hochsel. Herrn Vaters und der nachgefolgten vormündlichen Regierung solche nicht gehabt / noch ohne beständige Widerrede hergebracht haben / nicht anmassen / und/weilen dieselbe in den Herrschafftlichen Aemtern / und zwarn in denen ihn deswegen gesetzten Limiten zu jagen sich befugt zu seyn erachten / also hinwiederum auch dem Landes-Fürsten in denen Adelichen Herrlichkeiten / vi superioritatis territorialis & jurisdictionis universalis, das jus venandi nach wie vor zu üben frey gelassen seyn und bleiben solle.

Kayserliche Resolution ad Gravamen 16.

Wegen der Jagd-Gerechtigkeit / werden die Land-Stände pendente processu zu gebührender Moderation, sonsten aber das Haupt-Werck gehöriger Orten auszuführen/verwiesen.

Gravamen 17. wegen der Jurisdiction auf den Ströhmen und Watten.

Daß die Ritterschafft und die Stadt Emden in ihren Herrlichkeiten / und denen zum Ost-

Ost-Frießländischen Reichs-Lehen gehörigen Seen und also genannten Watten/der Emse auch anderen Ströhmen und Flüssen/aller *Jurisdictionalien* und Manutenentz, vid. Artic. 87. Concord. de Anno 1599. / absonderlich auch des also genannten Strand-Rechtes oder *Juris naufragii* sich enthalten / und darinnen ihrer hohen Landes-Obrigkeit / auch Dero Bedienten / und denen auff den Fürstl. Insulen zu Salvirung solcher Güter/ und Schiff-bruch leydenden Personen / verhandenen Unterthanen und Bergern / die dann dafür eine billigmäßige Recognition und Berg-Lohn / nach uraltem Herkommen und der Billigkeit gemäß / zu empfangen haben / keine Verhinderniß noch Eintrag thun sollen..

Kayserliche Resolution ad Gravamen 17.

Die Land-Stände sollen auff den Ströhmen und Flüssen sich dem 87. *Articul* der *Concordaten* gemäß bezeigen.

Gravamen 18. wegen Appellation an die Cantzelley aus der Stadt Emden und den Herrlichkeiten.

Daß die Ritterschafft / und Bürgermeister und Rath zu Emden / in besagten ihren Herrlichkeiten und der Stadt / ihren Unterthanen / Bürgern und Einwohnern / die *Appellationes* und *Provocationes* an ihren Landes-Fürsten und dessen beyde hohe Gerichte / benänntlich die Hoff-Cantzelley und das Hoff-Gericht / als welche in civilibus & merè secularibus causis concurrentem Principis sui Jurisdictionem, salvo tamen jure Remissorialium & præventionis, administriren / den Rechten und des heiligen Reichs Constitutionen / Kays. Wahl-Capitulation, auch denen Juribus superioritatis territorialis Principi Ostfrisiæ indubitatò competentibus zuwider / nicht verbieten / vielweniger dawider unter der Hand mit ihren Unterthanen und Heuer-Leuten paciscire / noch auch denen Advocaten und Procuratoren solche Appellationen bey Arbitral-Straffe / so dann bey Verlierung des Bürger-Rechts und Expulsion aus der Stadt zu inhibiren / oder die an sie abgegangene und insinuirte Original-Processus, massen die von Emden sich vor einiger Zeit unverantwortlicher Weise unternommen / bey sich behalten sollen.

Kayserliche Resolutio ad Grav. 18.

Belangend das 18. Gravamen, wird denen Land-Ständen / wie auch Burgermeistern und Rath der Stadt Emden ernstlich anbefohlen / in ihren Herrlichkeiten und der Stadt / ihren Unterthanen / Bürgern und Einwohnern die *Appellationes* und *Provocationes* an ihren Landes-Fürsten und dessen beyde hohe Gerichte / benanntlich die Hoff-Cantzley und das Hoff-Gericht / wann es sich also befinden sollte / nicht zu verbieten / vielweniger mit ihren Heuer-Leuten und Unterthanen zu pacisciren / noch auch denen Advocaten und Procuratoren / solche Appellationen bey arbitrairer Straffe / sodann bey Verlierung des Bürger-Rechts / und Expulsion aus der Stadt zu inhibiren / oder die an sie abgegangene und insinuirte Original-Processus bey sich zu behalten / bey Kays. Ungnad und anderer schärfferer Verordnung; Gestalten Ihro Kayserl. Majest. solche Verhinderung der *Appellationen* desto weniger nachgeben können / als dadurch auch die fernere *Provocation* an Sie / und Dero höchste Gerichte aufgehoben würde.

Grav. 19. wegen des Juden-Geleits in der Stadt Emden und den Herrlichkeiten.

Weilen bekannt / daß das *Jus tolerandi & conducendi Judæos, Mennonitas*, imgleichen die Jura Fiscalia denen unmittelbahren Reichs-Fürsten und Ständen / in Dero Fürstenthum und Landen / vigore superioritatis territorialis & Regalium, alleine zustehen; Daß einfolglich auch die Ost-Friesische / ihrem Landes-Herrn unterwürffige Ritterschafft / sodann Bürgermeister und Rath zu Emden / sich derselben in dero Herrlichkeiten und der Stadt gleichfalls nicht anmäßigen / noch auch / wann die von ihnen begleitete Juden und Mennoniten in des Landes-Fürsten territorio betreten und wegen Abstattung der gewöhnlichen Schutz-Gelder angehalten werden / sich deswegen einiger Repressalien nicht unternehmen

nehmen / in specie auch die von Emden ihren de facto bestelleten Fiscalen unweigerlich abschaffen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 19.

Bey dem 19. Gravamine verordnen Ihro Kayserl. Majestät / daß die Wider-Täuffer und Mennoniten weder von dem Herrn Fürsten noch denen Land-Ständen / wider das Instrumentum pacis und die Reichs-Constitutiones, keines weges toleriret / sondern von beyden Theilen abgeschafft und abgewiesen werden sollen; Und wann der Fürst wegen der Juden gegen die Land-Stände oder die Stadt Emden special-Klage fürzubringen hat / soll darauff ferner Bescheid erfolgen.

Gravamen 20. wegen der Fürstlichen Intraden in der Stadt, wegen Publicirung der Fürstlichen Mandaten, wegen der Recognitions-Gelder, und wegen des Zolls.

Daß demnechst der Billigkeit und den Rechten nach / auch um allen Unordnungen und Excessen desto besser vorzukommen dem Landes-Fürsten alle seine Landes-herrliche Rechte und *Superiorität* in Seiner *municipal*-Stadt Emden / der Kayserl. Resolution, und denen Concordaten gemäß / zu *exerciren*, auch darinnen die Ihm gebührende *Præstationes* und *Reditus* durch Seinen Rentmeister *per paratam executionem*, als welche Ihm in exactione redituum patrimonialium & mensalium durchgehends im gantzen Fürstenthum Ost-Frießland zugestanden wird / zu erheben / imgleichen Seine Edicta und Mandata executiva und dergleichen von den Cantzeln abgelesen / oder öffentlich *affigiren* zu lassen / nicht verhindert / sondern allerdings Demselben als hoher Landes-Obrigkeit / welche denen von Emden nur allein in Civilibus die jurisdiction, salvâ Appellatione, und in Criminalibus usque ad relegationem & fustigationem, omni interim superioritate, &iis, quæ meri sunt Imperii, apud Dominum territorii manentibus, conferiret hat / frey gelassen / in specie auch Demselben die Jährlichs wegen Uberlassung des zur Stadt mit gezogenen Orts / Faldern genannt / und Einziehung der Vor-Städte versprochene schuldige 2600. Reichsthl. *Recognitions*-Gelder / mit dem / was davon nachstehet / anitzo und künfftig alle Jahr richtig abgeführet / oder krafft Fürstl. Assignation erleget / insonderheit auch Derselbe in die völlige Possession vel quasi aller alten Zölle / und angebrachter Wein- und Bier-*Accisen* und *Imposten*, und Ihm die disfalls wenigstens à tempore violente secundæ destitutionis, so Anno 1618. im Decembri geschehen / mit Unrecht genossene Fructus, weswegen sie die Register beyzubringen gehalten / zusammt denen davon auffgelauffenen Interessen und verursachten Schaden / der Billigkeit nach / zugleich wieder ersetzet werden mögen. Vid. Kayserl. Resolution de Anno 1595. Art. 36. / Concord. de anno 1599. Artic. 88.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 20.

20. Wird der Stadt Emden befohlen / dem Herrn Fürsten Seine gebührende *Reditus* zu liefern / Demselben in Seiner Landes-Obrigkeit keinen Eintrag zu thun / sondern sich in allem der Kayserlichen Resolution de A. 1597. art. 36. / Concord. de A. 1599. Articul 88. / und dem Kayserl. Decreto d. 1. Octobris Anno sechzehnhundert acht und achtzig Artic. 5. / gemäß zu verhalten / wie imgleichen

Gravamen 21. wider die Stadt Emden, wegen eingeführter neuer Imposten.

Auch hingegen die von Bürgermeister und Rath / ohne der Römischen Kayserl. Majestät und des Landes-Fürsten Consens eigenmächtig angestellete neue Zölle und *Licenten*, als den also genanten Papier- und Stempel-Zoll / imgleichen den zehenden Theil der vorfallenden *Collateral*-Erbschafften in der Stadt / imgleichen der Einkommen oder Heuren aller Häuser in der Stadt / den Reichs-Satzungen und der Kayserlichen Resolution Art. 29.

 gemäß /

gemäß / gäntzlich abgeschaffet / und wie die getreue Bürgerschafft zu Emden/also auch die gesammte Unterthanen in Ost-Frießland / mit dergleichen unrechtmäßigen Exactionen nicht beschweret werden sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 21.

21. Erstbemeldte Stadt Emden wegen der Zölle und *Licenten* auff die Kayserl. *Resolution Artic.* 29. angewiesen wird; Und wann der Herr Fürst ferner in specie, dieses Gravaminis wegen/ die eigentliche Beschaffenheit anzeigen wird/ folget darauf weitere Verordnung.

Gravamen 22. wider die Stadt Emden. (1) wegen der Garnison. (2) Wegen Criminal-Sachen. (3) Wegen der Fürstlichen Bedienten in der Stadt wohnhaft. (4) Wegen des Lutherischen Gottes-Dienstes zu Harsweg. (5) Wegen Insinuationen der Citationen.

Daß in der Stadt Emden annoch vorhandene/auff eine gewisse vorlängst expirirte Zeit/ durch Veranlassung fremder Potentaten geworbene/ und wider deroselben beschworne Capitulation, auch der Stadt Emden Revers de dato 18ten Aprilis 1620. ausser der Stadt/ohne Consens des Landes-Herrn/ja wider Denselben und Dessen Bediente in vorhergehenden kurtzen Jahren gebrauchte Land-Völcker/oder die also genannte Emdis. *Garnison*, zu Sublevation des Fürstl. Hauses auch gantzen Landes/nunmehr vor *cassirt* gehalten/und würcklich abgedancket und nechst mehr sicherer Wieder-Hereinnehmung einiger von denen neu-unter Autoritæt des angebohrnen Landes-Herren zu werben und ex communi zu unterhalten vorhabender *Defensions*-Völcker/es mit Verwahr-und Befestigung solcher Stadt/sodann Bestraffung des darinnen etwan entstehenden Auffstandes/ und anderer *Criminal-delicten*, der Kayserl. Resolution und denen auffgerichteten Concordaten gemäß / verfahren / in specie auch ex delictis capitalibus, und so nach Anweisung der Rechte / und Kayser Carls des 5ten peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung am Leben gestraffet werden müssen / keine non Capitalia zum Præjuditz des Landes-Fürsten / und Seiner habenden Ober-Iurisdiction und juris Imperii, in der Stadt Emden gemachet/noch vielweniger solche in Geld-Straffen verwandelt werden. Daß auch ferner die Fürstliche der Stadts-Iurisdiction nicht unterworffene Bediente mit dasigem Gerichts-Zwang/ Wachten/ Schatzungen und *Licenten* nicht beschweret/vielweniger dieselbe übel tractiret / und in Verrichtung ihrer Chargen de facto (gleich dann wol geschehen) turbiret / und gar pessimo & intolerabili exemplo aus der Stadt gebracht / sodann den in der Stadt wohnenden der Augspurgischen *Confession* zugethanen Bedienten / Bürgern und Einwohnern das ihnen von der Landes-Herrschafft bereits vor Jahren verliehene *Exercitium* ihrer Religion zu Hartzweg in dem Fürstlichen Amt-Gerichts-territorio daselbst weiter nicht verhindert werden; Dann letztlich auch / daß Bürgermeister und Rath nicht verweigern sollen/ die Citationes & Denunciationes in der Stadt / wann sie oder die Bürger und Einwohner ad judicium commissi delicti & rei sitæ von den Fürstlichen Land-Richtern und Beamten abgeladen werden/ gebührlich insinuiren zu lassen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 22.

22. Wie auch wegen der Garnison in der Stadt Emden/auf ferners Anruffen/beschehen solle.

Gravamen 23. wider die Stadt Norden, wegen Bürgermeister und Raths.

Daß Burgermeister und Rath zu Norden / als welche von dem Landes-Herrn/ vermöge alten Herkommens und Disposition des 55. Articuls Osterhausischen Accords de Anno 1611./ aus dasiger Bürgerey nach freyem Belieben gesetzet / und in Krafft 59. Articuls selbigen Vergleichs Demselben und Seinen rechten Erben und Nachkommen am Regiment das Iuramentum subjectionis & fidelitatis præstiren müssen/ sich wider den Landes-Fürsten und Dessen Angehörige nicht *opponiren*, noch sich / gleich vor wenig Jahren

ren geschehen / dawider / und zum Nachtheil des gantzen Landes / mit andern verbinden / sodan in wichtigen Stadt- und Land-Sachen / den statum publicum concernirend / ohne Beyseyn und *Consens* des von dem Landes-Herrn in der Stadt bestellten Drosten / oder an dessen Statt des Amts-Verwalters als Præsidenten, nichtes deliberiren oder schliessen / auch derowegen sich des zur Ungebühr angemasseten Tituls von der Stadt Obrigkeit / welche der Landes-Fürst alleine ist / zugleich des Prædicats vom præsidirenden Bürgermeister / gäntzlich enthalten sollen. Vid. art.49. Osterhausischen Accords.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 23.

23. Wird der Stadt befohlen / der *Disposition* des Osterhusischen *Accords de* A.1611. *Articul.* 55. 59. und 49. im allem gebührend nachzuleben.

Gravamen 24. wider die Stadt Norden, wegen angemasseter Criminal-Jurisdiction: Und daß das Hoff-Gericht sich aus Sachen, zur Landes-Regierung gehörig, halten solle.

Daß Bürgermeister und Rath zu Norden / als welche / und zwarn sub præsidio des Drosten oder Amts-Verwalters daselbst / nur mit der *Civil-Jurisdiction*, salvâ tamen Appellatione an die hohe Gerichte / als die Hoff-Cantzley und das Hoff-Gericht / beneficiret worden / sich der *Criminal*-Sachen *Cognition*, mit allem was davon dependiret / dem Herkommen gemäß gäntzlich enteussern / und die von ihnen etwa aus selbst-eigenem Antrieb in flagranti crimine, oder aber auch auf gnädigstem Befehl des Landes-Fürsten apprehendirte Delinquenten auff Fürstl. Anschreiben und Ordre alsofort überliefern / und sich dawider auff keinerley Weise und Wege sperren / insbesonder auch von dergleichen Rescriptis, wie nun in Neulichkeit nie-erhörter / unbesonnener Weise geschehen / keine Remissoriales an das Hoff-Gerichte suchen / vielweniger noch dem Hoff-Gerichte darauff / wann solche Remissoriales (wie dann selbige in dergleichen Fällen wider den Landes-Fürsten / und Desselben Obrigkeitliche / aus der Fürstlichen Hoff-Cantzley abgehende Befehle und Mandata executiva keinesweges / sondern nur die litigirende Partheyen / vermöge 5. Artic. Kayserl. Resolution, von der Hoff-Cantzley an das Hoff-Gericht zulässig seyn) öffentlich oder stillschweigend abgeschlagen werden / erlaubet seyn solle / deswegen Citationes ex lege diffamari contra Fürstlichen Ost-Friesischen Procuratorem Generalem zu erkennen; Insonderheit da in selbigen Sachen / worinnen der Landes-Fürst *jure principis publico*, und nicht *jure privatorum, ratione actionum sive personalium sive realium* zu *consideri*ren / er sich seinem Hoff-Gerichte nicht unterworffen / noch in solchen Sachen den *Procuratorem Generalem* bestellet.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 24.

24. Ferner wird der Stadt Norden anbefohlen / die Appellationes an den Hn. Fürsten keines weges zu hindern; Wegen der Remissorialium aber wird der Herr Fürst auff das Kayserliche Provisional-Decretum de anno 1688. Art. 6. verwiesen.

Gravamen 25. wider die Stadt Norden, wegen Bestallung eines Secretarii, und dabey vorgefallener Gewalt.

Daß Bürgermeister und Rath zu Norden Einhalts 56. Articuls Osterhausischen Accords sich nicht unterstehen sollen / ohne Belieben und darauff erfolgende *Confirmation* ihres gnädigsten Landes-Fürsten und Herren den *Secretarium* und die 4. Stadts-Diener daselbst zu bestellen / und diejenige / welche anjetzo eigenmächtig angenommen worden / alsofort / wie dann Sr. Hoch-Fürstliche Durchl. zu Ost-Frießland dieselbe gar nicht erkennen / dimittiret / und wegen der dabey mit Zuziehung fremder Potentaten Völcker vorgefallener Gewalt-Thaten / und sonsten wider die hohe Landes-Obrigkeit erregten Auffstandes / geziemenden Abtrag / Satisfaction, auch unterthänigste Deprecation, andern zum Exempel, und ihnen zu wolverdienter Straffe / geleistet werden solle; Allermassen dann in Verwei-

 gerung

gerung dessen von dem Landes-Fürsten die aus dem jetzigen Rath daran schuldige Personen für cassiret gehalten / und dafür declariret werden.

Kayserliche Resolutio ad Grav. 25.

Das 25ste Gravamen wird auff den beym Reichs-Hoff-Rath anhängigen Proceß und desselben Decision verwiesen.

Gravamen 26. wider die Stadt Norden, wegen der Stadts-Mittel.

Daß Burgermeister und Rath zu Norden sich in den Schräncken und Limiten selbiger Stadt allerdings halten / und demnechst einiger Iurisdiction in dem Amte daselbst sich keinesweges unterfangen / noch auch ohne Consens und Bewilligung ihres Landes-Herrn einige Zölle / Anlagen / Beschwerungen / Licent oder Accis, als welche in den Rechten und Reichs-Constitutionen verboten / auff einheimische und fremde ankommende Wahren / Güter und Schiffe / unter einem erdichteten Nahmen von Unterhaltung der Kajungen und diesfalls gebührender Gerechtsahmen / und zwarn zum Nachtheil des Landes-Herrlichen Zolles daselbst anzuschlagen oder zulegen / sondern sich mit der Stadt unter Autoritæt und mit Consens ihres Landes-Herrn hiebevorn laut 58. Articuls Osterhausischen Accords festgestelleten ordinari-und extraordinari Intraden contentiren lassen / und / weilen geklagter massen solche nicht allerdings wol employiret worden / von deren Empfang und Ausgabe dem Landes-Fürsten und der getreuen Bürgerschafft richtige Rechnung und Reliqua præstiret werden sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 26.

Wegen der Stadt Norden anmassender jurisdiction in dem Amt / wird dieselbe zur Observantz und Nachfolge des Osterhausis. Accords Artic. 58. angewiesen.

Gravamen 27. wider die Stadt Norden, wegen des Wachtmeisters.

Daß Bürgermeister und Rath zu Norden den daselbst von der hohen Landes-Obrigkeit jedesmahl dem alten unverrückten Herkommen gemäß bestelleten Fürstl. Stadt-Wachtmeister in seinem Officio nicht turbiren / noch einigen Eintrag thun / sondern demselben nach alter Observantz die Nacht-Wachen bestellen und verrichten / auch demselben die zu solcher Function gehörige / und von Alters her dazu gelegte Gebührnissen nicht vorenthalten / sondern solche demselben unverkürtzet ausfolgen lassen sollen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 27.

27. Gleichermassen wird der Stadt befohlen / den Fürstlichen Wachtmeister in seiner Verrichtung nicht zu hindern / wann die Sache sich angebrachter massen verhält / sondern ihme seine Gebühr erfolgen zu lassen.

Gravamen 28. wider die Stadt Norden, wegen des Geistlichen Wesens.

Daß Bürgermeister und Rath zu Norden / und die Bürgerschafft daselbsten / sich ohne Beyseyn / Zuzieh- und Zustimmung der eingesessenen Eigenerbten des Amts / als welche die Gemeine des Orts mit ausmachen / des Juris Patronatus & eligendi Pastores, auch andere Kirchen- und Schul-Diener / soviel die Gemeine dieselbe zu bestellen bemächtiget / nicht unterfangen / noch auch den Predigern daselbst / die ihnen von oder Nahmens der hohen Landes-Obrigkeit in der Kirchen öffentlich abzulesen anbefohlene gemeine / und andere Christliche Gebete / wie auch Mandata und Proclamata abzusprechen / keines weges verbieten / noch auch solche von den Pastoren / unter Bedrohung sonst von ihnen gestraffet zu werden / abholen lassen sollen.

Kayserliche

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 28.

28. Wann der Herr Fürst wegen der eingesessenen Eigenerbten des Amts zu Norden / wie auch wegen des 30sten Gravaminis wegen der Stadt Aurich Weyden und Gründen / die Sache besser erklähren und ausführen wird / so folget darauff Bescheid.

Gravamen 29. wider die Stadt Aurich, (1) wegen der Civil-Jurisdiction, (2) in Regierungs-Sachen keine Remissoriales zu suchen

Daß Bürgermeister und Rath zu Aurich / als von dem Landes-Fürsten allein *dependir*ende und gesetzte Bediente / sich in den Schrancken der Stadt-Limiten und Marcken / welche sie auch noch anzuweisen / und um deren Richtigmachung bey dem Landes-Herrn / laut Final-Recesses de Anno 1663. pag. 388. anzusuchen schuldig / allerdings halten / solche und ihre von dem Landes-Herrn / besage Osterhausischen Accords de Anno 1611. Artic. 63. habende Civil-Jurisdiction gleichfalls nicht extendiren noch überschreiten / und einfolglich keine Mandata, Immissiones, Executiones und Distractiones wegen der Bürger Gärten und Kämpe / welche unter des Amts Aurich Botmässigkeit gelegen / und unter den neun Dörffern zum Auricher Glocken-Schlag gehörig seyn / ausgeben / publiciren oder verhängen / sonderlich auch in Regierungs- und Justitz-Sachen von den ihnen diesfalls im Nahmen des Landes-Fürsten zukommenden Fürstl. Rescriptis, zu Einschickung ihres Berichts / keine Remissoriales an das Hoff-Gericht suchen / noch suchen lassen sollen / insonderheit da den Partheyen allein / und nicht den Richtern / das beneficium Remissorialium, vermöge der Kayserl. Resolution de Anno 1597. / zugestanden / auch dem Landes-Fürsten *Mandata executiva* unverwähret bleiben müssen.

Kayserliche Resolutio ad Gravamen 29.

29. Wird der Stadt Aurich anbefohlen / dem Osterhausischen Accord de Anno 1611. Artic. 63. / wie auch dem Final-Recess de Anno sechtzehn hundert drey und sechtzig / nicht weniger wegen des 31sten Gravaminis dem bemeldten Osterhausischen Accord Artic. 66. gehorsam nachzuleben; Uber welche des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland dem Kayserl. Befehl zu gehorsamlicher Folge eingebrachte Gravamina Ihro Kayserl. Majest. Dero gefaßte Kayserl. Resolution, in Krafft gegenwärtigen Deroselben allergnädigsten Kayserl. Decreti, ertheilen / und beede Theile zu dessen schuldigster Gelebung anbey angewiesen haben wollen.

Signatum zu Wien / unter mehr-allerhöchstgedachter Ihrer Kays. Majest. auffgedrucktem Secret-Insiegel / den dritten Novembris, Anno sechtzehn hundert ein und neuntzig.

Vt. Leopold Wilhelm
G. v. Königsegg.

(L.S.)

Frantz Wildrich
v. Menßhenger.

Gravamen 30. wider die Stadt Aurich, wegen Ablegung der Rechnung von den Stadts-Mitteln.

Daß Bürgermeister und Rath zu Aurich / wegen der vor einigen Jahren / mit Consens Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herren Vorfahren am Regiment / welchen sie auch beyzubringen gehalten / zum angegebenen Besten gemeiner Stadt verkauffter gemeinen Weyden und Gründen / und in specie der davon gekommenen Gelder / und anderer Stadts-Einkommen halber / richtige Rechnung und Reliqua ihrem Landes-Fürsten und der Stadt præstiren / und die davon in resto bleibende / oder nicht gebührlich berechnete Gelder / zur Reparation der Stadt

zerfallenen Wäll und Graben/ wozu ihnen denn auch ex communi ærario ein billigmässiges zulängliches Supplement mit gemeinem Consens zu verschaffen/ employiren sollen.

Gravamen 31. wider die Stadt Aurich/ wegen der aus der Heyde zugemachten Kämpen.

Daß weilen nun viele Jahre her die Bürgerey der Stadt Aurich/ auch die zeitliche Bürgermeistere und Rath selbst/ verschiedene Kämpe/ Zäune und Warffen aus dem Heyd- und andern zugerichteten Landen gemachet/ so annoch nicht zu Register stehen/ und dann gleichwol in dem Osterhausischen Accord de Anno 1611. Artic. 66. verglichen / daß vor dergleichen zugerichteten Kämpen/ und zwar von jeglichem Eymer Saat ein Ort oder Viertheil Reichs-Thaler gegeben werden muß/ daß solches demnechst auch observiret/ solche neue Kämpe zu Register gesetzet/ und von den Proprietariis und Besitzern solche præstanda von Zeit der Verfertig- oder Zurichtung anzurechnen/ bey deren Verlust und Obrigkeitlicher Einziehung/ jährlichs und alle Jahr præstiret werden sollen.

Salvis ulterioribus, salvisq; juribus & actionibus desuper & ex quocunq; alio capite Principi Ostfrisiæ contra universos & singulos competentibus.

No. XXVI.

Præsent. Reichs-Hoff-Rath/ den 3. Mart. 1729.

An die Römische Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste Inhæsiv-Anzeige/ auf die sub præsent. den 25ten Febr. nup. Fürstlicher Seits übergebene Vorstellung/ mit allergehorsamster Bitte / um es bey denen / wider die ungehorsame Stadt Emden und deren Anhängere erlassenen Obrist-Richterlichen Verordnungen allergerechtest zu lassen und selbigen den kräfftigsten Nachdruck allerhöchst zu geben / Anwalds derer Ost-friesischen gehorsamen Land-Ständen und Administratoren der gemeinen Landes-Mitteln / ad causam Ost-Frießland contra Ost-Frießland

Diverſ. grav.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ob es wol leider! eine Reichs- und Welt-kündige Wahrheit ist / daß die ungehorsame Stadt Emden und deren Anhänger einige Zeit her wider Ew. Kayserl. Majest Dero Hoheit und Obrist-Richterliches Amt auf eine höchst-vermessene Art gefrevelt / alle Gött- und Menschliche Gesetze verachtet / und gleichsam mit Füssen getreten / ja wieder ihren gnädigsten Landes-Fürsten / eigenes Vaterland und dessen patriotische Einwohnere / so wenig Liebe gezeiget / daß sie auch keinen Scheu getragen / wieder selbige öffentlich als Feinde zu agiren und die allgemeine Landes-Ruhe und Wohlfahrt gäntzlich zu stöhren / sodann diese Renitenten in solchem ihren aller Straffen würdigen Betragen annoch dergestalt halsstarrig verbleiben / daß sie auch nicht einmahl die ihnen unterm 13ten Sept. 1728. allermildest angebotene Kayserl. Gnade / angenommen / sondern dieselbe / wie die bisherige Kayserl. Langmuht und Verordnungen / gäntzlich ausser Acht lassen und vor nichtes halten; So haben doch Anwalds löbl. Principales, die Ost-Friesische getreue Land-Stände / wie auch die Administratores der Ost-Friesischen gemeinen Landes-Mitteln / zu ihrer nicht geringen Bestürtzung / aus glaubhafften Nachrichten inne werden müssen / daß so gar auswärtige Mächten sich bewegen lassen / vor diese böse Leute

das

das Wort zu reden / und dahin bemühet zu seyn / damit eine Kayserl. amnestia generalis erkannt / anbey auch die denen gehorsahmen und getreuen Landes-Ständen und Eingesessenen / in denen allerhöchsten Kayserl. Decreten und Patenten / zu unterschiedenen mahlen allergnädigst versicherte indemnisation wieder aufgehoben werden möge. Ew. Kayserl. Maj. / seyn sonder Zweiffel von solcher der Sachen gefährlichen Beschaffenheit bereits des mehrern allerhöchst unterrichtet / werden auch anbey nach Dero allererleuchtester Einsicht / von selbst leichtlich ermessen / daß / wann es hierunter denen Renitenten nach Wunsch gelingen und also (wie es wohl die richtige Folge giebet) alles in aussen bemerckter Sache bishero wieder dieselbe allergerechtest erkannt und erlassene auf einmahl umgestossen und illudirt werden / mithin ein grösserer Vortheil gedachter Renitenten aus ihren ad Exteros genommenen unerlaubten / ja allen und jeden Reichs-Unterthanen in denen Reichs-Satzungen / ihnen denen Renitenten / aber auch noch über dieses besonders / bey würcklicher schweren Straffe verbotenen recours, als denen gehorsahmen Land-Ständen und Eingesessenen aus ihrer mit Aufsetzung Gutes und Bluts vor Ew. Kayserl. Majest. Hoheit und Obrist-Richterliches Amt aller-devotest bezeigten schuldigsten Submission und Treue angedeyen sollte / ein solches nicht nur überhaupt im Römischen Reich / diejenige / welche mit Ew. Kays. Majest. allerhöchsten Erkäntniß sich nicht befriedigen mögen / zu einer vermessenenen Nachfolge reitzen / und sonsten andere gar gefährliche / insonderheit das Kayserl. Obrist-Richterliche Amt und die liebe Justitz-kränckende Folgen und Weiterungen nach sich ziehen / sondern auch besonders in denen Ost-Friesischen Landen eine gäntzliche Verachtung der Kayserl. Hoheit und Verordnungen / Hemmung der Justitz, Umkehrung aller guten Ordnung und Einrichtungen / mit sich führen und aufs neue so wohl des Herrn Fürsten Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Fürstliches Haus in die äusserste Gefahr setzen / als das gantze Land seinem völligen Untergang exponiren / folglich bey allen dessen getreuen und gehorsahmen Land-Ständen und Eingesessenen / als welche von denen Renitenten in der That auf Blut und Gut verfolget worden / nichtes gewissers / als eine ewige Betrübniß erwecken / alles miteinander aber in einen weit schlimmern und betrübtern Stand / als es vorhin gewesen / gewißlich kommen würde.

Gleichwie nun diese anscheinende äuserste Gefahr zu Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Väterlicher Beherzigung von Seiten höchstged. Herrn Fürstens Hoch-Fürstl. Durchl. bereits unterm 25ten letzt-verwichenen Monahts aller-devotest gebracht und nach allen Umständen / noch in mehrerm allerunterthänigst vorgestellet / imgleichen anbey um die höchst-benöhtigte Kayserliche manutenentz allerwehmühtigst angeflehet worden ist / die gehorsahme Ost-friesische Land-Stände und Administratores der gemeinen Landes-Mitteln aber auch bey einem so allgemeinen bedrängten Zustand des Landes und aller dessen getreuen Eingesessenen / und obwaltender wahren Beysorge eines würcklichen Ausbruchs vorberührter betrübten calamitæten zu Ew. Kayserl. Majest ihre allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen / sich gleichfals gemüssiget befunden / und demnach unterschriebenem Anwaldt specialiter committirt haben / vorerwehnter Fürstlichen Vorstellung in ihrem Nahmen aller-submissest zu inhæriren: Also hat derselbe ein solches hiemit in alle dienliche Wege bewerckstelligen sollen / mit allergehorsahmster Bitte / Ew. Kayserl. Majest. bey denen in aussen bemerckter Sache wieder obenberührte Renitenten allergerechtest erlassenen Obrist-Richterlichen Verordnungen es ein für allemahl zu lassen / und denenselben den kräfftigsten Nachdruck zu geben / allergnädigst geruhen möchten. De super &c.

No. XXVII.

Præs. Reichs-Hoff-Rath den 6. Febr. 1730.

An die Römische Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste anderweite Protestation und Bittschrifft / pro clementissime in præjudicium Decretorum Cæsareorum in rem judicatam jam diu transgressorum, maximamque partem effectui datorum, nil statuendo, sed potius iisdem iterum ac semel pro semper confirmandis & ma-

nutenendis, ac eventualiter remittenda parte adversa ad separatum communicandisque ad notitiam ejusdem exhibitis, Agenti Græve vero sub pœna & communicatione interdicendo ulteriori usurpatione nominis statuum Frisiæ orientalis von Seiten derer Administratorum der Ost-Friesischen gemeinen Landes-Mittel/Nahmens der sich allerunterthänigst submittirenden Landes-Ständen / ad causam Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland contra die Ost-Friesische Landes-Stände
in duplo.

Cum adj. sub No. 3.

Diversorum Gravaminum jam Commissionis.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Was Ew. Kays. Maj. wir nidenbemeldte allerunterthänigste Administratores der gemeinen Ost-Friesischen Landes-Mittel/Nahmens derer Ew. Kayserl. Majest. in denen Ost-Friesischen Landes-Differentien bisher ergangenen allergerechtesten Decretis und Verordnungen sich allerunterthänigst submittirenden Land-Ständen sub dato 18. Octobr. & præs. den 3 Nov. nechst-verwichenen Jahres / occasione der jüngsthin ertheilten allerhöchsten Resolution vom 12. Sept. a. p. respective interveniendo & supplicando allerunterthänigst vorgetragen / solches wird zweifels-ohne annoch in Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Andencken beruhen. Unser aller-devotester Vortrag gieng damahlen Nahmens besagter Ost-Friesischen Land-Stände / und für uns kürtzlich dahin (1.) daß dieselbe und wir bey der einmahl / und vorlängst gethanen Submission auf Ew. Kayserl. Majest. so offt und vielmahls erwiederte und Rechtskräfftige Decreta und in deren Conformitæt verfügte Commissions-Verordnungen unverrückt beharreten / und daß wir Deroselben gerechtesten Bestätigung auch (2.) zu dem Ende (weil wir leichtlich vermuhten könten / daß die renitirende Stadt Emden occasione nur gedachter allerhöchsten Resolution vom 12. Sept. a. p. gleichsam Himmel und Erden bewegen würden / die bisherigen Sachen auf einen andern Fuß zu bringen) die communication derselben dahin abziehlenden Exhibitorum aller-submissest bäthen. Es ist nun / wie wir davon gantz zuverlässige Nachricht haben / an dem / daß jetzt besagte unsere Vermuhtung würcklich eingetroffen / und daß ermeldte renitirende Stadt Emden nach äussersten Vermögen sich bemühe / Ew. Kayserl. Majest. bishero ergangene / in res judicatas gediehene Resolutiones und Verordnungen / wo möglich / zu vereiteln und rückgängig zu machen / wie sie dann auch schon (zum offenbahren Zeugniß ihres fortwährenden vermessenen Betragens) zur Aufwiegelung derer Unterthanen allhier in Ost-Frießland allenthalben ausstreuen lassen / daß sie dasjenige / was sie in ihren neulichen Reichs-Hoff-Räthlichen Exhibitis gebeten / schon würcklich erlanget haben: Gleichwie aber / allergnädigster Kayser und Herr / Ew. Kayserl. Majest. Welt-geprieser Eyfer vor die ohnpartheyische Administration der justitz und nicht weniger Dero allerhöchste Standhafftigkeit / welche sich in Ausübung und manutenirung der einmahl prævia sufficienti causæ cognitione ergangenen Kayserl. Verordnungen bey allen und jeden Fällen täglich offenbahret / in deren patriotischen Land-Ständen / und unsern Gemühtern einen so kräfftigen Eindruck bereits längstens gemachet / daß wir einigen Zweifel nicht hegen / es werden Ew. Kayserl. Majest. nie zugeben / daß die renitirende Stadt Emden ihre so gefährliche als grund-böse Absicht erreiche / zumahlen / wann Ew. Kayserl. Majest. sich aus denen vorigen Exhibitis zu erinnern / und weiter zu behertzigen allergerechtest geruhen mögten / daß nicht allein auf den unverhoffenden widrigen Fall / wie es die richtige Folge giebet / der mehr besagten Stadt ihr / aller Straffen-würdiges Betragen zu ihrem eigenen erwünschten Vortheil ausschlagen / dieses aber / wie im gantzen Römischen Reich / also auch besonders in denen Ost-Friesischen Landen / nichts gewissers / als die aller gefährlich und betrübteste Folgerungen nach sich ziehen würde / sondern auch bey dem gantzen Werck / wie die in denen alten und neuen Zeiten verhandelte Acta ohnwiedersprechlich bewähren und verificiren müssen / diese unumstößliche momenta obwalten / daß das objectum litis & Commissionis præsentis gar nicht neu / sondern eben dasjenige seye / weßentwegen bereits von Ew. Kayserl. Majest. allerglorwürdigsten Vorfahren prævia plenaria

naria causæ cognitione die heilsahmste Verordnungen ergangen / mithin die jetzige von Ew. Kayserl. Maj. erlassene allergerechteste Decreta & Resolutiones eigentlich nur inhæsiones priorum in sich fassen / bey diesen allen aber um so weniger einige Abänderung Platz finden möge / als (1.) jederzeit und mehrmahlen die Renitenten / wie die bemerckte Acta selbst bezeugen / gnugsahm gehöret / (2.) die allerseitige momenta legaliter erörtert und erwogen / auch darauf (3.) an Ew. Kayserl. Majest. von Dero Reichs-Hoff-Rath allergehorsahmste Gutachten erstattet / folglich (4.) alles / was in der Sache ergangen / in contradictorio judicio cum causæ cognitione und mit Ew. Kayserl. Majest. Vorwissen ordentlicher Weise / gehandelt und beschlossen worden / welchem dann (5.) vermöge derer klahren Reichs-Gesetzen und in specie der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerhöchst-bekandtermassen diese kräfftige Würckung beygeleget ist / daß es dabey allerdings verbleiben / und deme weder die Sache selbst / noch auf diese rechtliche Art erlassene Resolution, von neuem in cognition gezogen / und deren Execution nicht gehindert werden solle / in dem weitern Betracht / daß nicht nur (6.) die in dieser Sache erfolgte Kayserl. Decreta und Resolutiones längstens in rem judicatam erwachsen / mithin hierdurch (7.) dem dabey interessirten Theil ein so ohnstreitiges und kräfftiges jus, daß es aller Rechten und natürlichen Billigkeit / wie auch der gerichtlichen Ordnung nach / nicht mehr gekräncket / weniger benommen werden möge / bereits erworben / sondern über dieses alles selbige auch (8) in denen Ost-Friesischen Landes-Gesetzen und Accorden nicht weniger deren Ständen Privilegiis Freyheiten und Gerechtsahmen / wie ausser dis verhandelte Acta, das sub No. 3. beyligende Impressum klar zu Tag leget / durchaus gegründet / und mit denenselben in alle Wege einstimmig seyn; Als haben wir dann solchem aller-devotesten Vertrauen nach nicht ermangeln können / vor Ew. Kayserl. Majest. in Krafft der von denen submittirenden Ost-Friesischen Land-Ständen erhaltenen und vorhin schon exhibirten specialen Commission, und für uns noch und abermahls allerunterthänigst / wie hiemit geschiehet / zu declariren / daß die submittirende Stände von Ost-Frießland nebst uns bey der einmahl auf die allergerechteste / in denen hiesigen Landes-Differentien ergangene res judicatas, und darauf gegründete Commissarische Verordnungen / als worauf die Administratores und alle übrige Bediente im Lande / so nachhero in Diensten gekommen / schon würcklich beeydiget sind / gethanen Submission, nach / wie vor / unverwandt verbleiben / und dem gegentheiligen Anwald Græve, durchaus nicht gestatten können / daß derselbe / da nicht nur dessen Vollmacht vorlängst erloschen / sondern er auch von uns (die wir doch vermöge der Landes-Accorden und der unterm 3ten Nov. nup. sub No. 1. & n. 2. beygebrachten specialen Legitimation, die Rechts-Sachen und was zu deren Besorgung gehöret / wahr zunehmen berechtiget sind) nie constituiret ist / bey Ew. Kayserl. Majest. und Dero höchst-preißl. Reichs-Hoff-Rath sich längerhin / als dero Anwald aufführe.

Allergnädigster Kayser und Herr / die mehrbesagte gehorsahme submittirende Ost-Frießländischen Land-Stände / haben nebst uns um desto grösser Ursache bey obgedachter ihrer allerunterthänigsten submission unveränderlich zu bleiben / und an Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Decretis festiglich zu halten / je deutlicher und unwiederleglicher sie vormahlen / damit der gute Grund ihres Verfahrens jedermänniglich vor Augen legen möchte / in dem oben sub No. 3. angelegten Impresso selbst angewiesen haben / daß allerhöchst-besagte Kayserl. Decreta und res judicatæ nicht allein denen bisherigen Landes-Gesetzen und Verträgen / auch daraus herzuleitenden Ständischen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtsahmen durchaus conform und gleichstimmig / sondern auch / woferne das geliebte Vaterland nicht endlich durch innerliche Unruhe / Zwietracht und Unordnung zu trümmern gehen soll / gantz unentbehrlich seyn.

Bey allen solchen ausnehmenden Gründen und trifftigen Ursachen nehmen dann auch zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchster und Reichs-Väterlicher æquanimitæt, justitz-Liebe / Huld und Gnade / wir unterschriebene unsere allerunterthänigste Zuflucht / mit dieser unserer allerunterthänigsten und Fußfälligen Bitte / allerhöchst-Dieselbe geruhen in Kayserl. clementz, zum præjuditz und Abbruch Dero bis daher ergangenen zu so vielen mahlen causa plenaria cognita, in contradictoriis bestätigten / und grössesten theils bereits exequirten / auch an und vor sich selbst in denen vorigen Kayserl. Decretis und Resolutionibus, so dann bisherigen Landes-Accorden und Verträgen sattsahm begründeten / auch den Wohl- und Ruhe-Stand Ost-Frießlandes / unentbehrlichen Decretorum und Verord-

 nungen

nungen allergerechtest nichtes zu statuiren / sondern vielmehr dieselbe, wie darum besonders aller-submissest gebeten wird / noch / und also ein-vor allemahl durchaus allerhöchst zu confirmiren / und ihnen den kräfftigsten Nachdruck zu geben / dagegen dasjenige / was von Seiten der renitirenden Stadt Emden eingebracht ist / als welches nach oben bemerckten Gründen allein in bereits mehrmahlen gnugsahm untersuchten / decidirten und also verwerfflichen auch an sich gantz unerheblichen Dingen bestehen kan / gäntzlich verwerffen / und allenfalls / da sie einige vermeintliche neuerliche Beschwerden zu haben angegeben / dieselbe / als Klägere / damit ad separatum der Rechtlichen Ordnung nach / verweisen / uns aber die gegenseitige Exhibita der mehrbesagten Stadt Emden / zu blossen Nachricht allerhuldreichst communiciren zu lassen / immittelst auch dem Agenten Græve bey einer wohlgeschärfften Straffe und unter ernstlicher Bedrohung / daß dessen etwahige fernere Exhibita nicht angenommen / sondern ab actis verworffen werden sollen / allergerechtest und nachdrücklichst zu injungiren / daß er sich des ihme ob notorium Mandati ac Legitimationis defectum, nicht competirenden Nahmens und der Anmassung eines Ost-Friesischen Land-Ständischen Anwalds gäntzlich enthalten solle.

In Hoffnung allergnädigster Erhörung / empfehlen Ew. Kayserl. Majest. wir dem Allmächtigen zu allerhöchst gesegneter Regierung und Beherschung Ihro Reiche und Länder bis in Ew. Kayserl. Majest. allerdurchlauchtigsten Posteritæt bis ans Ende der Welt; Ew. Kayserl. Majest. allerhöchster Clementz und Gnade aber uns alleruntertänigst / und verharren in allertieffster Subjection und Treue

Ew. Kayserl. Majest.

No. XXVIII.

Graf Ennonis III. Schreiben an die General-Staaten, darinn Er über das Verfahren ihrer Committirten sich aufs höchste beschweret. d. d. 15ten Jun. 1620. mit Summariis.

§ 1.

Graf Enno klaget über ein hartes Schreiben der Staatischen Herren Committirten an Ihn: Habe sich nicht in allen / ihrem Willen conformiren können. Emden und ihre Anhänger suchten seinen gantzen Staat umzukehren.

§ 2. Ursachen / warum er sich nicht in allen Stücken / dem Willen der Committirten unterwerffen können. Des Reichs autoritæt und Hoheit müsse ungekräncket bleiben. Die Herren Staaten haben keine Judicatur über die Sache von dem Emder-Zoll / Accise und andern Regalien: Sondern solche kömmt dem Kayser und dem Reich zu. Unrecht / so darinn geschehen: Man habe ihn zwingen wollen / in solchen Sachen auf die Herren Staaten zu compromittiren.

§ 3. Eben so sey es auch ergangen in andern wichtigen Sachen / als wegen der Herrlichkeit Oldersum / wegen gewisser Morasten / und wegen gewissen Anwachses.

§ 4. Grosse Partheylichkeit wider ihn in vielen Stücken.

§ 5. Einige Resolutiones excediren die limiten: Einige sind gar undeutlich.

§ 6. Graf Enno Erklärung / daß er solche Resolutiones, salvô suo Statu & juribus Imperii majorumque suorum annehmen wolle. Emden und ihre Anhänger haben die Staatische Resolutiones, so ihnen zuwider sind / nicht annehmen wollen. Grosse Partheylichkeit wider ihn.

§ 7. Der Land-Tags-Abschied zu Norden vom 6. Jul. 1620. sey gar recht. Wenn Landes-Stände dem Landes-Herrn in seinen Rechten zu nahe kommen / kan er ihnen widersprechen.

§ 8. Alle Brüche / so über 30. Ost-Friesische Gulden bey dem Hoff-Gericht ausgesprochen werden / kommen dem Landes-Herrn zu. Von den Salariis des Hoff-Gerichts.

§. 9. Von der Revision des Ost-Friesischen Land-Rechts.

§ 10. Es ist eine grosse Beschwerde des Landes-Herrn / wenn die ordinair-Deputirte / die gemeine Landes-Stände in allen Sachen repræsentiren sollen.

§ 11. Von confirmation eines streitigen Administratoris.

§ 12. Die Visitation der Vollmachten auf Land-Tägen kömmt dem Landes-Herrn zu. Was in dem Collecten-Werck von Graf Enno verordnet / sey gar recht.

§ 13. Klage über den Ungehorsam und Wiederspenstigkeit der Stadt Emden. Partheylichkeit der Staatischen Committirten in dieser Sache.

§ 1. Nach

§ 1.

Nach dem Ew. Hochmögenden Committirte, vor wenig Tagen, bey ihrer Abreise, harte Briefe / davon die Copey hiebey gehet / an mich geschicket haben / woraus ich gnugsam ersehe / daß dieselbe ein Mißvergnügen wider mich gefasset haben / um deß willen / daß ich mich nicht in allem nach ihrem Willen conformiren könne; So habe ich gut gefunden / da die Commission nunmehro erloschen / den Einhalt solcher Briefe an Ew. Hochmögende selbst zu beantworten / und Ihnen die Ursachen vorzustellen / warum ich in der Committirten Vorstellung nicht habe condescendiren / noch das jenige / was mir als eine vermeynte Resolution aller meiner Land-Stände / unter dem Siegel und Unterschrifft dreyer Personen aus der Ritterschafft / der Stadt Emden *Deputirten*, und sieben Hausleute von schlechter Sorte / wider die Meinung der andern Stände und des gantzen Hausmanns-Standes *præsentir*et ist / purè & simpliciter confirmiren und authorisiren könne / weil ich gnugsam habe können bemercken / daß dadurch nichts anders gesucht werde / als meinen gantzen Staat und Regierung umzukehren / und *per indirectum* auszurichten / was sie auf ihrem vermeynten Land-Tag zu Emden *Anno* 1618. entworffen haben / worüber so viele Ungelegenheit entstanden ist.

§ 2. So viel das erste betrifft / so bitte und ersuche ich Ew. Hochmögende sehr dienstlich / Dieselbe belieben vollenkommen zu glauben / daß ich darinnen nicht aus Geringschätzung gegen Sie / (als welche ich jederzeit in grossem Werth und Respect gehalten habe /) sondern aus rechtmäßiger Apprehension, daß ich meiner schuldigen Pflicht / womit ich dem Reich verbunden / und meiner Posterität zu kurtz thun möchte / so sorgfältig gewesen bin / indeme es sonsten das Ansehen hätte gewinnen mögen / als ob ich durch simple und pure Approbation des gepassirten Ew. Hochmögenden einige Actus Superioritatis über die Grafschafft einräumen thäte. Dann obgleich Ew. Hochmögenden die Interpretation Unserer Accorden, wo selbige obscur und dunckel zu verstehen / auch die *M*anutenentz derselben gegen alle Contraventionen zugestanden worden; So ist doch solches in keiner andern Meynung geschehen / als *salva authoritate Imperii*, gleich dann solches in dem Delffsylischen *Accord*, welcher das *Fundament* aller andern hernachgefolgten Vergleichen ist / *Articulo expresse præcavir*et wird. Wann nun Ew. Hochmögende die zur ordinairen Justitz gehörige Sachen / als zum Exempel / die Judicatur über meine Zölle / Accisen und Regalien an sich ziehen / wie werde Ichs vor dem Kayser und dem Reich verantworten können / wann ich über solche dem Reich in directo dominio zugehörige Rechten / zu dessen Præjuditz / fremde Potentaten judiciren lasse: Worinn Ich ohne das auch diese Schwierigkeit finde / daß man mich / der Ich in kundbahrer *Possession* der Zölle und *Accisen* über hundert und mehr Jahren gewesen / wie Ich / wenn es nöthig / beweisen kan / nicht anders als nur *provisionaliter* auf ein Jahr wider die ausdrückliche Verordnung des Osterhusischen Vertrags / *Art.* 3. und *26.* und zwar so / daß Ich wegen der vorigen Zeit nichts geniessen solle / *restituir*en wollen. Ferner / daß man denen von Emden die Declaration gegeben hat / daß es die Meinung nicht sey / daß man in dieser Sache ex præscripto juris procediren wolle / wie daraus erhellet / daß man in causa tam ardua, de actibus, quorum initii non extat memoria, ingleichen von Constitutionen, Gewohnheiten und Investituren des Reichs / einen Processum summariissimum, mit Abschneidung des Ordinarii, anordnet / ungeachtet die von Emden selbst als Kläger darüber schon vor einigen Jahren Processum ordinarium vor dem Hoff-Gericht angestellet / und als in der Sache ein Interlocut ergangen / so nicht nach ihrem Sinn gewesen / an das Cammer-Gericht nach Speyer appellirt / doch so / daß sie mich noch bis zu dem Monath Decemb. Anno 1618. in ruhiger Possession gelassen haben. Darum ist es eine grosse Beschwehrde vor mich / daß ich nun ex hoc casu statu in einen neuen Process soll gezogen werden; Und können Ew. Hochmögende leicht gedencken / daß dieses Verfahren mir schlechtes Vertrauen unpartheyischer Justitz geben könne / nachdem es heist / quod judex, qui semel gravavit, semper præsumatur gravaturus. Ich will nicht erwehnen / wie fremd es sey / daß man jemand *ad compromittendum* zwingen / und im Fall darüber Schwerigkeit gemacht wird / ad unius partis instantiam in contumaciam procediren und ein Urtheil sprechen wolle /, wie die obgedachte Declaration redet. Woraus denn auch dieses / dem Ansehen nach / will geschlossen werden / daß / im Fall ich innerhalb Jahres Frist mein Recht nicht verfolge / Ich dessen gäntzlich verlustig seyn solle / welches wider alle Rechte ist / daß der / welcher in Possessione ist / Kläger werden solle.

§ 3. Ich habe aus der Erfahrung befunden / daß / ob Ich schon die Sachen wegen Oldersum / imgleichen wegen der Moraßen / so Haro Freytag / und wegen der Ausser-Teichs-Landen / so Wilhelm von Kniephausen prætendiret / an Ew. Hochmögende niemahls submittiret / Ew. Hochmögende nichts desto weniger obige Personen in die Possession gesetzet haben / ungeachtet Ich vor unpartheyischen Richtern behaupten könte / daß ich weder in possessorio noch in petitorio Unrecht gethan habe / auch mich deßwegen / remota omni appellatione & litis pendentia Camerali, zum ordentlichen Recht erbothen habe: Am meisten aber gehet mir zu Gemüthe / daß / ungeachtet Ew. Hochmögenden Resolution / wodurch alle andere / die sich etwa beschwehren möchten / depossidiret zu seyn / mit dürren Worten an die Justitz gewiesen werden / man mich nichts desto weniger aus einem sichern Heerdt Landes / worauf Arian Janssen Prætension machet / wider welchen ich aber nach dem Ost-Friesischen Land-Recht procediret / ihm als Heuermann sein Haus und Melioration bezahlet oder consigniret hatte / herausgesetzet / meine Leute / ihr Vieh und Güter daraus gejaget / zu meiner nicht geringen Beschimpffung.

§ 4. Ich kan nicht begreiffen / nachdem Ew. Hochmögende viele andere Puncten / wegen der Landes-Herrlichen *Superiorität* mit der Stadt Emden an die ordinaire Justitz haben verweisen wollen / warum Ew. Hochmögende vorhergesetzte und andere Puncten separiret haben; Da doch der Osterhusische Accord ausdrücklich mit sich bringet / daß alle causæ judicii possessorii bey dem Hoff-Gericht untersuchet / und non obstante revisione vel appellatione ad Cameram, zur Execution gestellet werden. Man ist sehr besorget und bekümmert / wie man mich / der Justitz Platz zu geben / *constringi*ren / und was wider mich ausgesprenget ist *exequi*ren wolle / so daß man mich auch mit der *Garnison* zu Emden und Lehr / wider den Haagischen *Accord Artic.* 14. und Unsere *Capitulation* wegen Liert / drohet / und den *Deputirten* zu dem *Collecten*-Werck Macht gibt / meine *Actiones* zu *censuri*ren / und dazu vorgedachte *Garnisonen* zu gebrauchen; Da doch kein Exempel ist / daß ich jemahls gewegert habe Recht zu thun oder zu leyden / dessen Gegentheil doch bey denen von Emden und dem *Collegio* der *Assignatorum* anzutreffen ist / welche aber in ihren Schrancken zu halten / man gar nicht bedacht ist.

§ 5. Ich habe weiter befunden / daß einige Puncten über die Landes-Verträge *de casu, ad casum* wollen *extendi*ret werden / da doch alle *Pacta* und *Transactiones stricti juris* seyn / und dergleichen Extensiones nicht zulassen: Zu geschweigen / daß die Resolutiones auf einige Puncten so eingerichtet seyn / daß sie noch wol einige Explication nöthig haben / wozu Ew. Hochmögenden Committirte, ihrem Vorgeben nach / keine Macht haben.

§ 6. Welche Dinge / wie ich meyne / mich nicht ohne Ursach scrupuleux machen / Ew. Hochmögenden Resolutionen, und das von Ew. Hochmögenden Committirten gebesognirte, also purè & simpliciter, ohne einige Reserve anzunehmen; Ich werde selbige gleichwol aber / casibus emergentibus, und in vorfallenden Gelegenheiten so viel beobachten / als salvo meo statu & juribus Imperii majorumque meorum thunlich seyn wird. Ich hoffe nicht / daß Ew. Hochmögende mir als einem Grafen des Reichs- und aller meiner Häuser / Städte und Plätze dieses Landes von so vielen Jahren her bekandten Erb-Herrn / hierinnen mehr auffbürden werden. Hat doch die andere Parthey ihre *Aggreation* nicht anders gethan / als *in passibus utilibus*, das ist / über dasjenige / so Ew. Hochmögende nach ihrem *Appetit dispositivè statui*ret haben / welcher Worte sie sich gebrauchen / und doch nichts destoweniger sich nicht entsehen / in Ew. Hochmögenden *Committirten Præsentz* das Widerspiel zu thun / wie solches bey der *Nomination* der *Deputirten* zu dem *Collecten*-Werck zu sehen gewesen / und daß sie mit Verachtung Ew. Hochmögenden *Resolution* nicht zulassen wollen / daß der Land-Rentmeister dem Hoff-Richter und Hoff-Gerichts *Assessoren* ihre *Salaria* ohne jedesmahlige *expresse Assignation* bezahlen möge / welches zu keinem anderen Ende geschiehet als nur das Hoff-Gericht damit im Zaum / und ihnen ihre *Salaria*, wann Hoff-Richter und *Assessoren* es einem jeden nicht allemahl zu Dancke machen / einzuhalten. Alles / was der andern Parthey anstehet / lässet man *passi*ren / und von mir fordert man alles so genau und *strictè*, oder ich muß darunter leiden.

§ 7.

§ 7. Was den zweyten Punct / worüber die Committirte mißvergnügt sind/betrifft / so kan nicht bewiesen werden/daß ich in Schliessung des jüngsten Land-Tags zu Norden / wider Recht/Accorden und Herkommen gehandelt habe; Massen es mir nicht verboten/ daß/wenn die Land-Stände in ihren *Resolutionen* zu weit gehen / und mir in meinen Rechten zu *præjudici*ren gedencken/ich solchem Vorhaben nicht widersprechen / und mein Recht *conservi*ren möge. Die Differentz ist gantz gering ; Denn obgleich Ew. Hochmögende apostilliret haben/ daß die Landschafft einen bequemen Ort zu Aurich besorgen möge / allwo das Hoff-Gericht gehalten werden möge / so sagen sie doch damit nicht/ daß ich davon excludiret seyn solle/oder daß ich darzu gar nicht sagen oder rathen möge/ wo das Hoff-Gericht solle gehalten werden.

§ 8. Von den Brüchen am Hoff-Gericht/ist aus dem Emdischen Land-Tags-Schluß de Anno 1590. Art. 6. klar/ daß alle Brüche / welche dreyßig Gulden übertreffen/meinem Fisco anheim fallen / welches mir nicht kan entzogen werden.

Die Salaria der Hoff-Gerichts-Personen sind in dem Osterhusischen Accord auf Rthlr. in specie gestellt / und bishero so bezahlet. Da nun die Salaria auf hundert Reichsthaler verhöhet sind/ ist allein die Frage / ob solche Verhöhung zu Reichsthaler in specie gestellet werden solle. Ich habe darinn nicht disponiret/sondern allein die Sache meiner Landschafft zu bedencken recommendiret / wie auch / ob nicht an statt / daß die Land-Stände resolviret haben / daß die Erben eines abgelebten Assessoris eines viertheil Jahres Salarium bekommen sollen/secundum jura solches eines gantzen Jahres Salarium seyn müste.

§ 9. Zur *Revision* und *Correctur* des Land-Rechts habe ich anstatt des Wilhelm von Kniephausen/ damahligen meines Raths und Drosten zu Emden/ Gretsyhl / Norden und Bierum / meinen gegenwärtigen Cantzler committiret / und die / welche die von der Ritterschafft und Städte nominiret haben/confirmiret/auch dem dritten Stande an statt des L. Rövers und Cyriacus Hißken die freye Nomination übergelassen.

Die Unter-Gerichts-Ordnung ist einmahl durch gewisse Deputirte zu Folge des Osterhusischen Accords corrigiret und publiciret / deßwegen habe ich nicht begreiffen können/ daß dieselbe wieder in Zweiffel zu ziehen sey: Ich habe mich aber erbothen / wann einige Mißbräuche bey den Unter-Gerichten angewiesen werden könten / dieselbe abzuschaffen. Allein die Revision des Land-Rechts zu befördern habe ich die Zeit von einem Jahr / die sonsten denen Deputirten verstattet / coarctiret / und will/daß sie sofort den 12. dieses Monaths in Conferentz treten / und damit ohne Auffhören continuiren: Da man das Werck bey dem Osterhusischen Accord so eingesehen hat / daß es innerhalb monathlicher Frist wol abgethan werden könte ; Welche Zeit man aber jetzo nicht wird nöhtig haben/weil das Werck meist abgethan ist / so/daß es vergebliche Sorge ist/im Fall währender dieser Commission jemand von den Deputirten mit Tode abgienge / wie man einen andern an seine Stelle surrogiren wolle. Ich habe auch gemeynet/daß die *Direction* dieses Wercks bey denen/die ich dazu *committi*ret habe/stehe/und daß die Zusammenkunfft darüber in Aurich seyn müsse/ so wol zu Vermeidung der Kosten / als auch / daß man mehr schuldig ist mir zu folgen / als Ich ihnen.

§ 10. Was die Deputirte zu dem Collecten-Werck betrifft / habe ich gemeynet/daß man sich nach der Resolution, ohne Veränderung oder Vermehrung richten müsse. Allein/ da von mir begehret wurde / die Deputirte zu confirmiren / um in allen Sachen die gemeine Stände zu *præsenti*ren; So habe ich freylich Bedencken gehabt / um keinen *Statuum in Statu* zu *formi*ren / und eine Ober-Regierung über mich einzuführen; Welches Ew. Hochmögenden selbsten zum höchsten haben improbiret / und die Erklährung gegeben / daß das *Collegium Assignatorum*, und was dem anklebet / welches die *Deputirte* sind / sich mit keinen andern Sachen / als welche die *contribution* und Landes-Mittel betreffen / bemühen solle. Es ist mir auch absurd vorgekommen / daß die Deputirte / als welche als Auffseher des Collegii verordnet sind / dem Collegio, cujus sunt Inspectores & Ephori, den Eyd abstatten sollen.

Dd §11.

§ 11. Wegen eines *Assignatoris* aus dem dritten Stand war auch Streit / und mir darüber unterschiedliche Resolutiones zugekommen. Allein dem Hausmanns-Stand nicht zu præjudiciren / noch ihre Freyheit zu benehmen / habe ich sie bey Publication des Land-Tags-Schlusses ermahnet sich mit einander zu vergleichen: Welches sie auch gethan / und auf Thole Brechters gestimmet haben. Allein Ew. Hochmögenden Committirte wollen solches nicht achten / weil es scheinet dem L. Röver und andern wenigen Personen zuwider zu seyn: Und besagte Committirte, nebst denen von der Ritterschafft und der Stadt Emden / wollen par force einen andern / nemlich Foldrich Ubben haben / und muthen mir zu / denselben in 14. Tagen zu confirmiren / oder daß sie es thun wolten.

§ 12. Die *Visitation* der **Vollmachten** der **Land-Tags-***Comparenten* wollen sie an sich ziehen / welches ich aber als ein **Recht** der **hohen Obrigkeit** / und **streitend wider** das **Herkommen / nicht habe können zustehen.** Ich habe mich aber erboten / denen / welche dabey interessiret / die Inspection zu verstatten / und / die Unqualificirte von den Land-Tagen abzuweisen; Bin auch der Meinung / daß ein eigen-erbter Hausmann / vor sein Interesse auf seine eigene Kosten / auf Land-Tagen compariren könne. Allein das habe ich nicht können gut finden / daß / wann zwischen meinen Land-Ständen discrepantia vota vorfallen / deßwegen einer den andern / als Perturbatorem der gemeinen Ruhe / anklage oder beschuldige / sondern daß nach alter Gewohnheit die Majora Platz haben müssen / und daß die / welche den andern des Unrechts oder Contravention beschuldiget / solches legitimo modo, ordine juris servato, atque in loco competenti thun müssen. Und als ich gesehen habe / daß zu dem Ende und wider mich eine neue Ligue, in der obenerwehnten Resolution der dreyen aus der Ritterschafft / der Deputirten von Emden / und sieben schlechten Personen aus dem Hausmanns-Stand / entworffen gewesen / habe ich Ursache gehabt / solche Ligue nicht zu confirmiren.

Ich habe auch nicht nöthig oder dienlich gefunden / daß man Ew. Hochmögenden um eine neue Manutenie der Accorden und dasjenige / so in der vorhin gemeldten / von dreyen aus der Ritterschafft / der Stadt Emden Deputirten / und sieben schlechten Hausleuten unterschriebenen Resolution begehret worden / bemühen solte. Ich habe die resolvirte und bewilligte Schatzung confirmiret / und nur allein derer von Emden und Norden prætendirte Freyheit über ihre Landen abgeschlagen / dabey aber gerathen / die von der Ritterschafft noch ein Jahr bey ihrer Immunitæt bleiben zu lassen / und indessen die Quæstien ordentlich entscheiden lassen. Die **Kloster-***Corpus*-**Lande** und *Johanniter*-**Ritter-Güter** / die Krafft der Reichs-Constitutionen / oder durch Kauff auf mich gekommen / **habe ich nicht können belegen lassen mit Schatzung / zur Bezahlung solcher Schulden und Lasten / so man wider mich gemacht hat; Zumahl solche Kloster- und** *Johanniter*-**Güter** / **von alten Zeiten her / so wol als die Adeliche Burg-Landen / von allen Lasten frey gewesen sind.**

Und als Ew. Hochmög. Intention allezeit gewesen ist / daß so wol mir als der andern Parthey die Kosten / so bey den letzten Troublen geschehen / aus den gemeinen Geldern bezahlet werden sollen; So habe ich mir solches auch reserviret / mit der Erklärung / daß ich sonsten die eingewilligte Schatzung nicht werde heben lassen. Und bin ich darzu desto mehr befugt / da ich nichts in Rechnung gebracht habe / als was für Defensions-Kosten verursachet sind / durch Bedrohungen der andern Parthey und Anhaltung meiner Person. Und thue ich von den Unkosten von Verschickungen und Verzehrungen / inn- und ausserhalb Landes / nicht die geringste Meldung in meiner Rechnung / sondern behalte dieselbe vor mich allein; Ob ich zwar der vollkommenen Meynung bin / daß mir dieselbe so wol müsten remboursiret werden / weil sie auf Begehren der beyden Städte und des Hausmanns-Standes / zur Defension meiner und ihrer Freyheit angewendet / als / was die andere Parthey so prodigaliter hat ausgegeben.

§ 13. Dieser Reservation und Erklärungen schreiben Ew. Hochmög. Committirte aus Emden an mich / daß sie die Früchte / die sie von einem Fried-liebenden Gemüth erwartet / nicht erlanget hätten / und daß sie sich darinn betrogen fünden / und nicht anders urtheilen könnten / als daß das Andencken der vorigen Beleidigungen mir noch zum Theil beywohne / und daß sie dadurch veranlasset wären / sich bey Ew. Hochmög. als ihren Committenten zu addressiren / umb ihnen von dem Zustand der Sachen zu referiren. Ich kan

vor dem allmächtigen GOTT und mit gutem Gewissen bezeugen/daß ich alles/ was passiret/ aus dem Sinn geschlagen/ an niemand begehre einige Rache auszuüben / und einem jeden vergeben habe. Wolte GOTT! daß die andere Parthey so wol von Hertzen geneigt und disponiret wäre/ sich gegen mich in allem schuldigen Gehorsam zu beweisen/dessen Gegentheil aber leyder mehr als zu viel hervor blicket aus der offterwehnten Resolution; Und suchen sie nichts anders als das Land in Verwirrung zu bringen/ und mir tägliche Ursache zu neuen *Offensiven* zu geben. Dahero wol nöthiger gewesen wäre/ daß Ew. Hochmög. Herrn *Committirte* diese Leute davon *dehortiret* hätten/ als daß Ihre Edl. mich so ernstlich vermahnen nichts anders vorzunehmen/ als was zur *Conservation* und Wolfahrt meines Landes dienen möge. Ich suche keinen Unfrieden/ sondern allein die Conservation meines Staats/ Rechten und Guts/ wovon ich das geringste nicht abtreten noch nachgeben kan/ und bin ich/wie vorgedacht/zufrieden/daß die Sachen/ so Oldersum/ Freytag und Kniephausen angehen/zu Recht ausgeführet werden; Was aber vor Ordre wider mich gestellet/ und vor Versehung geschehen/gleich Ew. Hochmög. Herrn Committirte schreiben/ solches bedüncket mich gegen einen Reichs-Grafen unerhört und viel zu viel zu seyn.

Dasjenige/ so hier erzehlet ist/ bin ich gezwungen Ew. Hochmög. also anzudienen/protestirende/ daß ich hierdurch niemand von Ew. Hochmögenden Herrn Committirten will beschuldiget haben/ sondern bloß und allein um mich zu excusiren / und Ew. Hochmög. zu bitten/Ihr gutes Belieben seyn wolle/ sich gegen mich zu einiger sinistren Opinion und Thätlichkeit (gleich man mir drohet) nicht bewegen zu lassen/ und versichert zu seyn/ daß ich nichts anders suche/ als allezeit zu seyn und zu bleiben Ew. Hochmög. guter Nachbar und Diener. Und hiemit schliessend/ bitte ich GOtt/ Ew. Hochmög. in seine Protection zu nehmen. Datum auf meinem Hause Aurich den 15. Junii, Anno 1620.

Ew. Hochmögenden

Dienstwilliger

Enno.

§ 6. Das Hoff-Gericht hat auch selbst diese *Resolutiones*, als zum Theil widerrechtlich/zum Theil ungewiß/ angesehen/und zu dem Ende an die Staatische *Committirte* folgendes Schreiben abgehen lassen.

No. XXIX.

Des Hoff-Gerichts Schreiben und Erklährung über die Staatische Resolutiones und Apostillen d.d. 24ten April. 1620. an die Staatische Committirte geschrieben/ darinn sie mit dürren Worten setzen/ daß einige solcher Resolutionen mit andern undisputirlichen Land-Tags-Acten streiten/einige auch also eingerichtet wären/daß daraus in hypothesi keine feste decision genommen werden könne.

Wolgebohrne/ Edele/ Gestrenge/ Ehrenveste Herren.

WIr hätten wol gehoffet/ Ew. Edl. hätten es bey Unserer Erklärung vom 3ten hujus, über Ihro Hochm. Resolutiones, schrifftlich gethan/ aus gewissen erheblichen Ursachen/ so allhier zu weitläufftig zu wiederholen sind/ noch zur Zeit/ und so lange die gegenwärtige Land-Tags-Handlung nicht zu Ende gebracht ist/bewenden lassen. Allein/ da wir sowol von denen/ die wir aus unserm Mittel unlängst nach Norden/ als auch denen/ die aus Ew. Edl. Mittel verwichenen Sonnabend anhero deputiret gewesen sind/ verstanden haben/daß Ew. Edl. ohne fernern Verzug cathegorische Antwort von uns begehren/ ob wir/ zufolge Ihrer Hochmög. Meinung/

nung / uns wollen nach Ihrer Hochm. Resolutionen reguliren/und daß sonsten Ew. Edl. gesinnet wären / vermöge ihrer Instruction, die Ordre ihrer Principalen zu exequiren / daraus mehrere Schwierigkeiten und Inconvenientien entstehen werden: Massen Ihre Hochmög. gesinnet wären / solche Resolutiones zu allen Zeiten zu effectuiren; So ist es an dem / daß/da wir solche ernstliche unveränderliche Meinung vernommen haben/ wir uns/ so viel uns oder das Hoff-Gericht angehet in Judicando darnach reguliren / und uns allenthalben so zu bezeigen wissen/ wie die Rechte / die Hoff-Gerichts-Ordnung / die Accorden und unsere darauf geleistete Pflichten erheyschen.

Wir können aber Ew. Edle nicht bergen / daß wir befinden / daß einige von Ihrer Hochmög. *Resolutionen* mit andern undisputirlichen Land-Tags-Acten eines Theils zu streiten scheinen / und einige nicht also eingerichtet seyn / daß daraus *in hypothesi* eine feste *Decision* genommen werden könne. Allein / da Ew. Edl. mündlich sich erkläret haben / daß sie nicht bemächtiget seyn / etwas davon ab- oder zuzuthun / so ist es vergeblich / bey Ew. Edl. darüber Declaration zu suchen / und mag es stehen bleiben / bis die *Casus* vorfallen / worauf alsdann nach Gelegenheit der Sachen kan versehen werden.

Wohlgebohrne / Edle / Gestrenge / Ehrenveste Herrn / hiermit Uns an Ew. Edl. recommendirende / befehlen wir Dieselbe in die Protection GOttes.

Datum Aurich den 14. April, 1620.

Ew. Edl. dienstwillige Hoff-Richter und Assessores des Gräflichen Ost-Friesischen Hoff-Gerichts.

Bolo Ripperda, Hoff-Richter.	Enno von Diepholt.
Henricus Overen, D.	Vigilius Wiarda, D.
Henricus Zernemann, D.	Henricus Eppen, D.
Paulus Berends, D.	Johannes Simonides, L.

§ 7. Wie obiges Schreiben des Hoff-Gerichts den Staatischen *Committirten* zugekommen ist / sind sie damit nicht zu frieden gewesen / und haben zweene aus ihrem Mittel / den 9. *May* 1620. / nach Aurich geschicket / mit dem Hoff-Gericht darüber zu sprechen. Allein das Hoff-Gericht ist bey seiner Meinung / daß nemlich einige von den Staatischen *Resolutionen* denen Landes-Verträgen zuwider / andere aber ungewiß und zweifelhafft wären / geblieben / hat sich aber auch wegen der übrigen / die sie gemeinet haben / den Landes-Verträgen gemäß zu seyn / erkläret / daß sie sich *in judicando* darnach richten wolten. Und ist von diesem *Actu* in dem zu Emden gedruckten Accord-Buch *pag.* 141. / ein *Extract* aus dem *Protocollo* der *Committirten sub dato* den 20 *Junii* 1620. (denn 1610. ist ein Druck-Fehler) gedrucket den man hiemit ins Hochteutsche übersetzet *communiciren* will.

No. XXX.

Extract aus dem Leo von Aitzema vom Staat und Krieg lib. 6. ad annum 1626. pag. 23. und 24. darinnen er erzählet / was für Unrecht denen Ost-Friesischen Landes-Herrn wiederfahren sey.

Ins Hochteutsche übersetzet.

Graff Enno ist den 9. Augusti 1625. auf dem Hause Lehrort gestorben. Er war nach Graff Edzards Tod 1599. zur Regierung gekommen / und succedirte zugleich in die Streitigkeiten / welche mit seinem Vater im Jahr 1594. anfingen / als in welchem Jahr der vornehmste Prediger in Emden Menso Alting sich unterstund / ohne des Grafen *Permission*, nach der Reduction der Stadt Gröningen dahin zu reisen / und die erste Predigt alldar zu halten / welches der Graff übel nahm / als welcher zwischen dem König von Hispanien und dem Staat neutral bleiben wolte / zumahl

da der König von Spanien an dem Rhein und dessen Ost-Seite noch starck war. Es waren auch zwar noch andere ältere Streitigkeiten / die zwischen Obrigkeit und Unterthanen Gravamina genennet werden: Allein die gemeldte Action von dem Prediger gab Gelegenheit an der einen Seite / daß der Graff ihn wolte aus der Stadt haben / an der andern Seite / daß die Bürgerschafft sich vereinigten / Colonels, Capitains und andere Befehlhabere erwehleten / auch neue Magistrats-Personen setzten. Graff Edzard aber würde dieses wol überwunden haben / wenn nicht die General-Staaten die Hände darin geschlagen hätten. Auch haben Printz Mauritz, und Graff Wilhelm Ludewig, Stadt-Halter in Frießland / niemahls sonderliche Affection für die Grafen zu Ost-Frießland bezeiget: Denn wie Grafen Enno zweene jüngere Brüder Ihr Glück in Krieges-Diensten suchen wolten / so haben sie keine Beforderung / ja keine Hoffnung dazu jemahls zu gelangen bekommen können; Weswegen Sie Sich in Braband addressirten / und unter dem König alsobald ein Regiment kriegten. Obgemeldete Herren befürchteten vielleicht / daß es ihnen einigen Nachtheil bringen möchte; Weswegen man auch niemahls den Grafen von Benthem / Tecklenburg und andere / ob sie gleich von der Reformirten Religion gewesen sind / hat wollen beförderlich seyn: Und wie Graff Ennonis Brüder unter Spanien Dienste genommen hatten / so verfiel er gantz in den Haß der vereinigten Staaten / so daß Graff Enno die gantze Zeit Seiner Regierung fast nichts als stetige Streitigkeiten mit der Stadt Emden / bißweilen auch mit den andern Ständen / gehabt hat / und Seinen Verstand darin üben müssen. Dann der Kayser war weit entlegen / ohne Hoffnung / daß Er einige Trouppen / dem Grafen zu helffen / herunter schicken würde.

Im Jahr 1603. wurden der Graff und die Ost-Friesische Stände genöhtiget und gezwungen / 600. Mann in der Stadt Emden zu unterhalten / so daß in der That die Direction darüber an die Stadt Emden gegeben wurde / ob sie zwar dem Schein nach zusammen in des Grafen / der Stände und der Stadt Emden Eyd und Pflicht stehen solten. So wol der Graff als die Stände waren sehr unwillig darüber; Aber was konte es helffen? Es lag Staatisch Volck im Lande / und der Frey-Herr von Cruyningen, der an die übrige Ost-Friesische Stände geschicket war / um sie zu Unterhaltung der Garnison in der Stadt Emden zu induciren / dräuete mündlich / gleichwie Ihr. Hochmögende schrifftlich thaten / nicht allein mit Continuation ihrer Trouppen / sondern auch mit stärckerer Einquartierung / wann sie nicht consentirten; Welches sie denn thaten / jedoch unter der formalen Condition, gleichwie auch solches Cruyningen selbst versicherte / daß die Garnison nicht immerhin wären / sondern wann Ritterschafft / Städte und Stände es gut finden und ordentlich resolviren würden / daß die Besatzung in Emden nicht nöthig sey / daß alsdann die Unterhaltungs-Kosten aufhören und cessiren / die Stände auch deswegen mit keiner Cotribution ferner beschweret werden solten.

NB. Daß Graff Edzard solte begehret haben / den Menso Alting aus der Stadt Emden zu haben / in solchem Umstand irret Aitzema, sondern ihm ist nur die Cantzel verboten worden: Wovon in der Kirchen-Historie die Umstände vorkommen werden. Indessen dienet zur vorläuffigen Nachricht / was H. Grotius Historiarum lib. 4. von damahliger Emdischen Unruhe und deren Uhrhebern schreibet: *Nomen* libertatis, &c, quæ violentissima persuasio est, Dei cultum *jactabant* acre concitorum genus, qui rerum civilium *ignari specie* religionis turbidi, sæpè bonam quoq; causam malè agendo pervertunt. Ob die Sache selbst an Seiten solcher unruhigen Leute damahls gut gewesen sey / gibt Grotius mit seinen oben bey dem Documento sub No. 4. angeführten Worten deutlich gnug zu verstehen. Was Aitzma von des Herrn Graffen Edzards Neutralitæt saget / so ist dabey zu wissen / daß Ihm und allen Seinen Unterhanen selbige vom Kayser Rudolpho II. Glorwürdigsten Andenckens in dem Kayserlichen Decreto Anno 1589. § 12. anbefohlen war.

No. XXXI.

König Christiani IVti zu Dännemarck / Norwegen / Schreiben an die Herren General-Staaten, wegen der grossen

Ee Partheylichkeit

Partheylichkeit Ihrer Committirten wider den Herrn Graffen Rudolph Christian vom 6ten April. 1626.

Christian der Vierdte &c.

Uns hat der Wolgebohrne Unser besonder lieber Schwager/ Herr Rudolph Christian, Graf und Herr zu Ost-Frießland/ nicht allein/ besondern auch der Ehrbare Unser Rath und lieber getreuer Levin Marschalck/ welchen Wir zur Interposition und Hinlegung der Mißhelligkeiten zwischen wolgemeldtem Unserm Schwagern und dessen Unterthanen/ bevorab der Stadt Emden/ deputiret gehabt/ respective dienstlich und unterthänigst berichtet/ und ausführlich referiret/ was vor gemeldten Unsers Raths Ankunfft so wol/ als bey dessen Anwesenheit/ bey sothanen Unterhandelungs-Tractaten vorgegangen und verrichtet worden; Woraus Wir so viel vernehmen/ daß E. Wolgten Deputirte/ ohnerwartet der Unserigen Ankunfft/ ob sie wol von Unserm Schwager dahin ersuchet/ und dessen avisiret und vergewissert worden/ zum Schluß geeilet/ und am 3ten Febr. einen Ausspruch/ wie sie es nennen/ publiciret/ und in den Grafen/ sich demselben simpliciter zu submittiren/ mit Bedrauung militarischer Execution/ eyfrig gedrungen haben.

Nun wolten Wir wünschen/ der Herren General-Staaten Deputirte hätten diese Sachen also abgerichtet/ daß beyde Partheyen durch gütlichen Vergleich wären von ein ander gesetzet worden; Wir vermercken aber/ daß wolgemeldter Graf sich über sothanen Ausspruch zum höchsten beschweret gefunden/ Unser Abgesandter auch aus Unserer Instruction nicht ersehen mögen/ daß demselben anzumuthen/ solchen in seinen Clausuln, wie die begriffen/ anzunehmen; Dahero verursachet sey/ der Hrn. Deputirte mit Fleiß zu ersuchen/ die Sache nebenst ihme denuo zu reassumiren/ und wie sie sich dessen beständiglich verweigert/ die gütliche Unterhandlung und Interposition Unserntwegen allein nochmahls zu versuchen.

Welche dahin gerathen und ausgeschlagen/ daß der Graf mit Seinen Ständen und Unterthanen zu ihrem allerseits Contento verglichen und vertragen; Ohne allein daß die Stadt Emden bey E. Wolmög. Gedeputirten Ausspruch præcise bestehen bleibet/ und sich davon keines weges will lencken lassen.

Nun befinden Wir gleichwol gemeldten Ausspruch also beschaffen/ daß Unsers Erachtens derselbige Graf Rudolph Christians habenden Rechten/ Gräflichem Stande und Freyheit fast verfänglich/ und also abgefasset/ als rührete derselbe von hoher Obrigkeit her/ deren sich doch E. Wolmög. Unsers Wissens und Davorhaltens so wenig angenommen/ oder anzunehmen gemeynt seyn/ so viel unstreitig bekandt ist/ daß diese Grafschafft libera Provincia jederzeit gewesen und annoch ist.

Wir können auch nicht absehen/ aus was Grunde man in gemeldtem Ausspruche dem Herrn Grafen bey der Huldigung/ welche die Unterthanen zu leisten haben/ eine neue und fremde Gegen-Verflichtung von dem Erb-Herrn/ mit aufgerichteten Fingern zu præstiren/ anmuthen mögen; Als welche in der Grafschafft Ost-Frießland auch im gantzen Römischen Reiche nicht gebräuchlich/ welche auch/ wie Wir berichtet/ bey fürgegangener Tractation, weder insgemein von allen Ständen/ noch in specie von der Stadt Emden/ nicht begehret worden.

Massen es auch zumahl ohnerhöret/ wider die Billigkeit/ und wie wir dessen berichtet worden/ wider der Hrn. verabschiedete/ und mit der Stadt Emden Revers bestätigte Unterhandlung läuffet/ daß die auf der Stadt und Landschafft Kosten unterhaltene Garnison daselbst/ ausser derselben auch wider das Land und dessen Erb-Herrn/ zum unverantwortlichen Uberfall der Stadt Aurich/ gebrauchet und employiret ist; Wodurch Unser Schwager Unsers Ermessens billig Bedencken trüge/ solche Garnison weiter zu continuiren/ wo Er nicht auf E. Wolmög. Anrathen/ und gegen genugsame Ihme annehmliche Versicherung der Stadt Emden/ daß solche Aus- oder Uberfälle zu ewigen Zeiten mehr nicht geschehen sol-

len / darin so weit consentiret / als sich die Lands-Unterthanen bey erlittenen Schäden der Mannsfeldischen Einquartierung und Teich-Brüche dazu accommodiren können oder wollen; Und es demnach in des Grafen Vermögen und der Possibilitæt nicht bestehet. Welche Impossibilitæt denn offt wolgedachten Grafen ebener massen / und vielmehr bey jedermänniglich entschuldiget / insonderheit aber bey Seiner Stadt entschuldigen solte / daß / wider Sein Bemühen und besser Wollen / Er ihr die Sicherheit der Commercien in Hispanien zuerhalten nicht vermag / so lange E. Wolmög. Garnison in der Stadt verbleibet; Welche heraus zu schaffen die Herren so wenig rathen als verhängen werden / daraus schlieslich nicht gut heissen / daß man den Grafen ad præstationem reiconstringire / die in aliena facultate gantz bestehet / weniger billigen können / daß die Unterthanen sich unterstehen / ihre Schuldigkeit allein aus diesem Fundament der Obrigkeit zuverweigern / oder / was noch fremder ist / derselben die Erstattung der Schäden / welche sie wegen anders woher gehinderter und gelegter Commercien erlitten / anzumuthen.

Die in offtgedachtem Ausspruche angeregte Zwistigkeiten / so wegen der Zölle erwachsen / erachten Wir der Beschaffenheit / daß / wann die Stadt Emden der Billigkeit sich zu accommodiren geneigt / dieselbe zu guter beyden Theils annehmlicher Vergleichung wol zubringen: Jmmassen dann bey nechst vorgewesener Tractation zu Emden von des Grafen wegen dazu nicht ohndienliche Vorschläge sollen geschehen seyn. Auf den widrigen Fall würde dieselbe zu rechtmäßiger Eroberung am Kayserl. Cammer-Gericht / oder sonst an Ort und Stelle / dahin die cognitio super Regalibus und dergleichen Gerechtigkeiten eigentlich gehöret / am füglichsten ausgesetzet.

Zudem und über alles dieses / was angezogen / verspüren Wir / daß zwischen dem Grafen und der Stadt Emden nicht allein mehr Differentzien erwachsen / worüber zum Theil Process entstanden / und noch inkünftig vermuthet werden; Besondern Wir sehen auch / daß / woferne alles aus dem Grunde gehoben / und rechtschaffenes Vertrauen zwischen dem Herrn und den Unterthanen wiedergebracht werden soll / sothane zustreckende Versicherung und Mittel der unverbrüchlichen Haltung müssen beliebet und veranlasset werden / dabey jedes Theil wol verwahret / und der Accord die würckliche Haltung jederzeit erreichen und erlangen kan.

Welches alles in gemeldtem Ausspruche von E. Wolmög. Deputirten eben so wenig / als bey dem vorigen die Billigkeit betrachtet und in acht genommen worden; Dannenhero dann ihre gantze Handlung / wie Wir mercken / bey wolgemeldtem Grafen fast das Ansehen gebehren wolte / ob sey der Herrn Staaten Intention und Meynung / ihme an seiner Freyheit und Præeminentz über die vom Reich zu Lehn rührende Grafschaft Ostfrießland zu præjudiciren / und einzugreiffen; Wann er nicht eine weit bessere Zuversicht zu E. Wolmög / als zu Jhren zur Unterhandlung Gecommittirten / setzen thäte.

Wann Wir dann offt-wolgemeldtem Unserm Schwager sothane Gedancken / nicht allein in Consideration des gemeinen Wesens / wozu er bey dieser Occasion zutreten mag disponiret werden / gerne verwehret / besondern auch jederzeit gerne sehen / daß die gleich durchgehende Billigkeit allenthalben in acht genommen / vor allen Dingen aber beständiges Vertrauen und schuldige Bezeigung zwischen dem Herren und seinen Unterthanen vollends wieder angerichtet werden möge: Wozu Wir dann die Herrn Staaten General ebenmäßig geneigt wissen; Als ersuchen Wir Dieselbe günstig / gnädig und gnädigst / selbiges / was bey dieser Sachen oberinnert und angezogen / ohnbeschweret ich acht und Nachdencken zu nehmen / und sich nochmahls zu bemühen / daß / mit billigmäßigem Contento des Grafen / die noch übrige Jrrsahlen in Güte hingelegt und consopiret werden mögen; Wozu Wir ihnen / auf weiters Ersuchen des Grafen / mit fernerer Unserer neben-Interposition die Hand zu bieten / gnädigst und gnädigen Anerbietens sind. E. Wolmög. bezeugen Uns hierinn dasjenige / was Wir Unserm Verwandten (der sich mit den Unserigen näher zuverbinden versprochen) gerne erwiesen sehen / und Wir &c.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fürstliche Ost-friesische Kurtze Anweisung von der Uebereinstimmung der neuen Kayserlichen in den Ost-Friesischen Landes-Differentien ergangenen Decreten mit den vorigen Kayserlichen und respective des gesammten Reichs-Decretis, Mandatis, Resolutionen und Abschied von 1589, 1590 ... 1691

Oldenburg 1730

2 Ded. 446,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10627971-8
VD18 14639386-001